

Verordnungsblatt

herausgegeben vom

Magistrate

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1881

(Enthaltend 7 Nummern.)

Wien.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Holdenmaier

1881

1881

1881

1881

1881

1881

1881

1881

Inhalts - Verzeichniß

für den

Jahrgang 1881 des Verordnungsblattes.

Die beigefetzten Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Abfindungen bei der Branntweinsteuer; Ermächtigung der Finanz-Landesbehörde zur Herabsetzung der Anzeigefrist	42	Amtssiegel, Anbringung des, bei politischen Pfändungen	186
Abgabebe Bestimmungen für den Handel, Ausschank und Kleinverschleiß mit gebrannten geistigen Getränken	157	Anstellung im Lehrfache; Beibringung eines Gesundheitszeugnisses bei Bewerbung um eine definitive	139
Abgaben und Steuern, Forterhebung der, in den Monaten Jänner, Februar und März 1881	8	Anzeigefrist für Branntweinsteuer-Abfindungen; Ermächtigung der Finanz-Landesbehörde zur Herabsetzung der	42
— Forterhebung während der Monate April und Mai 1881	107	Arbeitsanstalt, freiwillige; Verabreichung eines warmen Frühstücks an jüngere Arbeiter	207
— Forterhebung während des Monats Juni	126	Arfadengrüfte, Vorschrift für die Ueberlassung der Armenpflege; Aenderung und Ergänzung der Vorschrift über die	71
Abgabefreie Behandlung von Mobiliarnachlässen; Uebereinkommen mit der k. sächsischen Regierung	107	— Einberufung einer Central-Armenconferenz, behufs Centralisirung der	110
Abtransportirung von Blatternkranken, Verichtigung der Kosten für die; aus den Spitälern in die k. k. Poststation	26	Armenrecht, gegenseitiges; Vertrag mit Belgien, wegen Gewährung	82
Abweichung im Feingehalte bei der Ausprägung der Goldmünzen	107	Arzneitage für das Jahr 1881	8
Ärzte, städtische; Verpflichtung derselben zur Ueberwachung der Befolgung der neuen Hebammeninstruction Seitens der Hebammen	168	— Verpflichtung der Apotheker, sowie der zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte u. Wundärzte zur Haltung eines Exemplares der	57
Aesereinsammlung, Einbringung der Kosten für	26	— Armen pro 1881; Genehmigung der Abänderung in den Preisanfätzen der	71
Nichamt. Errichtung eines, in Lilienfeld	107	Arzt im Bürgerspitale; Erhöhung des Jahresgehaltes	109
Nichordnung, nachträgliche Bestimmung zur; betreffend Handelsgewichte, hölzerne Flüssigkeitsmaße (Tragbutten), Milchgefäße, Milchständer, Maischbottiche	147	Aufbewahrungsverbot von den Nachvorschriften nicht entsprechenden Meßapparaten in den Verkaufsstätten der Gewerbetreibenden	98
Nichstrich-Anbringung und Bezeichnung des Fassungsraumes auf Schankkrügen und Flaschen zum Ausschank von Wein, Bier und Obstwein	161	Augenentzündung, egyptische; bedingungsweise Zulassung der mit derselben behafteten Kinder zum Schulbesuche	162
Nichung und Stempelung; Zulassung einer Zeiger-Brückenwage (Neigungswage) zur	7	Augenkrankheit, epidemische, Vorsichtsmaßregeln zur Hintanhaltung der	71
— von Meßapparaten für Petroleum u. c., nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften über	7	Ausfolgung von Geld oder Geldeswerth an Bevollmächtigte; Vorsichten bei	116
Nichwesen; Nachweisung der zum Messen u. Wägen im öffentlichen Verkehr dienenden Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßapparate, dann der aichpflichtigen Fässer	96	Aushilfsbeamte, Zuweisung von, an die Bezirkskanzleien für die Dauer der Sequestrationsgeschäfte	171
— Verbot der Aufbewahrung von den Nachvorschriften nicht entsprechenden Massen und Gewichten oder Wagen in den Verkaufsstätten der Gewerbetreibenden	98	Aushilfsstechniker; weitere Belassung derselben im Stadtbauamte	209
— Vornahme von Revisionen behufs Nachaichung der metrischen Maße und Gewichte	179	Auslieferung von Verbrechern; Vertrag mit den Niederlanden	107
— Aufhebung des Verkaufsverbotes ungeaichter Maße und Gewichte	183	— Vertrag mit Belgien	107
Albertinische Wasserleitung; den beiden Aufsehern in Penzing und Hütteldorf wird für den Unterhalt je eines Wachhundes ein Futtergeld bewilligt	189	Ausschank von gebrannten geistigen Getränken; Gesetz über den	148
Alt-katholische Cultusgemeinde; Genehmigung der Umlage zur Bestreitung der Bedürfnisse der	103	— Abgabebe Bestimmungen	157
Amtsärzte haben bei Ausstellung von Zeugnissen gewissenhaft vorzugehen	58	— Bestimmung der zur Empfangnahme der besonderen Abgabe berechtigten Aemter für Wien und Umgebung	176
		— Rückvergütung der entrichteten besonderen Abgabe	204
		— Namhaftmachung jener Finanzbehörden, mit welchen Seitens der Gewerbebehörden in Betreff der Entscheidung der Frage, ob der obige Ausschank als Haupt- oder Nebenbeschäftigung betrieben wird, das Einvernehmen zu pflegen ist	187

Ausschank von gebrannten geistigen Getränken; Erläuterung des Begriffes der handelsüblichen Versiegelung der hiebei verwendeten Flaschen . . .	202
— Erläuterungen zur Handhabung des Gesetzes über . . .	202 und 203
— von Wein, Bier, Most und Obstwein; Anbringung des Aufstrichs und Bezeichnung des Fassungsraumes an den hiezu verwendeten Gläsern, Krügen und Flaschen . . .	161
Ausstellungen, gewerbliche; grundsätzliche Bestimmungen über . . .	31
Ausstellungsunternehmungen sind dem Handelsministerium anzuzeigen . . .	58
Austragscheine, Behandlung der Gesuche um Ausfertigung von . . .	117 und 193

B.

Banknoten zu 10 fl.; Hinausgabe neuer . . .	25
— Behandlung der in ihrer äußeren Form geänderten . . .	178
— zu 100 fl.; Bestimmung über die Hinausgabe neuer . . .	205
Baumeister, Verpflichtung derselben zur Erwirkung einer neuen Concession bei Verlegung der Baukanzlei in einen Ort außerhalb des Verleihungsbezirktes . . .	59
— gewerbliche Stellung derselben im Entgegenhalte zu den Befugnissen der Maurer, Zimmerleute u. Steinmetze . . .	162
Bautechniker, Inserirung kommunaler Verlautbarungen technischen und gewerblichen Inhaltes im Fachblatte der . . .	190
Bauten, Neu-, Zu- und Umbauten; Vollzugsvorschrift über die Steuerfreiheit von . . .	5
— städtische; Anordnung der Erstattung von Quartalberichten über den Stand der wichtigeren . . .	173
Bauverhandlung, Vorlage der, an die k. k. n. ö. Statthalterei bei Errichtung von Krankenanstalten . . .	29
Beamte und Diener des städtischen Lagerhauses; Systemisirung des Statuts der . . .	140
Beerdigungsgebühren, Behandlung der Acten hinsichtlich der, für in Wien verstorbene, nach Böhmen zuständige Arme . . .	106
Belgien, Vertrag mit, wegen Gewährung des gegenseitigen Armenrechtes . . .	82
— Verbrecher-Auslieferungsvertrag . . .	107
Beschlußprotokolle der vertraulichen Plenarsitzungen, Drucklegung der . . .	34
Bespritzung des Praters und der Praterstraße mit Hydranten; Aufnahme von Tagelöhnern für die . . .	112
Besteuerung der ungarischen Hausfirer . . .	178
— siehe auch Steuer.	
Besteuerungstermine beim Uebergange concessio- nirter Gewerbe auf den bisherigen Pächter . . .	50
Bevollmächtigte, Vorichten bei Ausfolgung von Geld oder Geldeswerth an . . .	116
Bewaffnete Macht; Stempel-, Tax- und Einkommensteuerbefreiung im Mobilisirungsfalle . . .	169
Bezirksgericht Alfergrund; Ausdehnung der Gerichtsbarkeit desselben in Strassachen auf den Sprengel des städt.-del. Bezirksgerichtes Innere Stadt . . .	42
— Brzozów; Zuweisung der Gemeinde Barpcz . . .	175
— Dabrowa; Zuweisung der Gemeinden Dobryszów, Gieradza und Fink . . .	176
— Jaslo; Zuweisung der Gemeinden Olpini, Szerzyny, Zurowa und Swoszowa . . .	198
— Kolbuszow; Zuweisung desselben in den Sprengel des Kreisgerichtes Rzeszów . . .	81
— Kunstadt; Zuweisung der Gemeinden Lany, Rhotta und Bejkowitz . . .	199

Bezirksgericht Mosziska; Zuweisung der Gemeinden Kalnikow, Malnów und Malnowka del Wola Malnowska . . .	8
— Bisek; Zuweisung der Katastralgemeinde Talin . . .	156
— Przemyśl; Zuweisung der Gemeinden Popowice und Pleszowice . . .	198
— Zuweisung der Gemeinden Chodnowice, Tysszkowice und Chraplice . . .	82
— Tarnów; Zuweisung der Gemeinde Konary . . .	176
Bezirkskanzleien, Zuweisung von Aushilfskräften an die, für die Dauer der Sequestrationsgeschäfte . . .	171
Bezirkschulrath, Aufnahme eines Berichtes über die finanzielle Seite des betreffenden Gegenstandes in den Notizen des . . .	71
Biersteuercontrole, Erlaß des Finanzministeriums in Betreff der . . .	49
Blatternfranke, Berichtigung der Kosten für die Abtransportirung derselben aus den Spitälern in die k. k. Pockenstation . . .	26
Börsegeschäfte, Besteuerung des Abschlusses von . . .	65
Bürgerrecht, taxfreies; gleichförmige Ausstellung der Diplome bei Verleihung des . . .	34
Bürgerhospitalfond, Rechnungsabschluß des, pro 1879 . . .	36
— Einstellung des Bezuges der Geldportion bei den beurlaubten Priindnern des . . .	69
Bürgerhospitalswälder, Verwendung des Holzquantums für städtische Anstalten . . .	66
Bürgerversorgungshaus, Erhöhung des Jahresgehaltes für den Arzt im . . .	109
Bürgerschaft, Zulassung der, von unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstituten als Sicherstellung bei der Verzehrungssteuer-Vorgung . . .	3
Brauntwein, Handel, Ausschank u. Kleinversteiß; Gesetz über den . . .	148
— Abgabebestimmungen . . .	157
— Erläuterung des Begriffes der handelsüblichen Versiegelung der hiebei verwendeten Flaschen . . .	202
— Erläuterungen zur Handhabung des Gesetzes über . . .	202 und 203
— Milchvergütung der entrichteten besonderen Abgabe . . .	204
— Bestimmung der zur Empfangnahme der besonderen Abgabe berechtigten Aemter für Wien und Umgebung . . .	176
— Namhaftmachung jener Finanzbehörden, mit welchen Seitens der Gewerbebehörden in Betreff der Entscheidung, ob das fragliche Geschäft als Haupt- oder Nebenbeschäftigung betrieben wird, das Einvernehmen zu pflegen ist . . .	187
Brauntweinsteuer-Absindungen; Ermächtigung der Finanz-Landesbehörde zur Herabsetzung der Anzeigefrist für . . .	42
— Vorgung; Steuermultiplicum als Aequivalent einer als Pfand angebotenen, der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache . . .	175
— Vollzugsvorschrift, Abänderung; Steuerrückvergütung für den zur Erzeugung von Schwefeläther und Chloroform verwendeten Spiritus . . .	204
Budgetcommission, Zusammensetzung u. Geschäftsgebarung der . . .	35

C.

(Siehe auch R.)

Central-Armenconferenz, Einberufung einer; behufs Centralisirung der Armenpflege . . .	110
Centralfriedhof, Vorschrift für die Ueberlassung der Arkabengrüste am . . .	71
— Gestattung des Bezuges des vom Todtengräber zur Gräberschmückung zc. benötigten Nutzwassers aus der Hochquellenleitung . . .	109
— Verrechnung und Controle des Wasserbezuges am . . .	139

Centralfriedhof, Bestimmungen bezüglich der Widmung eigener Grabstätten für berühmte Personen	212
Centralviehmarkt, Beginn der Verwendung der Kinderhalle am	39
— Marktordnung für die Kälberhalle am	210
Cimentirungspatent, Zurücknahme der Fortdauer der Geltung des	183
Communalschulen, siehe Schulen u. Mittelschulen.	
Competenz der politischen und Finanzbehörden bei Entscheidung über die Haftung und Ersatzpflicht der Gemeinden u. Gemeindeorgane anlässlich der Einhebung und Abfuhr der directen Steuern	31
— der Gemeindeverwaltung bei Entscheidung über die Haftung und Ersatzpflicht der Gemeindeorgane anlässlich der Einhebung und Abfuhr von directen Steuern	112
Conscriptionamt, Vermehrung des Personalstandes	172
Conten der städtischen Contrahenten, Stempelpflichtigkeit der salbirten	118
Convertirungs-Commission, Zusammensetzung und Bestimmungen hinsichtlich der Amtshandlungen der	113
Correspondenz zwischen österreichisch-ungarischen u. dänischen Behörden ist im diplomatischen Wege zu führen	65
Creditgeschäfte, Abhilfe wider unredliche Vorgänge	127
Cultusgemeinde, altkatholische; Genehmigung der Umlage zur Befreiung der Bedürfnisse der	103

D.

Depositenamt, Errichtung eines, bei dem Landesgerichte in Graz	177
Detailmarkthalle, siehe Markthallen.	
Diehl'sche Stiftungsschule; Bestellung eines prov. Zeichenlehrers und einer prov. Arbeitslehrerin für die	189
— Abänderung des für das zweite Jahr festgesetzten Lehrplanes	191
Dienstboten-Krankencasse; Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1881	35
Dienstkleidung, Bewilligung einer, für Hausbesorger an den städtischen Doppel-Volksschulen	139
Dienstzeit, Anrechnung der in der städtischen Feuerwehr zugebrachten; bei der Pensionirung von Communalbediensteten	111
Diplome, gleichförmige Ausstellung der, bei Verleihung des taxfreien Bürgerrechtes	34
Directe Steuern, siehe Steuern.	
Diurnisten, Ausnahme von, für das Militärtax-Departement	71 und 207
— Vermehrung der, für den Steuerexecutionsdienst	208
Donaucanal, Eisgewinnung im	59
Donau, Schiffsverkehrs- u. Strompolizeiordnung, Abänderung der	197
Dreifaltigkeitssäule, Uebernahme derselben nach durchgeführter Restaurirung in das Eigenthum u. die Erhaltung der Gemeinde	206
Drucklegung der Viehpässe und Verbot des außeramtlichen Verlaßes derselben	157

E.

Ein- und Ausladestationen; Bestimmung der für Transporte von Wiederkäuern auf Eisenbahnen	99
Einfassungssteine, Herstellung der, neben der Mauer und bei den Lichteinfallöffnungen befindlichen, aus Granit	112
Einfuhrverbot von Schweinen, Schweinefleisch, Speck und Würsten aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika	81

Einfuhrverbot von Trauben, Tretern, Composten, Düngererde, schon gebrauchten Spalieren und Pfählen aus Italien	176
Einquartirung, Militär-, Landesgesetz über die Vertheilung und Erleichterung der, in Niederösterreich	12
— Festsetzung der vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1881 zu leistenden Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von den Quartierträgern gebührende Mittagskost	45
— Minimalgewicht des vom Quartierträger beizustellenden Liegerstrohes, dann der Surrogate für Lieger- und Streustroh	197
Eintrittskarten zu Theatern, Concerten, Bällen etc., der Handel mit denselben, ist ein an eine Concession der k. k. u. ö. Statthalterei gebundenes Vermittlungsgeschäft	134
Eisenbahnen, Ausbau der Bosnathalbahn von Zenica nach Serajewo	49
— Bestimmungen der Ein- und Ausladestationen für den Transport von Wiederkäuern auf	99
— Convention mit Rumänien; Eisenbahnanschluß bei Suczawa (Izkany)	107
— Concessionsurkunde für die Localbahnen von Röniggrätz nach Wostromer mit einer Abzweigung von Sadowa nach Smiric; von Nimburg nach Jicin mit Abzweigungen von Krinac nach Königsstadt und von Kopidlno nach Libau; von Nezvěstie nach Miroslaw und von Nusle nach Modran	138
— Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von Stauding nach Stramberg	169
— Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von Caslau nach Močovic	177
— Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von Kremser nach Zborowitz	177
— Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von Königshain nach Schatzlar	177
— Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von Böcklabruck nach Kammar	177
— Concessionsurkunde für die Localbahnen von Chotzen nach Leitomischl, von Přelouč nach Hermanstec mit Abzweigungen von Poricián nach Sadská, von Kralup nach Belwara und von Lobositz nach Libochowitz mit einer Schleppbahn von Lobositz zur Elbe	178
— Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahnen von Olmütz nach Czellechowitz und von Ung.-Gradiß nach Ung.-Brod mit Abzweigungen	178
— Bestimmungen über die Verladung des Großhornviehes auf	181
— Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von Olonitz nach Hospocin	204
Eisgewinnung im Donaucanale	59
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Abänderung der Erwerbs- und Einkommensteuergesetze in ihrer Anwendung auf	9
— und Vorschusscassen; Begünstigungen hinsichtlich der Stempel- und unmittelbaren Gebühren	41
Erwerbs- und Einkommensteuergesetze, Abänderung der; in ihrer Anwendung auf Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen	9
Erwerbsteuer, neuerliche Bemessung der, bei Umwandlung einer Einzelirma in eine offene Handelsgesellschaft	101 und 103
— siehe auch Steuer.	
Evidenzhaltung, Anlage von Standesbüchern zur, der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren, Cretins und Blinden	32
— der communalen Pachtobjecte, Auftrag zur	33
Executionskosten, Steuer-; Einräumung des den Steuern zustehenden gesetzlichen Vorzugsrechtes	

für die durch die executive Einmahnung von Steuerrückständen erwachsenen	85
Exterritorialität , Zuerkennung derselben an Prinzessin Theresia und den Prinzen Franz v. Liechtenstein	25
— Zuerkennung derselben an den Herzog Dom Miguel von Braganza	96

F.

Fässer , aichpflichtige; Nachsichtung der	96
Feingehalt bei der Ausprägung der Goldmünzen; zulässige Abweichung	107
Feuerwehr , städtische, für deren Inanspruchnahme ist keine Gebühr zu entrichten	37
— Anrechnung der in derselben zugebrachten Dienstzeit bei der Pensionirung von Communalbediensteten	111
— Aufbesserung der Entlohnung der als Maschinenisten bei den Dampffeuerspritzen verwendeten Feuerwehrmänner	212
Finanzgesetz für das Jahr 1881	138
Findlings -Aufnahmepauschalgebühr, Erhöhung derselben für nach Niederösterreich zuständige uneheliche Kinder	25
Findlinge , Erziehung und Ueberwachung der, durch die Gemeinden	45
Fleischsteuergesetz , Vollzugsbestimmungen zum, bezüglich der Einfuhr von Fleischtheilen in eine geschlossene Stadt	2
Fortbildungsschulen , gewerbliche, Umlage zur Errichtung und Erhaltung der	40
Forterhebung der Steuern und Abgaben; während der Monate Jänner, Februar und März 1881	8
— während der Monate April und Mai	107
— während des Monats Juni	126
Frankreich , Handelsconvention; Fortdauer	199
Friedhof , Central-, siehe Centralfriedhof.	

G.

Gartenanlagen , Verrechnung der Remuneration des Gartencontrolors	34
— Bestimmungen zur Präliminar-Position „Auslagen für die Erhaltung der“	37
Gasbeleuchtungs -Aufseher, Instruction für den	214
Gasinstallateure , Regreß an die; in Betreff der Gebühren für Inspection der Gasleitungen	113
Gasleitung , Bestellung eines Aufsehers zur Controlle über	212
Gasleitungs -Aufseher, Instruction für den	213
Gasmesser , gesetzlich eingerichteter; zu dessen Feststellung ist derjenige, welcher mit Leuchtgas einen öffentlichen Verkehr treibt, gesetzlich verpflichtet	167
Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen, Gebührentarif für die Vornahme amtlicher Prüfungen und Inspectionen behufs Ausführung von	68
— Ergänzung des Gebührentarifes für die amtliche Prüfung der	70
Gebühren , für die Einstellung des Großhornviehes in den Stallungen am Centralviehmarkte	66
— Bestimmung der, für die Translatoren	68
— Platzreinigungs-, für Lohnfuhrwerke; Erhöhung der	71
— Beerbigungs-; Behandlung der Acten hinsichtlich der, für in Wien verstorbene, nach Böhmen zuständige Arme	106
— Verlassenschafts-; Forderung des Rückersatzes der zum Versorgungsfonde indebite entrichteten	180
Gebührenäquivalent , Ermächtigung des Magistrates zur Werthbestimmung städtischer Realitäten im Wege der Vereinbarung mit dem k. k. Gebührenbemessungsamte behufs Berechnung des	209

Gebührentarif , Festsetzung des, für die Vornahme amtlicher Prüfungen und Inspectionen für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen	68
— Ergänzung des, für die amtliche Prüfung von Gasrohrleitungen	70
— für das städtische Lagerhaus; Genehmigung des	113
Gebühren - und Stempelpflicht, Begünstigung der aus Anlaß der Feier des 50. Geburtsfestes Sr. k. u. k. Majestät, der Vermählung Sr. k. Hoheit des Kronprinzen, sowie der in Galizien und Lodomerien errichteten Stiftungen, hinsichtlich der	98
Geldportion , Einstellung des Bezuges der, bei den beurlaubten Pfründnern des Bürgerverpflegungsfondes	69
Geldstrafen , Verrechnung der auf Grund des Sühnengesetzes vom 29. Februar 1880 eingehobenen	187
Gemeindebezirksgrenze , Feststellung der, zwischen dem I. Bezirke und den anliegenden Vorstadtbezirken	57
Gemeinden und Gemeindeorgane, Competenz der politischen Behörden bei Entscheidung über die Haftung und Ersatzpflicht der; anlässlich der Einhebung und Abfuhr der directen Steuern	31
— Competenz der Gemeindeverwaltung bei Entscheidung über die Haftpflicht der Gemeindeorgane anlässlich der Einhebung und Abfuhr der directen Steuern	112
Gemeinderathswahlen , siehe Wahlen.	
Gesundheitszeugnisse , Erforderniß derselben bei Bewerbung um eine definitive Anstellung im Lehrfache	139
Gewichtsangabe der zur Einfuhr in eine geschlossene Stadt bestimmten Theile von geschlachteten Thieren	2
Gewerbekammer , siehe Handels- u. Gewerbekammer.	
Gewerbeschulen , Ueberlassung eines Lehrzimmers der Volksschule, VII., Zieglergasse Nr. 49, zur Abhaltung des Fachcurses für Spänglergehilfen u. Lehrlinge	109
— Vereinigung sämtlicher dem gewerblichen Bildungswesen gewidmeten Credite mit dem Etat des Unterrichtsministeriums	202
Gewerbsanmeldung in Wien Seitens in den Vororten wohnhafter Personen; Currende des Herrn Magistratsdirectors in Betreff des Vorganges bei der	141
Goldmünzen , Gesetz in Betreff der zulässigen Abweichung im Feingehalte bei der Ausprägung von	107
Gräberbuch , Hinterlegung desselben im Archive der Stadt Wien und Bestimmungen bezüglich der Widmung eigener Grabstätten am Centralfriedhofe für berühmte Personen	212
Gräberstiftung , Schittler Anna Maria	174
Grenze , Feststellung der, zwischen dem ersten Gemeindebezirke und den angrenzenden Vorstadtbezirken	57
Großarmenhausstiftungsfond , Rechnungsabluß pro 1880	207
Grundentlastungsfondszuschläge pro 1880 u. 1881	44
Grundsteuer , Abänderung der Termine für das Reclamationsverfahren bei Regelung der	83
— Hauptsumme, Feststellung der	130
Grundsteuerpercent , Feststellung des	147

H.

Handel mit Eintrittskarten zu Theatern, Concerten etc. ist ein an eine Concession gebundenes Vermittlungsgeschäft	134
— mit gebrannten geistigen Getränken; Gesetz über den	148
— Abgabebestimmungen	157

Handel mit gebrannten geistigen Getränken; Bestimmung der zur Empfangnahme der besonderen Abgabe berechtigten Aemter für Wien und Umgebung	176
— — Namhaftmachung jener Finanzbehörden, mit welchen Seitens der Gewerbebehörden in Betreff der Entscheidung der Frage, ob der obige Handel als Haupt- oder Nebenbeschäftigung betrieben wird, das Einvernehmen zu pflegen ist	187
— — Erläuterung des Begriffes der handelsüblichen Versiegelung der hiebei verwendeten Flaschen	202
— — Erläuterung zur Handhabung des Gesetzes über den	202 u. 203
— Rückvergütung der entrichteten besonderen Abgaben	204
Handelsconvention mit Frankreich, Fortdauer der provisorischen	199
Handelsunternehmung, stabile, Erläuterung des Wortes	165
Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche	152
Handels- und Schiffsverkehrsvertrag mit Spanien	107
Handels-gesellschaft, offene; neuerliche Erwerbssteuermessung bei Umwandlung einer Einzelsirma in eine	101 u. 103
Handels- und Gewerbekammer, Bedeckung d. Kosten für die n. ö.	14
— Umlage pro 1881, für die n. ö.	54
Hauptvoranschlag, Anträge, welche bedeutendere Ausgaben involviren, sind erst nach Erstattung des Gutachtens der städtischen Buchhaltung oder der Budget-Commission der Beschlussfassung zu unterziehen	38
Haus- und Speiseordnung, Genehmigung einer, für das städtische Waisenhaus in Klosterneuburg	205
Hausaufseher, definitive Anstellung, im Versorgungshause Piesing	108
Hausbesorger an städtischen Doppelvolkschulen, Bewilligung einer Dienstkleidung für	139
Hausfirer, ungarische, Besteuerung der	178
Hausfirhandel mit Reibsand und sogenannten Reibwascheln; Behandlung des	135
— Bestimmungen behufs Abstellung von Uebelfständen bei dem	193
— Belehrung für die k. k. Sicherheitswache bezüglich der Ueberwachung des	195
Gebammeninstruction, revidirte	143
Heiz- und Ventilationsysteme; Bestimmungen behufs Ermittlung der Zweckmäßigkeit der verschiedenen	72
Holz aus den Bürgerhospitalswäldern; Verwendung für städtische Anstalten	66
Humanitätsanstalten, Aenderung des Termines für die Erstattung der periodischen Berichte über die Pflégelingsbewegung in	164
Hundevergiftung, Einbringung der Kosten für	26

J.

Jagdarten, Gesetz über die Einführung derselben in Niederösterreich	46
— Durchführungsverordnungen zum Landesgesetze über die Einführung von	136
Impfhauptbericht, Abänderung des Termines zur Vorlage des	183
Industrieunterricht, Vertheilung desselben auf die einzelnen Schulclassen	103
— Einführung desselben als obligatorisch für die 1. und 2. Classe	138
— Bedingungen der Enthebung der provisorischen Unterlehrerinnen von der Verpflichtung zur Ertheilung des	190

Infektionskrankheiten, Verpflichtung der Spitäler zur Anzeige von	29
Inserirung kommunaler Verlautbarungen technischen und gewerblichen Inhaltes im Fachblatte „der Bautechniker“	190
Instruction für die Rathhauswächter	77
— revidirte, für Hebammen	143
— für Gasleitungsaufseher	213
— für den Gasbeleuchtungsaufseher	214
Johannes-Spital-Stiftungsfond, Rechnungsabschluss des, pro 1880	209
Irrenanstalten, Privat-, Haftung der Directionen für die Einhebung der Untersuchungskosten für russische Staatsangehörige	186

K.

(Siehe auch C.)

Kärnthnertormarkt, Beseitigung von Uebelfständen am	206
Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitung; Gestattung des Bezuges des vom Todtengraber am Centralfriedhofe zur Gräberschmückung benötigten Nutzwassers aus der	109
— Erhöhung der Bezüge der Beamten des Wasserbezugs-Inspectorates	111
— Verrechnung des Wasserbezuges am Centralfriedhofe	139
— Ueberlassung eines Quantums an die Stadtgemeinde Baden	173
— Abgabe eines weiteren Quantums an die Gemeinde Währing	205
Kanalbauten, bezirksweise Ueberwachung der	34
Kanalräumung, periodische Verwendung von Kanalaufsehern anderer Bezirke zur Superrevision der	34
Kehricht, Haus- und Markt-; Abänderung der Vorschrift für die Einsammlung und Abfuhr des	208
Kirchenbau-Concurrenzbeiträge für Wiener Pfarren; vorläufige voranschüssliche Bezahlung derselben aus den eigenen Geldern der Commune	35
— Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der Einbringung derselben von den Pfarrgemeinden Wiens durch die Gemeinde Wien	52
Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke; Gesetz über den	148
— Abgabebestimmungen	157
— Bestimmung der zur Empfangnahme der besonderen Abgabe berechtigten Aemter für Wien und Umgebung	176
— — Namhaftmachung jener Finanzbehörden, mit welchen Seitens der Gewerbebehörden in Betreff der Entscheidung der Frage, ob der obige Kleinverschleiß als Haupt- oder Nebenbeschäftigung betrieben wird, das Einvernehmen zu pflegen ist	187
— Erläuterung des Begriffes der landesüblichen Versiegelung der hiebei verwendeten Flaschen	202
— — Erläuterung zur Handhabung des Gesetzes über den	202 u. 203
— Rückvergütung der entrichteten besonderen Abgabe	204
Klosterneuburg, städtisches Waisenhaus in; Systemisirung eines Waisenhausvaters	138
— Systemisirung des Personales für das städtische Waisenhaus in	171
— Genehmigung einer Haus- und Speiseordnung für das städtische Waisenhaus in	205
Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe, Hereinbringung der der Finanzverwaltung zugesprochenen	30
— Herstellungs- und Erhaltungs-, sämtlicher Straßen; Ausfertigung von statistischen Tabellen über die	66

Krankenanstalten, Verpflichtung zur Anzeige von Infektionskrankheiten	29
— Vorlage der Bauverhandlung an die k. k. n. ö. Statthalterei bei Errichtung von	29
— Terminsänderung für die Erstattung periodischer Berichte über die Pflanzbewegung in	164
— Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Selbstbeschädigung oder der Verletzung Anderer durch Kranke in den der Aufsicht des Magistrates unterstehenden	168
— Bedingungen der unentgeltlichen Ordination im Ambulatorium des Sophien-Spitals	201
— öffentliche; Abkürzung der Dauer des Aufenthaltes langwierig oder unheilbar Kranker in	105
— Privat- und Kloster-; Vorlage der Jahresberichte der	31
Kreisgericht Suczawa, Errichtung des	169

L.

Lagerhaus, städtisches; Genehmigung des Gebührentarifes	113
— Systemisirung des Status der Beamten und Diener des	140
Landesfonds- und Grundentlastungsfonds-Zuschläge pro 1880 und 1881	44
Landessanitätsberichte, Aenderung in der Form der Legalisierungsvertrag mit dem deutschen Reiche, Verzeichniß jener Verwaltungsbehörden, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen 49 u.	177
Leichenconserverung und Balsamirung, Bestimmungen bezüglich der	169
Leichenkammer bei den Schotten, Fortbenützung der Lehrer, Volks- und Bürgerschul-; Genehmigung einer Personalzulage für ältere	173
Lehrmittel, Beistellung für neue Schulen	206
Lehrmittelbeitrag, Einstellung des; für die k. k. Oberrealschule auf der Landstraße	33
Leopoldau, Trennung in zwei selbständige Ortsgemeinden mit dem Namen „Leopoldau u. Neu-Leopoldau mit Mühlhüttel“	25
Lizenzgebühren, Vorgang bei Beschwerdeführungen wegen säumiger Einhebung der, Seitens fremder Behörden und Gemeinden	69
Lohnweber des Riesengebirges; Berücksichtigung derselben bei Bestellung von Leinwandwaren für communale Anstalten	161

M.

Maischbottiche, Aichung der	147
Markthallen, Detail-; Festsetzung der Zellengebühren für die vier neuen	35
— Herabsetzung der Zellengebühren für die Detailmarkthalle im VI. Bezirke	36
— Ermäßigung der Zellengebühren für die Detailmarkthalle im I. Bezirke, Zedlitzgasse	191
Marktordnung für die Kälberhalle am Centralviehmarkte	210
Maschinisten bei der Dampfspritze; Ausbesserung der Entlohnung der	212
Materialien, alte; Bestimmungen über den Verkauf der	34
Messapparate, Nachaichung der	96
Milchgefäße, Milchständer; Aichung	147
Militäragenten, Untersagung der Bezeichnung „k. k.“ und der Führung des k. Adlers	103
Militärtag-Departement, Aufnahme von Diurnisten für das	71 und 207
Militärtag, Vollzugsbestimmungen zum Gesetze über	84 und 177
— Normen bezüglich der Verrechnung der	126

Militärtag, Einsetzung von Commissionen zur Bemessung der	138
Minimalgewicht des bei Militär-Einquartierung beizustellenden Liegerstrohes, dann der Surrogate für Lieger- und Strenstroh	197
Mittelschulen, Communal-; Vorlage eines kritisch-statistischen Resumés über das Ergebnis der Aufnahmeprüfungen	33
— Bestimmungen anlässlich der Erweiterung der Gumpendorfer Communal-Unterrealschule in eine Oberrealschule	109
— Beschränkung der ganzen Schulgeldbefreiung an	139
— Systemisirung von zwei Schuldiener- und einer definitiven Hausdienerstelle an der Oberrealschule im VI. Bezirke	189
— Einstellung der Flüssigmachung eines Lehrmittelbeitrages an die k. k. Oberrealschule auf der Landstraße	33
— Abänderung des Gesetzes über die Gehalte der Professoren als Staats-	156
Mobilarnachlässe, Uebereinkommen mit der königlichen Regierung wegen der gegenseitigen abgabenfreien Behandlung	107

N.

Nachaichung von Messapparaten und aichspflichtigen Fässern	96
— von metrischen Maßen und Gewichten; Vornahme von Revisionen behufs	179
Naturalauspeisung der Pfründner, probeweise Einführung in einer auswärtigen Versorgungsanstalt	38
Nebenzollamt, siehe Zollamt	
Niederlande, Vertrag wegen Auslieferung der Verbrecher	107
Numerirung der Häuser; über dieselbe hat der Magistrat selbständig zu entscheiden, wenn die bestehenden Normen eingehalten werden und die Bezirksvertretung einverstanden ist	188

O.

Offertauschreibung, Aufnahme eines Passus wegen Lieferung exclusive Emballage in die	108
Omnibus-Ordnung, Einführung einer neuen	16

P.

Pachtobjecte, communale; genaue Evidenzhaltung der	33
Pädagogium, Wiener Lehrer-; Bestimmung der Activitätsbezüge und der Ruhegehälter des neuen Directors	188
Passivcapitalien, Privat-; Abstoßung der höher als mit 4 Procent verzinsten	35
Personalzulage, Genehmigung einer, für die älteren Volks- und Bürgerschullehrer	173
Pfändung, politische; Berücksichtigung derselben bei nachträglichen gerichtlichen Executionen	186
Pferdeeisenbahnen, Feststellung der von der Wiener Tramway-Gesellschaft an die Commune Wien zu entrichtenden Baukaufsumme	36
Pflastersteine, Normen über den Ankauf der	34
Pflasterungen, bezirksweise Ueberwachung der	34
— currente; Ausdehnung des in mehreren Bezirken bestehenden Vorganges bezüglich der Ausführung derselben auf alle Bezirke	110
Pfründner des Bürgerverpflegungsfondes, Einstellung des Bezuges der Geldportion für beurlaubte	69

Physikatsprüfung, Ablegung der; Erforderniß für Ärzte und Thierärzte zur Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste	133
Pissoirs, Instandhaltung der, Seitens der Gast- und Kaffeehausbesitzer	72
Platreinigungsgebühr für Stellfuhrwerke; Erhöhung der	71
Plenarifikationen, vertrauliche; Drucklegung der Beschlusprotokolle der	34
Po-ho-Dei, Beschränkung des Verkaufes von	190
Postdirection für Wien u. Umgebung, Postdirection für Oesterreich unter der Enns und Telegrafendirection für Oesterreich unter der Enns; Vereinigung derselben	199
Pottschacher Schöpfwerk, Bestimmungen anlässlich der Uebernahme des Betriebes	113
Privatirrenanstalten, siehe Irrenanstalten.	
Privilegienangelegenheiten, Bestimmungen über die Vornahme von Ausübungserhebungen und die Annahme von Verlängerungsgesuchen in	181
Probirstation, städtische, für hydraulische Bindemittel; Gestattung der Ausstellung von Zeugnissen	33
Professoren an Staatsmittelschulen, Abänderung des Gesetzes über die Gehalte der	156

Q.

Quittungen, Bezeichnung der Stempelpflichtigkeit der; bei den Intimationen an die städtische Hauptcasse und die Parteien	117
--	-----

R.

Radselgen, Gesetz über die Anwendung breiter	15
Rathhaus, neues; Aufnahme einer Aushilfsarbeiterin zum Reinigen der Fenster etc. in den Bureauz	207
Rathhauswächter, Instruction für die	77
Rauchverbot in städtischen Schullocalitäten	68
Reclamationsverfahren bei Regelung der Grundsteuer, Abänderung der Termine für	83
Recrutencontingente pro 1881; Bewilligung zur Aushebung der	49
Reibsand, Behandlung des Hausirhandels mit	135
Reibwaschel, Behandlung des Hausirhandels mit	135
Religionsfondsbeiträge für das Decennium 1881 bis 1890, Durchführungsbestimmungen zum Gesetze über	204
Remuneration des Gartencontrolors, Verrechnung der	34
Rettungsanstalten, Vermehrung der mit den Wachstuben der Sicherheitswache verbundenen	182
Rinderpestgesetz, Bestimmungen zur Durchführung der §§. 7 und 10 des	2
Rübenzuckersteuergesetz, Aenderung der Vollzugsvorschrift und Bestimmungen hinsichtlich der Zählwerke in Diffusionsfabriken	169
Rückvergütung, Modalitäten der; bezüglich der nach dem Gesetze über den Handel, Ausschank und Kleinvertrieb von gebrannten geistigen Getränken entrichteten besonderen Abgaben	204

S.

Sanitätsaufseher, Auszahlung des Taggeldes für erkrankte	138
— Erhöhung des Taglohnes der	172
Sanitätsberichte, Abänderung des Termines zur Vorlage des Impfhauptberichtes	183
— Detail-; Art der Vorlage der	137
— Terminbestimmung zur Vorlage der	62
— Landes-; Aenderung in der Form der	51

Sanitätsdienst, communaler; zu dessen Leitung wird nur ein Stadtphysicus bestellt	172
Schadenersatzleistung, Enthebung der Commune Wien von der Verpflichtung zur; bei einer Straßenniveauregulierung	27
Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die n. ö. und o. ö. Donautrecke; Abänderung der	197
Schittler Anna Maria, Erhaltung des Grabes derselben auf dem Friedhofe in Klosterneuburg	174
Schreib- und Druckpapier; Bewilligung eines Zuschuß-Credites zur Präliminarrubrik	205
Schulen, Errichtung von Parallelclassen;	
I. Bezirk Paradeplatz	191
II. " Darwingasse Nr. 14	191
" " Gerhardsgasse Nr. 7	207
" " Holzhausergasse Nr. 5	192
" " Leopoldsgasse Nr. 3	192
" " kleine Pfarrgasse Nr. 33	192
" " Schütttaufstraße Nr. 78	69 u. 191
" " Weintraubengasse Nr. 13	206
III. " Kolonitzgasse Nr. 15	191
" " Paulusgasse Nr. 9 und 11	191
" " Paulusplatz Nr. 4	191
" " Strohgasse Nr. 5	191
" " Strohgasse Nr. 7	191
IV. " Phorusgasse Nr. 10	191
V. " Mayleinsdorferstraße Nr. 23	192
" " Nikolsdorferstraße Nr. 18	207
VII. " Randlgasse Nr. 30	192
VIII. " Josefsstädterstraße Nr. 93	207
IX. " Gemeindegasse Nr. 11	191
X. " Erlichgasse Nr. 31	206
— Auflösung von Parallelclassen;	
II. Bezirk Gerhardsgasse Nr. 7	207
" " kleine Pfarrgasse Nr. 33	192
" " Schütttaufstraße Nr. 78	191
III. " Strohgasse Nr. 5	191
— mit Centralheizung; Anordnung einer strengeren Ueberwachung der Heizer behufs Hintanhaltung der Vergewandung von Brennmaterialen	69
— Bewilligung einer Dienstkleidung für Hausbesorger an städtischen Doppelvolkschulen	139
— bedingungsweise Zulassung der mit der egyptischen Augenkrankheit behafteten Kinder zum Schulbesuche	162
— Genehmigung einer Personalzulage für die älteren Lehrer an Volks- und Bürgerschulen	173
— gewerbliche; siehe Gewerbeschulen	
Schulgeldbefreiung, ganze; Beschränkung an städtischen Mittelschulen	139
Schullocalitäten, städtische; Verbot des Rauchens in	68
Schulspenden sind durch die Ortsschulräthe dem Gemeinderathe anzuzeigen	208
Schlachtviehmarkt, Gebühren für die Einstellung des Grophornviehes in den Stallungen am	66
— Vermehrung des Wächterpersonales am	68
Schottervorräthe, Verpflichtung der Bezirks-Ingenieure zur Erstattung von Berichten über die vorhandenen	34
Schweine, Schweinefleisch aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Einfuhrverbot	81
Selbstbeschädigung oder Verletzung Anderer durch Kranke; Vorsichtsmaßregeln zu deren Verhütung in den der Aufsicht des Magistrates unterstehenden Krankenanstalten	168
Seuchengesetz, Verrechnung der auf Grund desselben eingehobenen Geldstrafen	187
— Erläuterung zu §. 35 in Betreff der Abfassung der Erhebungsprotokolle und Schätzungslisten zur Erlangung einer Entschädigung aus dem Staatschatze	200

Skimmfrüchte (japanische Sternanis), Verbot des Verkaufes und der Verwendung zu arzneilichen Zwecken und Genußmitteln.	132	Steuer, Einräumung des den Steuern zustehenden gesetzlichen Vorzugsrechtes für die Steuererecutionskosten.	185
Sofien-Spital, Bedingungen der unentgeltlichen Ordination im Ambulatorium des.	201	Steuerabstattung, Verrechnung der; auf die verschiedenen Steuerpflichtigkeiten des Contribuenten.	166
Spängler-Genossenschaft; Ueberlassung eines Lehrzimmers der Mädchen-Volksschule VII., Zieglergasse Nr. 49 zur Abhaltung eines Fachcurse für die Gehilfen und Lehrlinge der.	109	Steueramt, städtisches; Vermehrung des Beamtenstandes, Vereinfachung in der Manipulation, Erweiterung und Adaptirung der Localitäten des.	75
Spanien, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag.	107	Steuerexecution, Durchführung der; auch im Falle der Producirung eines die Excludirung bezweckenden Notariatsactes.	62
Speck aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Einfuhrverbot.	81	— Vermehrung der Diurnisten für die.	208
Spielfartenstempel, Gesetz über den.	119	Steuerfreiheit von Neu-, Zu- und Umbauten, Vollzugsvorschrift über die.	5
— Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den.	205	Steuercommissäre, Vermehrung der.	111
Spitäler, siehe Krankenanstalten.		Steuermultiplum als Aequivalent des Werthes einer als Pfand für die Branntweinsteuer-Vorgung angebotenen der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache.	175
Staatsnoten zu fünf Gulden, Hinausgabe von neuen.	178	Steuern und Abgaben, Forterhebung der; in den Monaten Jänner, Februar und März 1881.	8
Staatspreise, grundsätzliche Bestimmungen über die Vertheilung.	31	— Forterhebung der; während der Monate April und Mai 1881.	107
Staatssubventionen, grundsätzliche Bestimmungen über.	31	— Forterhebung der; während des Monats Juni 1881.	126
Stadtbauamt, weitere Belassung der Aushilfsstechniker im.	209	Steuern, directe; Competenz der politischen und Finanzbehörden bei Entscheidung über die Haftung und Ersatzpflicht der Gemeinde und Gemeindeorgane anlässlich der Einhebung und Abfuhr von.	31
Stadtphysicat, principieller Beschluß des Gemeinderathes wegen Bestellung nur eines Stadtphysicus.	172	— Competenz der Gemeindeverwaltung bei Entscheidung über die Haftung und Ersatzpflicht der Gemeindeorgane anlässlich der Einhebung und Abfuhr der.	112
— Systemisirung der Bezüge anlässlich der Besetzung der Stelle des Stadtphysicus.	173	— Termine zur Einzahlung pro 1881.	43
Stand- oder Betriebsort bei Gewerben, Ersichtlichmachung desselben in den für das Steueramt ausgefertigten Cassaanweisungen, wenn die das Gewerbe anmeldende Partei außerhalb Wien wohnhaft ist.	141	Steuerrückstände, Einbringung von, aus dem Nachlasse eines Steuerpflichtigen.	192
Standesbücher, Anlegung derselben über die nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren, Cretins und Blinden.	32	Steuerrückvergütung, für den zur Erzeugung von Schwefeläther und Chloroform verwendeten Spiritus.	204
Stauwasser, Bestimmungen bezüglich der Setzung der.	54	Stiftungen, Johannesspital = Stiftungsfond; Rechnungsabschluß desselben pro 1879 u. 1880. 69 u.	209
Stellfuhrwerke, Erhöhung der Platzreinigungsgebühr für.	71	— Carl Böcher'sche Armenstiftung, Erhöhung des Monatsbezuges.	72
Stempel- und Gebührenpflicht, Begünstigung der aus Anlaß der Feier des 50. Geburtstages Sr. k. und k. Majestät, der Vermählung seiner k. Hoheit des Kronprinzen, sowie der in Galizien und Podomerien mit Krakau errichteten Stiftungen hinsichtlich der.	98	— aus Anlaß des 50. Geburtstages Sr. k. u. k. Majestät, der Vermählung des Kronprinzen und der Kaiserreise in Galizien; Begünstigung hinsichtlich der Stempel- und Gebührenpflicht.	98
Stempelmarken, Aenderung der.	1	— Annahme der Gustav Fjodor'schen Stipendienstiftung.	109
Stempelpflichtigkeit der Quittungen, Bezeichnung der, bei den Intimationen an die städtische Hauptcasse und die Parteien.	117	— Genehmigung des Stiftbriefentwurfes für die Josef Wasner'sche Stiftung.	172
— der salbirten Conten der städtischen Contrahenten.	118	— Rechnungsabschluß des Großarmenhausstiftungsfondes pro 1880.	207
Stempelsteuerbefreiung der Personen der bewaffneten Macht im Mobilisierungsfalle.	169	— Persolvirung der Freiherr v. Trenk'schen Armenstiftung.	209
Stellwagen-Ordnung, Wiener; Einführung einer neuen.	16	Strafbeträge, Vorgang bei der Verrechnung und Controle der nach dem Viehseuchengesetze verhängten.	165
Sternanis, japanischer (Skimmfrüchte); Verbot des Verkaufes und der Verwendung zu arzneilichen Zwecken und Genußmitteln.	132	Straßen, Ausfertigung von statistischen Tabellen über die Herstellungs- und Erhaltungskosten sämtlicher.	66
Steuer, Angelegenheiten; Currende des Herrn Magistrats-Directors betreffend die schleunige und correcte Behandlung der.	39	Straßenerhaltung, Verpflichtung der Bezirks-Ingenieure zur Erstattung von Berichten über die vorhandenen Schottervorräthe.	34
— Besteuerungstermine bei dem Uebergange concessio- nirter Gewerbe auf den bisherigen Pächter.	50	Straßenniveauregulirung, Enthebung der Commune Wien von der Verpflichtung zur Schadenersatzleistung bei einer.	27
— Einbeziehung der Abschließung von Börsengeschäften in die Besteuerung.	65	Straßenjäuberung, Aufforderung zur genauen Con- trole der.	34
— neuerliche Bemessung der Erwerbsteuer bei Umwandlung einer Einzelfirma in eine offene Handels- gesellschaft.	101 u. 103		
— Stempel-, Tag- u. Einkommensteuerbefreiung der Personen der bewaffneten Macht im Mobilisierungs-falle.	169		

Straßenfäuberung, strenge Handhabung der Bestimmungen des Vertrages mit der Transportgesellschaft bezüglich der	37
Strom- und Schiffsahrtspolizeiordnung; Abänderung der	197

C.

Tagesordnung, Bestimmung bezüglich der autographierten, dringenden	70
Taglohn für Sanitätsaufseher, Erhöhung	172
Talgsmelzerei, Bestimmung der seitens der Behörden bei Beurtheilung der Zulässigkeit derselben einzuhaltenden Gesichtspunkte	26
Tagsteuerbefreiung der Personen der bewaffneten Macht im Mobilisirungsfalle	169
Telegraphen u. Telegraphenleitungen, Herstellung derselben zu Privat Zwecken	56
Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns, Postdirection für Wien und Umgebung, Postdirection für Oesterreich unter der Enns; Vereinigung derselben	199
Thierseuchengesetz, Bestimmungen zur Durchführung des §. 10 des	2
Tragbutten, Flüssigkeitsmaße; Aichung der	147
Tramwaygesellschaft, Wiener; siehe Pferdeisenbahnen.	
Translatoren, Bestimmung der Gebühren für die	68
Transport, Personen- u. Frachten; der zeitweilige Betrieb durch Feldwirthschaftsbesitzer verpflichtet nicht zur Anmeldung des Lohnfuhrwerkes	185
Trenk'sche Armenstiftung, Personirung der	209
Turnfahrten, Beschluß des Bezirksschulrathes bezüglich der	208

D.

Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speck und Würsten aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika	81
— des Verkaufes und der Verwendung des japanischen Sternanis (Stimmisfrüchte) zu arzneilichen Zwecken und Genußmitteln	132
— des außeramtlichen Verlaes der Viehpässe	157
— der Einfuhr von Trauben, Trester, Composten, Düngererde, schon gebrauchten Spalieren und Pfählen aus Italien	176
Verbrecher, Auslieferungsvertrag mit Belgien	107
— Auslieferungsvertrag mit den Niederlanden	107
Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete; Gesetz über den	169
— Verordnung	169
Verjährung der Strafbarkeit von Militärpersonen wegen Nichtmeldung	60
Verladung des Großhornviehes auf Eisenbahnen; Bestimmungen über	181
Verlassenschafts-Gebühren; Forderung des Rückersatzes der zum Versorgungsfonde indebite entrichteten	180
Verlautbarungen, communale, technischen u. gewerblichen Inhaltes; deren Inserirung im Fachblatte der „Bautechniker“	190
Verpflegsgebühren, Festsetzung der; für die in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen Personen	14
— Erhöhung der; für die 2. Classe der n. ö. Landes-Irrenanstalt	16
— Herabminderung der; im öffentlichen Krankenhause zu Leoben	25
— Festsetzung der; für das öffentliche Krankenhaus zu Weißkirchen	44
— Festsetzung der; für die am Wien-Aspang-Bahnhof beschäftigten Arbeiter in den 3 k. k. Wiener Krankenanstalten	201

Veriegelung, Erläuterung des Begriffes der; bezüglich der zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken verwendeten Flaschen	202
Versorgungshäuser, probeweise Naturalauspeisung der Pfründner in einer auswärtigen Anstalt	38
— definitive Anstellung eines Hausaufsehers im Versorgungshause in Liesing	108
— Naturalauspeisung der Pfründner in allen	110
Vertretungskosten im politischen Verfahren hat die Partei zu tragen	58
Verwaltungsgerichtshof, Einbringung der der Finanzverwaltung zugesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem	30
Verzehrssteuer-Vorgung, Zulassung der Bürgerschaft von unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstituten als Sicherstellung bei der	3
Viehpässe, Drucklegung und Verbot des außeramtlichen Verlaes der	157
Viehseuchengesetz, Vorgang bei der Verrechnung u. Controle der Strafbeträge	165
Vorschrift für die Einsammlung und Abfuhr des Haus- und Marktfehrichthes; Abänderung der	208
Vorschusscassen, Abänderung der Erwerb- und Einkommensteuergesetze in ihrer Anwendung auf	9

E.

Wahlen, Gemeinderaths; Reducirung der Ausgaben für	37
— Auflegung der Wählerlisten, Bestimmungen bezüglich der Reclamationen und Legitimationskarten	38
— Instruction bezüglich des Vorganges bei	72
Waisenhäuser; zwischen der Commune Wien und den k. k. n. ö. Statthaltereien ist in Bezug auf die Vertheilung der den Waisenhäusern zugewendeten Legate oder Geschenke ein Uebereinkommen abzuschließen	33
— städtische; Vorsichtsmaßregeln zur Hintanhaltung der epidemischen Augenkrankheit in	71
— Systemisirung der Stelle eines Waisenhauvaters für das städtische Waisenhaus in Klosterneuburg	138
— Systemisirung des Personales für das Waisenhaus in Klosterneuburg	171
— Genehmigung einer Haus- und Speiseordnung für das Waisenhaus in Klosterneuburg	205
Wasner'sche Stiftung, Genehmigung des Stiftbriefentwurfes für die	172
Wasserbezugs-Inspectorat; Erhöhung der Bezüge der Beamten des	111
Wasserbücher, Bestimmungen bezüglich der Anlegung der	54
Wasserleitung, Albertinische; den beiden Aufsehern in Penzing und Hütteldorf wird für den Unterhalt je eines Wachhundes ein Futtergeld bewilligt	189
Wasserrecht, Vollzugsvorschriften bezüglich der Sezung der Staumasse und Anlegung der Wasserbücher und Wasserarten	54
Weißkirchen, Festsetzung der Verpflegstaxe im öffentlichen Krankenhause zu	44
Wehrvorschriften; Aushebung der Recruten-Contingente pro 1881	49
— Verjährung der Strafbarkeit von Militärpersonen wegen Nichtmeldung	60
Werthbestimmung städtischer Realitäten, Ermächtigung des Magistrates zur; im Wege der Vereinbarung mit dem k. k. Gebührenbemessungsamte behufs Berechnung des Gebührenäquivalentes	209

Wildschongesetz, Handhabung des	42
Wucher, siehe Creditgeschäfte.	
Wüste aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Einfuhrverbot	81

3.

Zeigerbrückenwage; Zulassung derselben zur Aichung und Stempelung	7
Zugnisse, ärztliche; Verfahren bei Ausstellung derselben durch Amtsärzte	58

Zollamt in Bodizzo; Errichtung	177
— in Premuda; Auflassung	177
Zollamts-Expositur; Errichtung einer am Donaulandungsplatz in Passau	25
— Errichtung einer beim Hauptpostamt in Budapest	25
Zollstellen, Errichtung von; zu Prosceni-Kamen, zu Esziczai und zu Szent-Mohos	83
Zuschläge, Landes- und Grundentlastungsfonds, Ausschreibung der; für das Jahr 1880	44
— Ausschreibung der; für das Jahr 1881	44



Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1881. (Ausgegeben und versendet am 26. Februar 1881.) Nr. 1.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Finanzministeriums vom 10. October 1880,
betreffend die Aenderung der Stempelmarken.

(Reichsgesetzblatt vom 26. November 1880, Nr. 132.)

Vom 1. Jänner 1881 an werden geänderte Stempelmarken aller Kategorien, mit Ausnahme der Zeitungstempelmarken zu 1 kr. und 2 kr. in den Verschleiß gesetzt.

Dieselben unterscheiden sich von den gegenwärtig in Verschleiß befindlichen und in der Verordnung vom 8. October 1878 (R. G. Bl. Nr. 132) beschriebenen nur dadurch, daß in dem unteren farbigen Felde die Jahreszahl der Ausgabe (1881) aufgedruckt erscheint.

Die gegenwärtig im Verschleiß befindlichen Stempelmarken werden mit dem 31. Jänner 1881 gänzlich außer Verschleiß gesetzt.

Die Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Stempelmarken nach dem 31. Jänner 1881 ist daher der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichzuhalten und zieht die auf Grund der Gebührengesetze damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich.

Die außer Gebrauch gesetzten, unverwendet gebliebenen Stempelmarken werden unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1881 bei den Stempelmagazins-Aemtern gegen neue Stempelmarken unentgeltlich ausgewechselt.

Die Stempelmarkenverschleißer haben die den Bedarf im Monate Jänner 1881 überschreitenden Vorräthe an den außer Gebrauch tretenden Stempelmarken gegen die neuen Marken rechtzeitig umzutauschen.

Nach dem 30. April 1881 findet weder die Umwechslung noch eine Vergütung bezüglich der aus dem Verschleiß gezogenen Stempelmarken statt.

Gewerbs- und Handelsbücher, dann Blanquette von Wechselln, Rechnungen und dergl., auf denen ältere Stempelmarken durch vorschriftsmäßige, vor dem 31. Jänner 1881 erfolgte

ämtliche Ueberstempelung zur Verwendung gelangt sind, können auch nach dem 31. Jänner 1881 unbeanstandet in Gebrauch genommen werden.

Auch in das auf den Postbegleitungs-Adressen und Eisenbahn-Frachtbriefen befindliche Stempelzeichen wird die Jahreszahl 1881 eingedruckt; jedoch können die erwähnten Postbegleit-Adressen und Eisenbahn-Frachtbriefe mit der Jahreszahl 1879 bis zu deren gänzlichen Aufbrauchung verwendet werden.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Finanzministeriums vom 31. October 1880,
betreffend die Angabe des Gewichtes der bei der Schlachtung mit Vorbehalt der Steuer-
Rückvergütung zur Einfuhr in eine geschlossene Stadt bestimmten Theile des geschlachteten
Thieres.

(Reichsgesetzblatt vom 25. November 1880, Nr. 133.)

Mit Bezug auf den §. 6, Z. 6 des Erlasses des Finanzministeriums vom 26. Juni 1877 zur Vollziehung des Fleischsteuergesetzes vom 16. Juni 1877 und mit Bezug auf den letzten Absatz des §. 28 dieses Gesetzes (R. G. Bl. Nr. 60 u. 61 de 1877) wird Folgendes bestimmt:

Wenn Jemand, der die Bewilligung der Finanzbehörde I. Instanz besitzt, Viehschlachtungen mit dem Vorbehalte der Steuerrückvergütung für das zur Einfuhr in eine geschlossene Stadt bestimmte geschlachtete Vieh oder Fleisch vornehmen zu dürfen, bei der Anmeldung der Schlachtung von Ochsen, Stieren, Kühen oder Kälbern über 1 Jahr diesen Vorbehalt für einzelne Theile des geschlachteten Thieres — z. B. für ein vorderes oder hinteres Viertel macht, so kann die Angabe des Gewichtes eines jeden bereits in der Schlachtungsanmeldung erwähnten Theiles nach erfolgter Schlachtung innerhalb der unmittelbar folgenden 24 Stunden jedenfalls aber nur vor der Hinwegbringung desselben aus dem Schlachtungsorte nachgetragen werden.

Dunajewski m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues und des Handels
vom 23. November 1880,

mit welcher weitere Bestimmungen zur Durchführung des §. 10 des allgemeinen Thier-
seuchengesetzes und der §§. 7 und 40 des Rinderpestgesetzes vom Jahre 1880 erlassen
werden.

(Reichsgesetzblatt vom 25. November 1880, Nr. 138.)

Im Nachhange zu den Durchführungsbestimmungen zu §. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), und zu den §§. 7 und 40 des Gesetzes von demselben Tage (R. G. Bl. Nr. 37) wird weiter Folgendes verordnet:

1. Aus Contumazen entlassene Schafe und Ziegen können mit aus Contumazen entlassenen, zu Wirthschaftszwecken in Galizien und der Bukowina bestimmten Rindern und mit einheimischem Schlachtvieh auf demselben Zuge befördert werden.

2. Sind solche Schafe und Ziegen zur Schlachtung bestimmt, so können sie auch mit aus den Contumazen entlassenen Schlachtvieh auf demselben Zuge befördert werden.

3. Die Beförderung von aus Contumazen entlassenen Schafen und Ziegen mit einheimischen Zucht- und Nutzvieh ist nicht gestattet.

4. Außer den unter 1, 2 und 3 vorgesehenen Fällen ist die Beförderung von aus einem fremden Lande kommenden Schafen und Ziegen mit einheimischen Wiederkäuern gestattet, insolange nicht in Anwendung der Bestimmungen des §. 5 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der §§. 2 und 4 des Rinderpestgesetzes diese Beförderung für unzulässig erklärt wird.

Diese Bestimmungen haben auch auf den Transport mittelst Schiffen analoge Anwendung zu finden.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Kremer m. p.

Erlaß des Finanzministeriums vom 15. November 1880,
wegen Zulassung der Bürgschaft von unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstituten
als Sicherstellung bei der Borgung der Verzehrungssteuer von Bier und gebrannter geistiger
Flüssigkeit.

(Reichsgesetzblatt vom 10. December 1880, Nr. 139.)

Als Sicherstellung, welche behufs Erlangung der nach Maßgabe der bestehenden einschlägigen Bestimmungen zulässigen Borgung der Verzehrungssteuer von der Bier- und Branntweinerzeugung zu leisten ist, wird künftig auch die Bürgschaft der unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstitute unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Das Creditinstitut, das die Bürgschaft übernehmen will, muß für die betreffende Erzeugungsperiode, d. i. für die Zeit vom 1. September des einen Jahres bis Ende August des nächstfolgenden Jahres die Bewilligung des Finanzministeriums bei der Borgung der Verzehrungssteuer von Bier, beziehungsweise gebrannter geistiger Flüssigkeit die Sicherstellung durch seine Bürgschaft zu leisten, erwirkt haben und der Betrag, auf den die Haftungsurkunde lautet, darf die in dieser Bewilligung zugelassene Gesamtsumme der Bürgschaft beziehungsweise den noch nicht benützten Theil derselben nicht überschreiten.

2. Die Erzeugung von Bier oder gebrannter geistiger Flüssigkeit muß von dem um die Borgung ansuchenden Steuerpflichtigen in einem Umfange betrieben werden, daß die hievon entfallende Verzehrungssteuer von Bier, beziehungsweise von gebrannter geistiger Flüssigkeit mindestens 12.000 fl. für die Erzeugungsperiode erreicht.

3. Keine Haftungsurkunde des als Bürge eintretenden Creditinstitutes darf auf einen geringeren als diesen Verzehrungssteuerbetrag (2) lauten.

Von der Borgung der Verzehrungssteuer gegen Bürgschaft sind diejenigen Bier- und Branntweinerzeuger ausgeschlossen:

- a) über deren Vermögen ein Conkurs eröffnet wurde und die in der eröffneten Concursverhandlung von der ihnen allenfalls angeschuldeten strafbaren Handlung nicht losgesprochen worden sind, dann
- b) diejenigen, gegen deren Solidität und Zahlungsfähigkeit sonst etwas Nachtheiliges bekannt ist, endlich
- c) diejenigen,
 - α) welche wegen eines aus Gewinnsucht entspringenden Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt, oder

β) die wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälligkeitsübertretung schuldig erkannt worden sind oder gegen welche die Untersuchung wegen dieser Uebertretung bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben worden ist.

Werden die geborgten Beträge nicht rechtzeitig eingezahlt, so hat der Bier-, beziehungsweise Branntweinerzeuger nicht nur die allfälligen Kosten der Hereinbringung, sondern auch 6 Percent Verzugszinsen per Jahr zu vergüten.

Die Bewilligung der Borgung erlischt von selbst, wenn ein geborgter Betrag nicht rechtzeitig eingezahlt wird oder wenn der Creditinhaber oder das haftende Creditinstitut in Conkurs verfällt oder die Zahlungen einstellt oder suspendirt, oder wenn gegen den Creditinhaber nachträglich einer der oben unter c) bemerkten Ausschließungsgründe eintritt.

In jedem dieser Fälle sind alle ausstehenden geborgten Beträge ohne Rücksicht auf deren Verfallszeit längstens binnen 3 Tagen, nachdem die amtliche Verständigung über die Entziehung der Borgung gerichtlich oder außergerichtlich erfolgt ist, an die Casse oder das Amt, wo die geborgten Beträge zu erlegen sind, bar einzuzahlen.

In welcher Form die einzulegenden Haftungsurkunden verfaßt werden müssen, ist aus dem angehängten Muster zu entnehmen.

Dunajewski m. p.

Haftungs-Urkunde.

Nachdem dem (Name, Charakter und Wohnort) die Borgung der Verzehrungssteuer von der in seiner ^{Bierbräuerei} ~~Branntweinbrennerei~~ zu unter Conscriptionsnummer in der Zeit vom bis stattfindenden ^{Bier-} ~~Branntwein-~~ Erzeugung bis zum Belaufe von fl. Sage Gulden unter den diesfalls gegenwärtig bestehenden und künftig von den zuständigen k. k. Finanzbehörden vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten und insbesondere mit der Verpflichtung zur Leistung einer angemessenen Sicherheit bewilligt worden ist, so verpflichtet d unterzeichnete sich hiemit für die richtige und pünktliche Bezahlung der auf Grund der obigen Borgungsbewilligung creditirten ^{Bier-} ~~Branntwein-~~ Verzehrungssteuer bis zu dem oben angegebenen Betrage sammt allfälligen 6% Verzugszinsen und allfälligen Einbringungskosten als Bürge und Zahler.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel soll die k. k. Finanzprocuratur in bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich in ihrem Amtssitze befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent wären, wenn das geklagte Creditinstitut zu seinen Sitz hätte.

Urkund dessen die legalisirte Unterschrift.

(Datum.)

(Unterschrift.)

**Verordnung des Finanzministeriums vom 1. December 1880,
betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39), über die
Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten.**

(Reichsgesetzblatt vom 10. December 1880, Nr. 140.)

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39), werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

Ad §. 1 lit. b.

Das Benützen von, mit anstoßenden Gebäuden gemeinschaftlichen Mauern benimmt dem Gebäude den Charakter eines Umbaues im Sinne des Gesetzes nicht.

Zusatz ad §. 1.

Reparaturen eines Gebäudes, Umstellungen im Innern eines Gebäudes, diese mögen mit oder ohne Beseitigung des alten Daches, mit oder ohne Erhöhung des Mauerwerkes vorgenommen werden;

Erweiterungen von Gebäudebestandtheilen geben keinen Anspruch auf Steuerbefreiung.

Ad §. 2, Absatz 1.

Die zwölfjährige Steuerbefreiung ist sowohl bezüglich der Hauszins- als auch bezüglich der Hausclassensteuer, in der Regel vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren tatsächlichen Benützung angefangen zu berechnen und zu bewilligen.

Als der Zeitpunkt der behördlich bewilligten Benützung ist der im Bewohnungs- oder Benützungscensse enthaltene Tag, an welchem die Bewohnung oder Benützung eintreten darf, in Ermangelung der bestimmten Angabe dieses Tages der Beginn des gesetzlichen oder ortsüblichen Zeitabschnittes, innerhalb dessen die Bewohnung oder Benützung gestattet wird, und falls auch ein solcher Zeitabschnitt im Bewohnungs- oder Benützungscensse nicht angegeben ist, der Tag der Ausstellung dieses Consenses anzunehmen.

Der Zeitpunkt der eingetretenen tatsächlichen Benützung wird in geeigneter Weise festzustellen, und als solcher im Falle der Miethе der Beginn der rechtlichen Wirksamkeit des bezüglichen Miethvertrages anzusehen sein.

Ad §. 2, Absatz 2.

Nach genauer Bezeichnung der Objecte, bezüglich welcher die Steuerbefreiung stattfinden hat, ist jener Theil der das ganze Gebäude treffenden Steuer, welcher auf die neu hergestellten Objecte entfällt, während der Dauer der bewilligten Steuerfreiheit nicht einzuhoben.

Ad §. 4, alinea 1.

Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sind bei der Steuerbehörde erster Instanz (Steueradministration, Steuerlocalcommission, Bezirkshauptmannschaft), in deren Amtsbereiche das betreffende Bauobject gelegen ist, und zwar für jedes für sich vollendete Object, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, abgesondert einzubringen.

Eine Verlängerung der im §. 4 des Gesetzes festgesetzten 45tägigen Frist, in welche die Tage des Postenlaufes, sowie Sonn- und Feiertage einzurechnen sind, ist nicht zulässig.

Den Gesuchen ist

- a) ein Zeugniß jenes Organes, welches nach den bestehenden Vorschriften zur Ertheilung des Bauconsenses competent ist, über den Zeitpunkt der Vollendung des Bauobjectes, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird,

- b) der Bauconsens,
- c) der behördlich bestätigte Bauplan,
- d) der Bewohnungs- oder Benützungscensens,
- e) die topographische Beschreibung des Gebäudes beizuschließen.

Gesuche, welche mit diesen zur Entscheidung erforderlichen Behelfen nicht belegt sind, sind zurückzuweisen.

Ad §. 4, alinea 2.

Wird ein Gesuch nach Ablauf der im §. 4 alinea 1 bestimmten Fristen eingebracht, so hat die Steuerfreiheit, unter der in alinea 2 enthaltenen Voraussetzung, mit dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden, für die Hauszins- und Hausclassensteuer gesetzlich festgestellten Steuerfälligkeitstermine zu beginnen, und nach Ablauf der vom Zeitpunkte der Vollendung des Baues an zu berechnenden zwölf Jahre zu enden, ohne daß hiebei auf die bezüglich der Hausclassensteuer bestehenden Evidenzhaltungsvorschriften Rücksicht zu nehmen ist.

Der Umstand, daß ein Gebäude wegen seiner Widmung von der Besteuerung losgezählt ist, enthebt nicht von Erfüllung der im Gesetze vorgezeichneten Bedingungen zum Behufe der Erlangung der zeitlichen Steuerbefreiung für den Fall des Aufhörens dieser Widmung, sowie der Anspruch auf die eventuelle Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer auch bezüglich jener Bauobjecte geltend gemacht werden kann, welche zur Zeit ihrer Vollendung zwar nicht steuerpflichtig sind, aber im Laufe der in dem Gesetze normirten zwölfjährigen Steuerbefreiungsperiode in die Steuerpflicht treten können.

Ad §. 6.

Dieses Gesetz findet Anwendung:

1. Auf alle nach dem Eintritte des Jahres 1881 vollendeten, im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Arten von Bauführungen.

2. Auf die bis zum Schlusse des Jahres 1880 vollendeten Neu-, Um- und Zubauten, rücksichtlich welcher der Anspruch auf zeitliche Steuerbefreiung durch den Eintritt der Benützbarkeit begründet wird, in dem Falle, wenn dieselben erst im Jahre 1881 benützbar erkannt werden.

Bei diesen sub 2 bezeichneten Bauführungen hat, behufs Berechnung der im §. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen 45tägigen Frist, der 1. Jänner 1881 als Zeitpunkt der Bauvollendung zu gelten.

Ad §. 7.

Die Steuerbehörde hat die Constatirung der zur Entscheidung über Gesuche um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer erforderlichen Thatfachen und Verhältnisse an Ort und Stelle zu veranlassen, und von der Vornahme dieser Amtshandlung den Hauseigenthümer oder den von diesem eigens hiezu Bevollmächtigten, behufs Theilnahme an derselben, rechtzeitig zu verständigen.

Ueber die Gesuche entscheidet die Steuer-Landesbehörde, und im weiteren Instanzenzuge das Finanzministerium.

Dunajewski m. p.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. December 1880,
womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung von Meßapparaten für Petroleum und andere einer starken Verflüchtigung unterliegende Flüssigkeiten (R. G. Bl. Nr. 33 ex 1875), veröffentlicht werden.

(Reichsgesetzblatt vom 23. December 1880, Nr. 143.)

Auf Grund des §. 2 der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 17) hat die k. k. Normal-Aichungscommission nachstehenden Nachtrag zu den Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung von Meßapparaten für Petroleum und andere einer starken Verflüchtigung unterliegende Flüssigkeiten (R. G. Bl. Nr. 33 ex 1875) erlassen, welcher hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kremer m. p.

Nachtrag

zu den Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung von Meßapparaten für Petroleum und andere Flüssigkeiten, welche einer starken Verflüchtigung unterliegen.
(R. G. Bl. Nr. 33 ex 1875.)

Die Untertheilung des Liter darf sich bei decimaler Theilung bis 0.1 Liter, bei der Halbierungstheilung bis $\frac{1}{8}$ Liter erstrecken.

Die Angabe dieser Maßgrößen bei den im §. 1 der obgenannten Vorschriften unter 1) und 2) angeführten Einrichtungen ist jedoch nur in der Höhe von solchen Stellen des Meßgefäßes zulässig, an welchen der Durchmesser desselben 60 Millimeter nicht überschreitet.

Die Abweichung dieser Maßgrößen von den zugehörigen Gebrauchsnormalen darf nicht mehr als $\frac{1}{50}$ des Sollinhaltes betragen.

Wien, am 17. November 1880.

Die k. k. Normal-Aichungscommission:

Herr m. p.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. December 1880,
betreffend die Zulassung einer Zeiger-Brückenwage (Neigungswage) zum Abwägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck zur Aichung und Stempelung.

(Reichsgesetzblatt vom 23. December 1880, Nr. 144.)

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 17) hat die k. k. Normal-Aichungscommission eine von dem Mechaniker Franz Pokorný in Kolin construirte Zeiger-Brückenwage (Neigungswage) zur Aichung und Stempelung zugelassen, welche zum Abwägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck bestimmt ist und im öffentlichen Verkehr nur zu diesem Zwecke verwendet werden darf.

Die nähere Beschreibung dieser Wage nebst den auf die Aichung derselben bezüglichen Bestimmungen ist in dem Verordnungsblatte für das Aichwesen Nr. 20 vom Jahre 1880 enthalten.

Für die Aichung und Stempelung einer Neigungswage ist an Aichgebühr zu entrichten:

Bis zur größten Tragfähigkeit von 250 Kilogr. 1 fl. — kr.

bei einer Tragfähigkeit von mehr als 250 „ 1 „ 50 „

Für die Prüfung ohne Stempelung ist die Hälfte dieser Gebühren zu berechnen.

Kremer m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. December 1880,
betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1881.

(Reichsgesetzblatt vom 23. December 1880, Nr. 145.)

Am 1. Jänner 1881 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1881 zur österreichischen Pharmacopöe vom Jahre 1869 und zum Anhang derselben vom Jahre 1878“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Drogen-Preislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Die Verordnung des Ministers des Innern vom 28. October 1876 (R. G. Bl. Nr. 135), betreffend die österreichische Arzneitaxe, bleibt im Uebrigen in Wirksamkeit. Die Bestimmung des §. 2 derselben bezüglich der mit einem Kreuze (†) bezeichneten Artikel hat auf derlei im oben erwähnten Anhang zur Pharmacopöe und in der Arzneitaxe für das Jahr 1881 aufgenommene Artikel volle Geltung.

Jede Apotheke, sowie die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte haben mit einem Druckexemplare dieser Taxe versehen zu sein.

Caasse m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. December 1880,
betreffend die Zuweisung der Gemeinden Kalników, Malnów und Malnowka vel Wola Malnowska zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mosciska in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 23. December 1880, Nr. 146.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Gemeinden Kalników, Malnów und Malnowka vel Wola Malnowska aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Krakowiec ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Mosciska zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1881 in Wirksamkeit.

Streit m. p.

Gesetz vom 27. December 1880,
betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1881, dann die Begebung von 14,500.000 fl. Obligationen der in Noten verzinlichen, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld.

(Reichsgesetzblatt vom 29. December 1880, Nr. 150.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig geltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 28. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 53) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1881 fort zu erheben.

Insoferne eine Aenderung in den gegenwärtig in Kraft stehenden Steuergesetzen bis Ende März 1881 in Wirksamkeit tritt, hat die Steuereinhebung nach Maßgabe dieser Aenderungen zu erfolgen.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1881 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1881 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Für die im Laufe des Jahres 1881 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66), creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 14,500.000 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 27. December 1880.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Biemiałkowski m. p.

Falkenhayn m. p.

Pražák m. p.

Conrad m. p.

Streit m. p.

Welfersheimb m. p.

Kremer m. p.

Dunajewski m. p.

Gesetz vom 27. December 1880,

betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschufcassen.

(Reichsgesetzblatt vom 30. December 1880, Nr. 151.)

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Anwendung zu finden:

1. Auf die dem Gesetze vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) gemäß registrirten und die sonstigen auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden, nicht registrirten, selbstständigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Vorschuf- und Creditvereine, Consum-, Rohstoff- und Magazinsvereine, Bau-, Wohnungs- und Werksgenossenschaften u. dgl.), welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen oder Waaren kaufen;

2. auf die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und den Steuergeldfonds entstandenen Vorschufcassen;

3. auf die Gemeindevorschufcassen.

§. 2.

I

Die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer bildet der in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre erzielte, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Reinertrag der betriebenen Unternehmung.

Das Reinerträgniß bilden die bilanzmäßigen Ueberschüsse, welche als Zinsen, Dividenden, Tantiemen oder unter welchen Namen immer zur Vertheilung gelangen, in Reservefonds hinterlegt oder auf künftige Rechnung vorgetragen werden.

Uebrigens sind in die Besteuerungsgrundlage jene Beträge einzubeziehen, welche, ohne in den bilanzmäßig ausgewiesenen Ueberschüssen inbegriffen zu sein, aus den Erträgnissen des Geschäftsjahres zu einem der im vorigen Absätze ausdrücklich benannten oder der im folgenden weiter namhaft gemachten Zwecke verwendet werden:

- a) zur Vergrößerung des in der Unternehmung angelegten Capitals;
- b) zur Rückzahlung von Capitaleinlagen, von hypothecirten und anderen Capitalien aus den bilanzmäßig nicht ausgewiesenen Erträgnissen;
- c) zur Verzinsung der auf dem Realbesitze der Unternehmung hypothecirten Capitalien;
- d) zu Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, welche weder durch den Geschäftsbetrieb verursacht sind, noch auch bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden;
- e) zur Zahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu entrichtenden Einkommensteuer.

Der in einem Jahre entstandene und auf das nächstfolgende Jahr vorgetragene Verlust darf in diesem Jahre, aber nicht in den späteren Jahren vom Erträgnisse in Abschlag gebracht werden.

II.

In die Besteuerungsgrundlage sind insbesondere nicht einzubeziehen, beziehungsweise von den bilanzmäßigen Ueberschüssen in Abzug zu bringen:

- a) Die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren;
- b) die Erträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten in dem nach Abschlag der für dieselben bestrittenen Auslagen verbleibenden Beträge;
- c) die festen Gehalte, sowie Remunerationen, welche einzelne Vereinsvorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder für ihre dem Vereine geleisteten Dienste erhalten;
- d) die Zinsen der in der Unternehmung verwendeten fremden Capitalien (mit Ausnahme der in alinea 3 c angeführten);
- e) jene Theile des Erträgnisses, welche wegen Abnützung des Inventars oder Betriebsmaterials, oder wegen der beim Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz- oder anderen Verluste zur Abschreibung gelangen, oder zur Bildung eigener Fonds (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlust-, Reserveconti u. dgl.) verwendet werden.

Eine Besteuerung dieser Fonds hat erst dann einzutreten, wenn und insoweit dieselben einer der im alinea 2 und 3 benannten Verwendungsarten zugeführt werden, worunter jedoch die Vertheilung des Anlagecapitals bei Auflösung des Vereines niemals zu begreifen ist.

Die aus diesen Fonds bestrittenen Kosten dürfen in die allgemeine Betriebsrechnung nicht eingestellt werden.

Im Falle einer besonderen verzinslichen Anlage dieser Fonds sind die erzielten Zinsen, soweit dieselben nicht zur Bestreitung der diesen Fonds nach ihrer speciellen Widmung zur Last fallenden Auslagen in Anspruch genommen werden, im Jahreserträgnisse zu verrechnen;

f) bei den im §. 1, alinea 2, genannten Vorschusscassen die Zinsen von Hypothekar-Activcapitalien.

Sind keine bilanzmäßigen Ueberschüsse vorhanden, so sind nur die im alinea 3 erwähnten Beträge, unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlust-Saldo, zu berücksichtigen.

§. 3.

Die im §. 1 bezeichneten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen unterliegen der Einkommensteuer insolange nicht, als der nach den Bestimmungen des §. 2 erzielte Reinertrag derselben 300 Gulden nicht übersteigt.

Jene, deren Reinertrag 300 Gulden übersteigt, sind für das erste Tausend mit drei Zehntel, für das zweite Tausend mit fünf Zehntel und erst für die weiteren Beträge voll der Besteuerung zu unterziehen.

§. 4.

Diejenigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen, auf welche §. 1 dieses Gesetzes Anwendung zu finden hat, sind von der Erwerbsteuer befreit.

§. 5.

Die im §. 1 bezeichneten Genossenschaften und Vorschusscassen haben jährlich, längstens 14 Tage nach abgehaltener Generalversammlung, jedoch jedenfalls bis 30. Juni jeden Jahres, das Bekenntniß über das erzielte Reinerträgniß des Vorjahres bei der Steuerbehörde I. Instanz einzubringen.

Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die statutenmäßig von der Generalversammlung oder den hiezu berufenen Organen genehmigten Rechnungsabschlüsse und die Geschäftsberichte anzuschließen.

Neu errichtete Genossenschaften oder Vorschusscassen haben den Steuerbehörden ihre Statuten in Vorlage zu bringen. Bei denselben findet eine provisorische Bemessung der Einkommensteuer nicht statt, und ist die Steuervorschreibung auf Grund des Bekenntnisses nach alinea 1 vorzunehmen.

§. 6.

Die sonstigen, gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommensteuer bleiben in unveränderter Geltung.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und hat schon auf die Steuervorschreibung für das Jahr 1880, jedoch nicht auf jene der Vorjahre, Anwendung zu finden.

§. 8.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 27. December 1880.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Gesetz vom 29. October 1880,

womit in Ausführung der §§. 23 und 38 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1879, Nr. 93, Bestimmungen zur Vertheilung und Erleichterung der Militäreinquartierungslast im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns getroffen werden.

(Landesgesetzblatt vom 7. December 1880, Nr. 30.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns ordne Ich an, wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Fürsorge einer innerhalb des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns nöthigen gleichmäßigen Vertheilung der nach Maßgabe der stabilen Friedensdislocation vom Lande zu tragenden Militäreinquartierungslast bei der bleibenden Einquartierung werden den Beistellern der im §. 2 dieses Gesetzes angeführten Bequartierungserfordernisse Aufzahlungen aus Landesmitteln geleistet, insoferne hiefür nicht durch ärarische Kasernen, oder andere verfügbare, nach commissionellem Befunde geeignete Staatsgebäude, oder durch sonstige mit Zustimmung der Militärverwaltung vom Lande getroffene Maßnahmen vorgesorgt ist.

Desgleichen haben bei der vorübergehenden Einquartierung die betreffenden Gemeinden zur Erleichterung der Last der Einquartierung, Aufzahlungen aus Landesmitteln zu empfangen.

§. 2.

Diese Aufzahlungen werden in nachstehender Weise festgesetzt:

Die täglichen Vergütungen betragen:

- | | | |
|---|---|--|
| <p>I. Für das Obdach eines Mannes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In einer Kaserne zwei Kreuzer, 2. in einer Nothkaserne zwei Kreuzer, 3. bei der Einzelbequartierung drei Kreuzer. <p>II. Für das Obdach eines Pferdes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In einer Kaserne einen Kreuzer, 2. in einer Nothkaserne einen Kreuzer, 3. bei der Einzelbequartierung zwei Kreuzer. | } | <p>sowohl bei der bleibenden, als auch bei der vorübergehenden Einquartierung.</p> |
|---|---|--|
- III. Für ein Officierszimmer bei der vorübergehenden Einquartierung:
1. In den Orten des Wiener Marschbezirkes zwanzig Kreuzer.
 2. in allen übrigen Orten zehn Kreuzer.
- IV. Bei der Durchzugskosten erfolgt eine Aufzahlung von 25 Percent aus Landesmitteln zu der von der Militärverwaltung (§. 51 R. G.) festgesetzten Vergütung, wobei Bruchtheile unter $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ Kreuzer außer Betracht und über $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ Kreuzer als $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ Kreuzer in Berechnung kommen.

§. 3.

Der Bezug der für Kasernen bestimmten Landesgebühren (§. 2, I, 1 und II, 1) wird im Falle der Adaptirung eines bereits bestehenden Gebäudes zu einer Kaserne für die ersten fünfzehn Jahre, im Falle des Neubaus aber für die ersten fünf und zwanzig Jahre — von dem Tage gerechnet, an welchem deren Uebergabe an die Militärverwaltung erfolgt ist — zugesichert.

Nach dem Ablaufe dieser Fristen hat die Zahlung des Zuschusses aus Landesmitteln aufzuhören.

§. 4.

Die Berechnung der Landesaufzahlungen für die Unterkünfte in Kasernen und Nothkasernen geschieht nach dem Belagsraume für Mannschaftsunterkünfte (§. 32 R. G.), sonst nach der Kopfszahl.

Die Zahlung der täglichen Vergütungen (§. 2) wird bei Kasernen innerhalb der im §. 3 bestimmten Frist, ohne Rücksicht darauf, ob der Belag stattfindet oder nicht, bei Nothkasernen nur auf die Dauer des Belages in dem bestimmten Maße geleistet.

§. 5.

Die für die Unterbringung der Mannschaft und der Pferde bestimmten Landesaufzahlungen werden auch bezüglich jener Unterkünfte, welche in nicht ärarischen Baracken nur für die Dauer periodischer Waffenübungen und Truppenconcentrirungen beigelegt werden, so wie bei der gemeinsamen Bequartierung und zwar nach der Kopfszahl und der Zahl der Einquartierungstage geleistet (§. 52 R. G.)

§. 6.

Für jene Militärunterkunftserfordernisse, deren Vergütung nach dem Militärzinstarife von der Militärverwaltung erfolgt, und für alle übrigen im §. 2 nicht angeführten Militärbequartierungsobjecte findet eine Aufzahlung aus Landesmitteln nicht statt.

§. 7.

Die Landesaufzahlungen werden gleichzeitig mit den ärarischen Vergütungen in den für diese letzteren bestimmten Terminen von den betreffenden Commanden beim Gemeindevorsteher oder dem hiezu besonders bestellten Organe gegen Quittung und Gegenschein erlegt.

Die Gesamtentschädigung für die geleistete Unterkunft wird von dem Beisteller unmittelbar nach dem Einzahlungstermine daselbst behoben.

§. 8.

Die Rechnungen sammt den Belegen über die empfangenen Gelder werden unmittelbar nach Ablauf eines jeden Solarquartals von den Gemeinden an den Landesausschuß eingeschickt.

§. 9.

Bezüglich der Begleichung der vom Aerar geleisteten Vorschüsse hat sich der Landesausschuß, je nachdem es sich um die Bequartierung von Angehörigen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, oder um die Bequartierung von Angehörigen der Landwehr handelt, mit der k. k. Militär-, beziehungsweise Landwehrbehörde in das Einvernehmen zu setzen.

§. 10.

Wenn eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Militärquartierleistungspflicht solche Anstalten getroffen hat, durch welche den einzelnen Quartierträgern die Last der Naturaleinquartierung abgenommen wird, so haben letztere keinen Anspruch auf eine Entschädigung aus Landesmitteln. Die Gemeinde aber hat das Recht, den durch die Gesamtentschädigung nicht bedeckten Theil der aufgelaufenen Einquartierungskosten auf den Hausbesitz, nach Verhältniß der Gebäude- oder Hauszinssteuer umzulegen.

§. 11.

Die in Niederösterreich für Militärbequartierungszwecke bleibend gewidmeten Gebäude sind für die Dauer dieser Widmung von den Landesumlagen befreit.

§. 12.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit 1. Jänner 1881.

Mit demselben Tage tritt das Landesgesetz vom 23. Jänner 1870 außer Kraft.

§. 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Landesvertheidigungs-Minister beauftragt.

Göbölö, am 29. October 1880.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Welfersheimb m. p.

Rundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 16. November 1880, Z. 22.884,

in Betreff der Feststellung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868, in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen.

(Landesgesetzblatt vom 7. December 1880, Nr. 31.)

Die mit der hierämtlichen Rundmachung vom 23. October 1875, Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 16. November 1875, Z. 63, verlautbarten Bestimmungen über die Höhe der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen — wornach für jeden Kopf und Tag des Zwänglingsstandes in Weinhaus 38 fr., in der k. k. Besserungsanstalt zu Neudorf 35 fr. zu vergüten ist — und über die Berechnung der Verpflegsgeld-Differenzen haben auch für das Jahr 1881 volle Giltigkeit.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. November 1880, Z. 42.054,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1881 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

(Landesgesetzblatt vom 10. December 1880, Nr. 36.)

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 6. November 1880, Z. 31.981, wurde der Voranschlag der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1881 im Erfordernisse mit dem Betrage von 68.100 fl. und in der Bedeckung mit dem Betrage von 17.450 „ genehmigt, wonach sich ein unbedeckter Betrag von 50.650 fl. herausstellt.

Dieses unbedeckte Erforderniß ist durch eine Umlage von drei (3) Kreuzern auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen zu entrichtenden einfachen landesfürstlichen Erwerbsteuer; von einem (1) Kreuzer

auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen für ihren Geschäftsbetrieb zu entrichtenden einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer; endlich von vier (4) Kreuzern auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen aus dem Bergwerksbetriebe zu entrichtenden einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer zu bedecken.

Dies wird in Gemäßheit des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 6. November 1880, Z. 31.981, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gesetz vom 1. December 1880,

betreffend die Anwendung breiter Radfelgen.

(Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.)

(Landesgesetzblatt vom 23. December 1880, Nr. 37.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Landesgesetz vom 9. August 1876 (L. G. Bl. 1876, X. Stück, Nr. 13) wird hiemit außer Kraft gesetzt und es hat der §. 11 der Straßenpolizeiordnung vom 10. October 1875 (L. G. Bl. XXV. Stück, Nr. 62) künftighin zu lauten:

§. 11.

Alle beladenen Lastwagen müssen auf allen öffentlichen, nicht ärarischen Straßen, wo bezüglich des Ladungsgewichtes oder der Bespannung keine besonderen Beschränkungen festgesetzt sind, mit wenigstens 10 Centimeter breiten Radfelgen versehen sein, sobald das Ladungsgewicht 40 Zolcentner oder 2000 Kilogramm übersteigt; beträgt das Gewicht der Ladungen mehr als 70 Zolcentner oder 3500 Kilogramm, so muß jede Gattung von derart belastetem Fuhrwerke mit wenigstens 15 Centimeter breiten Radfelgen versehen sein.

Auf Wirthschaftsfuhren finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

Als Wirthschaftsfuhren sind diejenigen zu betrachten, welche zum Betriebe der eigenen Wirthschaft oder zur Verführung ländlicher oder forstwirthschaftlicher Erzeugnisse für den eigenen Bedarf dienen.

Artikel II.

Nach den Bestimmungen des Artikels I des Landesgesetzes vom 10. October 1875 (L. G. Bl. XL. Stück, Nr. 62) gilt dieses Gesetz nicht bloß für alle Gemeinden des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, sondern auch für die Haupt- und Residenzstadt Wien, und ist in letzterer der Wiener Magistrat und die k. k. Polizeidirection zur Durchführung dieses Gesetzes berufen, und auch die k. k. Sicherheitswache zur Ueberwachung der Vorschrift über die Breite der Radfelgen verpflichtet.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Budapest, am 1. December 1880.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 2. December 1880, Z. 44.252,

betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe für die II. Classe in der niederösterreichischen
Landes-Irrenanstalt in Wien.

(Landesgesetzblatt vom 23. December 1880, Nr. 38.)

Laut Eröffnung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 12. November 1880,
Z. 18.821, hat der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung am 10. Juli 1880 den
Beschluß gefaßt, die Verpflegsgebühr der Wiener Landes-Irrenanstalt für die II. Classe für
Niederösterreicher von 1 fl. 60 kr. auf 2 fl. und für Fremdländische von 2 fl. auf 2 fl. 40 kr.
per Kopf und Tag vom 1. Jänner 1881 an zu erhöhen.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 16. December 1880, Z. 45.659,

betreffend die Erlassung einer neuen Wiener Stellwagen- (Omnibus-) Ordnung.

(Landesgesetzblatt vom 28. December 1880, Nr. 43.)

Wiener Stellwagen- (Omnibus-) Ordnung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Diese Stellwagen-Ordnung gilt für alle Stellwagen, welche den Verkehr innerhalb des
Wiener Polizeirayons oder zwischen diesem und den auswärts liegenden Ortschaften vermitteln.

§. 2.

Zum Betriebe einer Stellwagen- (Omnibus-) Unternehmung ist die Erwirkung einer
Concession nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlich.

§. 3.

Die Anweisung oder Verlegung der Standplätze und die Bestimmung der Fahrtrouten
für die Stellwagen (Omnibus) erfolgt nach Einvernehmen der k. k. Polizeidirection durch die
Gewerbebehörde; die Regelung und Ueberwachung des Betriebes sowie die Ausübung der
Disciplinargewalt liegen innerhalb des Polizeirayons im Wirkungskreise der k. k. Polizei-
behörden, und außerhalb des Polizeirayons in jenem der politischen Behörden.

§. 4.

Der Wagenverkehr der einzelnen Stellfuhreigenthümer regelt sich nach der einem Jeden
speciell erteilten Concession, in welcher die Fahrroute, die Anzahl der Wagen und die Fahr-
taxe vorgeschrieben sind.

Die Betriebszeit, sowie die Zeitintervalle der einzelnen Fahrten werden durch den für
jede einzelne Fahrroute ausgearbeiteten Fahrplan bestimmt.

Rechte und Pflichten der Concessionsinhaber.

§. 5.

Der Stellwagen- (Omnibus-) Inhaber ist berechtigt und verpflichtet, das Publicum von dem ihm bewilligten Standplatze aus, auf der vorgeschriebenen Fahrroute zu dem vorgezeichneten Bestimmungsorte um den festgesetzten Fahrpreis zu führen, und zu diesem Ende die Fahrgäste sowohl auf dem Standplatze als auch unterwegs, jedoch ohne Stappeln aufzunehmen.

Die zeitweise Verwendung eines Stellwagens außerhalb der für das bezügliche Stellfuhrunternehmen festgesetzten Route ist unter nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. Daß der Stellfuhrinhaber, welcher einen Omnibus zu einer Privatfuhr benützen will, nebst der Concession zum Stellfuhrgewerbe auch die Berechtigung zum Betriebe des Lohnfuhrsgewerbes besitze;

2. daß er ungeachtet dieser Benützung im Stande bleibe, die vorgeschriebene Anzahl seiner Stellfuhren zu den ihm bestimmten Zeiten zu leisten und daß er sie auch wirklich leiste;

3. daß der Stellfuhrinhaber den zur Privatfuhr bestimmten Stellwagen durch Beseitigung oder Umwendung der Aufschriftstafeln, für Jedermann kennbar als bestellt bezeichne;

4. daß dieser Wagen von einer oder mehreren Personen zu einer bestimmten Fahrt mit Ausschluß anderer Personen beim Stellfuhrinhaber aufgenommen worden sei, so daß während der Fahrt keine Aufnahme von Fahrgästen stattfinden darf.

Ein solcher zur Privatfuhr benützter Stellwagen ist für die Dauer dieser ausnahmsweisen Benützung von der Beistellung eines Conducteurs befreit (§. 14).

Die Verwendung von Reservewagen ist den Stellfuhrinhabern zur Zeit eines außerordentlichen Andranges von Fahrgästen nur unter der Bedingung gestattet, daß sämtliche lizenzmäßig verkehrende Stellwagen (Omnibus) bereits in Verwendung stehen, und zu dieser ausnahmsweisen Verwendung von Reservewagen die Ermächtigung der zuständigen k. k. Polizeibehörde oder k. k. Bezirkshauptmannschaft von Fall zu Fall oder für eine Reihe bestimmter Fälle eingeholt wurde.

Für außergewöhnliche Stellfuhrfahrten außerhalb der Fahrroute ist in jedem Falle die Bewilligung der Gewerksbehörde zu erwirken.

Leistung der Gebühren.

§. 6.

Die Omnibusinhaber haben außer den gesetzlichen Steuern auch die Lohnwagen- und Platzreinigungsgebühren zu den vorgeschriebenen Terminen pünktlich zu entrichten.

Beschaffenheit des Omnibus-Fuhrwerkes.

§. 7.

Die Stellwagen (Omnibus) müssen dauerhaft auf Federn gebaut, bequem eingerichtet und gefällig ausgestattet sein. Die Bespannung muß aus geeigneten kräftigen Pferden mit wohlerhaltenen Geschirren bestehen.

Die Stellwagen (Omnibus) sind mit entsprechenden Fenstern und wenn sie ein Coupé besitzen, mit einer Thür, wenn sie aber zwei Coupés besitzen, mit drei Thüren und ist jede Thür mit einem Schlosse und sowohl außen als innen mit einem Drücker zu versehen.

Der Verschluß der Thüren und Fenster muß bequem, sicher und fest sein.

In den Sommermonaten können auch offene Wagen, an denen zur Seite und rückwärts Schutzmäntel anzubringen sind, verwendet werden.

Als Maximal-Dimensionen für die Stellwagen werden vorgeschrieben:

- a) für die Gesamtlänge vom Ende des hinteren Trittbrettes bis zur Deichselspitze 7.40 Meter, und zwar: vom Ende des hinteren Trittbrettes bis zur rückwärtigen Wagen-

wand 0.40 Meter, von der rückwärtigen Wagenwand bis zur vorderen Axt 3.30 Meter und von der vorderen Axt bis zur Deichselfspitze 3.70 Meter.

Es ist jedoch gestattet, von diesen drei Theildimensionen abzugehen, wenn hiedurch die Maximallänge nicht überschritten und die für das Innere des Wagens bestimmten Maße (§. 8) nicht alterirt werden;

- b) für die Gesamthöhe vom Erdboden bis zum Wagendache 2.15 Meter und
- c) für die Breite des Wagenkastens und zwar von den Außenwänden 1.65 Meter Gesamtbreite und für die rückwärtige Axt eine Länge von 2.13 Meter.

§. 8.

Auf dem Wagendache dürfen nur drei Sitzplätze und ebensoviel auf dem Rutschbock mit Einschluß des Rutschersitzes angebracht werden und sind beide Sitzbänke mit eisernen Geländern zu versehen.

Im Inneren des Wagens dürfen nicht mehr als zehn Sitzplätze sein, welche durch Numerirung ersichtlich zu machen sind.

Deren Anordnung ist zwar dem Stellfuhrunternehmer überlassen, doch muß für jede Person eine Sitzbreite von 48 Centimeter vorhanden sein und muß die Tiefe der Sitzbank von der Vorderkante zur Wagenwand mindestens 40 Centimeter, der Raum zwischen den beiden Vorderkanten der gegenüberliegenden Sitzbänke 45 Centimeter, und die Höhe vom Sitzpolster zur Wagendecke 1.03 Meter betragen.

Dieselbe Sitzbreite müssen auch die Dachsitze erhalten; nur für den Rutschbock genügt eine Sitzbreite von 45 Centimeter für jede Person.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem sämtliche Stellwagen größerer Dimensionen beseitigt sein müssen, wird auf fünf Jahre vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieser Stellwagenordnung festgesetzt.

§. 9.

Jeder Stellwagen muß mit einer Bremse, deren Handhabe an der rechten Seite des Rutschbocks anzubringen ist, dann mit hinreichend breiten, viereckigen, gerippten und durchbrochenen Tritten zum Einsteigen, sowie mit Tritten und Handhaben zum gefahrlosen Besteigen der Außensitze und endlich mit einer von jedem Coupé sowie vom Conducteur aus benützbaren Signalvorrichtung versehen sein.

Auch muß jeder Stellwagen außen lackirt, im Innern desselben müssen die Wagendecke und die Wände ebenfalls lackirt oder mit einem entsprechenden Stoffe überzogen, und muß der Fußboden mit einem Lattengitter versehen sein.

Im Winter ist der Fußboden im Rauchcoupé mit einer Stroh- oder Rohrmatte und in jedem anderen Coupé mit Heu oder Stroh zu belegen.

Mit Ausnahme der Aufschristafeln dürfen Aufsätze und Transparente nur in der Mitte und nicht am Rande des Wagendaches angebracht werden.

§. 10.

Der Standplatz, sowie der Bestimmungsort und die Fahrtrouten der Stellwagen (Omnibus) sind durch deutliche Aufschriften auf der Außenseite der Wagen, und zwar auf Tafeln ersichtlich zu machen, welche behufs der entsprechenden Kennzeichnung bei der Rückfahrt zum Umstecken einzurichten sind.

Die Wahl der Wagenfarbe bleibt dem Stellwagenunternehmer überlassen.

§. 11.

Im Innern des Wagens sind ersichtlich zu machen: die Wagenlicenznummer, der gedruckte Fahrplan, der behördlich vidirte Fahrpreis, das Verbot der Mitnahme von Hunden und die

Verordnung, daß in nicht abgetheilten Wagen gar nicht, in den übrigen Wagen aber nur in der Abtheilung für Raucher (im Rauchcoupé) geraucht werden darf.

Zum Rauchcoupé darf höchstens die Hälfte des ganzen Wagenraumes, und zwar immer der rückwärtige Theil verwendet werden; dasselbe muß ausdrücklich als Rauchcoupé bezeichnet und von den übrigen Sitzplätzen durch eine Zwischenwand getrennt sein.

§. 12.

Jeder Omnibus muß von Außen auf beiden Seiten mit der Namensaufschrift des Eigenthümers und an der linken Seite des Kutscher-sitzes mit einer Laterne versehen sein, deren Beleuchtung während des Betriebes mit dem Anzünden der Straßenlaternen zu beginnen und mit dem am Morgen stattfindenden Auslöschen derselben zu enden hat.

Die Wahl des Beleuchtungsstoffes bleibt mit Ausschluß des Petroleums und anderer gleich gefährlicher, aus öffentlichen Rücksichten unzulässiger Stoffe, dem Unternehmer gestattet.

Die Wagennummer muß an beiden Seiten des Wagens und rückwärts deutlich mit 10·5 Centimeter hohen Ziffern, dann ebenso an den lichten Seitentafeln der Laternen haltbar angebracht sein.

§. 13.

Das Innere der Wagen ist bei eintretender Dunkelheit ebenfalls zu beleuchten.

Zu dieser Beleuchtung dürfen jedoch mit Ausschluß jedes anderen Materiales nur Kerzen verwendet werden.

§. 14.

Jedem Stellwagen (Omnibus), welcher mehr als vier Personen im Inneren faßt, und nur innerhalb des Polizeirahons von Wien verkehrt, muß ein Conduc-teur beigegeben werden, für welchen am Wagen ein entsprechender Stand- oder Sitzplatz anzubringen ist.

§. 15.

Vor Verwendung eines Stellwagens (Omnibus) zum Lohnfuhrwerke hat der Unternehmer denselben der k. k. Polizeidirection zur Untersuchung der entsprechenden Beschaffenheit desselben vorzuführen, zu welcher Untersuchung im Falle eines Anstandes auf Kosten des Concessionsinhabers ein Sachverständiger beizuziehen ist.

Die k. k. Polizeidirection hat hierüber den Befund auszufertigen, und ist der vollkommen tauglich befundene Wagen sodann dem Magistrate zur Aufschreibung der Licenznummer vorzuführen.

§. 16.

Die Stellwagen (Omnibus) und ihre Bespannung werden periodisch sowohl bei Hause als auch auf den Standplätzen, und zwar innerhalb des Wiener Polizeirahons durch die k. k. Polizeibehörde und in außerhalb des Wiener Polizeirahons gelegenen Ortschaften durch die betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften einer genauen Revision unterzogen.

Die Behörden haben dafür zu sorgen, daß die bei diesen Revisionen vorgefundenen Gebrechen beseitigt, und die schadhaften und im schlechten Stande getroffenen Fuhrwerke oder die nicht geeigneten Pferde (in zweifelhaften Fällen unter Zuziehung eines Sachverständigen) außer Gebrauch gesetzt werden.

Eigenschaften der Kutscher und Conduc-teure.

§. 17.

Der Omnibusinhaber darf nur solche Kutscher und Conduc-teure verwenden, welche als hiezu tauglich von der k. k. Polizeibehörde oder der k. k. Bezirkshauptmannschaft anerkannt sind; er hat für diese sogleich am Tage des Dienstantrittes, jedoch vor ihrer Verwendung, bei der zuständigen k. k. Polizeibehörde, und in Orten außerhalb des Wiener Polizeirahons

beim Bürgermeisteramte die polizeiliche Fahrbollete zu lösen, und nach deren Dienstesaustritte die Bollete längstens binnen 24 Stunden der k. k. Polizeibehörde, respective dem Bürgermeisteramte zurückzustellen, oder im Falle Letzteres nicht möglich ist, die Anzeige unter Angabe der Gründe zu erstatten.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Lösung oder Zurückstellung der Fahrbollete oder die Aufnahme eines mit dem Fahrverbote belegten Kutschers oder Conducteurs, wenn dem Omnibushaber dieser Umstand bekannt war, wird an demselben mit einer Geldstrafe von fünf Gulden geahndet, und bleibt der Omnibushaber für jeden Mißbrauch mit der Fahrbollete verantwortlich.

Wenn jedoch der Omnibushaber, der Vorschrift dieses Paragraphes entgegen, einen der k. k. Polizeibehörde, beziehungsweise der k. k. Bezirkshauptmannschaft nicht vorgestellten oder von dieser nicht tauglich befundenen Kutscher zum Fahren bestellt, so findet der §. 429 St. G. B. Anwendung, und bleibt der Unternehmer noch insbesondere für jeden Schaden verantwortlich, welcher durch einen solchen Kutscher veranlaßt wird.

§. 18.

Als Kutscher und Conducteur bei dem Omnibusbetriebe darf nur derjenige verwendet werden, der wenigstens 18 Jahre alt, hinlänglich kräftig, nüchtern, unbescholten, ohne ekelhafte körperliche Gebrechen ist, und die nöthigen Kenntnisse der Localverhältnisse, sowie seiner Dienstesvorschriften besitzt.

Zur Erweisung dieser Eigenschaften, wozu bei dem Kutscher außerdem noch die durch eine Probefahrt zu constatirende Fahrkunde kommt, haben sich Kutscher und Conducteurs bei der zuständigen Polizeibehörde, beziehungsweise k. k. Bezirkshauptmannschaft zu melden.

§. 19.

Jeder Stellwageninhaber hat bei Hause ein Register seiner Kutscher und Conducteurs zu führen, welches deren Nationale, den Tag des Ein- und Austrittes und ihre tägliche Verwendung zu enthalten hat, so daß jederzeit angegeben werden kann, welcher Kutscher oder Conducteur zu der bestimmten Zeit mit der bestimmten Nummer gefahren ist.

An Conducteurs und Kutscher ergehende polizeiliche Vorladungen hat der Unternehmer unter eigener Verantwortung für die richtige und pünktliche Bestellung entgegen zu nehmen, und den Betreffenden einzuhandigen.

§. 20.

Der Stellwageninhaber hat dafür zu sorgen, daß die Conducteurs und Kutscher im Dienste jederzeit anständig und reinlich gekleidet, und die Conducteurs mit dem vorschriftsmäßigen Abzeichen an der Kopfbedeckung (Blechband mit der Bezeichnung „Conducteur“) versehen seien.

Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Kutscher und Conducteurs die bestehenden Dienstesvorschriften genau beobachten.

Verhalten der Conducteurs und Kutscher auf dem Standplatze und während der Fahrt.

§. 21.

Die Aufstellung der Stellwagen (Omnibus) kann nur auf behördlich bestimmten Plätzen und Straßen erfolgen, und hat im Allgemeinen so zu geschehen, daß jeder Wagen ohne Verhinderung des andern wieder, abfahren könne, der freie Verkehr nicht beeinträchtigt, das Trottoir nicht verstellt, und namentlich auch die Zufahrt zu den Hausthoren frei gehalten werde.

Wegen Bauführungen, Pflasterungen und anderer den öffentlichen Verkehr hindernder Vorkommnisse kann eine zeitweilige Verlegung der Standplätze und Fahrrouen durch die k. k. Polizeibehörden verfügt werden.

§. 22.

Jede eigenmächtige Aufstellung oder Abweichung der Stellwagen (Omnibus) von der Fahrroue ist verboten.

§. 23.

Der Stellwagen (Omnibus) muß stets in vollkommen betriebsfähigem Zustande auf den Standplatz gestellt werden.

Im Falle der Reparatur eines Wagens kann der Stellfuhrinhaber von der k. k. Polizeidirection einen Erlaubnißschein zur zeitweiligen Verwendung eines anderen eigenen oder fremden, jedenfalls aber numerirten Stellwagens erhalten. In dringenden Fällen, wenn die Erwirkung eines Erlaubnißscheines nicht möglich ist, hat der Stellfuhrinhaber innerhalb 24 Stunden die Anzeige zu machen.

§. 24.

Der Stellfuhrinhaber hat die Verfügung zu treffen, daß auf den Standplätzen beim Andränge des Publicums die Fahrgäste mit Platzanweisungen versehen werden, und ist das Publicum bei sonstiger Bestrafung der Dawiderhandelnden verpflichtet, sich an die hiedurch gegebene Reihenfolge zu halten.

Doch bleibt es der k. k. Polizeibehörde überlassen, von der Ausgabe solcher Anweisungen Ausnahmen zuzulassen.

§. 25.

Die Entrichtung des Fahrpreises ist dem Fahrgaste durch Einhändigung einer Fahrkarte zu bestätigen.

§. 26.

Auf den Standplätzen dürfen die Pferde nur aus vorgehängten Futterfäden, keineswegs aber aus Futtertruhen oder mit Heu gefüttert werden.

Beobachtung der Fahrordnung.

§. 27.

Im ganzen Wiener Polizeirayon ist als ausnahmslose Regel festgesetzt, daß stets links in der Fahrstraße, ohne jedoch das Trottoir in Anspruch zu nehmen, gefahren, und ebenso links dem entgegenkommenden Wagen ausgewichen werden muß.

Das Vorfahren hingegen hat rechts zu geschehen, darf aber nur in dem Falle stattfinden, wenn die Straße breit genug ist, der vorausfahrende Wagen sich im Schritte hält, vor demselben ein leerer Raum von mindestens drei Wagenlängen frei und kein entgegenkommender Wagen in der Nähe ist.

Auf den Brücken darf gar nicht vorgefahren werden.

§. 28.

Die Fahrt muß im mäßigen Trabe zurückgelegt werden. Im Schritte darf nur dort gefahren werden, wo das Schrittfahren polizeilich verordnet, oder durch Verkehrshemmnisse bedingt ist.

Das Schnellfahren ist an dem Schuldtragenden nach §§. 427 und 428 St. G. B. zu ahnden.

§. 29.

Das Stillhalten der Stellwagen, um Parteien aus- und einsteigen zu lassen, ist nur dort gestattet, wo es ohne Passagehemmung zulässig ist. Insbesondere ist dieses in der Schottengasse, in der Bognergasse (zwischen Hof und Seitzergasse), in dem engen Theile der Kärnthner- und Rothenthurmstraße und der Spiegelgasse, auf dem Michaelerplatze, auf dem inneren und äußeren Burgplatze, auf einer Brücke, auf den Kreuzungspunkten der Straßen oder in der Mitte der Straße verboten. Das Aus- und Einsteigen der Fahrgäste auf der Fahrstrecke ist mit steter Rücksichtnahme auf die obwaltenden Passageverhältnisse bei Wagen mit Seitenthüren nur auf der linken Wagenseite gestattet, und hat der Wagen zu diesem Behufe überhaupt stets an der linken Gassenseite nächst dem Trottoir anzuhalten, ohne jedoch dadurch die Fußgeher zu behindern.

§. 30.

Das Stappeln, nämlich das absichtlich langsame Fahren in den Straßen behufs Gewinnung von Fahrgästen, ist verboten.

Pflichten der Kutscher und Conducteurs.

§. 31.

Jeder Omnibuskutscher und Conductor hat während seiner Verwendung als solcher die Fahrbollete bei sich zu tragen, und ist verpflichtet, dieselbe beim Austritte aus dem Dienste dem Dienstgeber zurückzugeben.

§. 32.

Sowohl Kutscher als Conductor haben sich an die in den §§. 27—30 enthaltenen Bestimmungen über die Fahrordnung strengstens zu halten.

Insbesondere hat der Kutscher jedesmal, wenn er aus einer Gasse in eine andere einlenkt oder ein Trottoir, oder auf der Ring- oder Lastenstraße den Verbindungsweg zu kreuzen hat, die Pferde im langsamen Schritte zu leiten, und in solchen Fällen, wie auch bei jeder Gelegenheit eines zu besorgenden Unglücks die Fußgeher durch lauten Anruf zu warnen, und die möglichste Vorsicht anzuwenden, widrigens er nach Umständen die Bestrafung nach §§. 335, 341, 342 und 431 St. G. B. zu gewärtigen hat.

§. 33.

Der Kutscher, welcher eigenmächtig, ohne durch einen augenblicklichen Nothfall hiezu gezwungen zu sein, die Leitung der Pferde, und der Conductor, welcher die Ueberwachung seines Wagens einem anderen Individuum überläßt, wird mit vierundzwanzigstündigem Arreste bestraft, diese Strafe aber an dem Kutscher, insoferne nicht eine strengere Behandlung nach dem Strafgesetze einzutreten hat, verdoppelt, wenn der eigenmächtig bestellte Ersatzmann desselben des Fahrens unkundig ist.

§. 34.

Der Conductor ist für die Einhaltung des festgesetzten Fahrpreises, für die rechtzeitige Beleuchtung des Wagens, für das unbefugte Standhalten und Stappeln, dann dafür verantwortlich, daß der Wagen nicht überladen werde; er führt die Aufsicht über den Kutscher und hält ihn zur Beobachtung seiner Pflichten an.

Der Kutscher ist verpflichtet, den diesfälligen Anordnungen des Conducteurs Folge zu leisten.

Bei Omnibuswagen, bei denen die Beistellung von Conducteuren nicht erforderlich ist, trifft die Verantwortung in gedachter Richtung den Kutscher; doch darf dieser außer im Falle der Nothwendigkeit den Kutschbock nicht verlassen.

§. 35.

Auf dem Standplatze hat der Kutscher stets bei seinem Fuhrwerke zu bleiben, jedenfalls aber für die gehörige Beaufsichtigung desselben zu sorgen, widrigens er nach §. 430 St. G. B. zu behandeln ist.

§. 36.

Das Anrufen des Publicums, um es zum Mitfahren zu veranlassen, ist untersagt.

Kutscher und Conducteurs haben, so lange der Wagen noch nicht voll besetzt ist, auf den Anruf Fahrlustiger zu achten, und behufs des Ein- und Aussteigens derselben sogleich zu halten, soferne nicht etwa das Anhalten verboten ist (§. 29).

Auf den Bahnhöfen ist das Ausrufen der Fahrroute in einer das Publicum nicht belästigenden Weise gestattet.

Der Kutscher darf seinen Sitz einem Fahrgaste nicht überlassen.

§. 37.

Dem Kutscher und Conducteur ist das Tabakrauchen während der Fahrt mit Fahrgästen untersagt.

§. 38.

Kutscher und Conducteurs haben sich sowohl untereinander, als auch gegen das Publicum mit Anstand und Höflichkeit zu benehmen.

Trunkenheit, Grobheit und beleidigendes Betragen, namentlich gegen das Publicum, unterliegt einer strengen polizeilichen Bestrafung.

§. 39.

Außer solchen Personen, welche betrunken sind, oder die Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeußere belästigen würden, darf der Conducteur Niemandem die Mitfahrt verweigern.

§. 40.

Der Conducteur hat auf die Beobachtung des Rauchverbotes strenge zu achten, Fahrgäste, welche seiner diesbezüglichen Mahnung nicht Folge leisten, oder die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen, und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen.

§. 41.

Der Conducteur, und bei Wagen, denen ein Conducteur nicht beizustellen kommt, der Kutscher, ist verpflichtet, bei jedesmaligem Einlangen des Omnibus auf dem Standplatze oder Bestimmungsorte den Wagen genau zu untersuchen, und zurückgebliebene Gegenstände dem Eigenthümer, falls dieser zweifellos bekannt ist, außerdem aber dem Dienstgeber oder der Polizeibehörde sogleich zu übergeben.

Die Vorenthaltung, Verheimlichung und Zueignung solcher Sachen würde als Betrug nebst der gerichtlichen Abstrafung des Schuldigen auch dessen Ausschließung von der Verwendung bei dem öffentlichen Personen-Lohnfuhrwerke zur Folge haben.

Bestimmungen für die Fahrgäste.

§. 42.

Das Tabakrauchen in den unabgetheilten Stellwagen ist gar nicht, in den anderen Stellwagen nur in jener Abtheilung gestattet, welche ausdrücklich als Rauchcoupé bezeichnet ist. Hunde sind von der Beförderung mit Stellwagen ausnahmslos ausgeschlossen.

Für den Fall als Sitzanweisungen ausgegeben werden, darf der Fahrgast den Wagen erst dann besteigen, wann er nach seiner Einsteignummer hiezu berechtigt erscheint.

§. 43.

Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Conducateur beim Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt.

Bei Entrichtung des Fahrgeldes hat der Fahrgast die Fahrkarte entgegen zu nehmen.

Strafbestimmungen.

§. 44.

Wegen Ueberschreitung der Fahrtage ist der Omnibushaber, wenn ihn das Verschulden trifft, mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von 1 bis zu 10 Tagen, der Conducateur oder Kutscher aber mit einer angemessenen Arreststrafe zu belegen.

Außerdem ist in jedem solchen Falle dem Fahrgaste der bezahlte Mehrbetrag zurückzustellen.

§. 45.

Die Unterlassung der Führung des im §. 19 angeordneten Registers oder die unordentliche Führung desselben ist an dem Stellfuhrinhaber mit 5 bis 25 fl. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von 1 bis 5 Tagen zu bestrafen.

Diese Strafe kann bis 100 fl., eventuell bis zu 20 Tagen Arrest erhöht werden, wenn in Folge der nachlässigen oder unterlassenen Führung des Registers ein Kutscher oder Conducateur, der sich etwas zu Schulden kommen ließ, nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

§. 46.

Wegen Uebertretungen dieser Stellwagenordnung kann nach Umständen gegen den Stellfuhrinhaber, wenn er selbst fährt, oder gegen den Omnibuskutscher und Conducateur das Fahrverbot entweder als selbstständige Strafe oder als Strafverschärfung, und zwar entweder zeitlich in der Dauer von 8 Tagen bis zu 2 Jahren, oder für beständig verfügt werden.

Das Fahrverbot hat die Wirkung, daß während der Dauer desselben ein damit belegter Concessionsinhaber von der persönlichen Wagenlenkung beim öffentlichen Personentransporte ausgeschlossen ist, ein Kutscher oder Conducateur aber bei dem erwähnten Fuhrwerke nicht verwendet werden darf.

§. 47.

Ausschreitungen gegen diese Stellwagen- (Omnibus-) Ordnung, bezüglich welcher in derselben keine Strafe ausgesprochen ist, werden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) bestraft.

§. 48.

Ueber Beschwerden gegen die auf Grundlage dieser Stellwagenordnung gefällten Erkenntnisse entscheidet die k. k. n. ö. Statthalterei.

§. 49.

Durch diese Stellwagenordnung werden alle mit derselben nicht im Einklange stehenden älteren Vorschriften, insbesondere die Omnibusordnung vom 31. December 1863, außer Wirksamkeit gesetzt.

Wien, am 16. December 1880.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. December 1880, Z. 45.819,
betreffend die Herabminderung der Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause in Leoben
(Landesgesetzblatt vom 28. December 1880, Nr. 45.)

Die k. k. Statthalterei in Graz hat unter dem 26. November 1880, Z. 17.738, mitgetheilt, daß die Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause in Leoben von 65 Kreuzer auf 63 Kreuzer per Tag und Kopf, und zwar vom 1. Jänner 1881 an, herabgemindert wurde, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 30. November 1880, Z. 23.982,
betreffend die Erhöhung der Findlings-Aufnahmepauschalgebühr für nach Niederösterreich
zuständige uneheliche Kinder.
(Landesgesetzblatt vom 28. December 1880, Nr. 46.)

Die Findlings-Aufnahmepauschalgebühr zur Aufnahme von hilfsbedürftigen, außerhalb der niederösterreichischen Landesgebäranstalt in Wien geborenen unehelichen Kindern armer Mütter in die niederösterreichische Landesfindelanstalt zu Wien, wird mit hundert Gulden festgesetzt.

Ferner sind im **Reichsgesetzblatte** vom Jahre 1881 erschienen:

Unter Nr. 134: Die Kundmachung des Justizministeriums vom 5. November 1880, betreffend die Zuerkennung des Rechtes der Exterritorialität an Prinzessin Therese von Liechtenstein und den Prinzen Franz von Liechtenstein.

Unter Nr. 136: Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. November 1880, betreffend die Errichtung einer hauptzollamtlichen Expositur am Donaulandungsplatze in Passau.

Unter Nr. 142: Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. December 1880, betreffend Errichtung einer königl. ungar. Hauptzollamtsexpositur bei dem Hauptpostamte in Budapest.

Unter Nr. 148: Der Erlaß des Finanzministeriums vom 24. December 1880, womit die Bestimmungen über die Hinausgabe neuer Banknoten zu 10 fl. ö. W. kundgemacht werden.

Im **Landesgesetzblatte** für Niederösterreich vom Jahre 1880 ist erschienen:

Unter Nr. 22: Die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. October 1880, Z. 39.604, betreffend Bewilligung zur Trennung der Ortsgemeinde Leopoldau und die Constituirung zweier selbstständiger Ortsgemeinden mit dem Namen „Leopoldau und Neu-Leopoldau mit Mühlshüttel.“

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. April 1880, Z. 2149,
M. Z. 110.111.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat in Betreff der Einbringung der Kosten für die Aesereinsammlung und Hundevertilgung in den zum Waisenmeisterbezirke Wiens gehörigen Vororten: Hernals, Ottakring, Währing, Weinhaus, Neulerchenfeld und Simmering anher eröffnet, daß es bei der bisherigen Gepflogenheit, wornach die fraglichen Gebühren unter Einem mit den die Commune Wien treffenden Auslagen an den Waisenmeister aus dem öffentlichen Sicherheitsfonde zu erfolgen und sohin von den betreffenden Vorortegemeinden hereinzubringen sind, auch in Zukunft zu verbleiben hat.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. September 1880, Z. 27.863,
M. Z. 234.327,

betreffend Verpflichtung zur Berichtigung der Kosten für die Abtransportirung der
Blatternkranken aus den Spitälern in die k. k. Pockenstation.

Mit Bezug auf den Bericht vom 25. v. M., Z. 129.704, wird der Wiener Magistrat in Kenntniß gesetzt, daß die Oberverwaltung der k. k. Krankenanstalten angewiesen wurde, die Kosten für die Abtransportirung der Blatternkranken aus den k. k. Spitälern in die k. k. Pockenstation aus dem Krankenhausefonde zu berichtigen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. November 1880, Z. 40.951,
M. Z. 293.261,

betreffend die seitens der Behörden erster Instanz bei der Beurtheilung der Zulässigkeit
einer Talgsmelzerei einzuhaltenden Gesichtspunkte.

Die vielen und übereinstimmenden Beschwerden, welche von Hausbesitzern und Hausbewohnern in der Nähe von Talgsmelzereien wegen der ihnen aus diesem Gewerbsbetriebe erwachsenden unerträglichen Belästigungen bei den politischen Behörden erhoben werden, und die Erfahrung, daß die durch Talgsmelzereien für eine weite Umgebung resultirenden Uebelstände auch durch die zweckmäßigsten Betriebseinrichtungen nicht gänzlich behoben werden können, haben den niederösterreichischen Landes-sanitätsrath veranlaßt, den Antrag zu stellen, daß künftighin die Errichtung von Talgsmelzereien in Wien und überhaupt in bewohnten Orten gar nicht mehr gestattet werden solle.

Obgleich nun die Erlassung eines unbedingten Verbotes der Errichtung von Talgsmelzereien in bewohnten Orten mit Rücksicht auf die Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung und den gesetzlich normirten Instanzenzug nicht zulässig erscheint, so läßt sich doch die objective Berechtigung des Strebens des niederösterreichischen Landes-sanitätsrathes, daß derlei Gewerbeunternehmungen nur weit ab von bewohnten Orten und Häusern gedrängt werden sollen, nicht verkennen.

In dieser Erwägung und in Hinblick darauf, daß es erfahrungsmäßig nur sehr schwer gelingt, eine derartige mit behördlicher Betriebsanlagebewilligung entstandene Unternehmung, wenn sich nachträglich belästigende und schädigende Wirkungen auf die Umgebung herausstellen,

imperativ wieder einzustellen, insolange hiefür nicht eine Entschädigung aus Staats-, Landes-, Gemeinde- oder Privatmitteln gesetzlich normirt sein wird, finde ich mich veranlaßt, die Gewerbebehörden erster Instanz anzuweisen, vorkommenden Falles bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der Betriebsanlage für eine Talgsmelzerei mit genauer Einhaltung des in der Gewerbeordnung hiefür vorgeschriebenen Verfahrens und mit der größten Strenge vorzugehen und den Einwendungen der Bewohner der Umgebung, sowie hauptsächlich dem Gutachten des der Localerhebung ohnehin beigezogenen Sanitätsorganes die möglichste Rechnung zu tragen.

Urtheile des k. k. Landesgerichtes Wien vom 6. April 1880, Z. 5697, und des k. k. österreichischen Oberlandesgerichtes vom 6. Juli 1880, Z. 8917, M. Z. 71.121 ex 1878,

wonach die Commune Wien nicht schuldig ist, den durch eine Straßenniveauregulirung einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen.

I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht in Wien hat in der Rechtsache des Hrn. Franz Sch., Privaten, hier durch Herrn Dr. P., Klägers, wider die Stadtgemeinde Wien, Beklagte, wegen vom Ersteren mit Klage vom 12. März 1878, Z. 18.938, beehrten Erkenntnisses:

„Die geklagte Gemeinde sei schuldig, ihm als Ersatz für den durch die Abgrabung der Himbergerstraße, der Hebbel- und Weldengasse an seinem Hause Nr. 1144 alt (Nr. 128 neu) im X. Bezirke außer der Favoritenlinie im Bezirke Wieden zugefügten Schaden und entgangenen Gewinn den Betrag von 6935 fl. ö. W. sammt 6 % Interessen vom Klagetage und den erweislichen Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen“, über die mit beiden Theilen am 26. Jänner 1880 inrotulirten Acten hiemit zu Recht erkannt:

„Die geklagte Stadtgemeinde ist dem Kläger Franz Sch., den mit obiger Klage als Ersatz für den durch die Abgrabung der Himbergerstraße, der Hebbel- und Weldengasse an seinem Hause Nr. 1144 alt (Nr. 128 neu) im X. Bezirke außer der Favoritenlinie im Bezirke Wieden zugefügten Schaden und entgangenen Gewinn beehrten Betrag von 6935 fl. ö. W. sammt 6 % Zinsen vom Klagetage zu bezahlen, nicht schuldig.“

„Vielmehr hat Kläger der geklagten Gemeinde Wien die mit Ausschluß der besonders zu vergütenden Urtheilsgebühr auf 297 fl. 37 kr. ö. W. bestimmten Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.“

Vom k. k. Landesgerichte.

Wien, am 6. April 1880.

Entscheidungsgründe.

Im vorliegenden Rechtsstreite begehrt der Kläger für den ihm durch die Gemeinde Wien aus Anlaß der Niveauregulirung der Himberger-, Hebbel- und Weldengasse durch die Abgrabung dieser Straßen an seinem Hause Nr. 1144 alt (Nr. 128 neu) im X. Bezirke Wieden zugefügten Schaden als Ersatz einen Betrag von 6935 fl., worin nicht nur der Ersatz für den erlittenen Schaden, sondern auch der Ersatz für den entgangenen Gewinn enthalten ist. Er stützt dieses sein Begehren auf die im 30. Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen über den Schadenersatz.

Diese Bestimmungen können aber, abgesehen davon, daß von einer aus böser Absicht oder auffallender Sorglosigkeit entstandenen Beschädigung, welche den Beschädigten berechtigen würde, volle Genugthuung zu begehren, im gegenwärtigen Falle keineswegs die Rede sein könnte, auf diesen Rechtsfall keine Anwendung finden.

Die fraglichen Straßen sind nach §. 288 des a. b. G. B. ein Gemeindegut.

Dieselben dienen zwar zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes der Gemeinde, das Eigenthum steht aber der Gemeinde zu, dieselbe kann demnach nach §. 362 des a. b. G. B. frei darüber verfügen.

Das Gemeindestatut für Niederösterreich verpflichtet im §. 64 die Gemeinde, für die Erhaltung der Straße zu sorgen, die Bauordnung von Wien (Gesetz v. 2. Dec. 1868, Nr. 24 L. G. Bl.) erklärt im §. 81, Z. 3, die Bestimmung des Straßenniveaus als der Entscheidung des Gemeinderathes unterworfen. Das Straßengesetz vom 29. December 1874 legt der Gemeinde die Verpflichtung auf, die Gemeindestraßen gut fahrbar herzustellen und zu erhalten.

Wenn demnach die Gemeinde in Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen das Straßenniveau regulirt, so handelt sie nicht widerrechtlich, sondern ist vielmehr verpflichtet, im öffentlichen Interesse so zu handeln, sie ist demnach auch nicht schuldig, einen aus Anlaß einer solchen Straßenniveauregulirung einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen.

Aber auch die Bestimmung des §. 1305 des a. b. G. B. findet hier ihre Anwendung.

Die Gemeinde machte von ihrem Rechte nur innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch, hat daher den, dem Kläger hieraus entstandenen Nachtheil nicht zu verantworten.

Nach dieser Entscheidung stellen sich die beiderseits angebotenen Zeugen- und Kunstverständigenaussagen als irrelevant heraus.

Der Kläger mußte demnach sachfällig erkannt und nach §. 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874 in den Ersatz der Gerichtskosten verurtheilt werden.

Vom k. k. Landesgerichte.

Wien, am 6. April 1880.

Z. 47.232/IV.

II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. österr. Oberlandesgericht hat in der schriftlich verhandelten Rechtsache des Franz Sch. durch Dr. P. ex offio Kläger wider die Stadtgemeinde Wien durch Dr. Theodor Kratky, Geklagte, wegen Zahlung von 6935 fl. f. N. G. das Urtheil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 6. April d. J., Z. 5697, über Appellation des Klägers aus den erstichterlichen Gründen und in der Erwägung zu bestätigen gefunden, daß die Bestimmung und Regulirung des Straßenniveaus eine Sache des öffentlichen Interesses sei und in den Ressort der Verwaltung gehört, daher die Bestimmungen des Privatrechtes auf eine diesfalls von Seite der competenten Behörde getroffene Verfügung keine Anwendung finden. Kläger ist auch schuldig, der geklagten Stadtgemeinde die mit 9 fl. 59 kr. bestimmten Kosten dieser Appellation binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.

Vom k. k. Oberlandesgerichte.

Wien, am 13. Juli 1880.

Hievon wurde Dr. Theodor Kratky, nomine der Stadtgemeinde Wien zu Folge h. oberlandesgerichtlichen Erlasses vom 6. Juli 1880, Z. 8917, verständigt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. November 1880, Z. 41.270,
M. Z. 279.471,

betreffend die Verpflichtung der Spitäler zur Anzeige von Fällen von Infectionskrankheiten
an die mit der Einleitung der bezüglichlichen localen Verfügung betrauten Behörden.

Um den mit der Erstattung einer Anzeige über Fälle von Infectionskrankheiten seitens der öffentlichen und Privatspitäler beabsichtigten Zweck der Localerhebung und der entweder in bestimmten Vorschriften begründeten oder aus der Sachlage sich ergebenden localen Verfügungen rascher und daher vollständiger zu erreichen, finde ich mich veranlaßt, anzuordnen, daß die in dem hierortigen Erlasse vom 3. December 1878, Z. 12.592, von den Spitälern geforderten Anzeigen nicht mehr wie bisher an die Statthalterei, sondern directe an die zur Einleitung der bezüglichlichen localen Verfügungen verpflichteten Aemter geleitet werden. Es sind dies im I. Wiener Gemeindebezirke das Stadtphysicat, in allen übrigen Gemeindebezirken die betreffenden Gemeindeämter und in den Vororten und den übrigen Gemeinden des Landes die zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaften.

Bei diesem Anlasse bringe ich in Erinnerung, daß die in Rede stehenden Anzeigen sofort, nachdem die Diagnose des betreffenden Krankheitsfalles festgestellt ist, ohne Verzug an ihre Bestimmung zu leiten sind.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. December 1880, Z. 44.780,
M. Z. 300.375, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich
und an den Wiener Magistrat,

betreffend Vorlage der Bauverhandlung bei Errichtung von Krankenanstalten an die k. k.
n. ö. Statthalterei.

Aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft aufmerksam gemacht, daß der hierämtlichen unterm 21. v. Mts., Z. 23.367 in Erinnerung gebrachten Normalvorschrift vom 31. December 1872, Z. 37.976, bezüglich der, der Statthalterei auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68, vorbehaltenen Bewilligung zur Errichtung von Krankenanstalten durchaus nicht die Deutung gegeben werden darf, als ob eine solche Bewilligung in denjenigen Fällen, wo für die beabsichtigte Krankenanstalt ein Neubau geführt oder ein bestehendes Gebäude adaptirt werden soll, die in letzterer Beziehung durch die Bauordnung vom 28. März 1866, L. G. B. 24, §§. 1, 92, 94 vorgezeichnete Baubewilligung entbehrlich machen würde, denn bei Erlassung jener Normalweisung konnte keineswegs beabsichtigt werden, bezüglich der Führung der betreffenden Bauten den in der Bauordnung festgesetzten Instanzenzug zu beseitigen oder zu modificiren oder überhaupt auch nur in irgend welcher Beziehung zu beirren.

Es ist demgemäß bei jeder solchen Ausführung, zu welcher gesetzlich eine Baubewilligung erforderlich ist, vorerst die ordnungsmäßige Verhandlung nach Vorschrift der Bauordnung durchzuführen, bei welcher auch allfällige, namentlich z. B. hinsichtlich des Bauplatzes vorkommende sanitäre Fragen und Einwendungen die geeignete Würdigung, und nach Erforderniß im höheren Instanzenzuge die Entscheidung zu finden haben.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gesetzes vom 30. April 1870, §. 2 lit. b, wornach die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt der Staatsverwaltung obliegt, empfiehlt es sich, daß gelegentlich des nach der Bauordnung behufs der Baubewilligung vorgeschriebenen Localaugenscheines zugleich auch von Seite der politischen Bezirksbehörde alle jene Momente

erhoben werden, welche für die seinerzeitige Schlußfassung über die Frage der Errichtung einer Krankenanstalt von Wesenheit sind, und es ist Angesichts der bezogenen Bestimmung des Gesetzes vom 30. April 1870 bei der von der Baubehörde zu erwirkenden Baubewilligung der Vorbehalt ein selbstverständlicher, daß für die Errichtung der Krankenanstalt nur jene Bestimmungen maßgebend sein können, welche die k. k. Statthalterei bei Ertheilung der Errichtungsbewilligung vom Standpunkte der sanitären Oberaufsicht anzuordnen findet.

Es ist daher in solchen Fällen, wo für die beabsichtigte Errichtung einer Krankenanstalt erst ein Neubau geführt oder ein bestehendes Gebäude adaptirt werden soll, erst nach der rechtskräftigen Beendigung der Bauverhandlung und unter Beilegung der im Statthaltereie-Erlasse vom 31. December 1872, Z. 37.976, angedeuteten Behelfe sowie unter Nachweisung der erwirkten Baubewilligung die weitere Bewilligung zur Errichtung der Krankenanstalt, d. h. zur Verwendung des projectirten Gebäudes zur Aufnahme und Verpflegung von Kranken bei der Statthalterei anzusuchen, welche sodann zu entscheiden haben wird, ob und unter welchen Modificationen das Gebäude zu dem beabsichtigten Zwecke geeignet ist und die Krankenanstalt errichtet werden kann.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 23. October 1880,
Z. 38.725, M. Z. 267.155.

An sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, Hauptsteuerämter und Steuerämter in Niederösterreich, dann die neun Steueradministrationen in Wien, den Wiener Magistrat, den Stadtrath in Wiener Neustadt und in Waidhofen a. d. Ybbs,

betreffend Hereinbringung der vom Verwaltungsgerichtshofe der Finanzverwaltung zugesprochenen Kosten des Verfahrens.

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 7. Februar 1877, Z. 32.334, bestimmt, daß die vom Verwaltungsgerichtshofe der Finanzverwaltung zugesprochenen Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen vom Empfange des Erkenntnisses an das Finanz-Ministerium zu ersetzen, beziehungsweise von der Partei einzufordern und von derselben bei dem Ministerial-Zahlamte zu erlegen sind.

Sofern aber diese Kosten von der Partei unmittelbar, z. B. gleichzeitig mit der betreffenden Steuer oder Gebühr bei einer unterstehenden Casse berichtet werden sollten, sind dieselben für das Finanz-Ministerium als eigene Einnahme unter Cap. X, Titel I der Bedeckung in Conto Corrente-Journale zu verrechnen und ist der diesfällige Betrag dem hochortigen Rechnungs-Departement V zu avisiren. — Zur Erläuterung der weiters in diesem hohen Erlasse enthaltenen Bestimmungen, daß im Falle die Einbringung im gütlichen Wege erfolglos versucht worden, dieselbe durch die Finanz-Procuratur zu veranlassen und zu dem Ende wegen Mittheilung einer Ausfertigung des Erkenntnisses sammt Zustellungsbestätigung hieher die Anzeige zu erstatten ist, hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 13. October 1880, Z. 31.375, Folgendes bemerkt:

Nach §. 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 vom Jahre 1876 erfolgte die Hereinbringung dieser Kosten im administrativen Wege, folglich im Sinne der bestehenden Gesetze, insbesondere der k. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 durch die politische Behörde mit den sonst für die Einbringung directer Steuern bestehenden Executionsmitteln. Wenn demnach die Intervention der Finanz-Procuratur dabei keineswegs ausgeschlossen ist, so wird dieselbe doch nicht jederzeit in erster Linie in Anspruch zu nehmen, sondern vorerst die Einbringung solcher Kosten im Wege der politischen Execution

durch die politische Behörde zu versuchen und nur im Falle die politischen Executionsmittel zu keinem Erfolge führen und entweder wegen entgegenstehender Rechte dritter Personen oder wegen Führung der Execution auf Immobilien die Einleitung gerichtlicher Executions Schritte erforderlich werden sollte, die Mittheilung an die Finanz-Procuratur zu machen sein.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. November 1880, Z. 40.720,
betreffend Competenz der politischen und Verwaltungsbehörden bei Entscheidung über Haftung und Ersatzpflicht der Gemeinden und Gemeindeorgane anlässlich der Einhebung und Abfuhr der directen Steuern.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich nach dem Erlasse vom 27. October d. J., Z. 17.307 mit dem Finanzministerium in Betreff der Competenz der politischen und Finanzbehörden bei Entscheidungen über die Haftung und Ersatzpflicht der Gemeinden und Gemeindeorgane aus Anlaß der Einhebung und Abfuhr der directen Steuern dahin geeinigt, daß in Zukunft die diesbezüglichen Haftungs- und Ersatzerkennnisse, sowie die Entscheidungen über Recurse gegen dieselben von den politischen Behörden, jedoch von den betreffenden Statthaltereien, beziehungsweise Landesregierungen einvernehmlich mit der Finanz-Landesbehörde, und im weiteren Instanzenzuge von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auszugehen haben. Hievon wird der Magistrat zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Mit dem Bescheide der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. November 1880, Z. 40.223, wurde eine Abschrift des Erlasses des Handelsministers vom 18. October 1880, Z. 32.426, dem Magistrat mitgetheilt.

Dieser Erlaß enthält grundsätzliche Bestimmungen über gewerbliche Ausstellungen, über Subventionen von Seite des Staates, und über Vertheilung der Staatspreise.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. November 1880, Z. 40.712,
M. Z. 285.724,
betreffend Vorlage der Jahresberichte der Privat- und Klosterspitäler an die Statthalterei.

In Erledigung des Berichtes vom 29. October 1880, Z. 261.175, wird der Magistrat angewiesen, in Zukunft die Jahresberichte sämmtlicher Privat- und Klosterspitäler in der vorgeschriebenen Form (Ziffer- und wissenschaftlicher Bericht) und innerhalb der festgesetzten Frist gesammelt anher gelangen zu lassen.

Hievon sind die Spitalsleitungen zu verständigen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. December 1878, Z. 26988,
M. Z. 242.

betreffend Anlegung von Standesbüchern zur Evidenzhaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren, Cretins und Blinden.

In Durchführung des §. 3 lit. c des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. 68, zufolge dessen den Gemeinden im selbstständigen Wirkungskreise die Evidenzhaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretins, sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen obliegt, finde ich über Antrag des n. ö. Landes-Sanitätsrathes anzuordnen, daß zum Behufe der genauen Evidenzhaltung dieser Individuen, sowie der von den Gemeinden gleichfalls nachzuweisenden außerhalb der Anstalten befindlichen Blinden bei den Gemeinden eigene Standesbücher angelegt werden, in welchen diese Individuen namentlich und unter Angabe der in den beiliegenden Formularen ersichtlich gemachten Daten einzutragen und der sich ergebende Zuwachs und Abgang ersichtlich zu machen ist.

Die Anlage dieser Standesbücher hat auf Grund einer Erhebung (Conscription) dieser Individuen zu geschehen, welche entweder von Haus zu Haus, oder wo dieß wegen der örtlichen oder Bevölkerungsverhältnisse der Gemeinde zu schwierig erscheint, durch Meldzettel der Wohnparteien zu erfolgen hat, zu welchem Behufe die letzteren zu verpflichten sind, die in ihrer Pflege befindlichen Findlinge, Irren, Cretinen, Taubstummen und Blinden dem Gemeindeamte zuverlässig anzumelden, widrigenfalls die Unterlassung einer solchen Anmeldung mit einer angemessenen Strafe geahndet würde.

Die auf Grund dieser Erhebungen zusammengestellten Standesausweise sind in Form eines permanenten Vormerkbuches bei den Gemeindeämtern zu führen und von Fall zu Fall die sich ergebenden Veränderungen in demselben ersichtlich zu machen.

Um den Gemeindeämtern die weitere Richtigstellung dieser Standesausweise zu ermöglichen, respective sie in die Lage zu versetzen, von den sich ergebenden Veränderungen in dem Stande dieser Individuen Kenntniß zu bekommen, sind noch weitere Maßnahmen nöthig, welche unter Einem eingeleitet und seinerzeit bekannt gegeben werden.

Bezüglich der Evidenzhaltung der Findlinge und der jeweiligen Richtigstellung der Standesausweise für dieselben wurde mit dem n. ö. Landesausschusse ein bestimmter Modus vereinbart und unterm 11. I. M., Z. 36942 kund gemacht.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß unter Einem an das k. k. Ministerium des Innern die Bitte gestellt wird, daß bei der nächsten und allen späteren Volkszählungen auch die individuelle Nachweisung der Findlinge, Taubstummen, Cretinen, Irren und Blinden berücksichtigt werden möge, welche Daten auch zur Controle und Richtigstellung der betreffenden Standesbücher zu verwenden wären.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 16. November 1880, Z. 6033.

Der Gemeinderaths-Beschluß vom 19. August 1851, Z. 2508, wird aufgehoben, respective die fernere Flüssigmachung eines Lehrmittelbeitrages an die k. k. Oberrealschule auf der Landstraße eingestellt.

Vom 19. November 1880, Z. 3096.

In Abänderung des Plenarbeschlusses vom 3. Februar l. J., Z. 2694, wird für die bei der städtischen Probirstation für hydraulische Bindemittel durchgeführten Proben die Ausstellung von Attesten im Sinne der vom Stadtbauamte vorgelegten Instruction gestattet.

Vom 19. November 1880, Z. 200.

Die Berichte der Directionen der städt. Mittelschulen über das Ergebnis der Aufnahmungsprüfungen pro 1879/80, welches im Allgemeinen ein günstiges war, werden zur erfreulichen Kenntniß genommen, die Directoren jedoch beauftragt, in Zukunft auch ein kritisch-statistisches Resumé vorzulegen.

Vom 19. November 1880, Z. 6328.

Der Gemeinderath beschließt:

a) Das Legat der Katharina Nowotny per 100 fl. ö. W. zwischen dem k. k. Waisenhaus und der Gemeinde Wien zu gleichen Theilen zu theilen.

b) Für die Zukunft ist von der Gemeinde Wiens Namens der städt. Waisenhäuser mit der k. k. n. ö. Statthalterei noe. des k. k. Waisenhauses ein Uebereinkommen nach Art des zwischen den beiden Blindenanstalten bestehenden, dahin zu schließen, daß, wenn der Wille und die Absicht des Erblassers oder Geschenkgebers, daß das Legat oder Geschenk ausschließlich nur dem k. k. Waisenhaus oder den städt. Waisenhäusern zufallen soll, nicht erweislich wäre, dasselbe dann zu gleichen Theilen an das k. k. Waisenhaus einerseits und die städt. Waisenhäuser andererseits zu theilen sei, abzuschließen und zur Herstellung der Controle gegenseitig und halbjährig einen Ausweis über alle eingeflossenen Legate auszutauschen.

Vom 23. November 1881, Z. 6010.

Anläßlich der Annahme des Hauptrechnungsabschlusses pro 1879 faßt der Gemeinderath die nachbezeichneten Beschlüsse:

Zur Empf.-Rubr. X. 1. a. „Platzgelder für Hütten, Tischausstellungen (Plachen) und für sonstige Benützung öffentlicher Plätze und Straßen.“

Das Ausmaß der zugewiesenen Plätze ist öfter einer Controle zu unterziehen, die Grenzen der verpachteten Plätze sind markiren zu lassen und die Herren Bezirksvorsteher aufzufordern, die betreffenden Evidenzprotokolle genau führen zu lassen.

Zur Empf.-Rubr. X. 7. „Erlös für verkaufte alte Materialien.“

Das Bauamt wird beauftragt, auf die vorhandenen Materialien ein besonderes Augenmerk zu richten, Alles vom Verkaufe auszuscheiden, was noch verwendbar erscheint und es dann auch wirklich zur Verwendung in Vorschlag zu bringen.

Zur Ausg.-Rubr. XIII. „Auslagen für die Säuberung der Straßen.“

Die Herren Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse sowie die Bezirksingenieure werden dringend aufgefordert, der Controle über die Straßensäuberung und das bezügliche Fuhrwerk ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zur Ausg.-Rubr. XV. 1. „Auslagen für die Erhaltung der Straßen.“

Bei Anboten von Pflastersteinen hat der Materialverwalter einen ziffermäßigen Ausweis vorzulegen, aus welchem zu entnehmen ist, wie weit der Vorrath für das Bedürfniß des laufenden Jahres nebst der üblichen Reserve ausreicht ist.

Sollte der Vorrath genügen, so sind die Anschaffungen nur zu genehmigen, wenn der Preis ein so günstiger ist, daß die Anschaffung eines weiteren Vorrathes empfohlen werden kann.

Um den Schotterbedarf bei Feststellung des Voranschlages genau controliren zu können, werden die Bezirksingenieure beauftragt, bis längstens Ende Juli jeden Jahres über die noch vorhandenen Schottervorräthe Bericht zu erstatten.

Zur Ausg.-Rubr. XVIII. „Auslagen für die Erhaltung und Räumung der Unrathscanäle.“

Ueber Verlangen des Bezirksvorstehers ist periodisch ein in einem andern Bezirke angestellter Canalaufseher zur Superrevision zu beordern.

Zu den Ausg.-Rubr. XLII. und XLIII. „Pflasterungen, Straßen- und Canalbauten.“

Größere Canalbauten und Pflasterungen sind von je einem von der II. Section von Fall zu Fall zu wählenden Comité bezirksweise zu überwachen, welches ohne weitere Ingerenz die gemachten Wahrnehmungen der II. Section zur Kenntniß zu bringen hat.

Bezüglich der Bauobjecte, bei welchen sich ein Bauinspicient befindet, soll der Oberbeamte, welcher zur zeitweiligen Nachschau berufen ist, die Ausübung seiner Controle im Baujournale ersichtlich machen, respective den Namen und das Datum eintragen.

Zur Ausg.-Rubr. V. 3. „Belohnungen für außergewöhnliche Dienstleistungen.“

Die bisher hier verrechnete fixe Remuneration des Gartencontrolors (mit jährlich 240 fl.) ist in Zukunft auf Ausgabs-Rubrik XVI. 1. „Auslagen für die Erhaltung der städtischen Gartenanlagen und Alleen“ zu verrechnen.

Zur Ausg.-Rubr. VI. 3. „Buchdrucker- und kalligraphische Arbeiten.“

Die Beschlußprotokolle der vertraulichen Plenarsitzungen sind im Nachhange zu den betreffenden Protokollen der öffentlichen Sitzungen in Druck zu legen.

Zur Ausg.-Rubr. XLVIII. 20. „Auslagen für Adressen und Diplome.“

Die Bibliotheks-Commission wird ersucht, Vorschläge für eine entsprechende, gleichförmige Ausstattung der Diplome bei Verleihung des taxfreien Bürgerrechtes zu erstatten; eine über die sohin festzusetzende Ausstattung hinausgehende besondere Ausschmückung solcher Diplome darf nur auf Grund eines speciellen Gemeinderathsbeschlusses ausgeführt werden.

Der Magistrat wird erinnert und beauftragt, in allen Fällen, in

welchen Offertverhandlungen auszuschreiben sind, Lieferungsverträge ablaufen u. dgl., die betreffenden Vorlagen dem Gemeinderathe rechtzeitig zu erstatten.

Bezüglich des Specialausweises über den Stand der Privat-Passivcapitalien (Seite 6) wird beschlossen, es seien alle diejenigen Satz-Capitalien, welche abgestoßen werden können und für welche mehr als 4% Zinsen gezahlt werden, auch wirklich ehemöglichst abzustößen.

In Zukunft hat die Budgetcommission aus 16 Mitgliedern zu bestehen und ist aus der VII. Section zu wählen. Der Obmann dieser Commission hat, wie die Obmänner der übrigen Commissionen, die Specialreferate zuzuweisen. Die Specialreferenten haben dann im Schoße der Budgetcommission Bericht zu erstatten; bei Vortrag des Referates ist der Obmann der betreffenden Section oder Commission der Sitzung der Budgetcommission als beratendes Mitglied beizuziehen.

Die Anträge der Specialreferenten sind durch den Generalreferenten an die VII. Section und an das Plenum des Gemeinderathes zu leiten; bei den Berathungen des Gegenstandes in der Finanzsection und im Plenum genießen jedoch die Specialreferenten in Bezug auf ihr Ressort die nach der Geschäftsordnung den Referenten zukommenden Rechte.

Vom 26. November 1880, Z. 7167.

Der Jahresbeitrag zur Dienstboten-Krankencasse wird pro 1881 mit 50 fr. bemessen.

Vom 3. December 1880, Z. 7530.

Nach dem Antrage der Section beschließt der Gemeinderath, daß in den vier neuen Detailmarkthallen des IV., VII., VIII. und IX. Bezirkes die permanente Zellengebühr daselbst und zwar:

1. für eine Zelle der I. Gruppe (Fleischhauer) um 25%, das ist von 10 fl. auf 7 fl. 50 fr. per Monat und

2. für eine Zelle der II., III. und IV. Gruppe um 50% per Tag und zwar:

von 20 fr. auf	10 fr.
" 18 " "	9 "
" 13 " "	7 "
" 12 " "	6 "
" 8 " "	4 "

vom Jänner 1881 herabgesetzt, die mindeste Gebühr per 3 fr. aber unverändert belassen werde.

Bei zeitweiser Benützung soll jedoch wie bisher bei allen Ständen der II., III., IV. Gruppe eine Mehrgebühr von 2 fr. per Zelle entrichtet werden.

Vom 3. December 1880 (Z. 6828, 6956, 7144.)

Mit Rücksicht auf die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. October 1880, Z. 1772, 1773, 1886, wird nach dem Sectionsantrage beschlossen, die geforderten Kirchenbauconcurrentbeiträge für die Pfarre St. Josef auf der Laimgrube, für die Pfarrkirchen zu den Schutzengeln auf der Wieden, in Erdberg, St. Josef in der Leopoldstadt und zu den 9 Chören der Engel am Hof, sowie die

Kirchenbauconcurrentbeiträge auch in allen ähnlichen Fällen vorläufig bis zur Constituirung der Pfarrgemeinden aus den eigenen Geldern der Gemeinde vorschußweise und auf Rechnung der zu constituirenden Pfarrgemeinden zu bezahlen.

Vom 7. December 1880, Z. 2283.

Der Gemeinderath beschließt, die von der Wiener Tramwaygesellschaft an die Gemeinde Wien zu entrichtende Pauschalsumme für die Jahre 1881 bis inclusive 1885 mit dem jährlichen Betrage von 90.000 fl. festzusetzen.

Die Tramwaygesellschaft wird aufgefordert, den Bau der vertragsmäßig festgesetzten, bis jetzt noch unausgebauten Linien innerhalb Jahresfrist von heute zu beginnen, und längstens innerhalb zweier Jahre von heute zu vollenden, widrigenfalls die Caution als verfallen erklärt und die der Unternehmung erteilte Berechtigung zum Pferdebahnbetriebe bezüglich aller Linien, auch der heute schon bestehenden, für erloschen erklärt wird.

Vom 10. December 1880, Z. 6469 und 4506.

Nach dem Commissionsantrage wird:

1. Der Rechnungsabschluß des Bürgerspitalsfondes pro 1879 zur genehmigenden Kenntniß genommen.

2. Die städtische Buchhaltung wird aufgefordert (für die Zukunft), einige Veränderungen in der Contirung vorzunehmen, und hiebei die in der Beilage A dargestellte Gruppierung zur Grundlage zu nehmen.

Zugleich wird beschlossen, daß das Budget pro 1881 nach diesem neuen Schema auszuarbeiten ist.

3. Bei der nächsten Aufstellung des Vermögensinventars des Fondes haben die in der Beilage B näher bezeichneten Veränderungen, resp. Richtigstellungen in der Werthung einzutreten.

4. Der Magistrat wird angewiesen, der Commission über die rechtliche Natur der rezeßmäßigen Gebühren (Ausg.-Rubrik XVIII.) Pauschalbeiträge vom Staate (Einnahms-Rubr. III) ausführlichen Bericht zu erstatten.

5. Die Gesamtnettoeinnahme der Herrschaft Spitz soll insolange von der Verwendung für Zwecke des Fondes ausgeschieden und capitalisirt werden, bis die durch frühere Uebernutzung entstandene Werthverminderung von 63181 fl. wieder gut gemacht ist.

Gegen den Commissionsantrag wird beschlossen, daß derzeit bis auf Weiteres ein Betrag von 1500 fl. für jene Agenden der Verwaltung des Bürgerspitalsfondes, welche derzeit Magistratsrath Böhm zu führen hat, als Ersatz von dem Bürgerspitalsfonde an den eigenen Geldern zu zahlen ist. Ferner ist nach dem Commissionsantrage der Zins für die Amtlocalitäten mit 612 fl., insolange dieselben gemiethet sind, sowie die Auslagen für die Beheizung und Reinigung mit 210 fl. von dem Fonde an die eigenen Gelder zu zahlen.

Vom 17. December 1880, Z. 7781.

Nach dem Antrage der VIII. Section wird die Herabsetzung der Gebühren für die Verkaufszellen der Detailmarkthalle im VI. Bezirke vom 1. Jänner 1881, u. z. derart bewilligt, daß die permanente Gebühr für eine Zelle der 1. Gruppe um 25%,

d. i. von 10 fl. auf 7 fl. 50 kr. per Monat und die permanente Gebühr für eine Zelle der 2., 3. und 4. Gruppe um 50%, d. i.:

Von 18 auf 9 fr. per Tag und Marktzeit

"	13	"	7	"	"	"	"	"
"	8	"	4	"	"	"	"	"

herabgesetzt wird.

Die mindeste Gebühr per 3 fr. ist jedoch aufrecht zu erhalten und bei zeitweiliger Benützung der Zellen der 2., 3. und 4. Gruppe eine Mehrgebühr von 2 fr. per Zelle und Tag zu entrichten.

Vom 17. December 1880 und vom 22. December 1880, Z. 6011.

Anlässlich der Berathung über den Hauptvoranschlag pro 1881 faßt der Gemeinderath nachstehende Beschlüsse:

Zur Ausgabrubrik XXIII.: „Auslagen für die Feuerlöschanstalten.“

Der Magistrat wird beauftragt, das Publicum durch eine, in jedes Haus zu sendende Rundmachung zu verständigen, daß für die Inanspruchnahme der städtischen Feuerwehr seitens der betheiligten Parteien keine Gebühr zu entrichten ist, und daß sonach Jedermann um so dringender ersucht wird, vorkommenden Falles für die unverzügliche Verständigung der Feuerwehr zur Verhütung eines größeren Schadens Sorge zu tragen.

Zur Ausgabrubrik I. 2.: „Wahlauslagen für den Gemeinderath.“

Im Hinblick darauf, daß die Gemeinderathswahlen der Gemeinde so wenig Auslagen als möglich verursachen sollen, sowie in Anbetracht der finanziellen Lage wird diese Position nach dem Sectionsantrage nur mit 7000 fl. dotirt und wird es der Wahlcommission überlassen, die Detailbestimmungen zu treffen, damit mit diesem Betrage das Auslangen gefunden werde.

Zur Ausgabrubrik XIII. 1.: „Auslagen für die Säuberung der Straßen im Stadtbezirke.“

Nachdem die Straßensäuberung im I. Bezirke durch die Transportgesellschaft höhere Kosten verursacht, als sie die eigene Regie erforderte, und die Beobachtung der Budgetcommission dahin geht, daß die Straßenreinigung noch weniger zufriedenstellend als früher ist, wird der Magistrat beauftragt, die der Gemeinde aus dem betreffenden Vertrage zustehenden Rechte auf schnellere und bessere Straßensäuberung strengstens zu handhaben.

Zur Ausgabrubrik XVI.: „Auslagen für die Erhaltung der städtischen Gartenanlagen und Alleen.“ (Gartenpräliminare.)

Zur Subrubrik 1. b. „Löhnungen der Gartengehilfen und Burschen.“

„1. Ein Gehilfe für die Ringstraße hat zu entfallen und der für die neuen Anlagen beantragte neue Gehilfe darf nur im Falle dringender Nothwendigkeit und im Ganzen nicht länger als ein Vierteljahr in Verwendung kommen.“

„2. Der Lohn des Vermehrungsgehilfen im Reservergarten wird vom 1. Jänner 1881 an von 10 auf 12 fl. per Woche erhöht.“

„3. Der Lohn jener Gehilfen, welche mittelst der vorliegenden Eingabe, G. R. Z. 7553, um Lohnaufbesserung ansuchten, wird mit Ausnahme des im Versorgungshause beschäftigten Ebner von 8 auf 9 fl. per Woche erhöht.“

Zur Subrubrik 3. „Brennholz für Glashäuser, Kanzleien etc.“

Die Alanthusbäume werden für das Verbrennen in den Glashäusern belassen, nachdem die Armen dafür in anderer geeigneter Weise entschädigt werden können.

Zur Subrubrik 8. „Erhaltung des Geflügels.“

Im Frühjahr sind bei Gelegenheit einige Stück selteneren Geflügels anzukaufen und ist hiezu der Erlös des verkauften Geflügels mitzuverwenden.

Zur Subrubrik 9. „Auslagen für die Erhaltung der Mistbeete.“

Bei Anschaffung neuer Mistbeetsenster ist darauf zu sehen, daß die Mittelsprossen aus Eisen bestehen.

Zur Subrubrik 10. „Reparatur der Heizcanäle, des Teiches etc.“

1. Das Stadtbauamt ist anzuweisen, das ungleiche Niveau im Teiche richtig zu stellen.

2. Bei den Heizcanälen hat im Falle der Reparaturbedürftigkeit eine zweckentsprechende Umgestaltung unter Anwendung von Eisendeckplatten stattzufinden.

Zur Subrubrik 11. „Erhaltung der Gehwege etc.“

Die Beistellung des erforderlichen Sandes hat im Regiewege durch das Stadtbauamt zu geschehen.

Zur Subrubrik 18. „Erhaltung der in Obforge der Bezirksvorsteher stehenden Anlagen etc.“

In Zukunft sind für die Bezirksanlagen keine neuen Bänke anzuschaffen, sondern die Bänke von der Ringstraße successive dahin abzugeben und für die Ringstraße neue eiserne Bänke anzuschaffen.

Zur Ausgabenrubrik XXVI. 1.: „Deckung des Abganges beim allgemeinen Versorgungsfonde.“

Der Beschluß wegen Natural-Ausspeisung der Pfründner wird dahin modificirt, daß diesbezüglich nur probeweise und nur in Einer auswärtigen Anstalt ein Versuch gemacht werde und erst nach einem Jahre weitere diesfällige Schritte gestattet werden.

Im Allgemeinen:

Die städtische Buchhaltung wird beauftragt, den Aufwand für die Expositur im städtischen Lagerhause (und zwar schon im Hauptrechnungsabschlusse pro 1880) auf dem Lagerhausconto zu verrechnen.

In Zukunft ist ein Antrag, welcher bedeutendere Ausgaben involvirt, erst dann der Beschlußfassung zu unterziehen, wenn die städtische Buchhaltung oder die Budget-Commission ihr Gutachten in der betreffenden Angelegenheit erstattet haben.

Vom 28. December 1880, Z. 7870.

Nach dem Antrage der Wahlcommission wird beschlossen:

1. Die für die im künftigen Jahre vorzunehmenden Gemeinderathswahlen angefertigten Wählerlisten werden unter Festsetzung eines vierzehntägigen Reclamationstermines vom 15. bis 29. Jänner 1881 bezirksweise und gleichzeitig nach dem vorliegenden Kundmachungs-Entwurfe aufgelegt werden.

2. Behufs der Aufnahme der Reclamationen werden in dem II. bis inclusive X. Bezirke wie im Vorjahre die daselbst in Verwendung stehenden Kanzleidirectoren delegirt und denselben zwei wahlberechtigte Gemeindeglieder beigegeben.

Im I. Bezirke findet die Aufnahme der Reclamationen am Rathhause statt.

3. Die Legitimationskarten sind nach dem bisher bewährten Usus nach Bezirken auf verschiedenfarbigem Papier zu drucken, die Stimmzettel für die Neuwahlen auf weißem, jene für die Ergänzungswahlen auf grünem Papier anzufertigen.

Vom 28. December 1880.

Nach dem Antrage der Viehhofbau-Ueberwachungs-Commission beschließt der Gemeinderath:

1. Daß am 10. Jänner 1881 die Rinderhalle auf dem Viehmarkte der Verwendung zugeführt werde, selbstverständlich unbeschadet des Rechtes der Gemeinde, die Anerkennung der vertragsmäßigen Ausführung der Halle später auszusprechen oder zu verweigern;
2. daß der Entwurf des Magistrates bezüglich einer neuen Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt, insoferne er den Rinderverkauf betrifft, vom 10. Jänner 1881 an, provisorisch in Anwendung gebracht werden könne.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Eurrende des Herrn Magistratsdirectors vom 1. Jänner 1881, M. D. 3. 1, betreffend schleunige und correcte Behandlung der Steuerangelegenheiten.

Da die mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. October 1880, Z. 17.307, M. Z. 284.614, bekannt gegebene Regelung der Competenz der politischen und Finanzbehörden bei Entscheidungen über die Haftung und Ersatzpflicht der Gemeinden und Gemeindeorgane aus Anlaß der Einhebung und Abfuhr der directen Steuern die Absicht der Staatsverwaltung erkennen läßt, die Haftung und Ersatzpflicht der Gemeinde und deren Organe in vorkommenden Fällen geltend zu machen; so stellt sich die Nothwendigkeit heraus, der schleunigen und correcten Behandlung der Steuerangelegenheiten ein besonderes und erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Bei diesem Anlasse weise ich insbesondere auf folgende Wahrnehmungen hin:

1. Es kommt häufig vor, daß Gewerbszurücklegungen sehr lange Zeit (bis zu einem Jahre und darüber) in den Gewerbebureaux in Verhandlung bleiben.

Wenn nun die Zurücklegungsanzeige (wie dies meistens der Fall ist) im Steueramte nicht zur Vorschreibung gelangt ist, so wird die Partei fortwährend wegen der nach der Gewerbszurücklegung aufgelaufenen Steuern executirt, was wiederholt Beschwerden hervorgerufen hat.

Anderseits sind Fälle vorgekommen, daß eine Zurücklegung am Steuerconto vorgeschrieben wurde, die Partei jedoch nachträglich die Gewerbsanheimsagung widerrufen hat, oder mit derselben wegen fortdauernden Geschäftsbetriebes zurückgewiesen wurde, ohne daß hievon das Steueramt verständigt worden ist, welches sonach die Zurücklegung respectirt und jahrelang keine Execution eingeleitet hat.

Ich ersuche Sie demnach, Herr Rath, unter Hinweisung auf den Conferenzbeschluß vom 15. Jänner 1872 zu veranlassen, daß Gewerbszurücklegungsanzeigen sogleich nach dem Einlangen dem Steueramte brevi manu zur Vorschreibung zugemittelt, und daß alle Erledigungen über solche Anzeigen mit Einschluß der Abstehungserklärungen und der Zurückweisungen mit: „Videat Steueramt“ versehen werden.

2. Hinsichtlich der Ratengesuche besteht in den Gewerbebureaux eine verschiedenartige Behandlung, und es kommt das Steueramt in der Regel erst bei der Expedition des Magistratsantrages in die Lage, derlei Gesuche vorzuschreiben.

Wenn inzwischen die Partei unter Hinweisung auf ein eingebrachtes Ratengesuch sich um eine Executionsfristung bewirbt, so müssen oft zeitraubende Erhebungen gepflogen werden, um zu constatiren, ob ein solches anhängig ist.

Ich wünsche daher, daß Ratengesuche sogleich nach ihrem Einlangen, beziehungsweise sofort nach der aus Anlaß einer Pfändungsrelation erfolgten Protokollsaufnahme über ein Ratenanerbieten dem Steueramte mittelst Geschäftsbogens *brevi manu* zur Vorschreibung und Ausweisung des bis zum Einlangen des Actes, beziehungsweise bis zu dem Tage des protokollarisch gemachten Ratenanbotes, bestandenen Steuerrückstandes zugemittelt, die Äußerungen der Organe entweder auf das Gesuch oder auf das Protokoll aufgenommen werden, und der Geschäftsbogen behufs Evidenthaltung der Rückstandsziffer bloß zur Antragstellung benützt werde.

Bei den Verhandlungen über derlei Eingaben sind übrigens die Parteien aufmerksam zu machen, daß sie bis zur schriftlichen Verständigung über die Erledigung ihrer diesfälligen Gesuche an die genaue Zuhaltung der angebotenen Ratenzahlungen gebunden sind, und daß Ratengewilligungen von den Steuerbehörden nicht nur an die Bedingung der pünktlichen Einhaltung der bewilligten Termine, sondern auch der laufenden Steuerschuldigkeit geknüpft werden.

3. Ungeachtet der wiederholt ergangenen Weisungen werden oft Erwerbsteuer-Nachrichtsanträge auf Grund veralteter, mitunter vor mehr als einem Jahre eingelangter Relationen und Erhebungen, oder bei aus mehreren Semestern herrührenden Rückständen nur unter Vorlage der letzten Relation — gestellt.

Da die auf solche Weise instruirten Anträge selbstverständlich immer von den Steuerbehörden zurückgewiesen werden, wodurch sowohl den Organen des Magistrates, als jenen der genannten Behörden eine ganz unnütze Arbeitslast erwächst, das Steueramt und die Executionsorgane in der Executionsführung beirrt werden und die Abschreibung thatsächlich uneinbringlicher Rückstände verzögert wird; so ersuche ich, dahin zu wirken, daß solche Nachrichtsanträge rechtzeitig, d. i. sofort nach Abschluß der ohne Verzug einzuleitenden Erhebungen gestellt und mit allen auf die Zeitperiode der ausstehenden Rückstände bezüglichen Executionsacten belegt werden.

Rundmachung des Magistrates vom 23. December 1880, M. Z. 301.018.

In Gemäßheit des vom h. niederöstr. Landtage beschlossenen und von Sr. k. k. apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November 1868 sanctionirten Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Gewerbetreibenden in Wien nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit 60% zum Gesamt-Erfordernisse beizutragen verpflichtet.

Nachdem das Gesamt-Erforderniß vom hohen n. ö. Landtage für das Solarjahr 1881 mit 115.000 fl. ö. W. genehmigt wurde, hat die Commission zur Leitung der Gewerbeschulen unterm 4. December 1880, Z. 5525, an den Magistrat das Ersuchen gestellt, die Auftheilung der nach §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 zur Erhaltung der Gewerbeschulen einzuhaltenden Beiträge dergestalt zu veranlassen, daß von sämtlichen Gewerbetreibenden Wiens im Solarjahre 1881 sechs einhalb Kreuzer ($6\frac{1}{2}$ kr.) von jedem Gulden der Erwerbsteuer eingehoben werden.

Unter dem Ausdrucke „Gewerbetreibende“ sind nicht bloß die Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, sondern die Handels- und Gewerbeleute im Allgemeinen und überhaupt alle Jene zu verstehen, welche bisher zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichtet waren.

Ausgenommen hievon sind bloß Advocaten, Aerzte, Notare zc. und überhaupt Solche, welche auch bisher zur Handels- und Gewerbekammer keinen Beitrag geleistet haben.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1881.

(Ausgegeben und versendet am 28. April 1881.)

Nr. 2.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 27. December 1880,

betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 87) über die den auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren zukommenden Begünstigungen auf andere Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen.

(Reichsgesetzblatt vom 1. Jänner 1881, Nr. 1.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 87) über die den auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren zukommenden Begünstigungen haben auf jene Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen Anwendung zu finden, welche im §. 1 des Gesetzes vom 27. December 1880, betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen, aufgeführt sind.

§. 2.

Vom 1. Jänner 1880 an sind die im §. 1 erwähnten Genossenschaften und Vorschusscassen in Ansehung des beweglichen Vermögens von dem Gebührenäquivalente befreit und unterliegen in Ansehung des unbeweglichen Vermögens dem Gebührenäquivalente in dem Ausmaße von $1\frac{1}{2}$ Percent des Werthes sammt Zuschlag.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.
Mit dem Vollzuge desselben ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 27. December 1880.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. December 1880,
betreffend die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit in Strassachen des städt. deleg. Bezirks-
gerichtes Alsergrund auf den Sprengel des städt. deleg. Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien.
(Reichsgesetzblatt vom 12. Jänner 1881 Nr. 2.)

Auf Grund der Bestimmung des §. 9 der Strasproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873 wird in theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 5. November 1873 (R. G. Bl. Nr. 155) verordnet, daß die dem städt. deleg. Bezirksgerichte Innere Stadt Wien zustehende Gerichtsbarkeit in Strassachen innerhalb des diesem Gerichte durch die Ministerialverordnung vom 25. November 1853 (R. G. Bl. Nr. 249) zugewiesenen Sprengels vom 1. Mai 1881 angefangen von dem städt. deleg. Bezirksgerichte Alsergrund in Wien auszuüben ist.

Im Uebrigen bleibt der Wirkungsbereich des städt. deleg. Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien unberührt.

Streit m. p.

Erlaß des Finanzministeriums vom 27. Jänner 1881,
betreffend die Anzeigefrist für Branntweinsteuer-Abfindungen.
(Reichsgesetzblatt vom 15. Februar 1881, Nr. 8.)

Die Finanz-Landesbehörde kann die im §. 4, Z. 3 der Branntweinsteuer-Vollzugsvorschrift vom 3. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 95) vorgezeichnete Frist für die Anzeige, daß die Branntweinsteuer innerhalb der gesetzlichen Gestattung abfindungsweise entrichtet werden wolle, nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse herabsetzen.

Dunajewski m. p.

**Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 15. Dezember 1880, Z. 44226,**
betreffend die Handhabung des Wildschongesetzes vom 19. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 31.
(Landesgesetzblatt vom 11. Jänner 1881, Nr. 1.)

Ich finde in Absicht auf die leichtere und verlässlichere Handhabung der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 19. Februar 1873 (L. G. Bl.

Nr. 31) in Bezug auf das Rehwild anzuordnen, daß vom Eintritte der Schonzeit für weibliches Rehwild, d. i. vom 16. December jeden Jahres bis zum Ausgange dieser Schonzeit, d. i. bis 15. September des nächsten Jahres, unzerlegtes Rehwild männlichen oder weiblichen Geschlechtes, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, weder versendet, noch verkauft, noch zum Verkaufe herumgetragen, noch in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausgestellt oder feilgeboten werden darf.

Gegen die Damiderhandelnden haben die Bestimmungen der §§. 5 und 6 des Wildschongesetzes Anwendung zu finden.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 30. December 1880, Z. 2664 Pr.,

betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1881.

(Landesgesetzblatt vom 15. Jänner 1881, Nr. 9).

Auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) wird hiemit kundgemacht, daß die directen Steuern für das Jahr 1881 in Niederösterreich in nachstehenden Terminen fällig und einzuzahlen sein werden:

- a) die Erwerbsteuer halbjährig am 1. Jänner und 1. Juli;
- b) die Grund- und Gebäudesteuer vierteljährig am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November;
- c) die Einkommensteuer, soweit solche nicht durch den Abzug von den Zinsen oder anderen Bezügen unmittelbar eingebracht wird, dann die 5percentige Abgabe von den aus dem Titel der Vauführung ganz oder theilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäuden am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December.

Werden die oberwähnten Steuern sammt Staatszuschlägen nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der voraus festgestellten Zahlungstermine eingezahlt, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen ein, welche, insoferne die ordentliche Steuergebühr sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, für je hundert Gulden und für jeden Tag mit $1\frac{1}{2}$ Kreuzer von dem auf den oben festgesetzten Einzahlungstermin nächstfolgenden Tage an, einzuheben sind.

Die Einkommensteuer, welche von den, in der zweiten Classe begriffenen stehenden Bezügen durch die Cassen oder die zur Auszahlung dieser Bezüge Verpflichteten im Laufe eines Monates in Abzug gebracht wird, ist binnen acht Tagen nach dem Schlusse desselben Monates an die zur Empfangnahme der Steuern angewiesene Cassa abzuführen.

Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist, sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen.

Wenn mit Beginn des neuen Steuerjahres 1881 die Steuerschuldigkeit für dieses Jahr den Steuerpflichtigen noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern für das Jahr 1881 nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Jahres 1880 insolange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 31. December 1880, Z. 26.150,

betreffend die Einhebung der Landesumlage für den Landes- und Grundentlastungsfond für das Jahr 1880.

(Reichsgesetzblatt vom 15. Jänner 1881, Nr. 10).

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 14. December 1880 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 14. Juli 1880, betreffend die Einhebung einer Landesumlage von 25 Percent der directen Steuern mit Ausnahme des außerordentlichen Zuschlages für das Jahr 1880, und zwar von 22 Percent für den Landesfond und von 3 Percent für den Grundentlastungsfond allergnädigst zu genehmigen geruht.

Hievon geschieht mit Beziehung auf die provisorische Ausschreibung vom 25. December 1879, L. G. u. B. Bl. 1880, Nr. 2, die Verlaubarung.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 31. December 1880, Z. 26.151,

betreffend die Einhebung der Landesumlage für den Landes- und Grundentlastungsfond für das Jahr 1881.

(Reichsgesetzblatt vom 15. Jänner 1881, Nr. 11).

In Gemäßheit des vom niederösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 15. Juli 1880 gefaßten Beschlusses, welchen Seine k. und k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschlieung vom 14. December 1880 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1881 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns:

für den Landesfond eine Umlage von zweiundzwanzig Neukreuzern und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von drei Neukreuzern

zusammen eine Umlage von fünfundzwanzig Neukreuzern von jedem Gulden sämmtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechterhaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13. Jänner 1881, Z. 1235,

betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe im öffentlichen Krankenhause zu Weißkirchen.

(Landesgesetzblatt vom 28. Jänner 1881, Nr. 15).

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Brünn vom 3. Jänner l. J., Z. 24.482, wurde im Einvernehmen mit dem mährischen Landesauschusse die Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt in Weißkirchen, vom 1. Jänner 1881 an, für alle Pfleglinge ohne Unterschied mit fünfzig (50) Kreuzern für den Kopf und Tag festgesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

**Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 14. Jänner 1881, Z. 49.359,**

betreffend die vom Militär-Aerar und aus Landesmitteln im Jahre 1881 zu leistende
Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von den Quartierträgern gebührende
Mittagskost.

(Landesgesetzblatt vom 28. Jänner 1881, Nr. 16).

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militärärar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1881 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, in Nieder-Oesterreich, und zwar für die Stadt Wien mit sechsundzwanzig Kreuzern (26 kr.) und für die übrigen Marschstationen mit fünf und zwanzig $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ Kreuzern ($25\frac{5}{10}$ kr.) für jede Portion festgesetzt.

Die im Sinne des §. 2, Absatz IV des Landesgesetzes vom 29. October 1880 (R. G. Bl. Nr. 30) aus Landesmitteln zu leistende Aufzahlung beziffert sich pro 1881 mit sechs $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ Kreuzern ($6\frac{5}{10}$ kr.) für Wien und mit sechs Kreuzern (6 kr.) für die übrigen Marschstationen.

Dies wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. December 1880, Z. 18.777/4530 II. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

**Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 16. Jänner 1881, Z. 48.559,**

betreffend die Evidenzhaltung und Ueberwachung der Findlinge durch die Gemeinden.

(Landesgesetzblatt vom 5. Februar 1881, Nr. 18).

Auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68, R. G. Bl., sind die Gemeinden zur Evidenzhaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge und Ueberwachung der Pflege derselben verpflichtet.

Unter Enthebung der in Folge Allerhöchster Anordnung vom 6. Februar 1784 bisher mit dieser Evidenzhaltung betrauten Pfarrämter von der Fortführung derselben, wurden im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse in den unterstehenden Gemeinden die Standesbücher zur Evidenzhaltung der Findlinge eingeführt, und haben die bezüglichlichen Amtshandlungen nunmehr ausschließlich bei den Gemeindevorständen stattzufinden.

Gesetz vom 29. December 1880,
 womit für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Jagdkarten eingeführt werden.
 (Landesgesetzblatt vom 11. Februar 1881, Nr. 19.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns darf Niemand, außer in eingefriedeten Wildbannen, ohne eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Jagdkarte die Jagd ausüben.

§. 2.

Zur Ausstellung der Jagdkarte ist die politische Behörde erster Instanz, in deren Amtsgebiet der Bewerber um eine Jagdkarte seinen jeweiligen Aufenthalt hat, berufen, und können Jagdkarten an fremde, das heißt in Niederösterreich nicht wohnhafte Personen, von vorgeordneten Behörden erteilt werden.

§. 3.

Die Jagdkarte, für welche eine Taxe von 3 fl. zu bezahlen ist, hat für ein Jahr Gültigkeit. Die Besitzer haben diese Karte bei Ausübung der Jagd stets mit sich zu führen, und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen.

Diese Jagdkarte ist nur für Niederösterreich und nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig, gibt jedoch keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Revierinhabers oder Pächters zu jagen.

§. 4.

Von der Entrichtung der Taxe für die Jagdkarte sind befreit: das angestellte und beidete Jagdaufsichtspersonale während seiner Dienstzeit, die Schüler von niederen Forstschulen, und Forstpraktikanten während ihrer Studien-, beziehungsweise Lehrzeit.

§. 5.

Die Jagdkarte ist nach dem, dem Gesetze zuliegenden Muster A auszufertigen.

§. 6.

Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:

- a) Minderjährigen, insoferne nicht für selbe von ihren Vätern oder Vormündern, bezüglich der Schüler einer Forstschule von der Direction, bei Forstlehrlingen und Gehilfen vom Lehrherrn oder Forstrevierleiter darum angesucht wird;
- b) den im Taglohn stehenden Arbeitern und den aus wohlthätigen Anstalten oder aus Gemeindemitteln unterstützten Armen;
- c) Geisteskranken und Trunkenbolden;
- d) für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit Jenem, der eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes;
- e) für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf der Strafzeit Jenem, der nach §. 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen oder der Uebertretung des Diebstahls oder der Diebstahlstheilnahme schuldig erkannt wurde;
- f) für die Dauer von zwei Jahren Demjenigen, der wegen absichtlicher Uebertretung des Wildschongesetzes wiederholt oder wegen Mißbrauch der Jagdkarte gestraft wurde.

§. 7.

Die Jagdkarte ist ohne Rückstellung der hiefür erlegten Taxe einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in Betreff der Person des Inhabers einer der obigen Ausschließungsgründe (§. 6) eintritt oder bekannt wird.

§. 8.

Zur unmittelbaren Ueberwachung der Bestimmungen dieses Gesetzes und zur Anzeige der Uebertretung desselben sind die k. k. Gendarmerie, die Gemeinde-Sicherheitsorgane und das zur Beaufsichtigung der Jagd angestellte beeidete Dienstpersonal verpflichtet.

§. 9.

Einer Geldstrafe von 5 bis 20 Gulden, im Wiederholungsfalle bis 50 Gulden unterliegt:

1. der den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider handelt;
2. der von einer Jagdkarte Mißbrauch macht, indem er sich eine fremde Jagdkarte verschafft und sich derselben bedient oder seine Jagdkarte einem Andern zur Ausübung der Jagd überläßt;

3. der ohne gültige Jagdkarte die Jagd ausübt.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Arreststrafe, und zwar für je 5 Gulden mit einem Tag Arrest zu verwandeln.

§. 10.

Die Tarfbeträge für die Jagdkarten, welche an das niederösterreichische Landes-Ober-einnehmeramt abgeführt werden, sind für das Armenwesen in Niederösterreich zu verwenden.

Die Art der Verwendung bleibt der weiteren Beschlußfassung des Landtages vorbehalten. Die Straf gelder fließen in den Armenfond derjenigen Orts-, beziehungsweise Katastral-gemeinde, in welcher die Beanständung erfolgt ist.

§. 11.

Die Untersuchung und Abstrafung wegen Uebertretung dieses Gesetzes steht jener politischen Behörde zu, in deren Gebiet die strafbare Handlung begangen wurde.

§. 12.

Ueber Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen entscheidet die k. k. niederösterreichische Statthalterei und im weiteren Recurszuge die k. k. Ministerialinstanz. Gegen gleichlautende Straferkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 13.

Die Strafbarkeit der in diesem Gesetze angeführten Uebertretungen verjährt binnen 3 Monaten von der begangenen Uebertretung an, wenn der Uebertreter seitdem nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

§. 14.

Dieses Jagdkartengesetz tritt binnen 30 Tagen nach dessen Kundmachung durch das Landes-Gesetzblatt in Wirksamkeit.

§. 15.

Meine Minister des Innern und des Ackerbaues sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

W i r z f e g, am 29. December 1880.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Muster A.

Jagd - Karte

giltig

für Nieder-Oesterreich.

Für Herrn

wohnhaft in

Giltig vom bis

K. K. Bezirkshauptmannschaft :**L. S.**

am

Die Gebühr mit.....fl. österr. Währ. ist entrichtet.

Muster A (Rückseite).

Wildschonzeit

nach dem Gesetze für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns

vom

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter
der Enns vom 10. Februar 1881, Z. 1706,

betreffend die Aushebung der Recrutencontingente für das Jahr 1881.

(Landesgesetzblatt vom 17. Februar 1881, Nr. 20.)

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. Jänner l. J., Z. 1 Praes., ist die dießjährige regelmäßige Stellung in den Monaten März und April durchzuführen.

Die zu stellenden Recrutencontingente betragen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

54.541 Mann für das stehende Heer und

5.454 Mann für die Ersatzreserve, wovon auf Grund des §. 30 des Wehrgesetzes auf dieses Verwaltungsgebiet

4.110 Mann für das stehende Heer und

411 Mann für die Ersatzreserve entfallen.

Behufs dieser Heeresergänzung findet die Stellung in den einzelnen Stellungsbezirken einschließlich der Verhandlungen wegen Militärbefreiung und Enthebung von der Präsenzdienstpflicht an nachbenannten Orten und Tagen statt:

I. Assentcommission.

In Wien vom 1. März bis 30. April mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage nach der vom Wiener Magistrate besonders zu erlassenden Kundmachung.

(Folgen die Assentcommissionen II bis V.)

Alle in den Stellungslisten Verzeichneten und die sonst von der politischen Stellungsbehörde aufgerufenen Personen haben an dem für sie bestimmten Tage und Orte vor der Stellungscommission zu erscheinen, welche ihre Functionen jedesmal um 8 Uhr Morgens und in dem ausnahmsweisen Falle, als sie in der Stellungsstation erst in den Vormittagsstunden einlangen sollte, um 2 Uhr Nachmittags beginnen wird.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1881 erschienen:

unter Nr. 9 das Gesetz vom 4. Februar 1881 über den Ausbau der Bosnathalb-Bahn von Zenica nach Sarajevo;

unter Nr. 11 der Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Februar 1881, über einige Punkte der Biersteuer-Controle;

unter Nr. 13 die Verordnung des Justizministeriums vom 12. Februar 1881, womit das Verzeichniß derjenigen deutschen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden, deren Urkunden nach Art. IV. des zwischen dem Deutschen Reiche und der österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossenen Legalisierungsvertrages einer Beglaubigung nicht bedürfen, kundgemacht wird.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 13. Juli 1880, Z. 12.449,
M. Z. 180.238,

an sämtliche k. k. Steueradministrationen in Wien,

betreffend Besteuerungstermine beim Uebergang concessionirter Gewerbe auf den
bisherigen Pächter.

Ueber eine hieher gelangte Anfrage, ob in dem Falle, wenn einem für den pachtweisen Betrieb eines concessionirten Gewerbes besteuerten Pächter die zum Betriebe eines solchen Gewerbes erforderliche Concession selbst verliehen wird, eine Neubemessung der Erwerbsteuer für das nun auf Grund der Concession ausgeübte Gewerbe und die Löschung der für den pachtweisen Geschäftsbetrieb in Vorschreibung gestandenen Erwerbsteuer einzutreten habe, oder ob die einfache Kenntnißnahme der Concessions-Verleihung seitens der Steuerbemessungs-Behörde und Vormerkung im Steuer-Conto genüge, wird eröffnet, daß in einem solchen Falle stets eine Neubemessung der Erwerbsteuer einzutreten hat, weil die Concessionsverleihung für den betreffenden Gewerbetreibenden im Sinne des §. 59 der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859 einen neuen, von jenem aus dem Pachtverhältnisse entsprungenen wesentlich verschiedenen Rechtstitel des Gewerbsbetriebes begründet, in einem solchen Falle auch andere, auf den Geschäftsbetrieb einwirkende Verhältnisse eintreten können und meistens auch eintreten, welche auf die Höhe der Erwerbsteuer von Einfluß sind und eventuell auch die unmittelbare Gebühr nach §. 43 G. G. zu bemessen kommt.

Bezüglich der Erwerbsteuer für den früheren pachtweisen Gewerbsbetrieb ist die Partei einzuvernehmen, ob sie den bezüglichen Erwerbsteuerschein unter Aufhebung des pachtweisen Geschäftsbetriebes zurücklegen will und hat der Magistrat zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung eventuell den bezüglichen Erwerbsteuer-Löschungs-Antrag gleichzeitig zu erstatten.

Falls das von dem betreffenden Gewerbetreibenden nun auf Grund der neuerlangten eigenen Concession ausgeübte Gewerbe mit dem bisher pachtweise betriebenen Gewerbe identisch ist und nur eine Fortsetzung des Letzteren bildet, so unterliegt es keinem Anstande, die für den pachtweisen Gewerbsbetrieb bisher in Vorschreibung gestandene Erwerbsteuer nach Zurücklegung des Steuerscheines von dem Zeitpunkte an, von welchem an die Erwerbsteuer für das nun auf Grund der neu erlangten Concession ausgeübte Gewerbe in Vorschreibung kommt, in Abfall zu bringen, wenn constatirt ist, daß von dem Gewerbetreibenden faktisch nur ein Gewerbe ausgeübt wird.

Aus mehreren anher gelangten Verhandlungen hat man entnommen, daß rücksichtlich der Bemessung der Erwerbsteuer für den Betrieb verpachteter Gewerbe, seien diese radicirt oder verkäuflich, freie oder concessionirte (persönliche), die Praxis besteht, daß die Erwerbsteuer für den Semester, in dessen Lauf die Pachtübergabe stattgefunden hat, nur einmal gefordert wird, niemals aber zugleich von dem Vorgänger und von dem Nachfolger in dem verpachteten Gewerbe für einen und denselben Semester zu entrichten ist.

Diese die Gewerbspächter begünstigende Uebung entbehrt aber ganz der gesetzlichen Begründung.

Eine derartige Begünstigung ist nach dem klaren Wortlaute des Hofkanzlei-Decretes vom 16. October 1827 nur für den Uebergang radicirter und verkäuflicher Gewerbe an einen anderen Besitzer und nur für diese zwei Gattungen von Gewerben und speciell mit Ausschluß der persönlichen Gewerbe normirt.

Da Ausnahmsbestimmungen strenge zu interpretiren sind, so kann die in dem Hofkanzlei-Decrete vom 16. October 1827 liegende Begünstigung rücksichtlich der Erwerbsteuerbehandlung nicht einmal auf die Fälle, in denen radicirte oder verkäufliche Gewerbe an einen Pächter

zur Ausübung überlassen werden, noch weniger aber auf die Verpachtungen persönlicher (freier oder concessionirter) Gewerbe ausgedehnt werden.

Nach dem Eingange zum Erwerbsteuer-Patente vom 31. December 1812 ist Jeder, der eine gewinnbringende Beschäftigung ausübt, erwerbsteuerpflichtig und es tritt nach §§. 8 und 23 des n.-ö. Regierungs-Circulars vom 15. Februar 1813 die Erwerbsteuerpflicht für einen neuen Gewerbetreibenden mit Anfang des Semesters ein, in welchem die Geschäftsanmeldung oder die Concessions-Verleihung erfolgte, beziehungsweise der neue Geschäftsbetrieb (und als solcher muß auch der Betrieb eines gepachteten Gewerbes angesehen werden) begonnen wurde und erlischt nach §§. 15 und 24 desselben Regierungs-Circulars mit dem Semester, in welchem die Gewerbsanheimsagung respect. die Zurücklegung des Steuerscheines stattfand.

Hieraus ergibt sich, daß auch der Pächter eines Gewerbes, sei dieses nun radicirt oder verkäuflich, oder persönlich (frei oder concessionirt) von dem Semester an erwerbsteuerpflichtig wird, in welchem er den pachtweisen Geschäftsbetrieb beginnt und die Erwerbsteuerpflicht seines Geschäftsvorgängers bis Schluß jenes Semesters dauert, in welchem er den Geschäftsbetrieb aufgibt, beziehungsweise den bezüglichen Erwerbsteuerschein zurücklegt.

Hiernach ist in Zukunft vorzugehen und hat es von der oberwähnten gegentheiligen Uebung das Abkommen zu erhalten.

Der Wiener Magistrat wird hievon unter Einem verständigt.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. September 1880, Z. 34.418, M. Z. 248.667,

betreffend Aenderung in der Form des jährlichen Landes-Sanitätsberichtes.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut hohen Erlasses vom 11. d. Mts., Z. 14.325, über den Antrag der k. k. statistischen Central-Commission und nach Anhörung des obersten Sanitäts-Rathes anzuordnen befunden, daß alle Krankenanstalten an Stelle des bisher sub Punkt 7 des Theilberichtes C des jährlichen Landes-Sanitätsberichtes geforderten Verzeichnisses der häufigsten und wichtigsten Krankheitsformen in Zukunft und zwar vom Jahre 1881 angefangen, das ziffermäßige Verzeichniß der Krankheitsformen aller im Berichtsjahre aus der Behandlung in Abgang gekommenen (entlassenen oder gestorbenen) Individuen, nach dem in 4 Exemplaren mitfolgenden Formulare zu liefern haben.

Von dem Formulare des oben erwähnten Theilberichtes C hat die k. k. Hof- und Staatsdruckerei eine neue Auflage, vorläufig nur in deutscher Sprache, besorgt und in dasselbe das oben angeordnete neue, ziffermäßige Verzeichniß aufgenommen.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zum hohen Ministerial-Erlasse vom 13. November 1871, Z. 12.089 (mitgetheilt mit hierortigem Erlasse vom 21. Juli 1872, Z. 31.833) zur Darnachachtung und weiteren Verständigung der in Wien befindlichen Klöster- und Privatspitäler in Kenntniß gesetzt.

Urtheil des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. October 1880, Nr. 1772,
betreffend Einbringung von Bauconcurrentz-Beiträgen von den Pfarrgemeinden Wiens
durch die Gemeinde Wien.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn von Fierlinger, in Gegenwart des stimmführenden k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter von Schmerling, der k. k. Hofräthe Dr. Postl, von Strassky, Freiherrn von Scharfshmid, von Ehrhart und Dr. Alter, dann des k. k. Hofsecretärs Zabusch als Schriftführers, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht anlässlich der Entscheidungen desselben vom 12. März 1880, Z. 19.899, 9. April 1880, Z. 8911, 9. April 1880, Z. 7080, 11. April 1880, Z. 11222, 11. April 1880, Z. 5772, 9. April 1880, Z. 1021, 9. April 1880, Z. 20378 und 9. April 1880, Z. 8387, betreffend Einbringung von Bauconcurrentz-Beiträgen von den Pfarrgemeinden Wiens durch die Gemeinde Wien, nach der am 7. October 1880 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Theodor Kratky, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Gemeinde Wien, dann der Gegenansführungen des k. k. Ministerialsecretärs Dr. Johann Ritter von Spaun in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die vorgedachten Verfügungen des k. k. Cultus-Ministeriums werden deshalb in Beschwerde gezogen, weil mit denselben der Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien beauftragt worden ist, bestimmte Beträge als Concurrrenz für katholische Kirchen und Kirchengebäude auf die Mitglieder der betreffenden Pfarrgemeinden umzulegen und hereinzubringen.

Die Ziffern dieser Beträge bleiben als nicht angefochten außer Erörterung.

Das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, normirt in den §§. 35 und 36 den Begriff der Pfarrgemeinden, deren Obliegenheiten, und die Mittel der Bedeckung für deren Bedürfnisse.

Was unter Pfarrgemeinde zu verstehen sei, welche Aufgaben dieselben haben, und wie diese zu lösen sind, ist damit klargestellt und in dieser Richtung jeder Zweifel beseitigt. Es war daher keineswegs ein späteres neues Gesetz erforderlich, um die Wirksamkeit dieser Bestimmungen zu begründen; diese sind sofort in Wirksamkeit getreten.

Eine Bestätigung dafür, daß die Anwendbarkeit der materiellen Bestimmungen der §§. 35 und 36 keineswegs von dem Erscheinen von Ausführungsgesetzen abhängig sein sollte, liefert überdies der §. 52, da, soweit zur Ausführung dieser Bestimmungen überhaupt Vorschriften sich als nothwendig herausstellen sollten, diese im Verordnungswege zu erlassen waren.

Aus diesem Grunde sollten nach §. 37 dieses Gesetzes auch nur die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben durch ein besonderes Gesetz verlaublich werden.

Da nun die einzelnen Pfarrbezirke, welche in den vorliegenden Verfügungen in Rede stehen, genau abgegrenzt sind und bestehen, so ist damit das Rechtssubject für die in Frage stehenden Leistungen gegeben.

Daß der früheren Gesetzgebung der heutige Begriff der Pfarrgemeinden ganz fremd war, daß dieselbe nur eingepfarrte Ortsgemeinden kannte, widerlegt sich durch das an sämtliche Länderstellen auf Grund einer A. h. Entschließung ergangene Hofkanzleidecret vom 9. März 1808, nach welchem die Katholiken zur Concurrnz auf Baureparaturen oder Bewachung katholischer Kirchen oder zur Leistung von Fuhrn für katholische Pfarrer u. d. g. nicht mehr verhalten werden sollen, ein Beweis, daß auch die ältere Gesetzgebung nicht in allem die eingepfarrten Ortsgemeinden als solche, ohne Rücksicht auf das confessionelle Moment ihrer Mitglieder zu derlei Kosten herangezogen sehen wollte.

Im §. 52 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 wird, wie schon erwähnt, die k. k. Regierung ermächtigt, bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendigen Vorschriften im Verordnungswege zu erlassen, wobei der oben angeführte §. 37 ausdrücklich bezogen ist.

Als eine solche Verordnung erscheint jene Ministerialverordnung vom 31. December 1877, R. G. Bl. 1878, Nr. 5, welche zur Sicherung der Ausführungen der materiellen Bestimmungen der §§. 35 und 36 erlassen worden ist, und welche ganz im Rahmen des Gesetzes die ohne Zweifel nothwendig gewordenen Vorschriften in diesem Gegenstande enthält.

Nach dieser Verordnung sollen die Vertretungen der Ortsgemeinden bis auf weiteres auch Vertretungen der katholischen Pfarrgemeinden sein.

Da weiters der §. 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die einzelnen in den verschiedenen Ländern in Concurrnzachen für kirchliche Bauten gegebenen Vorschriften, insoweit selbe mit dessen Inhalt nicht im Widerspruche stehen, unberührt und aufrecht bestehend beläßt, das Bauconcurrnz-Normale vom 27. Juni 1805 und das Hofkanzleidecret vom 18. October 1827, Z. 23938, welche die Verbindlichkeit der Pfarrgemeinden in Ansehung der Kosten für Zug- und Handarbeit regeln, mit Rücksicht auf die nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 einzufügende Begriffsbestimmung aufrecht bestehen, so kann in den angefochtenen, auf Grund der bezogenen Gesetze und Verordnungen ergangenen Verfügungen eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Uebrigens würden diese Verfügungen auch nicht mit dem Inhalte der für die Stadt Wien geltenden Gemeindeordnung im Widerspruche stehen, indem nach §§. 61 und 76 dieser Gemeindeordnung der Gemeinde in deren übertragenem Wirkungskreise die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte obliegt, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden, und die Gemeinde alle ihr vom Statthalter in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes zukommenden Aufträge in der durch das Gesetz oder die vorgesezte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen hat, außerdem im §. 78 der Wirkungskreis der Gemeinde in Kirchen-Angelegenheiten besonderen Bestimmungen vorbehalten worden ist, als welche sich eben auch die auf Grund des §. 52 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 erlassene Verordnung vom 31. December 1877, R. G. 1878, Nr. 5, darstellt.

Wenn schließlich die Gemeinde Wien, wie dies in der Beschwerde betont wird, wegen Mangels der nöthigen Daten und Instructionen über die Art des einzuhaltenden Vorgehens sich außer Stand sieht, die ihr auferlegte Aufgabe zu erfüllen, könnte dieser Mangel, da nicht vorliegt, daß die Gemeinde diesfalls ein Begehren gestellt habe, und einem solchen Begehren seitens der k. k. Staatsbehörden gewiß entsprochen werden würde, die in Beschwerde gezogenen Verfügungen nicht als gesetzwidrig erscheinen lassen.

Wien, am 7. October 1880.

Fierlinger m. p.

Jabusch m. p.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat hierüber zufolge Plenarbeschlusses vom 3. December 1880 zur G. N. Z. 6956, 6828 und 7144 den Magistrat angewiesen, in den innbezeichneten sowie in allen ähnlichen Fällen die fraglichen Concurrrenzbeiträge vorläufig bis zur Constituirung der Pfarrgemeinden aus den eigenen Geldern der Gemeinde vorschußweise auf Rechnung der zu constituirenden Pfarrgemeinden zu bezahlen.

**Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 7. December 1880, Z. 45.407,
M. Z. 309.045/80,**

an den Wiener Magistrat und an sämtliche k. k. Steuerämter Niederösterreichs,
betreffend Umlage für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer pro 1881.

Zur Bedeckung des unbedeckten Erforderniß-Theilbetrages der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1881 wurde laut kundgemachter Statthaltereiverordnung vom 22. November 1880, Z. 42.054, eine Umlage, und zwar:

- a) drei Kreuzer per Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen zu entrichtenden, einfachen landesfürstlichen Erwerbsteuer;
- b) einen Kreuzer per Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen für ihren Geschäftsbetrieb zu entrichtenden, einfachen, landesfürstlichen Einkommensteuer, endlich
- c) vier Kreuzer per Gulden der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen zu entrichtenden, einfachen, landesfürstlichen Einkommensteuer aus dem Bergwerksbetriebe festgesetzt.

Diese Umlagen sind von den betreffenden Wahlberechtigten gleichzeitig mit der Erwerbsbeziehungsweise Einkommensteuer in den für diese vorgeschriebenen Zahlungs-Terminen in der bisherigen Weise einzuheben und an die k. k. n.-ö. Landeshauptcassa abzuführen.

**Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereiverordnung vom 11. December 1880, Z. 21.258,
M. Z. 314.856,**

betreffend die bei der Operation der Sezung der Staumasse und Anlegung der Wasserbücher und Wasserkarten in Niederösterreich einzuhaltenden Vollzugsvorschriften.

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 1. Juni d. J., Z. 6117 unter anderm hieher eröffnet, daß es überhaupt einen Werth darauf legen zu sollen glaube, daß auch in Niederösterreich die Operation der Sezung der Staumasse und Anlegung der Wasserbücher und Wasserkarten auf Grund der bestehenden Vorschriften weiter und zu Ende geführt werde, ohne außerordentliche und bedeutende Ansprüche für eine weitere Aushilfe oder einen besonderen Apparat an den Staatsschatz stellen zu müssen.

Es wurde in dieser Richtung auf den Vorgang in einigen anderen Kronländern hingewiesen, aus welchen zu entnehmen ist, daß diese Angelegenheit auch mit verhältnißmäßig geringen Ausgaben in angemessener Weise und in nicht übermäßiger Frist bewältigt werden kann.

Insbefondere ist es mit Erfolg versucht worden, die Durchführung der Ministerial-Verordnung vom 20. September 1872 über die Sezung der Staumasse mit den Erhebungen für das Wasserbuch zu combiniren und zwar in der Art, daß über vorläufig eingeholte Zustimmung der Parteien einer Gegend, ein Beamter der Bezirksbehörde und ein Techniker auf gemeinschaftliche Kosten der Parteien zur Vornahme der Verhaimungen und der Erhebungen für das Wasserbuch dorthin entsendet wurden, was selbstverständlich der einzelnen Partei weit

geringere Kosten verursachte, als wenn sie für sich allein das vorgeschriebene Verfahren behufs Setzung des Staumasses hätte einschlagen müssen.

Auch erscheint es höchst zweckmäßig, nach Flußgebieten in der Weise vorzugehen, daß, wenn sämtliche Wasserrechte desselben zur Anmeldung gebracht sind, und deren Reihenfolge flußabwärts bestimmt ist, jene Werke, bezüglich welcher der Bestand oder Umfang eines Rechtes nicht genügend aufgeklärt ist, je nach Umständen gemeindeweis, somit an mehreren Tagen nach einander etwa bei einem längeren Bachabkehr oder Räumung die Local-Erhebungen vorgenommen werden, wodurch die Gesamtkosten bedeutend herabgemindert und auf mehrere Wasserwerke getheilt werden können.

Wird hiebei ein genaues Protokoll aufgenommen und in jenen Fällen, wo nicht die Partei ohnedies Situations- und Niveaupläne beizubringen hat, von dem anwesenden Techniker eine allgemeine Situationskizze in das Protokoll eingezeichnet oder demselben beigelegt, so ist hiedurch die Grundlage für die Eintragungen in das Wasserbuch und auch für die Anlegung der Wasserkarten gegeben, da diese letzteren dann zu jeder Zeit und von jedem Techniker ausgefüllt werden können.

In Betreff der Wasserübersichtskarte wird bemerkt, daß die das dortige Gebiet betreffenden Sectionen der als Wasserübersichtskarte zu verwendenden Administrativkarte von Niederösterreich bereits vollständig übermittelt worden sind, daher der Anlegung dieser Karte in dieser Beziehung kein Hinderniß entgegensteht.

Von der Anlegung der Detailkarte wird vorläufig, insoweit nicht etwa schon ohne Inanspruchnahme besonderer Kosten für Katastral-Mappen-Abdrücke begonnen worden ist, bis auf weitere Weisung abzusehen sein.

Schließlich wird noch erwähnt, daß nach dem vorcitirten Erlasse des hohen k. k. Ackerbauministeriums es keinem Anstande unterliegt, die genossenschaftsähnlichen Werksvereine im Verzeichnisse der Wassergenossenschaften einzutragen und die betreffenden Rubriken des hiefür vorgeschriebenen Formulars, insoweit es eben die Beschaffenheit des einzelnen Werksvereines gestattet, entsprechend auszufüllen, wobei nur in der Rubrik „Anmerkung“ auf den besonderen Charakter des Vereines, als einer, strenge genommen, nicht nach dem Wasserrechtsgesetze constituirten Societät hinzuweisen sein wird.

Obgleich ich aus den in dieser Angelegenheit eingelangten Berichten entnehme, daß in einzelnen Bezirken, insbesondere in neuester Zeit, ein erfreulicher Fortschritt in der Durchführung der ganzen Operation sich geltend macht, so spreche ich doch die sichere Erwartung aus, daß es sämtlichen Behörden gelingen wird, durch ein praktisches, plangemäßes und zielbewußtes Vorgehen die scheinbar sich entgegenstellenden Schwierigkeiten zu überwinden und die in Rede stehende Operation weiter und zu Ende zu führen.

Um eine fortlaufende Uebersicht über den Stand dieser Arbeiten zu erhalten, wird vom nächsten Jahre an alljährlich mit Ende December jeden Jahres bei genauer Einhaltung dieses Termines sicher zu berichten sein.

Um allfälligen Zweifeln zu begegnen, wird ausdrücklich erwähnt, daß es dem eigenen Ermessen anheim gestellt bleibt, dort, wo Staatstechniker nicht leicht zur Verfügung stehen, auf geeignete andere, jedoch beeidete technische Organe zu greifen und durch entsprechende Vereinbarungen die Angelegenheit mit deren Hilfe zu fördern.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. December 1880,
Z. 30.033, M. Z. 10.659,

betreffend Herstellung von Telegraphen und Telegraphenleitungen zu Privat Zwecken.

Bei der Wichtigkeit, welche telegraphische Verbindungen für die öffentliche Verwaltung haben, wurde auf Grund eines Allerhöchsten Cabinettschreibens vom 16. Jänner 1847, in Folge Hofkanzleidecretes vom 25. Jänner 1847, Z. 2521, mit Regierungscircular vom 28. Jänner 1847, Z. 5435 (n.-ö. Prov.-Ges.-Sammlung vom Jahre 1847, Nr. 14), zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von nun an, ohne vorher erwirkter Allerhöchster Erlaubniß, keinem Privaten, weder einem Einzelnen, noch einer Gesellschaft gestattet sein soll, Telegraphen zu errichten und wurde zugleich beigefügt, daß im Falle der Uebertretung dieser Vorschrift alle für die Errichtung getroffenen Vorbereitungen und hergestellten Apparate von dem Unternehmer selbst oder auf dessen Kosten von der Staatsverwaltung in unbrauchbaren Stand zu versetzen sind.

Da nun nach einer Mittheilung der k. k. Telegraphendirection für Niederösterreich eine Ausnahme von diesen grundsätzlichen Bestimmungen nur die zu Gunsten einzelner Personen oder Gesellschaften ertheilten Telegraphen-Concessionen bilden, Verletzungen dieser grundsätzlichen Bestimmungen aber im n.-ö. Telegraphen-Directionsbezirke schon wiederholt vorgekommen sein und sich insbesondere seit der Erfindung des Telephons vermehrt haben sollen, so sehe ich mich über diesfälliges Ersuchen der k. k. Telegraphen-Direction für Niederösterreich hiemit veranlaßt, die Aufmerksamkeit des Wiener Magistrates auf den Bestand der erwähnten Regierungscircular-Verordnung neuerdings mit dem Beifügen hinzulenken, daß im Wiener Gemeindebezirke zwar allerdings die k. k. Telegraphen-Direction in der Lage ist, durch ihre Organe Erhebungen darüber pflegen zu lassen, ob und welche ohne Bewilligung des k. k. Handelsministeriums ausgeführte unterirdische oder Lufttelegraphen-Privatleitungen sich hier befinden, daß aber unter Einem nicht nur die Polizeibehörde angewiesen wurde, sondern es auch Sache des Magistrates sein wird, die k. k. Telegraphen-Direction in dieser Hinsicht zu unterstützen und derselben von jeder etwa durch die unterstehenden Organe entdeckten unbefugten Telegraphenleitung sofort Kenntniß zu geben. Nachdem ferner von der k. k. Telegraphen-Direction constatirt wurde, daß im Hause Nr. . . ., Zieglergasse, VII. Bezirk, zu Zwecken des Galvaniseurs . . . eine Telephonleitung bestand, welche dessen Comptoir mit der im Hause Nr. . . . ebenda befindlichen Werkstätte verband und ohne Bewilligung der Staatstelegraphen-Verwaltung errichtet wurde, ist zwar im Wege der k. k. Polizei-Direction die sofortige Destruirung dieser Anlage verfügt worden, es dürfte sich aber empfehlen, jene Mechaniker und Firmen, welche sich vorzugsweise mit der Anlage von Draht- und Telegraphenleitungen befassen, noch insbesondere darauf hinzuweisen, daß derartige Anlagen zu Privat Zwecken ohne Ermächtigung des hohen k. k. Handelsministeriums nicht gestattet sind. Selbstverständlich sind unter derlei Anlagen Telegrafen- und Telephonleitungen, welche im Innern eines Hauses eingelegt werden und thatsächlich nur Glockenzüge substituiren, nicht begriffen.

Endlich wird sich auch noch gegenwärtig zu halten sein, daß zur Anlage einer Telegraphenleitung der Bauconsens erst dann gegeben werden kann, wenn der Bauwerber sich mit der Bewilligung des k. k. Handelsministeriums zu einer solchen Anlage auszuweisen in der Lage ist.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. December 1880,
Z. 35.095, M. Z. 1711,

betreffend Genehmigung des Gemeinderathsbeschlusses vom 17. Februar 1880, mit welchem die politische Gemeindebezirksgrenze zwischen dem I. Bezirke und den anliegenden Vorstadtbezirken festgestellt wurde.

In Erledigung des Berichtes vom 3. Juli d. J., Z. 5481/V nimmt die Statthalterei mit Hinblick auf ihre Erlässe vom 22. November 1866, Z. 35.933 und vom 16. August 1875, Z. 23.348 keinen Anstand dem Beschlusse des Wiener Gemeinderathes vom 17. Februar 1880, Z. 3295, mit welchem die politische Gemeindebezirksgrenze zwischen dem I. Bezirke (innere Stadt) und den anliegenden Vorstadtbezirken II, III, IV, VI, VII, VIII und IX neu festgestellt wurde, im Sinne des §. 3 der Wiener Gemeinde-Ordnung vom 6. März 1850 die Genehmigung zu ertheilen. Sodin werden im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 17. Februar 1880, Z. 3295, künftighin nachbezeichnete Linien die Abgrenzung zwischen der inneren Stadt und den angrenzenden Bezirken II, III, IV, VI, VII, VIII und IX bilden.

1. Der unter dem stromabwärts gelegenen Geländer der Augartenbrücke beginnende untere Rand des rechtsseitigen Ufers des Wiener Donaucanals bis zu jenem Punkte, wo derselbe mit dem unteren Rande des linksseitigen Wienflußufers zusammentrifft; hiebei ist als unterer Rand des Donaucanalufers jene Linie zu verstehen, welche durch das Wasser bei Nullhöhe an der Uferböschung gebildet wird.

2. Der untere Rand des linksseitigen Ufers des Wienflusses von der Ausmündung desselben in den Donaucanal aufwärts bis zu jenem Punkte, wo dieser Uferrand oberhalb der Kaiserin-Elisabethbrücke mit der Lastenstraße d. i. der innern Begrenzung derselben in der Verlängerung zusammentrifft.

3. Von diesem Punkte an die innere der Stadt zugekehrte Seite der Lastenstraße bis zur Universitätsstraße.

4. Von hier an endlich die innere Seite der Universitätsstraße bis zur verlängerten Maria-Theresienstraße, dann diese letztere mit ihrer der innern Stadt zugekehrten Seite bis zum Endpunkte am Franz Josefs-Quai und von dort die gerade Verlängerung bis zum unteren Uferpunkte des Donaucanals bei der Augartenbrücke.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Jänner 1881, Z. 48.895, M. Z. 4286.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. December 1880, Z. 17.993, und unter Hinweis auf die im Reichsgesetzblatte vom 23. December 1880, Nr. 145 erschienenen Ministerial-Berordnung vom 10. December 1880 wird der Wiener Magistrat in die Kenntniß gesetzt, daß die mit dem 1. Jänner 1881 in Kraft tretende Arzneitaxe für das Jahr 1881 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen ist, und daß alle Apotheker sowie die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte mit je einem Exemplare derselben sich zu versehen haben.

Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Jänner 1881,
Z. 17.708, M. Z. 28.996,

derzufolge im politischen Verfahren jede Partei die ihr durch rechtsfreundliche Vertretung erwachsenen Kosten selbst zu tragen hat.

Laut Eröffnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1881, Z. 889, hat das k. k. Ministerium des Innern mit hohem Erlasse vom 5. Jänner d. J., Z. 17.708, einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium dem Recurse des Herrn Ch. T. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 23. August 1880, Z. 29.401, mit welcher in Abänderung der Entscheidung des Wiener Magistrates vom 12. Juli 1880, Z. 71.757, ausgesprochen wurde, daß im Allgemeinen im politischen Verfahren jede Partei die ihr durch rechtsfreundliche Vertretung erwachsenen Kosten selbst zu tragen habe und daher dem Recurrenten die Vertretungskosten abgesprochen wurden, keine Folge zu geben befunden, weil rücksichtlich der Markenschutzstreitigkeiten eine Ausnahme von dem obigen Grundsatz nicht besteht, vielmehr in der Bestimmung des §. 23 des Markenschutzgesetzes die gegentheilige Anordnung gegeben ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1881, Z. 48.510,
M. Z. 25.496,

betreffend das von den Amtsärzten bei Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen zu beobachtende Verfahren.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlaß eines speciellen Falles mit dem Erlasse vom 24. December v. J., Z. 19.779, angeordnet, daß die Amtsärzte anzuweisen sind, bei der Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen, welche den Competenzgesuchen der Parteien nach Maßgabe bestehender Vorschriften beizulegen sind, immer in der gewissenhaftesten und objectivsten Weise vorzugehen.

Hievon wird der Magistrat zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Jänner 1881, Z. 2107,
M. Z. 32.255,

betreffend Verpflichtung des Magistrates zur Anzeige von allen in das Ressort des Handelsministeriums einschlägigen Ausstellungsunternehmungen an dasselbe.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 9. Jänner 1881, Z. 551, und im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 9. November 1880, Z. 40.223, wird der Magistrat beauftragt, von allen in das Ressort des gedachten hohen Ministeriums einschlägigen Ausstellungsunternehmungen, wenn auch eine staatliche Unterstützung derselben nicht in Anspruch genommen wird, stets sofort die Anzeige hieher zu erstatten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1881, Z. 2553,
M. Z. 18.465,

betreffend die Eisgewinnung im Donaucanale.

In Erledigung des Berichtes vom 17. Jänner l. J., Z. 15.817, betreffend die Eisgewinnung im Donaucanale, wird dem Magistrate eröffnet, daß es nicht in der hierortigen Absicht gelegen war, mit dem in der Intimation des h. o. Normalerlasses vom 19. December 1880, Z. 33.025, enthaltenen Satze: „Der Donaucanal und der Wienfluß bleiben wie bisher von der Eisgewinnung ausgeschlossen“, etwas Neues zu schaffen und die schon bestehende Beschränkung der Eisgewinnung im Donaucanale und Wienfluße auszudehnen.

Dieser Erlaß steht daher nicht im Wege, wie bisher die Eisgewinnung im Donaucanale in der beantragten Strecke, nämlich von der Pferdeschlachtbrücke aufwärts bis zum Sporn nächst Rußdorf jedoch nur auf dem linken Ufer zu gestatten.

Hievon wird unter Einem auch die k. k. Polizeidirection in Wien verständigt.

Abchrift eines Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes dto. 20. Jänner
1881, Z. 104/V. G. H.,

demzufolge jeder Baumeister zur Erwirkung einer neuen Concession verpflichtet ist, wenn sich der Standort des Gewerbes oder die Baukanzlei in einem anderen Orte als dem Verleihungsbezirke befindet.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn von Fierlinger, in Gegenwart der k. k. Hofräthe: Dr. P. von Ehrhardt, Ritter von Skulski und Dr. Alter, dann des k. k. Hofsecretärs Ritter von Raimann als Schriftführers, über die Beschwerde des Baumeisters Carl P., gegen das k. k. Ministerium des Innern, wegen der Entscheidung vom 7. September 1880, Z. 12.914, betreffend die Ausübung der demselben für Wien erteilten Baumeister-Concession in Liesing, nach der am 29. Jänner 1881 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführung des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Josef Kellner, als Vertreters des Beschwerdeführers, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialrathes Ernst Mayerhofer, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer, welchem mit Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 9. September 1863, Z. 36.456, die Concession zum Betriebe des Baumeistergewerbes in Wien unter Nachsicht der vorgeschriebenen Prüfung verliehen wurde, hält die angefochtene Entscheidung, die ihn verpflichtet, eine neue Concession zum Betriebe seines Gewerbes für Liesing, wo er domiciliert und das Gewerbe betreibt, das ist eine ständige Baukanzlei hält, zu erwirken, für gesetzwidrig, weil die erteilte Concession laut §. 46 Gewerbe-Ordnung ihn berechtigt, bestellte Arbeiten überall, also auch in Liesing zu verrichten, und weil er zur Zeit der Erlangung der Concession und seither stets in Liesing seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

Die Ansicht des Beschwerdeführers ist jedoch durchaus irrig.

Aus den §§. 14, 45, 46, 48 und 144 Gewerbe-Ordnung geht unzweifelhaft hervor, daß nach den Intentionen des Gesetzes jedes Gewerbe, auf welches die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung Anwendung finden, einen Standort haben müsse.

Im Hinblick auf den Wortlaut des Concessionsdecretes dto. 9. September 1863, steht es außer Frage, daß durch die Concession als Standort für das Gewerbe des Beschwerdeführers „Wien“ bestimmt worden ist.

Im Hinblick auf den klaren Wortlaut des §. 42 Gewerbe-Ordnung ist der Beschwerdeführer zur Ausübung des ihm verliehenen Baumeistergewerbes nur unter der der Concession entsprechenden Voraussetzung berechtigt, daß er von dem Standorte Wien aus sein Gewerbe betreibe.

Erwiesenermaßen ist dies nun nicht der Fall. Der Beschwerdeführer, welcher in Liefing domicilirt, hält seine Baukanzlei in Liefing, nicht aber in Wien. Er betreibt demnach sein Gewerbe in concessionswidriger und darum unberechtigter Weise.

Mit vollem Grunde haben daher die Behörden den Beschwerdeführer aufgefordert, für dieses sein Gewerbe die Concession zu erwirken.

Angeichts des klaren Wortlautes des §. 48 Gewerbe-Ordnung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn Beschwerdeführer der Concession nach gelebt, das ist, den Standort seines Gewerbes nach Vorschrift der Concession nach Wien verlegt haben würde, er nur durch Erwirkung einer neuen Concession den Betrieb seines Gewerbes von Liefing aus hätte ermöglichen können.

Die Ueberschreitung und Außerachtlassung der Concession kann unmöglich dem Beschwerdeführer rechtlich zum Vortheile ausschlagen.

Die Beschwerde mußte daher als zur Gänze unbegründet abgewiesen werden.

Fierlinger m. p.

Raimann m. p., Schriftführer.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1881, Z. 3427,
M. Z. 51.138,
betreffend Verjährung der Strafbarkeit von dem Militärverbände angehörigen Personen
wegen Nichtmeldung.**

Das k. k. General-Commando in Wien hat mit Note vom 17. Jänner l. J. Z. 20.819 Nachstehendes anher mitgetheilt:

Laut Erlaß des k. k. Reichskriegsministeriums vom 19. März 1876, Abth. 2, Nr. 2981, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung an die k. k. politischen Landesstellen mit dem Erlasse vom 10. März 1876, Nr. 3193/638 II. Nachstehendes verordnet.

Nach §. 16 Punkt 2 der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner hat der dauernd Beurlaubte oder Reservemann jede Veränderung seines Aufenthaltsortes vor dem Abgehen bei dem Gemeindevorsteher anzumelden, das Eintreffen aber im neuen Aufenthaltsorte innerhalb 8 Tagen dem Gemeindevorsteher des letzteren Ortes anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Meldung ist nach §. 16 Punkt 11 derselben Instruction von den politischen Bezirksbehörden unter Anwendung der Ministerialverordnung vom 2. April 1858 (R. G. Bl. Nr. 51) mit 5—100 fl. oder mit Arrest von Einem bis 14 Tagen strengstens zu bestrafen.

Bei derartigen Straffällen wurde bisher von einzelnen Bezirksbehörden und Landesbehörden die Einwendung der Verjährung zugelassen, wenn vom 8. Tage nach der Veränderung des Aufenthaltsortes bis zu dem Zeitpunkte, wo der Betreffende wegen Unterlassung der Meldung zur Verantwortung gezogen wird, eine Frist von 3 Monaten verstrichen ist. Dieser Vorgang ist ein unrichtiger.

Mit Rücksicht auf die Tendenz der Meldungsvorschriften kann es nämlich keinem Zweifel unterliegen, daß im §. 16 Punkt 2 der bezogenen Instruction nur der Zeitpunkt des Beginnes der Meldeverpflichtung zum Ausdrucke gebracht ist, die Verpflichtung zur Meldung aber eine fortdauernde ist.

Die Verjährung kann sonach nicht beginnen, solange die Verpflichtung zur Meldung besteht, beziehungsweise die Uebertretung fortgesetzt wird.

Zwischen einer militärischen und politischen Evidenzbehörde I. Instanz ist hinsichtlich der vorstehenden Bestimmung:

„Die Verjährung kann nicht beginnen, solange die Verpflichtung zur Meldung besteht, beziehungsweise die Uebertretung fortgesetzt wird“ im nachstehenden speciellen Falle eine Meinungsverschiedenheit entstanden.

Ein Zugsführer hat am 1. December 1879 zu Karlsruhe, am 9. Februar 1880 zu St.-Marienkirchen die Ankunft angemeldet, ohne sich zu Karlsruhe abgemeldet zu haben. Das Ergänzungsbezirks-Commando hat in diesem Falle behauptet, daß die Verpflichtung zur Abmeldung in Karlsruhe fortbesteht, während die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Ansicht aussprach, daß diese Verpflichtung nur bis 8. Februar 1880 bestanden hat, und daß die Uebertretung durch die am 9. Februar 1880 zu Marienkirchen erfolgte Anmeldung als verjährt erscheint, weil die Uebertretung nicht fortgesetzt wurde.

Dieser specielle Fall wurde von den Evidenzbehörden zweiter Instanz der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorgelegt, und es hat laut Erlaß des k. k. Reichskriegsministeriums vom 17. December 1880, Abth. 2, Nr. 8392, das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium der politischen Landesstelle mit dem Erlasse vom 30. November v. J., Nr. 87520/4272 II. eröffnet, daß im Sinne der vorstehend republicirten Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. März 1876, Nr. 3193/638 II. (Reichskriegsministerialerlaß vom 19. Mai 1876 Abth. 2, Nr. 2981) die Verjährung der Strafbarkeit wegen Nichtmeldung (Ab- oder Anmeldung) in dem Falle eintritt, wenn seit der darauf folgenden nächsten Meldung drei Monate verstrichen sind, ohne daß der Betreffende wegen der vorausgegangenen Nichtmeldung zur Verantwortung gezogen worden ist, und daher eine Verjährung nicht leicht eintreten könne, wenn die politischen Bezirksbehörden der ihnen obliegenden Pflicht, die durch eine genaue Aufenthaltsevidenz der dauernd Beurlaubten und Reservemänner zu ihrer Kenntniß gelangenden Unterlassungen von vorgeschriebenen Meldungen sofort wahrzunehmen, und nach §. 16 Punkt 11 der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner das Amt zu handeln, nachkommen.

Das k. k. Reichskriegsministerium fand beizufügen, daß eine Verjährung auch Seitens der militärischen Evidenzbehörden — die rechtzeitige Einlangung der Veränderungsausweise bei denselben vorausgesetzt — durch unverweilte Ausführung des im Punkte 7 des Erlasses vom 28. August 1875, Abth. 2, Nr. 5714 (hierstellige Verordnung vom 4. September 1875, M. A., Nr. 42.690) bezeichneten Vorganges wesentlich begegnet werden kann.

Diese Verordnung ergeht an die unterstehenden Ergänzungsbezirks-Commanden.

Von dieser Zuschrift des benannten Generalcommando setze ich den Magistrat mit Beziehung auf den h. ä. Erlaß vom 25. März 1876, Z. 8403, zur Darnachtung in kommenden Fällen in die Kenntniß.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 7. Februar 1881, Z. 4932,
M. Z. 40.618,

betreffend Terminbestimmungen für die Vorlage der Detailberichte zum Jahres-Sanitätsberichte
an das k. k. Ministerium des Innern.

Die im h. o. Erlasse vom 21. Juli 1872, Z. 31.833, für die Vorlage der Detailberichte zum Jahres-Sanitätsberichte vorgeschriebenen Termine sind bisher nicht mit der erforderlichen Genauigkeit eingehalten und hiedurch wiederholt Verzögerungen in der Vorlage dieser Berichte an das k. k. Ministerium des Innern herbeigeführt worden.

Um die rechtzeitige Zusammenstellung und Vorlage dieser Berichte an das k. k. Ministerium zu ermöglichen, finde ich im Nachhange zu dem obencitirten Erlasse Nachfolgendes zur künftigen Darnachachtung vom Jahre 1881 angefangen anzuordnen.

Der Impfbericht (Tab. O) und der Bericht über die Curorte (Tab. P) sind im Laufe desselben Jahres, für welches sie zu erstatten sind, u. zw. ersterer bis letzten October, letzterer bis letzten November jeden Jahres anher vorzulegen.

Die übrigen Theilberichte, welche im Sinne des obigen Erlasses für jedes nächst vorhergehende Jahr im Laufe der ersten zwei Monate des nächstfolgenden Jahres vorzulegen sind, sind in drei Zeitperioden anher einzusenden u. zw. haben bis 15. Jänner die Theilberichte, über welche kein Summarium zu verfassen ist, demnach die Berichte der Krankenanstalten (Tab. C), der Irrenanstalten (Tab. D) und der Impfinstitute (Tab. N) einzulangen. Bis 31. Jänner sind vorzulegen die Berichte über das Sanitätspersonale (Tab. B), über die Eretnen (Tab. F), über die Findlinge (Tab. I), über die Taubstummen (Tab. M) und über die Blinden (Tab. S).

Bis 15. Februar endlich sind die übrigen Theilberichte über die Todesarten (Tab. A), über die Irrsinnigen (Tab. E) über die Versorgungsanstalten (Tab. K) und die Armeninstitute (Tab. L) vorzulegen.

Bis 15. März aber sind der Veterinär- und der Ergänzungsbericht in der vorgeschriebenen Form abgesondert zu erstatten. Sämmtliche obbezeichneten Theilberichte sind einzeln mittelst abgesonderter Indorsatberichte vorzulegen.

Insoferne für das Jahr 1880 die Berichte noch aushaften, wird für die Vorlage des Impfberichtes und des Berichtes über die Curorte der Termin bis Ende Februar d. J., für die Vorlage der übrigen Theilberichte der Termin bis Ende März l. J., endlich für die Erstattung des Veterinär- und des Ergänzungsberichtes der Termin bis 15. April d. J. festgesetzt. Die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Termine wird eindringlichst empfohlen und wird sonach das weiter Geeignete schleunigst diesfalls zu verfügen sein.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 14. Februar 1881, Z. 4406,
M. Z. 51516,

demzufolge die Durchführung der Steuerexecution selbst im Falle der Producirung eines die Erfindung bezweckenden Notariatsactes seitens der Partei nicht zu unterbleiben hat.

Ueber den Bericht vom 17. December 1880, Z. 295501, betreffend die Rechtfertigung des Steuercommissärs J. P. in der Executionsführung wider den gewesenen Wechsel-Escompteur Moriz R. in Wien wird dem Magistrate in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 28. Jänner 1881, Z. 2556, eröffnet, daß durch den vom genannten Steuercommissär

in seiner Relation ddo. 6. November 1880 angeführten Umstand, nach welchem die Vornahme der Pfändung aus dem Grunde unterblieb, weil bei Vollziehung dieses Executions-schrittes die gesammte Wohnungseinrichtung laut producirten Notariatsactes als ausschließliches Eigenthum der Theresia K. declarirt wurde, die Unterlassung der Pfändung nicht gerechtfertigt erscheint, da mit dem gedachten Notariatsacte der Nachweis des Eigenthumsrechtes der Gattin des Rückständners auf die Einrichtungsstücke nicht als erbracht anzusehen ist, und mithin die Execution unbeschadet der Eigenthumsansprüche der K. fortzuführen war.

Der Magistrat wird demnach beauftragt, die unterstehenden Executionsorgane anzuweisen, in Zukunft über derlei producirte Notariatsacte, welche nur inter partes Beweis machen, von der Vornahme der Pfändung nicht abzustehen, sondern die Execution im Hinblick auf die anlässlich eines Excindirungsfalles vom k. k. Oberlandesgerichte in Wien gefällte, vom obersten Gerichtshofe bestätigte Entscheidung ddo. 11. December 1877, Z. 17873 (folgt in Abschrift sammt einer Copie des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 7. October 1878, Z. 25448 mit) fortzuführen, wobei es den jeweiligen Eigenthumsansprechern überlassen wird, ihr allfälliges Eigenthumsrecht auf die in Pfändung gezogenen Fahrnisse gerichtsmäßig zu erweisen.

Hievon wird der Magistrat zur künftigen Darnachachtung mit dem Beifügen verständigt, daß der mit dem Eingangs bezogenen Berichte vorgelegte, die obgenannte Partei betreffende Verhandlungsact unter Einem an die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk geleitet wird.

Wien, am 14. Februar 1881.

Pelikan m. p.

Auszug aus dem Urtheile des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien ddo. 11. December 1877, Z. 17873.

G r ü n d e.

Wenn die Klägerin das Eigenthumsrecht auf die von den Beklagten in der Executions-sache wider den Gatten der Klägerin in Execution gezogenen Fahrnisse geltend machen will und auf Grund dieses ihres Eigenthumsrechtes die Aufhebung der auf diese Fahrnisse geführten Execution beansprucht, oblag ihr in erster Linie der Beweis, daß die gegenständlichen Fahrnisse, nachdem der Fall einer unmittelbaren Erwerbung ausgeschlossen, auf eine rechtliche Art von dem früheren Eigenthümer auf sie übergegangen seien (§. 423 a. b. G. B.); sie hatte daher, nachdem ohne Titel und ohne rechtliche Erwerbungsart kein Eigenthum erlangt werden kann, zunächst den Titel zum Eigenthumsrechte und die Erwerbungsart gerichtsmäßig zu erweisen (§. 380 a. b. G. B.).

Für den Klageanspruch ist der von der Klägerin producirte Notariatsact vom 4. Mai 1875 Bl. C, worin F. St. (Gatte) das Eigenthumsrecht der Klägerin auf die in diesem Notariatsacte bezeichneten Fahrnisse anerkannt, schon von vorneherein ohne allen Belang, weil die in dieser Urkunde abgegebene Erklärung nur dem F. St. gegenüber, keineswegs aber auch gegen dritte Personen Beweis macht.

In dem behaupteten und zu erweisen erbotenen Umstande aber, daß die Klägerin einen übrigens auch nicht näher bezeichneten Theil der gepfändeten Fahrnisse bei ihrer Verheirathung in die Ehe mitgebracht habe, kann, selbst wenn dieser Umstand erwiesen werden würde, für sich allein eine genügende Begründung des Klageanspruches nicht erkannt werden, so lange die Klägerin nicht weiter erweist, daß diese Fahrnisse schon vor ihrer Verheirathung ihr Eigenthum waren, den Titel aber und die Erwerbungsart, auf Grund welcher sie das Eigenthum

dieser Fahrnisse schon vor ihrer Einbringung in die Ehe erworben haben solle, hat die Klägerin gar nicht einmal angegeben.

Ebenso ungenügend für den Nachweis des klägerischen Eigenthumsrechtes ist aber auch die weitere Behauptung der Klägerin, daß sie einen Theil der gepfändeten Fahrnisse während der Ehe um ihr eigenes Geld angekauft und sich das Eigenthumsrecht hierauf vorbehalten habe, weil, abgesehen davon, daß die Klägerin selbst nicht einmal angibt, welche Fahrnisse sie bei ihrer Verheirathung in die Ehe eingebracht und welche sie während der Ehe aus ihrem Gelde angekauft habe, der Haupteid nur über bestimmte Thatfachen aufgetragen werden kann, die Klägerin hat aber weder den Zeitpunkt, zu welchem sie die fraglichen Fahrnisse angekauft haben will, präcise angegeben, noch auch nur angedeutet, um welchen Preis und von welcher Person sie diese Fahrnisse käuflich an sich gebracht haben will.

Ein über eine so unbestimmte Thatfache aufgetragener Haupteid muß aber, wenn derselbe nicht zu einem bloßen Selbsteide werden soll, als unzulässig erkannt werden, weil dem Delaten jedenfalls die Möglichkeit geboten werden muß, über die Wahrheit der behaupteten Umstände Nachforschungen zu pflegen, um hiernach in die Lage zu kommen, den ihm aufgetragenen Eid entweder anzunehmen oder zurückzuschieben, oder aber im Wege der Gewissensvertretung einen Gegenbeweis anzubieten, während durch die Zulassung eines so unbestimmten Eides der Delat in die Zwangslage versetzt werden würde, den Eid unter allen Umständen zurückzuschieben zu müssen. Da sonach die von der Klägerin zum Nachweise ihres behaupteten Eigenthumsrechtes angebotenen Beweise theils unentscheidend, theils unzulässig sind, mußte das Klagebegehren in Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles ohne weiters abgewiesen werden, was nach §§. 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G., die Verurtheilung der gänzlich sachfälligen Klägerin zum Ersatze der gegentheiligen Gerichts- und Apellationskosten zur Folge hat.

Wien, am 8. October 1878.

Heim m. p.

Abschrift eines Finanz-Ministerial-Erlasses ddo. 7. October 1878, Z. 25448, an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien.

Nachdem es häufig vorkommt, daß das Eigenthumsrecht an puncto Steuerrückstände gepfändeten Mobilien von der Gattin des Executen in Anspruch genommen wird, und die in solchen Fällen angestregten Excindirungsprocesse nicht selten durch einen Vergleich auf den Haupteid zum Nachtheile des Aerars entschieden werden, so werden der Direction zur eigenen Kenntniß und zur Bekanntgabe an die dortige Finanzprocuratur in der Anlage in duplo die von dem k. k. obersten Gerichtshofe unter'm 23. Mai 1878, Z. 2394, bestätigten Gründe eines von dem k. k. Oberlandesgerichte in Wien in einem speciellen Excindirungsfalle am 11. December 1878, Z. 17875, geschöpften Erkenntnisses mitgetheilt, worin ausgesprochen ist, daß der Excindirungswerber 1. den Titel zum angesprochenen Eigenthumsrechte und 2. die Erwerbungsart gerichtsordnungsmäßig zu erweisen hat, daß eine Beurkundung des Eigenthumsrechtes des Excindirungsklägers durch den Executen nur inter partes Beweis macht und daß der Haupteid nur über bestimmte Thatfachen zuzulassen ist, damit dem Delaten die Möglichkeit geboten werde, über die Wahrheit der behaupteten Umstände Nachforschungen zu pflegen.

Für die Richtigkeit der Abschrift

Wien, am 16. October 1878.

Heim m. p.

**Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 19. Februar 1881, Z. 49376,
M. Z. 54748,**

betreffend Einbeziehung der die Börse behufs Abschließung von Börsengeschäften besuchenden Personen in die Erwerbsteuer und in die Einkommensteuer erster Classe.

Das hohe k. k. Finanzministerium ist laut Erlasses vom 22. December 1880, Z. 21420, der hierortigen Anschauung beigetreten, daß der Abschluß von Börsengeschäften, welche nach §§. 12 und 14 des Börsegesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, als Handelsgeschäfte anzusehen sind, sich als eine jener gewinnbringenden Beschäftigungen darstellt, welche nach der im Eingange des kais. Patentcs vom 31. December 1812 aufgestellten Regel der mit diesem Patente eingeführten Industrial- oder Erwerbsteuer und sohin nach §. 4 des Einkommensteuer-Patentes v. 29. October 1849 der Einkommensteuer nach der I. Classe unterliegen.

Es werden daher alle jene Besucher der Börse, welche diese in der Absicht besuchen, daselbst Börsengeschäfte (speculationsweise Käufe oder Verkäufe von Börseeffecten, Prämien-Lieferungs-, Post-, Differenzgeschäfte zc.) abzuschließen, ohne Rücksicht darauf, ob sie diese Geschäfte für eigene oder für fremde Rechnung eingehen, vom Jahre 1881 angefangen in die Erwerbsteuer und sohin in die Einkommensteuer I. Classe einzubeziehen sein, insoferne dieselben nicht schon in ihrer Eigenschaft als Großhändler, Banquiers, Wechsler, Commissionshändler mit Börseeffecten zc. in die Erwerbsteuer einbezogen sind.

Zur Durchführung dieser Besteuerung wird die Wiener Börsenkammer gleichzeitig ersucht, dem Magistrate ehestens ein Verzeichniß der gegenwärtig mit Börsenarten theilnehmenden Personen mitzutheilen, in demselben, soweit thunlich, nebst dem Wohnorte auch die für die Erwerbsteuerbemessung maßgebenden Daten, über den Geschäftsumfang oder die Erwerbsverhältnisse jeder einzelnen unter Beifügung des Gutachtens über die für jede angemessene Erwerbsteuerquote ersichtlich zu machen und die neu zuwachsenden Börsenbesucher vom Juli 1881 angefangen halbjährig im Jänner und Juli dahin nachzuweisen.

Die bezüglichlichen Besteuerungsanträge sind auf dem vorgeschriebenen Formulare A an die Steueradministration für den I. Bezirk zu richten.

Hiernach hat es von dem in dem vorletzten Absätze des h. Finanzministerial-Erlasses vom 10. Jänner 1855, Z. 40821, enthaltenen Weisung, insoferne sie mit der vorstehenden Bestimmung nicht im Einklange steht, das Abkommen zu erhalten.

**Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Februar 1881, Z. 1182,
betreffend Correspondenz zwischen den österreichisch-ungarischen und den dänischen Behörden
im diplomatischen Wege.**

Die hiesige kgl. dänische Gesandtschaft hat in einer an das k. und k. Ministerium des Aeußern gerichteten Note im Auftrage ihrer Regierung auf die mannigfaltigen Mißverständnisse und unnützen Verzögerungen aufmerksam gemacht, welche die directe Correspondenz zwischen den österreichisch-ungarischen und dänischen Behörden bisher mit sich brachte und hieran das Ersuchen geknüpft, daß künftighin diese Correspondenz stets im diplomatischen Wege, d. i. im Wege der betreffenden Gesandtschaften, geführt werde.

Zufolge hoher Eröffnung des Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1881, Z. 300/M. Z. und mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 9. Juli 1880, Z. 24.775, wird der Magistrat hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die fragliche Amtscorrespondenz nur auf dem ange deuteten Wege zu pflegen.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 4. Jänner 1881, Z. 7548.

Nach dem Sectionsantrage wird die Fortbenützung der Leichenkammer bei den Schotten und deren Miethung vom 1. Jänner 1881 an um den Jahreszins von 80 fl. bewilligt.

Vom 4. Jänner 1881, Z. 7640.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

Das Holzquantum aus den Bürgerspitalswäldern im Wiener Walde ist nach Wien zu führen und wird nicht verkauft; das Holz ist für die städtischen Anstalten, in erster Linie für das Bürgerversorgungshaus zu verwenden. Das noch übrig bleibende Holz ist für andere städtische Anstalten zu verwenden und ist für dieses Holz jener Betrag zu reluiren, welcher von einer Schätzungscommission bestimmt wird.

Zugleich ist der Magistrat aufzufordern, darauf zu sehen, daß von diesem guten Holze nicht dasselbe Quantum verbraucht wird, wie von dem früheren schlechten Holze.

Vom 4. Jänner 1881, Z. 6923 und 7503.

Anläßlich der Genehmigung des Pflasterungs-Präliminars pro 1881 beschließt der Gemeinderath:

Der Magistrat wird beauftragt, in Zukunft statistische Tabellen über die Herstellungs- und Erhaltungskosten sämtlicher Schotter-, Pflaster- und Asphaltstraßen nach dem beiliegenden Muster auszufertigen.

Der Magistrat wird weiters beauftragt, dem Gemeinderathe wirksame Controlmaßregeln bezüglich der Pflasterung vorzuschlagen und die II. Section ersucht, auf eine schärfere Controle der Pflasterungen ihr Augenmerk zu richten.

Vom 7. Jänner 1881, Z. 7.778.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Die Gebühren für die Einstellung des Großhornviehes in den Stallungen am Schlachtviehmarkte selbst:

- a) für den ersten Tag per Stück von 25 kr. auf 15 kr.;
- b) für jeden weiteren Tag per Stück von 15 kr. auf 10 kr., und

2. die Gebühren für die Einstellung des Großhornviehes auf dem Kontumaz-Viehmarkte, wo für den Unterstand der Thiere nur in primitiver Weise vorgesorgt ist:

- c) für den ersten Tag per Stück von 15 kr. auf 10 kr., und
- d) für jeden weiteren Tag per Stück von 10 kr. auf 5 kr. herabzusetzen, jedoch unter der Voraussetzung der Zustimmung der k. k. Statthalterei zu der beschlossenen Erhöhung der Marktgebühr auf 1 fl. für den neuen Central-Schlachtviehmarkt.

3. Für die Einstellung des Schlachtviehes in den Stallungen des Schlachthauses sind im Bedarfsfalle die sub a) und b) herabgeminderten Stallgebühren zu bezahlen.

4. Die Gebühren für die Einstellung der übrigen Viehgattungen sind dermalen in der gegenwärtigen Höhe zu belassen.

Vom 7. Jänner 1881, Z. 852/ex 1876.

Nach dem Sectionsantrage wird der Gebührentarif für die Vornahme der amtlichen Prüfungen und Inspectionen in Gemäßheit des §. 4 des Regulativs für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen (Reichsgesetzblatt vom 22. Mai 1875, Nr. 76) in folgender Weise fixirt:

Es ist zu entrichten für die amtliche Prüfung einer Gasbeleuchtungsanlage mit einem Gasmesser

von 1— 10 Flammen	2 fl.
" 11— 45 "	5 "
" 46—100 "	10 "
von mehr als 100 Flammen	15 "

Für amtliche Inspectionen wird per Tag eine Gebühr von 6 fl. fixirt.

Die übrigen bei Handhabung des Regulativs von Seite der Behörde oder ihrer technischen Organe vorzunehmenden Amtshandlungen sind auf Grund der §§. 1 und 3 des Regulativs gebührenfrei zu halten.

Vom 7. Jänner 1881, Z. 8054.

Die Gebührenbestimmung für die Translatoren der böhmischen, polnischen, italienischen, ungarischen, kroatischen und slovenischen Sprache wird auch pro 1881 in der bisherigen Weise aufrecht erhalten.

Vom 14. Jänner 1880, Z. 7983.

Nach dem Antrage der Section werden für die Beaussichtigung der Rinderhalle und der Stallungen zur Tag- und Nachtzeit und zwar für die Rinderhalle 2 Nachtwächter und für die neuen Stallungen 1 Nachtwächter mit einem Lohne von je 1 fl. 50 kr. per Nacht und weiters für diese Objecte 2 Tagwächter mit einem Lohne von je 1 fl. 10 kr. bestellt und wird die provisorische Verwendung der 3 Nachtwächter schon vom 5. Jänner 1881 an genehmigt.

Diese Vermehrung des Wächterpersonales wird jedoch nur bis zur Vollendung der Viehmarktbauten und der vollständigen Einfriedung des Viehmarktes bewilligt.

Für die durch die Aufnahme von Wächtern erwachsenden Kosten, für welche in dem Präliminare die Bedeckung nicht vorhanden ist, wird ein Zuschußcredit in der Höhe des Erfordernisses bewilligt.

Vom 14. Jänner 1880, Z. 16.

Anlässlich des Ansuchens des ersten Wiener Turnvereines um die Bewilligung zur Benützung des Turnplatzes im Schulgebäude VIII. Bezirk, Josefstädterstraße Nr. 93, wird den Mitgliedern sowohl dieses, sowie aller Vereine, welche städtische Schullocalitäten benützen, das Rauchen in den Schullocalitäten aus sanitären und feuerpolizeilichen Gründen untersagt.

Vom 18. Jänner 1880, Z. 3984 und 4673 ex 1879.

Anlässlich des Magistratsberichtes wegen Pauschalirung des Brennmaterials in den Schulen mit Centralheizung beschließt der Gemeinderath:

1. Die Ortschulräthe, Schulleiter und das Stadtbauamt sind nochmals zur strengen Ueberwachung der Heizer und zur Hintanhaltung von Vergeudung von Brennmaterialien aufzufordern und ist insbesondere den mit der Ueberwachung des Heizgeschäftes betrauten Schulleitern die wiederholt eingeschränkte Verantwortlichkeit für eventuelle Verschleppung von Brennmaterial, resp. Verwendung desselben zu anderen als Schulzwecken, neuerlich in Erinnerung zu bringen.

2. Der Magistrat wird aufgefordert, die Heizberichte pro 1878/79 und 1879/80 ehestens an den Gemeinderath zu erstatten und Anträge zu stellen, auf welche Weise der so abnormen Ueberschreitung von Brennmaterialien an einzelnen Schulen gesteuert werden kann.

Vom 18. Jänner 1881, Z. 8067.

Nach dem Antrage des Bezirksschulrathes, der III. und der VII. Section, wird die Errichtung einer Parallelabtheilung zur ersten Classe an der städtischen Volksschule, II., Schüttaustraße Nr. 78 und die Zuweisung der diesfalls erforderlichen Lehrkraft bewilligt.

Vom 18. Jänner 1881, Z. 7086.

Nach dem Commissionsantrage wird die Einstellung des Bezuges der Geldportion bei den beurlaubten Pfründnern des Bürgerversorgungsfondes genehmigt, jedoch der Magistrat ermächtigt, solchen Pfründnern, welche auf Grund besonderer Verhältnisse um einen Urlaub ansuchen, die Ausbezahlung der Geldportionen in der Dauer von 8 Tagen zu bewilligen.

Vom 18. Jänner 1881, Z. 4928.

Anlässlich der Kenntnissnahme des Rechnungsabschlusses des Johannes-Hospitals-Stiftungsfondes pro 1879 beschließt der Gemeinderath:

Die Buchhaltung wird beauftragt künftighin:

1. in dem Rechnungsabschlusse B über die Werthpapiere anmerkungsweise die Nummern der Lotto-Anlehens-Effecten einzeln anzuführen;

2. in dem Zergliederungs-Ausweise C unter die fortlaufenden Stiftungsnummern (1 bis inclusive 310) die dem Contobuche der einzelnen Stiftlinge entsprechenden Zahlen anzusetzen und bezüglich der Nummer 311 (freies Stiftungsvermögen) die bezüglichlichen Contozahlen anzuführen.

Weiters ist bei der nächsten Rechnungslegung anzumerken, wie viele Ausbilsbeiträge von jeder Gattung angewiesen wurden.

Vom 18. Jänner 1881, Z. 7628.

Nach dem Sectionsantrage wird der Magistrat von der mit Plenar-Beschluß vom 24. October 1879, Z. 5330, angeordneten allgemeinen Beschwerdeführung bei der k. k. n. ö.

Statthaltereie in Betreff säumigen Vorganges von Gemeinden und k. k. Bezirkshauptmannschaften bei Einhebung der Lizenzgebühren für das Lohnfuhrwerk enthoben, und haben sohin Beschwerdeführungen nur in einzelnen Fällen unter Actenvorlage an die k. k. Statthaltereie einzutreten.

Vom 21. Jänner 1881, Z. 4812 ex 1879.

In Ergänzung des vom Gemeinderathe in der Plenarsitzung am 7. Jänner 1881 genehmigten Tarifes für die ämtliche Prüfung von Gasleitungen wird beschlossen, für die Vornahme einer ämtlichen Prüfung bei Reparaturen, Abänderungen oder Erweiterungen bereits bestehender Beleuchtungsanlagen, ohne Aufstellung eines neuen Gasmessers, sowie für die Wiederholung einer ämtlichen Prüfung bei kleinen Anlagen (bis zu 10 Gasflammen) eine Gebühr von 2 fl., bei größeren Anlage (mit über 10 Gasflammen) aber eine Gebühr von 3 fl. einzuheben.

Diese Gebühr, sowie die mit Gemeinderathsbeschuß vom 7. Jänner 1881 festgesetzten Gebühren, ist nur in den Fällen zu zahlen, wo im Sinne der §§. 4 und 5 des Gasleitungs-Regulativs von den Privaten selbst oder deren Bevollmächtigten, welche Gaseinleitungen herstellen lassen, die Vornahme einer ämtlichen Inspection und eventuellen Prüfung von Seite der hiezu berufenen Organe verlangt oder doch beantragt wird.

In allen Fällen, wo eine Gebühr überhaupt aufgerechnet werden kann, ist dieselbe von Demjenigen zu entrichten, der die Gaseinrichtung herstellen läßt.

Dies gilt auch in jenen Fällen, wo die Prüfung oder Inspection durch ein Verschulden der Installateure nothwendig würde.

An den fraglichen Gebühren participirt der bei der Commission verwendete Stadtbauamts-Beamte in der Weise, daß ihm von der geringsten Gebühr per 2 fl. die Hälfte, von den übrigen Gebühren aber der Betrag von 1 fl. 20 kr. zukommt, der übrige Theil der Gebühren verbleibt jedoch der Commune als theilweiser Ersatz für die ihr aus diesen Amtshandlungen erwachsenden Auslagen.

Bezüglich der Aufrechnung, Einhebung und Controle der Gebühren werden die Magistrats-Anträge genehmigt.

Vom 25. Jänner 1881, Z. 2619.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Von der autographirten dringenden Tagesordnung sind in Zukunft 50 bis 60 Abzüge zu machen und im Gemeinderathssaale unmittelbar vor jeder Plenarsitzung in entsprechender Weise aufzulegen.

2. In dieser Tagesordnung ist außer dem Gegenstande des Referates, der Zahl desselben und dem Namen des Referenten auch das Datum der Erledigung in der Section oder Commission anzugeben.

3. Geschäftsstücke, welche in der dringenden Tagesordnung enthalten sind und im Laufe der Woche, während welcher sie zum Vortrage im Plenum gelangen sollten, nicht referirt werden, sind in die gedruckte Tagesordnung aufzunehmen, jedoch auch in der autographirten dringenden Tagesordnung zu belassen.

4. Die Obmänner der Sectionen und Commissionen sind zu ersuchen, nur die Aufnahme wirklich dringender Gegenstände in die autographirte dringende Tagesordnung anzuordnen.

Vom 27. Jänner 1881, Z. 8046.

Der Magistrat wird beauftragt, in allen Fällen, in welchen Notizen des Bezirksschulrathes an den Gemeinderath gerichtet werden, sobald die finanziellen Verhältnisse nicht vollständig klar sind, immer gleichzeitig einen Bericht über die finanzielle Seite des Gegenstandes vorzulegen.

Vom 28. Jänner 1881, Z. 200.

Anlässlich des vom k. k. Stadt-Armen-Augenarzte Dr. Ludwig Heinzl erstatteten Schlussberichtes über die Beendigung der epidemischen Augenkrankheit im IV. städtischen Waisenhanse beschließt der Gemeinderath nachstehende Vorsichtsmaßregeln zur Hintanhaltung von ähnlichen Massenerkrankungen:

1. Es soll verfügt werden, daß zweimal im Jahre u. zw. im Beginne und vor Beendigung des Schuljahres die Augen aller Zöglinge der vier städtischen Waisenhäuser durch den genannten Augenarzt untersucht werden.

2. Sollen die Leiter der vier städtischen Waisenhäuser beauftragt werden, in allen Fällen, wo mehr als vier Zöglinge zugleich an derselben Augenkrankheit erkranken und der Hausarzt diese Erkrankungen nicht mit voller Sicherheit für die unter Kindern so häufige scrophulöse Augenentzündung erklärt, die Anzeige zu machen.

Vom 8. Februar 1881, Z. 88.

Nach dem Sectionsantrage wird die Platzreinigungs-Gebühr für die Stellfuhrwerke von 1 fl. 26 kr. auf 2 fl. jährlich erhöht, die Licenzgebühr jedoch im bisherigen Ausmaße belassen.

Vom 11. Februar 1881, Z. 437.

Das vom Comité zur Ausarbeitung der Arzneitaxe pro 1881 vorgelegte Verzeichniß der Abänderungen in den Preisanfätzen der Armen-Arzneitaxe pro 1881 wird nach dem Magistratsantrage genehmigt.

Vom 15. Februar 1881, Z. 7751.

Nach dem Commissionsantrage und Antrage der Rechtssection wird die Vorschrift für die Ueberlassung der Gräfte unter den Arkaden im Wiener Centralfriedhofe zur Leichenbestattung genehmigt.

Vom 15. Februar 1881, Z. 751.

Nach dem Sectionsantrage wird die Aufnahme von 12 Diurnisten mit einem Taggelde von je 1 fl. 50 kr. und eines Amtsbieners mit einem Diurnum von 1 fl. für die zweite Abtheilung des Militärdepartements zur Durchführung des Militär-Tax-Gesetzes genehmigt, der Magistrat jedoch gleichzeitig beauftragt, bis 1. Juli l. J. über das Ergebniß dieser Thätigkeit Bericht zu erstatten, damit daraus entnommen werden kann, inwieferne die 12 Diurnisten ihre volle Beschäftigung in diesem Departement finden.

Vom 18. Februar 1881, Z. 929.

Der Magistrat wird beauftragt: die Einhaltung der bestehenden Verordnung, daß jeder Gast- und Kaffeehausbesitzer ein allgemein zugängliches Pissoir in Stand zu halten habe, strenge zu überwachen.

Vom 18. Februar 1881, Z. 7912.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, um den disponiblen Cassarest der Carl Zöcher'schen Armenstiftung Silberrente im Nominalbetrage von 900 fl. ankaufen zu lassen und so den sich ergebenden Interessenbezug per 37 fl. 80 kr. ö. W. einschließlich des alljährlich mit 28 fl. 80 kr. verbleibenden Restes der ursprünglichen Stiftungs-Interessen zur besseren Dotirung der bestehenden 4 Stiftplätze, d. i. zur Erhöhung des Monatsbezuges per 4 fl. auf 5 fl. zu verwenden.

Vom 18. Februar 1881, Z. 7298.

Nach dem Antrage der Bausection wird betreffend die Ermittlung der Zweckmäßigkeit der verschiedenen Heiz- und Ventilationsysteme beschlossen:

1. Es sind in Zukunft Tabellen vorläufig nach dem vorliegenden Muster, das übrigens noch verbesserungsfähig ist, anzufertigen und eine Instruction in dieser Richtung an den zu creirenden Heizinspector hinauszugeben.

2. Die von der städt. Buchhaltung verfaßte Tabelle ist in Druck zu legen und den Gemeinderäthen, sowie den Ortschaftsräthen zuzusenden.

Vom 25. Februar 1881, Z. 811 ex 1880.

Der Gemeinderath beschließt nachfolgende

Instructionen bezüglich des Vorgehens bei communalen Wahlhandlungen.

In der Ausführung der in den §§. 37 und 38 der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien vom 6. März 1850 über die Leitung der Wahl und die Vornahme der Wahlhandlung enthaltenen Vorschriften hat der Gemeinderath mit Plenarbeschluß vom 25. Februar 1881, Z. 811, die nachfolgenden näheren Anordnungen über die Wahlhandlung getroffen.

§. 1. Die Wahlcommission besteht aus dem den Vorsitz führenden Mitgliede des Gemeinderathes, einem Mitgliede des Magistrates, vier stimmberechtigten Gemeindegliedern, und hat während der ganzen Wahlhandlung vollzählig anwesend zu sein.

Dem Wahllacte wohnt weiters ein Vertreter der Statthalterei als landesfürstlicher Commissär, ferner ein Magistratsbeamter als Schriftführer bei.

Dem Vorsitzenden ist gestattet, nebst den bereits zu Mitgliedern der Wahlcommission ernannten und als solche fungirenden vier stimmberechtigten Gemeindegliedern, noch deren zwei als Ersatzmänner, beziehungsweise als Scrutatoren der Commission beizuziehen.

Dem Vorsitzenden ist ferner gestattet, für kurze Zeiträume und nur für den Fall, als dies unbedingt nothwendig ist, ein anderes Mitglied der Commission aus der Reihe der Gemeindeglieder mit der Entgegennahme der Stimmzettel zu betrauen.

Sämmtlichen der Commission angehörnden oder ihr beigezogenen Mitgliedern gebühren Sitze am Commissionstische, und zwar nimmt rechts vom Vorsitzenden der landesfürstliche Commissär, links vom Vorsitzenden der Abgeordnete vom Magistrate Platz.

§. 2. Unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung hat sich über Aufforderung des Vorsitzenden die Commission zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Letztere ist in der Weise aufzustellen, daß ihr oberer Rand sowohl den Commissionsmitgliedern, als auch den zur Abstimmung erscheinenden Wählern sichtbar bleibt; andererseits ist aber dafür entsprechende Vor- sorge zu treffen, daß die Stimmzettel nur durch den Vorsitzenden in die Urne hinterlegt werden können.

§. 3. Die Stimmenabgabe erfolgt in der Weise, daß der Vorsitzende von dem erschienenen Wähler die Legitimationsurkunde nebst dem Stimmzettel (letzteren unentfaltet) in Empfang nimmt und den Namen des Wählers laut verliest; erst wenn constatirt worden ist, daß derselbe in der amtlich richtiggestellten Liste des betreffenden Bezirkes und Wahlkörpers verzeichnet erscheint, wird der Name des Wählers von dem Schriftführer in das mit fort- laufenden Nummern versehene Wahlprotokoll eingetragen und zugleich die erfolgte Stimmab- gabe von dem Abgeordneten des Magistrates und einem zweiten Commissionsmitgliede in den ihnen vorliegenden Wählerlisten ersichtlich gemacht. Nachdem dies geschehen, versieht der Vor- sitzende die in seinen Händen befindliche Legitimationsurkunde mit seiner Namensschiffre und der Nummer, unter welcher der Name des eben abstimmenden Wählers im Wahlprotokolle eingetragen worden ist, händigt sodann die in der erwähnten Weise markirte Legitimations- urkunde dem Wähler wieder ein und hinterlegt gleichzeitig den Stimmzettel, ohne denselben zu entfalten, in die Wahlurne.

Hiebei hat der Vorsitzende genau darauf zu achten, daß immer nur Ein, und insoferne eine Neuwahl gleichzeitig mit Ergänzungswahlen vorgenommen wird, nur die entsprechende Anzahl von Stimmzetteln zur Abgabe in die Urne gelangen.

§. 4. Die wahlberechtigten Commissionsmitglieder haben das Recht, vor allen anderen Wählern zur Stimmenabgabe zugelassen zu werden; im Uebrigen geschieht die Stimmenabgabe nach der Reihenfolge, in welcher die Wähler im Wahllocale erschienen sind, und insoferne mehrere Wähler gleichzeitig eintreten oder die Reihenfolge ihres Eintrittes zweifelhaft erscheint, nach alphabetischer Ordnung des Anfangsbuchstabens ihrer Zunamen.

§. 5. Wählern, welchen entweder die Legitimationsurkunde nicht zugekommen ist, oder welche dieselbe mitzubringen unterlassen haben, ist auf Anordnung des Vorsitzenden ein Duplicat dieser Urkunde behufs Ausübung ihres Wahlrechtes auszufertigen, wenn die Identität der Person des Erschienenen mit dem in der Wählerliste verzeichneten Wahlberechtigten entweder durch die Bestätigung seitens zweier Commissionsmitglieder, oder in anderer Weise zweifellos sicher gestellt werden kann.

§. 6. In dem im §. 5 erwähnten, so wie in allen anderen Fällen, wo sich ein Zweifel über die Identität der Person eines zur Abstimmung Erschienenen ergibt, entscheidet die Commission endgiltig und ohne Zulassung eines Recurses durch Majoritätsbeschluß; an einem solchen Beschlusse haben aber mit entscheidender Stimme nur der Vorsitzende, der Abgeordnete des Magistrats und die vier stimmberechtigten Gemeindeglieder (beziehungsweise im Ver- hinderungsfalle derselben die an deren Stelle tretenden Ersatzmänner), demnach im Ganzen sechs Botanten sich zu betheiligen und gilt bei gleichgetheilten Stimmen jene Ansicht als an- genommen, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§. 7. Der Vorsitzende darf Wahlumtriebe im Wahllocale nicht gestatten und hat für Ruhe und Wahrung des Anstandes Sorge zu tragen.

§. 8. Die Stimmenabgabe dauert von 8 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags.

Wähler, welche sich erst nach 4 Uhr im Wahllocale einfinden, sind zur Stimmenabgabe nicht mehr zuzulassen; denjenigen Wählern jedoch, welche vor Ablauf der vierten Nachmittags- stunde im Wahllocale erschienen waren, darf die Ausübung ihres Stimmrechtes nicht ver- sagt werden.

§. 9. Nachdem von dem Vorsitzenden die Stimmenabgabe für geschlossen erklärt worden ist, steht es der Commission frei, sofort das Scrutinium, das heißt die Eröffnung der Stimmzettel und die Zählung der Stimmen vorzunehmen, oder aber eine Erholungspause in der Dauer von nicht mehr als zwei Stunden eintreten zu lassen.

In letzterem Falle ist die Wahlurne, in welche sämtliche Wahlacten zu hinterlegen sind, sorgfältig zu verschließen, zu versiegeln und so zu versichern, daß die Eröffnung der Urne durch jede andere Person als durch den Vorsitzenden unbedingt ausgeschlossen erscheint.

Auch hat der Vorsitzende zu verkünden, zu welcher Stunde mit dem Scrutinium begonnen werden wird.

Vor der Wiedereröffnung der Wahlurne durch den Vorsitzenden ist zunächst zu constatiren, daß die Siegel unverletzt geblieben sind.

Das Scrutinium hat in der Weise zu geschehen, daß ausschließlich der Vorsitzende die Stimmzettel aus der Urne herausnimmt, entfaltet und die verzeichneten Namen laut abliest. Die Namen sind sodann von dem Abgeordneten des Magistrates in die Hauptstimmliste und von zwei anderen Commissionsmitgliedern in die Gegenstimmlisten derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, welche auf Jemanden entfällt, unter dessen in der entsprechenden Rubrik aufzuführenden Namen ein aufrechter Strich, bei der zweiten auf ihn entfallenden Stimme ein zweiter Strich verzeichnet und in dieser Weise fortgeföhren wird, so daß durch die Anzahl der unter jedem Namen angebrachten Striche die Zahl der auf den Betreffenden entfallenden Stimmen genau ersichtlich gemacht erscheint.

§. 10. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als die Zahl der bei dem betreffenden Wahlacte zu wählenden Personen beträgt, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und demnach unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird der Name bei Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Sind in einem Stimmzettel Bedingungen, Aufträge an den zu Wählenden oder sonstige Beisätze enthalten, so gelten diese Zusätze als nicht vorhanden, der Stimmzettel behält aber seine Gültigkeit.

Stimmen, welche die zu wählende Person nicht deutlich bezeichnen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

Desgleichen sind leere Stimmzettel bei Ermittlung der absoluten Majorität der abgegebenen Stimmen nicht in Betracht zu ziehen.

Stimmzettel mit vorgeprägten Namen sind gleichfalls nicht zu berücksichtigen und wie leer abgegebene Stimmzettel zu behandeln.

In Gemäßheit der hier aufgestellten Grundsätze hat die Commission in zweifelhaften Fällen über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen ohne Zulassung eines Recurses und zwar in der im §. 6 dieser Instruction angegebenen Weise Beschluß zu fassen.

§. 11. Nach Durchführung des Scrutiniums verkündet der Vorsitzende das Resultat der Wahlhandlung; es ist hierbei insbesondere zu constatiren, ob und bezüglich welcher Person eine absolute Majorität der Stimmen erzielt worden ist, wer demnach gewählt erscheint und ob und zwischen welchen Personen die engere Wahl stattzufinden hat.

§. 12. Wenn sich für mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität und dabei die gleiche Stimmenanzahl ergeben sollte, so ist die Frage, wer von diesen als gewählt anzusehen ist, sofort durch das Loos zu entscheiden.

§. 13. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem alle für den Ausgang derselben maßgebenden Umstände und Vorkommnisse anzuföhren sind. Dasselbe ist von allen Mitgliedern der Commission zu unterfertigen und unter Anschluß der in gleicher

Weise unterfertigten Stimmlisten, sowie der an einen Faden gereihten und versiegelten Stimmzettel in einem mit dem Amtssiegel verschlossenen Umschlage durch den Abgeordneten des Magistrates dem Gemeinderathe zu übergeben.

§. 14. Sollten die Wähler eines und desselben Wahlkörpers in einem Wahlbezirke behufs Vornahme der Wahl in mehrere Sectionen getheilt werden, so hat jede der für die einzelnen Sectionen bestellten Commissionen nach vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

Zur Feststellung des Wahlresultates jedoch haben die einzelnen Commissionen zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammenzutreten, welcher der Vorsitzende der Wahl-Commission für die I. Section zu präsidiren hat.

Die so vereinigten Wahl-Commissionen haben die Resultate der in den einzelnen Sectionen vorgenommenen Scrutiniën zusammenzufassen und nach dem Ergebnisse derselben mit der Publicirung des Wahlresultates nach §. 11 vorzugehen.

Gleichzeitig wird genehmigt, daß in den an die Vorsitzenden der Wahlhandlungen zu richtenden Einladungsschreiben die Bemerkung eingefügt werde, daß es den Vorsitzenden überlassen bleibt, für ein den Mitgliedern der Commission anbietendes Mittagmahl und sonstige Erfrischungen im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsteher beziehungsweise im I. Bezirke mit dem Delegirten des Magistrates Vorsorge zu treffen, und daß weiters in diesem Schreiben die bezüglichen Gemeinderaths-Beschlüsse anzuführen sind.

Vom 25. Februar 1881, Z. 5991, 5992 und 5993 ex 1880.

Ueber die Anträge des Magistrates, betreffend die Vereinfachungen in der Manipulation des städtischen Steueramtes, in Betreff der Erweiterung und Adaptirung der Steueramts-localitäten und der Vermehrung des Beamtenstandes wird Folgendes beschlossen:

1. Der Antrag des Magistrates in Betreff der Einführung von eigenen Steuer-Postanweisungen und Steuer-Postrezepten für das Steueramt der Stadt Wien wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

2. Die hohe Regierung ist zu ersuchen, daß sie die Portofreiheit für die den Parteien zuzustellenden Amtsquittungen über die per Postanweisung an das Steueramt der Stadt Wien entrichteten Steuerbeträge im verfassungsmäßigen Wege erwirke.

3. Die bestehenden drei normalen Steuercassen sind um zwei zu vermehren und die Localitäten des städtischen Steueramtes zur Erzielung eines directen Verkehrs der Parteien mit den Liquidations-Abtheilungen nach dem, über Auftrag der I. Section von dem Stadtbauamte entworfenen, von der VI. Section genehmigten Plane (D mit der Klappe, resp. E) mit dem von der VII. Section genehmigten Kostenaufwande von 1903 fl. 19 kr. sofort zu erweitern und zu adaptiren.

4. Es wird die Neu-Ereirung einer Liquidatorsstelle mit 1700 fl. Gehalt und von zwei Cassierstellen mit 1600 fl. ö. W. Gehalt beschlossen und der Magistrat beauftragt, wegen deren Besetzung unverweilt seinen Vorschlag zu erstatten.

5. Es ist sofort eine Expertise einzuleiten, welche darüber zu berathen und dem Gemeinderathe Vorschläge zu erstatten hat:

welche Erleichterungen den steuerzahlenden Parteien bei Abstattung ihrer Steuerschuldigkeit gewährt werden können;

ob und unter welchen Bedingungen die Decentralisation in der Steuerzahlung durchgeführt werden könnte;

welche Verbesserungen in der internen Gebarung des Steueramtes, insbesondere in der Berechnung und Anweisung der zu percipirenden Beträge, in der Anlegung und Führung der Journale und Contobücher, in der Aufstellung der Jahresbilanzen, in der Berechnung der Activreste und in der Abrechnung mit den verschiedenen bezugsberechtigten Cassen (insbesondere mit der Landeshaupt- und der Landesfonds-Cassa), dann in der Revision der Contirungen anzustreben sind, und

welche Veränderungen, respective Vermehrungen von Beamtenstellen behufs der Durchführung dieser vorerwähnten Erleichterungen und Verbesserungen geboten erscheinen.

An dieser Expertise haben theilzunehmen: Delegirte der städtischen Buchhaltung, der Steueramts-Director, 6 Delegirte des städtischen Steueramtes, und zwar die Officiale Ulrich, Rainer, Ponset, Raschitz, sowie zwei von dem Steueramts-Personale zu wählende Beamte, endlich auch externe Fachmänner in dem Buchhaltungs- und Bankfache, deren Auswahl dem Bürgermeister überlassen wird.

6. Die Beschlussfassung über die von dem Magistrate beantragte Regulirung des Status des städtischen Steueramtes wird vertagt, bis das Ergebniß dieser Expertise vorliegen wird.

7. Allen jenen Steueramtsbeamten, welche die dem Gemeinderathe vorgelegten Reformvorschläge unterfertigt haben, insbesondere den Officielen Rainer und Ulrich ist die Anerkennung auszusprechen und sind denselben die mit der Erstattung ihrer Vorschläge verbundenen Baarauslagen zu vergüten.



III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Dienst-Instruction für die Rathhauswächter.

Genehmigt mit Magistratsbeschluß vom 22. Juli 1880, J. 281573.

§. 1.

Den Rathhauswächtern obliegt im Allgemeinen die Ueberwachung des Rathhauses im Innern. Sie haben vor Allem darauf zu sehen, daß im Hofe, auf den Stiegen und Gängen keinerlei Unzuförmlichkeiten vorkommen, daß eingetretene Gebrechen an den Thüren, Fenstern und sonstigen äußeren Bestandtheilen des Rathhauses sofort zur Kenntniß des Inspectors dieses Gebäudes gebracht und im Falle des Eintrittes außergewöhnlicher Elementarereignisse, wie Sturm, heftige Regengüsse zc., die diesfalls nöthigen Vorkehrungen (Schließung der Fenster u. dgl.) ungesäumt getroffen werden.

Inwieweit denselben außer diesen noch andere Obliegenheiten zukommen, geht aus den nachstehenden Bestimmungen dieser Instruction hervor.

§. 2.

Die Rathhauswächter unterstehen in dienstlicher Beziehung zunächst dem Rathhaus-inspector als ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, dessen Anordnungen sie sich innerhalb dieser Instruction unweigerlich zu fügen haben. Selbstverständlich haben die für die städtischen Beamten und Diener bestehenden Vorschriften (Dienstpragmatik) auch auf sie Anwendung.

§. 3.

Die Dienstleistung der Rathhauswächter theilt sich in den sog. Haupt- und Zubienst.

§. 4.

Derjenige Wächter, welcher der Reihe nach den Hauptdienst hat, muß ununterbrochen durch 24 Stunden und zwar von 8 Uhr Morgens des einen bis 8 Uhr Morgens des darauf folgenden Tages im Rathhause anwesend sein.

Derselbe hat während des Tages stündlich, während der Nacht aber, d. i. von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens, alle zwei Stunden die Hofräume, Stiegen und Gänge zu begehen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Alles in Ordnung ist.

Der Wächter für den Hauptdienst hat weiters bei seinen Rundgängen durch das ganze Gebäude um 8 und 10 Uhr Abends sämtliche Bureaux und Amtlocalitäten, die Registraturabtheilungen auch noch um 12 Uhr Nachts genau zu inspiciren, nachzusehen, ob alle Thüren und Fenster verschlossen, die Gasflammen abgedreht, keinerlei Gasausströmung wahrzunehmen, die Kaminfeuer erloschen, überhaupt seitens der Beamten und Diener keinerlei

Uebersehen vorgekommen sind. Weiters obliegt demselben auch das Aufsperrn der Stiegen und Ganggitter in der Früh und deren Schließung des Abends, das Anzünden der Gaslichter auf den Stiegen und Gängen beim Eintritte der Dunkelheit, das Ablöschen derselben nach Schließung der Amtsllocalitäten und das wiederholte Nachsehen bei denselben während der Brenndauer, ob sie nicht zu stark brennen oder erlöschen.

§. 5.

Nach Beendigung des Hauptdienstes hat jener Wächter, welcher diesen zuletzt besorgte, den Zudienst zu übernehmen und deshalb gleichfalls durch 24 Stunden im Rathhause anwesend zu sein.

Der Zudienst besteht in der Unterstützung des den Hauptdienst besorgenden Wächters, insoweit dies nothwendig erscheint, in der Beforgung von auswärtigen Gängen oder in der Rollziehung besonderer den Hauswächtern zukommender Aufträge, die im Sinne dieser Instruction nicht schon mit der Beforgung des Hauptdienstes verbunden sind. Hieher gehört auch die Beforgung des Dienstes auf der Tribüne während der Gemeinderathssitzungen und das Abholen der pränumerirten Zeitungsblätter.

§. 6.

Der den Hauptdienst besorgende Wächter darf nie und unter keiner Bedingung das Rathhaus verlassen, sondern hat — ausgenommen die Fälle, wo die vorgeschriebenen Rundgänge im Rathhause vorgenommen werden — stets in dem den Wächtern zugewiesenen Locale anwesend zu sein.

Dem Wächter für den Zudienst ist die Abwesenheit vom Wachlocale nur insoweit gestattet, als dies die Beforgung auswärtiger Gänge oder Aufträge erheischt, doch darf diese Abwesenheit nie über die unbedingt nothwendige Zeitdauer ausgedehnt werden.

§. 7.

Um deshalb unnöthige und zeitraubende Entfernungen vom Rathhause hintanzuhalten, haben sich die Wächter in ihrem Locale ihre Kost entweder selbst zu bereiten oder sich dieselbe dahin bringen zu lassen; ausnahmsweise kann dem den Zudienst versehenen Wächter höchstens eine Stunde zum Essengehen gestattet werden, während der Wächter für den Hauptdienst absolut im Hause bleiben muß.

§. 8.

Nach der Beforgung des Haupt- und Zudienstes ist jeder Wächter durch 24 Stunden ganz frei und jeder Dienstleistung, sowie der Anwesenheit im Rathhause enthoben.

Eine Ausnahme hievon tritt dann ein, wenn einer der anderen Wächter durch Krankheit an der Ausübung seines Dienstes verhindert wäre. In diesem Falle kann ausnahmsweise auch der sonst dienstfreie Wächter zur vorübergehenden Dienstleistung herangezogen werden.

Das Gleiche gilt, wenn außergewöhnliche Anlässe eintreten, welche die Anwesenheit und Verwendung aller Hauswächter zur gleichen Zeit erforderlich machen. Ueberhaupt hat der Rathhausinspector strengstens darauf zu sehen, daß in der Dienstleistung der Wächter keinerlei Störung oder Unterbrechung eintritt.

§. 9.

Den Rathhauswächtern bleibt bis auf weiteres gestattet, die Zustellungen in Vorspannsangelegenheiten gegen eine fixe Zustellungsgebühr zu besorgen; es versteht sich jedoch dabei von selbst, daß hiezu nur jener Wächter berufen sein kann, welcher den Zudienst besorgt und dem ohnehin die Beforgung auswärtiger Gänge obliegt.

§. 10.

Die Rathhauswächter haben stets und gegen Jedermann ohne Ausnahme ein nüchternes, anständiges und zuvorkommendes Betragen an den Tag zu legen, an sie gestellte Anfragen ruhig und entsprechend zu beantworten, den Vorgesetzten die ihnen gebührende Achtung zu bezeigen, bei dem Hausbrunnen jede Unordnung hintanzuhalten und sich überhaupt stets gegenwärtig zu halten, daß sie zunächst und in erster Linie zu dem Zwecke bestellt sind, für die Aufrechthaltung der Ordnung im Rathhause Sorge zu tragen.

Zusammenkünfte im Wachlocale, sei es von Fremden oder Bediensteten der Commune, Spiele u. s. f. sind unbedingt verboten.

§. 11.

Im Falle der Abwesenheit des Portiers hat der Wächter vom Hauptdienste dessen Stelle zu vertreten; das Gleiche gilt bei der Abwesenheit des Rathhausinspectors, in beiden Fällen sind jedoch dieselben bei ihrer Rückkunft von den in der Zwischenzeit etwa eingetretenen Vorkommnissen zu verständigen.

§. 12.

Werden den Rathhauswächtern Amtsgänge aufgetragen zu einer Zeit, wo nur ein Wächter im Wachlocale anwesend ist, so dürfen diese Amtsgänge nicht früher verrichtet werden, bis nicht der andere Wächter wieder auf das Rathhaus zurückgekehrt ist, worauf jedoch der anwesende Wächter den ihm einen Amtsgang auftragenden Beamten sogleich aufmerksam zu machen und ihm mitzutheilen hat, daß er nach den Bestimmungen dieser Dienstinstruction sich im Augenblicke und bis zur Rückkunft des zweiten Wächters aus dem Hause nicht entfernen dürfe.

The following is a list of the names of the persons who have been appointed to the various positions in the Department of the Interior, under the act of March 3, 1879, entitled "An Act to provide for the better management of the public lands, and for other purposes." The names are given in the order in which they were appointed, and are taken from the official records of the Department.

Section 1. The following persons have been appointed to the various positions in the Department of the Interior, under the act of March 3, 1879, entitled "An Act to provide for the better management of the public lands, and for other purposes."

Section 2. The following persons have been appointed to the various positions in the Department of the Interior, under the act of March 3, 1879, entitled "An Act to provide for the better management of the public lands, and for other purposes."

Section 3. The following persons have been appointed to the various positions in the Department of the Interior, under the act of March 3, 1879, entitled "An Act to provide for the better management of the public lands, and for other purposes."

Section 4. The following persons have been appointed to the various positions in the Department of the Interior, under the act of March 3, 1879, entitled "An Act to provide for the better management of the public lands, and for other purposes."

Section 5. The following persons have been appointed to the various positions in the Department of the Interior, under the act of March 3, 1879, entitled "An Act to provide for the better management of the public lands, and for other purposes."

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1881.

(Ausgegeben und versendet am 11. Juni 1881.)

Nr. 3.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. Februar 1881,
betreffend die Zuweisung des Gerichtsbezirkes Kolbuszow zu dem Sprengel des Kreis-
gerichtes Rzeszów in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 3. März 1881, Nr. 15.)

Mit Allerhöchster Genehmigung vom 24. Februar 1881 wird auf Grund des Gesetzes
vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) der Gerichtsbezirk Kolbuszow aus dem Sprengel
des Kreisgerichtes Tarnow ausgeschieden und jenem des Kreisgerichtes Rzeszów zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1881 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen
vom 10. März 1881,

betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speck und Würsten
aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

(Reichsgesetzblatt vom 16. März 1881, Nr. 18.)

Im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung wird die Einfuhr von
Schweinen, von Schweinefleisch aller Art, von Speck und Würsten jeder Gattung aus den
Vereinigten Staaten von Nordamerika in die österreichisch-ungarische Monarchie verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Pino m. p.

Auszug aus dem Vertrage vom 19. Juli 1880,

wegen gegenseitiger Gewährung des Armenrechtes zwischen Österreich-Ungarn und Belgien. (Geschlossen in Wien am 19. Juli 1880; die Ratifikationen basirten am 10. Februar 1881 ausgetauscht.) (Reichsgesetzblatt vom 22. März 1881, Nr. 19.)

Artikel 1.

Die Staatsangehörigen der hohen vertragsschließenden Theile sollen gegenseitig die Rechtswohlfahrt des Armenrechtes in demselben Maße genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen, und zwar unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften des Landes, in welchem das Armenrecht begehrt wird.

Artikel 2.

Zur Ausföhrung des Armenrechtszuges an einen Ausländer, welcher das Armenrecht begehrt, sind in jedem Falle die Behörden seines gewöhnlichen Wohnortes berufen.

Wenn der Ausländer nicht in dem Lande wohnt, in welchem das Begehren gestellt wird, so soll das Armenrechtszeugniß von dem diplomatischen Vertreter des Landes, in welchem das Zeugniß vorgelegt werden soll, bestätigt und legalisirt werden.

Wohnt der Ausländer in dem Lande, in welchem das Begehren gestellt wird, so können überdies weitere Aufschüsse bei den Behörden des Landes eingeholt werden, welchem der Ausländer angehört.

Artikel 3.

Österreichische und ungarische Staatsangehörige, welchen in Belgien, sowie belgische Staatsangehörige, welchen in Österreich ober in Ungarn das Armenrecht bewilligt wird, sind von Rechts wegen von jeder Caution oder von jedem Ertrage befreit, welche — gleichviel unter welchem Namen — kraft der Gesetzgebung desjenigen Landes, in welchem die Klage erhoben wurde, gegenüber von Ausländern gefordert werden könnten, die mit eigenen Staatsbürgern Proceß föhren.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre vom Tage des Austausch der Ratifikationen an gerechnet geschloffen.

Sollte ein Jahr vor Ablauf dieses Termines keiner der hohen vertragsschließenden Theile seine Absicht angezeigt haben, die Rechtswirkungen dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe noch für ein weiteres Jahr bindend sein und so fort von Jahr zu Jahr, bis einer der hohen vertragsschließenden Theile dem anderen ein Jahr in Voraus diesen Vertrag aufgekündigt haben wird.

Verordnung des Justizministeriums vom 14. März 1881,

betreffend die Bawerfung der Gemeinden Chodanowice, Oyszkowice und Ohraplice in dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Bergmühl in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 31. März 1881, Nr. 22.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (Nr. 6. Gl. Nr. 59) werden die Gemeinden Chodanowice, Oyszkowice und Ohraplice aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bergmühl ausgewiesen und jenem des k. k. Bezirksgerichtes Bergmühl zugewiesen. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1881 in Wirksamkeit.

Rundmachung des Finanzministeriums vom 25. März 1881,
betreffend die Errichtung von Zollstellen mit dem Wirkungskreise von Nebenzollämtern
II. Classe zu Prosceni-Kamen, zu Lisičak und zu Szent-Rochus.

(Reichsgesetzblatt vom 31. März 1881, Nr. 23.)

Laut Eröffnung des königl. ungarischen Finanzministeriums sind zu Prosceni-Kamen, zu Lisičak (im Standorte des früheren Nebenzollamtes von Modragreda) und zu Szent-Rochus (im Standorte des früheren Nebenzollamtes von Malihalan), Zollstellen mit dem Wirkungskreise von Nebenzollämtern II. Classe errichtet worden.

Dunajewski m. p.

Gesetz vom 30. März 1881,
betreffend die Abänderung der für das Reclamationsverfahren bei Regelung der Grundsteuer geltenden Termine.

(Reichsgesetzblatt vom 31. März 1881, Nr. 25.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die im Artikel I, §. 37 des Gesetzes vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) festgesetzte, nach Artikel VII, Alinea 1 des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) mit 1. März 1881 beginnende 45tägige Frist zur Einbringung der Reclamationen wird bis 15. Juni 1881 verlängert.

Die im Alinea 2 des Artikels VII des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) der Regierung eingeräumte Ermächtigung zur Ertheilung von Fristverlängerungen tritt außer Kraft.

Artikel II.

Die im Artikel VIII des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34), dem Vorsitzenden der Bezirksschätzungscommissionen zur Beendigung der dort bezeichneten Amtshandlungen bis Ende December 1881 festgesetzten Fristen werden bis Ende Juni 1882, und die daselbst dem Vorsitzenden der Reclamationscommissionen bis Ende Februar 1882 eingeräumte Frist wird bis Ende August 1882 erweitert.

Artikel III.

Die laut Artikel IX des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) den Bezirksschätzungscommissionen zur Prüfung der Reclamationsoperate eingeräumte Frist von sechs Monaten wird bis Ende Februar 1882 erweitert.

Artikel IV.

Die im Artikel X des Gesetzes vom 28. März 1880 der Centralcommission für den Abschluß ihrer Arbeiten zu gestattende Frist wird auf mindestens zwei Monate erweitert.

Artikel V.

Der laut Artikel III und XI des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) für die Steuerausgleichung nach Beendigung des Reclamationsverfahrens mit Ende Juni

1882, beziehungsweise vom dritten Quartal 1882 ab bestimmte Termin wird außer Kraft gesetzt, und wird der Termin für die Steuerausgleichung durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel VII.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 30. März 1881.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 20. März 1881, zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70) in Betreff der Militärtaxe.

(Reichsgesetzblatt vom 1. April 1881 Nr. 26.)

In Durchführung des Gesetzes vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70) werden in Betreff der Militärtaxe, einvernehmlich mit dem Reichskriegsministerium, nachfolgende Vollzugsbestimmungen kundgemacht:

Zu §. 1, Punkt 3.

Ueber Diejenigen, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen wurden und bei denen das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die active Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist, sind von den Ergänzungsbezirks-Commanden, auf Grund der von den Truppen und Anstalten des Heeres und der Kriegsmarine erhaltenen diesbezüglichen Daten, Ausweise nach dem in der Beilage I enthaltenen Formulare, und zwar nach den politischen Zuständigkeitsbezirken gesondert, zusammenzustellen und binnen 14 Tagen nach Ablauf des betreffenden Quartals den zuständigen politischen Bezirksbehörden zuzusenden.

Diejenigen, welche noch vor dem Jahre 1875 wehrpflichtig geworden sind, somit die vor dem Jahre 1855 Gebornen, dann Diejenigen, welche im Jahre ihrer Entlassung aus dem Militärverbande die ihnen nach §. 4 des Wehrgesetzes obliegende Gesamtdienstpflicht vollstreckt haben würden, sind in den Ausweis nicht aufzunehmen.

Bezüglich der unter den gleichen Verhältnissen aus dem Landwehr- (Landeschützen-) Verbande Entlassenen sind die Ausweise in derselben Weise von den Landwehr- (Landeschützen-) Evidenthaltungen zusammenzustellen und an die heimatzuständigen politischen Bezirksbehörden zu senden.

Zu §. 2, lit. b.

Für Diejenigen, welche auf Grund des §. 1, Punkt 2, des Militärtaxgesetzes taxpflichtig sind, hört die Taxpflicht mit dem Beginne desjenigen Jahres auf, in welchem sie in Folge des Verlustes des Militärbefreiungs-, beziehungsweise Entlassungstitels bei dem einen oder anderen Theile der bewaffneten Macht in Stand genommen werden.

Für die nach §. 1, Punkt 3, Taxpflichtigen hat die Taxpflicht mit dem Beginne des auf ihre Entlassung folgenden Taxbemessungsjahres einzutreten.

Zu §. 3.

Bei der Feststellung, nach welcher Classe des Militärtarxtarifes die Militärtaxe zu entrichten kommt, ist, abgesehen von den durch besonders rüchsihtswürdige Verhältnisse begründeten Ausnahmefällen, nach den folgenden Anhaltspunkten vorzugehen.

In die 14. Classe mit 1 fl. sind diejenigen Taxpflichtigen einzureihen, deren Erwerb oder Einkommen im betreffenden Taxbemessungsjahre den Betrag von 300 fl. nicht erreicht hat.

Für die Einreihung in die 13. Classe mit 2 fl. hat ein Gesamt = Jahreserwerb oder Einkommen von 300 fl. bis 450 fl., für die Einreihung in die 12. Classe mit 3 fl. ein Gesamt = Jahreserwerb oder Einkommen von 450 fl. bis 600 fl. bestimmend zu sein.

Alle diejenigen Taxpflichtigen, deren Gesamt = Jahreserwerb oder Einkommen den Betrag von 600 fl. übersteigt, sind in eine der Tarifclassen von der 11. aufwärts einzureihen und hat für die Einreihung in eine dieser Tarifclassen der zehnte Theil der Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen in der Weise maßgebend zu sein, daß die Militärtaxe nach jenem Classensatze zu bemessen ist, welcher dieser Steuerquote zunächst entspricht.

Hiebei ist rüchsihtlich jener Arten von Einkommen, welche von einer Besteuerung befreit sind, jener Steuerbetrag mit in Anrechnung zu bringen, welcher bei dem Nichtbestande der Steuerfreiheit von diesem Einkommen entfallen würde.

Zu §. 4.

Bei der Theilung des zehnten Theiles der Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen sind nur die Kinder, Enkel und beziehungsweise Waihkinder, keineswegs aber auch andere Familienangehörige, für deren Unterhalt gesorgt wird, zu berücksichtigen.

Zu §. 6, Punkt 3.

Im Falle der Auswanderung eines Taxpflichtigen aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere Staatsgebiet, ist von der erfolgten Aufnahme in den Staatsverband des einen Staatsgebietes der früheren heimatischen Bezirksbehörde im anderen Staatsgebiete, aus welchem der Betreffende ausgewandert ist, sofort die Mittheilung zu machen.

Zu §. 8.

Die politischen Bezirksbehörden haben alljährlich bis Ende Februar Diejenigen zu verzeichnen, welche sich im vorausgegangenen Jahre in einem nach §. 1, Punkt 1, 2 und 3, des Militärtaxgesetzes die Taxpflicht begründenden Verhältnisse befunden haben.

Die Verzeichnisse sind auf Grund der Stellungslisten, der Ausweise, welche von den Ergänzungs = Bezirkscommanden und den Landwehr = (Landeschützen =) Evidenthaltungen über die nach §. 1, Punkt 3, des Gesetzes Taxpflichtigen einlangen, dann auf Grund der von der politischen Bezirksbehörde nach §. 8 des Gesetzes zu pflegenden Erhebungen, nach den Heimatsgemeinden gesondert, nach dem in der Beilage II enthaltenen Muster, und zwar in doppelter Ausfertigung zusammenzustellen.

Für die Reihenfolge in der Verzeichnung hat das Geburtsjahr maßgebend zu sein. In jedem Gemeindeverzeichnisse ist mit den im Jahre 1875 wehrpflichtig gewordenen, demnach mit den im Jahre 1855 geborenen Taxpflichtigen zu beginnen.

Diejenigen Taxpflichtigen, deren Heimatsrecht zweifelhaft ist, sind in das Verzeichniß derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben als Stellungspflichtige verzeichnet erscheinen (§. 12, Punkt 3, der Wehrgefehinstruction) insolange aufzunehmen, bis ihre Zuständigkeit zu einer anderen Gemeinde definitiv festgestellt ist.

Die Erhebungen über die Erwerbs-, Besitz- und Einkommensverhältnisse haben sich auf den gesammten, wo immer befindlichen Erwerb, Real- oder sonstigen Vermögensbesitz zu

erstrecken. Es ist das gesammte ständige oder nicht ständige, in Geld- oder Naturalbezügen bestehende Einkommen nach dem Betrage und beziehungsweise Werthe der Unterhaltsmittel in Anrechnung zu bringen.

Für die Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit hat die nach §. 68 der Wehrgezeinstruction in die Stellungsliste aufgenommene Classification maßgebend zu sein.

In Ermangelung einer solchen Classification, sowie im Falle des angeblichen späteren Eintrittes der Erwerbsunfähigkeit ist das wirkliche Vorhandensein der Erwerbsunfähigkeit zu constatiren.

In der Rubrik XII des Verzeichnisses ist zum Ausdruck zu bringen, ob der Betreffende nach §. 1, Punkt 1, 2 und 3 (beziehungsweise Punkt 4), tarpflichtig oder nach §. 5, Punkt 1 oder 2, von der Tarpflicht befreit ist.

Lautet der Commissionsbeschluß in der Rubrik XII auf „tarpflichtig“ oder „befreit“, so entfällt die Ausfüllung der Rubrik XIII.

Ist dagegen in der Rubrik V unter lit. d) constatirt, daß der Unterhalt des Betreffenden ausschließlich oder doch zum größten Theile von seinen Eltern, beziehungsweise Großeltern oder Vaheltern bestritten wird, so ist in die Rubrik XIII das Wort „tarpflichtig“ einzustellen.

Die Wahl der Commissionsmitglieder erfolgt auf ein Jahr und ist nicht auf Angehörige der betreffenden Bezirks- und beziehungsweise Gemeindevertretungen beschränkt; für jede der beiden Gruppen von gewählten Commissionsmitgliedern ist ein Ersatzmann zu wählen.

Die Militärarzbemessungs-Commissionen haben an den Sitzen der Bezirksvertretungen, in jenen Ländern, wo Bezirksvertretungen nicht bestehen, an den Sitzen der Bezirksgerichte zu fungiren.

In den Hauptstädten können nach Bedarf mehrere Bemessungscommissionen zusammengelegt werden.

In den vereinzelt vorkommenden Tarbemessungsfällen (bei Auswanderungen und Reisen in das Ausland), über welche besondere Verzeichnisse anzulegen sind, ist die Tarbemessung von der für den Gerichtsbezirk, in welchem die politische Bezirksbehörde ihren Amtssitz hat, bestehenden Commission, und zwar bei der politischen Bezirksbehörde vorzunehmen.

Die Tarbemessungs-Commission faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit zu. In diesem Falle ist dann die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Mitgliedern (mit Inbegriff des etwaigen Ersatzmannes) nothwendig.

Dem Vorsteher der k. k. politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise seinem Stellvertreter, welcher als Vorsitzender der Tarbemessungs-Commission fungirt, gebühren für die Dauer der commissionellen Amtshandlung außerhalb seines Amtssitzes die normalmäßigen Diäten und Reisekostenvergütungen, desgleichen dem Finanzbeamten (Steuerinspector, Steuereinnnehmer oder Steueramts-Controllor), welcher im Dienstes-Interesse zum Mitgliede einer außerhalb seines Dienstortes amtirenden Tarbemessungs-Commission gewählt wird.

Die sonstigen gewählten Commissionsmitglieder haben auf eine Vergütung aus Staatsmitteln keinen Anspruch.

Die Reisekosten des Vorsitzenden der Tarbemessungs-Commission und des Finanzbeamten, dann die Auslagen für die von den k. k. politischen Bezirksbehörden benötigten Drucksorten nach den in den Beilagen I, II, III, IV enthaltenen Mustern werden aus dem Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung bestritten.

Von den Verzeichnissen über die Taxpflichtigen ist das eine Pare, nachdem es durch vierzehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegt war, bei der Gemeindevorsteherung, das andere bei der politischen Bezirksbehörde aufzubewahren.

Wenn ein Taxpflichtiger seine Heimatzuständigkeit ändert, ist von der Vorsteherung der neuen Heimatsgemeinde an die ihr vorgesetzte politische Bezirksbehörde und von dieser an die frühere heimatlische Bezirksbehörde zum Behufe der Berichtigung der Verzeichnisse über die Taxpflichtigen diese Zuständigkeitsänderung mitzutheilen.

Die Beilage III enthält das Formulare für das auszufertigende Taxbemessungs-Erkenntniß.

Ueber die einzuzahlenden Militärtaxe ist jedem betreffenden Steueramte ein Verzeichniß nach dem in der Beilage IV enthaltenen Muster von der politischen Bezirksbehörde mitzutheilen.

Zu §. 9.

In dem Falle, wenn die Gültigkeitsdauer einer Reisebewilligung für das Ausland sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärtaxe fällt, so hat die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe für jedes in die Gültigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung des Auslandspasses zu erfolgen. Dem Betreffenden bleibt aber der Anspruch auf die Rückerstattung der Taxe in dem Falle gewahrt, wenn dessen Taxpflicht für das eine oder andere Jahre während seiner Abwesenheit erlöschen sollte.

Wenn für einen Militärtaxpflichtigen um die Bewilligung zur Reise in das Ausland unter solchen Umständen angesucht wird, welche die Absicht einer Auswanderung erkennen lassen, so ist die Ausfolgung der Reisebewilligung von der Erlegung der Militärtaxe für sämtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtdauer abhängig zu machen.

Welfersheimb m. p.

Dunajewski m. p.

Beilage I.

A n s w e i s

über jene Individuen, welche im Quartale 188. . . vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militär- (Landwehr-, Landesschützen-) Ver-
bände entlassen wurden und bei denen das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen
nicht durch die active Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist.

[illegible]

Beilage II.

Gemeinde:

Politischer Bezirk:

Verwaltungsgebiet:

V e r z e i c h n i s s

der für das Jahr 188 . . Militärdienstpflchtigen.

Beilage III.

Verwaltungsgebiet:

Politischer Bezirk:

Steueramt zu:

Ortsgemeinde:

Militärtaar-Bemessungs-Erkenntniß.

Auf Grund der nach dem Gesetze vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70) gepflogenen Erhebungen wird die Militärtaare für das Jahr 188..., welche für den im Jahre geborenen, zur Ortsgemeinde zuständigen und zu Haus-Nr. wohnhaften N. N. nach §. 1 Punkt ... zu entrichten ist, nach der Classe mit Gulden bemessen.

Diese Militärtaare ist von dem Genannten (von dem nach §. 4 des Gesetzes Subsidiartaarpflichtigen*) bis an die Casse einzuzahlen.

Gegen dieses Erkenntniß bleibt der binnen 30 Tagen bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft (Gemeindevorsteherung, beim Magistrate) einzubringende Recurs an die politische Landesbehörde vorbehalten.

N. N., am

Einzahlungsbestätigung:

Unterschrift des Vorsitzenden
der Bemessungscommission:

*) Familien- und Vorname, Charakter, Beschäftigung, Aufenthalts-, Gemeindeort und Hausnummer einzusetzen.

Beilage IV.

Verwaltungsgebiet:

Politischer Bezirk:

Steueramtsbezirk:

V e r z e i c h n i s s

der für das Jahr Militärtarpflichtigen aus der Ortsgemeinde

Familien- und Vorname	Erwerb, Beschäftigung	Aufenthalts-Bezirk, Gemeinde, Ort, Hausnummer	Anmerkung
des Subsidiar taxpflichtigen			

**Rundmachung des Justizministeriums vom 27. März 1881,
betreffend die Anerkennung des Rechtes der Exterritorialität an Seine königliche Hoheit
den Herzog Dom Miguel von Braganza.**

(Reichsgesetzblatt vom 1. April 1881, Nr. 27.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschlieſung vom 20. März 1881 Seiner königlichen Hoheit dem Herzoge Dom Miguel von Braganza und seinen im älterlichen Hause sich aufhaltenden minderjährigen und unvermählten Kindern das Recht der Exterritorialität mit der Maßgabe allergnädigst zuzuerkennen geruht, daß die Wirkungen dieses Rechtes sich auf deren eigene Person und auf deren Exemption von der Jurisdiction der inländischen Gerichte in den gesetzlich zum allgemeinen persönlichen Gerichtsstande gehörigen streitigen, sowie in allen ihre Person betreffenden nicht streitigen Angelegenheiten zu beschränken haben, wonach somit denselben in Gemäßheit der bezüglich ihrer Unterstellung unter die Jurisdiction des Obersthofmarschallamtes gestellten Bitte, der Personalgerichtsstand des letzteren eingeräumt wird.

Pražák m. p.

**Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien
des Innern und der Finanzen vom 28. März 1881,**

betreffend die Nachaichung der zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehr dienenden
Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßapparate — dann der aichpflichtigen Fässer.

(Reichsgesetzblatt vom 14. April 1881, Nr. 30.)

Mit Beziehung auf die Artikel XI, XII und XV der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) wird verordnet:

§. 1.

Alle zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte und Wagen, metallene Transportgefäße für Milch (Milchkannen), Milchgefäße mit Meßstab, Maisch- (Praschlett-) Bottiche, und die der Aichpflicht unterliegenden Biertransportfässer sind periodisch der Nachaichung zu unterziehen, und zwar:

- a) Alle Längenmaße, Hohlmaße für trockene Gegenstände, metallene Flüssigkeitsmaße und Transportgefäße für Milch, dann Brennholzmaße, vor Ablauf von je drei Jahren;
- b) alle Gewichte und Wagen, hölzerne Flüssigkeitsmaße, Milchgefäße mit Meßstab und Maischbottiche vor Ablauf von je zwei Jahren;
- c) alle Biertransportfässer vor Ablauf von je drei Jahren.

§. 2.

Der Lauf der im §. 1 festgestellten Fristen beginnt bezüglich der sub a) und b) genannten Gegenstände mit dem 1. Jänner desjenigen Jahres, welches dem durch die aichämtliche Beglaubigung ausgewiesenen Jahre der ersten Aichung, beziehungsweise letzten Nachaichung des betreffenden Gegenstandes folgt.

Bezüglich der unter c) erwähnten Fässer ist die Frist nach der aus der aichämtlichen Beglaubigung ersichtlichen Monatszahl zu berechnen.

§. 3.

Die Gasmesser, Visirstäbe, Meßapparate für Petroleum und andere, einer starken Verflüchtigung unterliegenden Flüssigkeiten sind der Verpflichtung zur periodischen Nachaichung nicht unterworfen.

§. 4.

Wenn die im §. 1 unter a) und b) oder die im §. 3 erwähnten Gegenstände in einer Weise beschädigt wurden, daß hiedurch oder in Folge der zum Zwecke ihrer Wiederherstellung vorgenommenen Reparatur ihre durch die Aichung anerkannte Richtigkeit oder sonstige Eignung zum Gebrauch im öffentlichen Verkehre verloren gegangen oder doch beeinträchtigt worden ist, so sind dieselben einer Nachaichung zu unterziehen.

Insbesondere sind die aichpflichtigen Wein-, Bier- und Sprit- (Spiritus-, Branntwein-) Fässer nach jeder Reparatur, welche eine Aenderung ihres Rauminhaltes zur Folge hat, der Nachaichung zu unterziehen.

§. 5.

Für die periodische Nachaichung, beziehungsweise Prüfung ohne Stempelung der im §. 1 unter a) und b) bezeichneten Gegenstände ist, wenn sie derselben innerhalb der dort festgesetzten Fristen unterzogen werden, und der Aichstempel an ihnen noch ersichtlich ist, die Hälfte der durch den Aichgebührentarif vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) und dessen Nachträge vorgezeichneten Gebühren zu entrichten.

Dieselbe Gebührenbestimmung tritt ein für die im §. 1 unter a) und b) bezeichneten Gegenstände im Falle ihrer auf Grund des §. 4 vorgenommenen Nachaichung.

Für die Nachaichung der Biertransportfässer (§. 1, lit. c und §. 4, Absatz 2) ist, wenn sie innerhalb der im §. 1 unter c) festgesetzten Frist derselben unterzogen werden und der Aichstempel und die betreffende Jahres- und Monatszahl an ihnen noch ersichtlich ist, die Gebühr nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1876 (R. G. Bl. Nr. 67) mit einer 20%igen Ermäßigung zu bemessen.

Werden die im §. 1 unter a) und b) bezeichneten Gegenstände nach Ablauf der dort vorgezeichneten Fristen der Nachaichung unterzogen, so ist für diese, beziehungsweise die Prüfung ohne Stempelung die volle durch den Aichgebührentarif vom 19. December 1872 und dessen Nachträge festgestellte Gebühr zu entrichten.

Für die Nachaichung der Biertransportfässer nach Ablauf der im §. 1 unter c) normirten Frist, ist die volle, durch die Ministerialverordnung vom 5. Mai 1876 (R. G. Bl. Nr. 67) festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Die gleiche Gebühr ist für die Nachaichung der Wein- und Sprit- (Spiritus-, Branntwein-) Fässer (§. 4, Absatz 2) zu entrichten.

§. 6.

Uebertretungen dieser Verordnung sind nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1881 in Wirksamkeit.

Caasse m. p.

Dunajewski m. p.

Pino m. p.

**Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium
des Innern vom 28. März 1881,**

womit ein Verbot der Aufbewahrung von, den bestehenden Aichungsvorschriften nicht
entsprechenden Maßen, Gewichten oder Wagen in den Verkaufsstätten der Gewerbetrei-
benden erlassen wird.

(Reichsgesetzblatt vom 14. April 1881, Nr. 31.)

In Durchführung der Artikel VI, XI und XV der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), wird allen Gewerbetreibenden, welche in ihren ständigen oder zeitweiligen Verkaufsstätten nach Maß und Gewicht zumessen, untersagt, in diesen Verkaufsstätten ungesetzliche, d. i. nicht metrische Maße und Gewichte, sowie metrische, jedoch nicht geaichte oder nicht rechtzeitig nachgeaichte Maße und Gewichte und den bestehenden Aichungsvorschriften nicht entsprechende Wagen aufzubewahren, wenn auch diese Gegenstände nicht zur Anwendung im öffentlichen Verkehre bestimmt sein sollten.

Die Uebertretung dieses Verbotes ist, wofern nicht die Strafamtshandlung wegen Anwendung der vorbezeichneten Maße, Gewichte und Wagen im öffentlichen Verkehre Platz greift, mit einer Geldstrafe von 1—50 Gulden, oder mit Arrest von sechs Stunden bis zu sieben Tagen zu ahnden.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung über die Nachaichung vom 28. März 1881 (R. G. Bl. Nr. 30) in Wirksamkeit.

Caasse m. p.

Pino m. p.

Gesetz vom 11. April 1881,

betreffend die Begünstigung der aus Anlaß der Feier Meines fünfzigsten Geburtsfestes
errichteten, dann der aus Anlaß der bevorstehenden Vermählung Seiner kaiserlichen
Hoheit des Kronprinzen Erzherzog Rudolph errichteten oder noch zu errichtenden, sowie
mehrerer in Meinem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume
Krakau errichteten Stiftungen hinsichtlich der Stempel- und Gebührenpflicht.

(Reichsgesetzblatt vom 13. April 1881, Nr. 37.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Den aus Anlaß der Feier Meines fünfzigsten Geburtsfestes errichteten, dann den aus Anlaß der bevorstehenden Vermählung Seiner kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen Erzherzog Rudolph bereits errichteten oder noch zu errichtenden, sowie den aus Anlaß Meiner Anwesenheit im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau im September 1880 vom Vicepräsidenten der Lemberger Advocatenkammer Dr. Joseph Casimir Malinowski und vom Gutsbesitzer Nikolaus Ahwas errichteten Stiftungen zu Humanitäts-, Wohlthätigkeits- und Unterrichtszwecken wird die Befreiung von den nach T. P. 96 a und b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Stempel- und unmittelbaren Gebühren zugestanden.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 11. April 1881.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. Februar 1881, Z. 49.271, betreffend die Bestimmung der Ein- und Ausladestationen für Transporte von Wiederkäuern auf Eisenbahnen.

(Landesgesetzblatt vom 11. März 1881, Nr. 24.)

Im Grunde der Vollzugs-Verordnung vom 12. April 1880, zu §. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 36), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, werden in Niederösterreich nachstehende Eisenbahnstationen als Ein- und Ausladestationen für Wiederkäufer bestimmt, und zwar:

I. Auf der Kaiserin Elisabeth-Westbahn.

1. Der Frachtenbahnhof bei Rudolfsheim nächst Wien.
2. Penzing.
3. St. Pölten.
4. Loosdorf.
5. Amstetten.

II. Auf der Südbahn.

1. Matzleinsdorf bei Wien.
2. Wiener-Neustadt.
3. Neunkirchen.

III. Auf der Staatsbahn.

1. Die Central-Viehlabestation St. Marx.
2. Der Frachtenbahnhof bei Wien.

IV. Auf der Nordbahn.

1. Der Frachtenbahnhof in Wien.
2. Hohenau.

V. Auf der Nordwestbahn.

Der Bahnhof in Wien.

VI. Auf der Kaiser Franz Josef-Bahn.

1. Der Bahnhof in Wien.
2. Rußdorf.
3. Krems.
4. Pürbach.

Die Untersuchung der Thiere an diesen Stationen wird von den hiezu bestellten Thierärzten vorgenommen. Mit Ausnahme der im Gemeindegebiete der Stadt Wien befindlichen

Stationen, an welchen die Beschau durch die von der Commune aufgestellten Thierärzte vorgenommen wird, sind an den übrigen Stationen von dem Versender, beziehungsweise Begleiter der Thiere bei der Ein- und Ausladung derselben nachstehende Beschaugebühren zu entrichten, und zwar:

a) für Groß-Hornvieh, d. i. für Rinder über 1 Jahr per Stück	10 Kreuzer
b) für Kälber bis zu 1 Jahr per Stück	3 "
c) für Schafe per Stück	1 "
d) für Ziegen " "	1 "

Die in den Staatsschatz fließenden Gebühren werden in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1880, Z. 8044, durch die Organe der Bahnverwaltungen vor der Beschau eingehoben.

An Stationen, welche nicht als Ein- und Ausladestationen erklärt sind, können einzelne Thiere und ausnahmsweise auch vereinzelt Transporte von Wiederkäuern, wenn dieselben mit ordnungsmäßigen Viehpässen gedeckt sind, ein- und ausgeladen werden.

Die Ausladung der Thiere darf aber — Nothfälle ausgenommen — nur am Bestimmungsorte, beziehungsweise an der demselben zunächst gelegenen Bahnstation erfolgen.

Bei der Beförderung von Wiederkäuern auf Eisenbahnen wird mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 8 und 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der Vollzugsvorschrift R. G. Bl. Nr. 35 und 36 ex 1880 unter Hinweis auf die in den §§. 44—46 des Gesetzes enthaltenen Strafbestimmungen insbesondere noch Folgendes zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben:

1. Schlachtvieh darf nicht gemeinschaftlich mit Zucht- oder Nutzvieh zur Versendung gebracht und auch nicht in demselben Eisenbahnwagen verladen werden.
2. Aus einem fremden Lande eingeführtes Schlachtvieh darf nicht mit einheimischen Wiederkäuern in demselben Zuge verladen werden.
3. Die Weiterbeförderung der Viehtransporte von den Ein- und Ausladestationen darf nur erfolgen, wenn rücksichtlich der Viehpässe und rücksichtlich des Gesundheitszustandes der Thiere kein Anstand obwaltet.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 20. März 1881 in Wirksamkeit.

**Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. März 1881, Z. 9770,
betreffend die Verkaufsbeschränkung des Po-ho-Deles.
(Landesgesetzblatt vom 2. April 1881, Nr. 25)**

Bei dem Umstande, daß das Po-ho-Dele dormalen ausschließlich nur zu arzneilichen Zwecken gesucht und verwendet wird, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 3. März 1881, Z. 1306, den Handverkauf dieses Deles an das Publicum auf die öffentlichen Apotheken zu beschränken befunden.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. December 1880,
Nr. 2408, M. Z. 60.570,

wonach bei Umwandlung einer Einzelfirma in eine offene Handelsgesellschaft eine neuerliche Erwerbsteuerbemessung und die Ausfertigung eines neuen auf die Gesellschaftsfirma lautenden Erwerbsteuerscheines erforderlich ist.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der protokollierten Firma R. & Neffe in Wien, gegen die Entscheidung der n. ö. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 7. März 1880, Z. 28.358, betreffend die Erwerbsteuer von der Parfümeriewaarenerzeugung, nach der am 7. December 1880 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung u. zw. nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführung des Dr. Adolf Herschan, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der beschwerdeführenden Firma und des k. k. Ministerial-Vicesecretärs Johann Kolazy, in Vertretung der genannten Finanz-Landes-Direction, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen, ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.

Entscheidungsgründe.

Der seit 25. April 1877 bestehenden offenen Gesellschaft zwischen Moritz R. und Heinrich B., welche unter der Firma R. & Neffe in Wien protokolliert ist, und die Parfümeriewaarenerzeugung von dieser Zeit an betreibt, wurde unterm 3. Mai 1879 der Erwerbsteuerschein Nr. 13.640 mit der jährlichen Steuerschuldigkeit von 105 fl. vom 1. Semester 1877 angefangen auf den Namen der Firma ausgestellt.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recurse der genannten Firma gegen diese Erwerbsteuervorschrift keine Folge gegeben, jedoch gestattet, daß, da constatirt ist, daß das von Heinrich B. angemeldete und unter Affig. Z. 14.492 mit der Erwerbsteuer jährl. 63 fl. bemessene Parfümeriewaarengeschäft mit jenem der genannten Firma, welcher Heinrich B. als offener Gesellschafter angehört, identisch ist, die Erwerbsteuer sub. Aff. Z. 14.492 jährlicher 63 fl. vom 1. Semester 1877 angefangen in Abschreibung gebracht, und die hierauf geleistete Zahlung auf den Erwerbsteuerconto der Firma R. & Neffe Nr. 13.640 übertragen werde, falls Heinrich B. sich damit einverstanden erklärt, und den auf seinen Namen lautenden Erwerbsteuerschein Nr. 14.492 zurücklegt.

Die Beschwerde ist gerichtet gegen die Ausfolgung des Erwerbsteuerscheines Nr. 13.640 an die Firma R. & Neffe, da von derselben ein Gewerbe nicht angemeldet wurde, das Gewerbe auf Grund der Anmeldung des Heinrich B. ausgeübt, und versteuert wird, daher es nicht angehe, einen zweiten Erwerbsteuerschein auszufertigen, eventuell wird sich beschwert, daß die zugestandene Uebertragung der vom Heinrich B. auf seinen Erwerbsteuerschein geleisteten Zahlungen auf den Conto der beschwerdeführenden Firma erst unter der Bedingung gestattet wird, daß derselbe den auf seinen Namen lautenden Erwerbsteuerschein Nr. 14.492 zurücklegt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit nicht gefunden.

Heinrich B. hat anlässlich seiner Anmeldung der Parfümeriewaarenerzeugung und der aus diesem Anlasse gemachten Erwerbsteuererklärung vom 3. Jänner 1877 protokollarisch angegeben, daß er dieses Geschäft ohne Gesellschafter unter der Firma Heinrich B. betreiben werde.

Demgemäß wurde ihm auch der Gewerbeschein vom 8. Jänner 1877 und der Erwerbsteuerschein Nr. 14.492 auf seinen Namen vom 1. Semester 1877 ausgestellt.

Es wird nicht bestritten, und ist übrigens actenmäßig constatirte Thatsache, daß die vorgenannte offene Gesellschaft vom 25. April 1877 das Geschäft der Parfümeriewaaren-erzeugung in Wien unter der Firma R. & Neffe ausübt.

Wenn nun auch Heinrich B. offener Gesellschafter und das von ihm zur persönlichen Ausübung angemeldete Gewerbe identisch ist mit jenem, welches die Gesellschaft als solche unter der erwähnten Firma ausübt, so ist es doch auch unzweifelhaft, daß die erwähnte offene Gesellschaft ein anderes Rechtssubject ist, als welchem der Gewerbe- und später der Erwerbsteuerschein Z. 14.492 ausfertigt wurde, zumal zur Zeit der Gewerbsanmeldung und Erwerbsteuererklärung des Heinrich B., seiner eigenen Angabe nach die fragliche Gesellschaft nicht bestand und diese erst viel später gebildet wurde.

Nach der ganzen Fassung des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 und nach den auf dasselbe Beziehung habenden Vollzugsvorschriften ist Subject der Erwerbsteuer diejenige physische oder moralische Person, welche sich einem steuerpflichtigen Gewerbe oder einer gewinnbringenden Beschäftigung widmet.

Da im gegebenen Falle die erwähnte offene Gesellschaft unter der Firma R. & Neffe die Parfümeriewaaren-erzeugung vom 1. Semester 1877 ausübt, so war dieser offenen Gesellschaft von dieser nach §. 1 des citirten Patentes erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung die Erwerbsteuer und zwar von dem Semester, in welchem die Ausübung des Geschäftes begonnen hat, zu bemessen und ihr auch der Erwerbsteuerschein auszufolgen.

Daß der letztere auf den Namen der Firma ausgestellt wurde, entspricht der ausdrücklichen Anordnung des §. 13 des Regierungs-Circulars für Niederösterreich vom 15. Februar 1813, welches gemäß §. 20 des bezogenen Patentes die A. h. genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält, wo es heißt:

„In den Fällen, wo mehrere Theilnehmer an einem Gewerbe oder Gesellschafter vorhanden sind, wird der Steuerschein nur auf die Firma der Unternehmung ausgestellt.“

Da der Erwerbsteuerschein, respective die Erwerbsteuerpflicht des Heinrich B. mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 12 des Erwerbsteuerpatentes, beziehungsweise §. 17 des vorerwähnten Regierungscirculars an die offene Gesellschaft unter der Firma R. & Neffe nicht übertragen werden durfte, so ist es klar, daß die beschwerdeführende Firma verpflichtet war, sich um einen Erwerbsteuerschein für ihre Unternehmung zu bewerben.

Nach der Actenlage erfolgte auch dessen Ausfertigung an die Firma nach vorläufiger Erhebung der Erwerbsverhältnisse der Unternehmer und Einvernahme des offenen Gesellschafters Heinrich B., und die Steuerbehörde hat sich bei der Bestimmung der Steuerklasse auf das Gutachten des Wiener Magistrates, als politischer Ortsobrigkeit gestützt.

Es lag somit ein mangelhafter Vorgang im administrativen Verfahren nicht vor.

Wenn aber die Finanz-Landesdirection in Erwägung, daß die Unternehmung der beschwerdeführenden Firma mit dem vom Heinrich B. angemeldeten und besteuerten Gewerbe identisch ist, gestattet, daß die dem Letzteren vorgeschriebene Erwerbsteuer vom 1. Semester 1877 angefangen, abgeschrieben und die auf seinen Erwerbsteuerschein bezahlte Steuer auf Conto der Steuerschuldigkeit der beschwerdeführenden Firma unter der Bedingung übertragen werde, daß er seinen Erwerbsteuerschein Nr. 14.492 zurücklege, so konnte hierin eine Rechtsverletzung der beschwerdeführenden Firma gegenüber umsoweniger erblickt werden, als nach §. 15 des vorerwähnten Regierungscirculars Heinrich B. bis zur Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines zur Entrichtung der auf diesen Erwerbsteuerschein entfallenden Steuer, selbst wenn er seine Gewerbsberechtigung nicht ausübt, verpflichtet ist.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte demnach die Beschwerde als unbegründet zurückweisen.

Erlaß des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 5. Jänner 1881, Z. 8841,
G. R. Z. 1396,
betreffend die Vertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten auf die einzelnen
Schulclassen.

Anlässlich der Kenntnißnahme der Protokolle über die im Vorjahre stattgehabten Conferenzen der hierstädtischen Industrielehrerinnen hat der k. k. n. ö. Landesschulrath dem Bezirksschulrath der Stadt Wien eröffnet, daß er sich unter Gutheißung der dem Bezirksschulrath bezüglich des weiblichen Arbeitsunterrichtes bereits getroffenen Verfügungen, vom hierortigen Antrage entsprechend, bestimmt finde, die Bewilligung zu ertheilen, daß das Merken aus der VI. in die V., das Nezen aus der V. in die VI. und das Weißsticken in die VII. Classe verlegt werde, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn eine Mädchenschule nicht aus 7 Classen besteht, den Schülerinnen der oberen Jahrestufen die Gelegenheit zum Lernen des Weißnäbens geboten werden muß.

Die Leitungen der städtischen Volks- und Bürgerschulen für Mädchen werden demnach unter Einem angewiesen, diese Abänderung mit Beginn des nächsten Schuljahres durchzuführen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. März 1881, Z. 8974, M. Z. 69.874,
betreffend Untersagung der Bezeichnung „k. k.“ oder der Führung des kaiserlichen Adlers
an die Militäragenten.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 1. März 1881, Z. 19.217, eröffnet, daß von Seite des k. k. Reichskriegsministeriums die Weisung erlassen wurde, daß den in Wien befindlichen Militäragenten die Führung der Bezeichnung „k. k.“ oder des kaiserlichen Adlers im Siegel nicht zusieht. Hievon wird der Magistrat Wien zur eventuellen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Mit Statthalterei-Erlaß vom 11. März 1881, Z. 9544, M. Z. 83.161, wurde zu der von der altkatholischen Cultus-Gemeinde in Wien zum Zwecke der Be-
streitung der Gemeindebedürfnisse beschlossenen Umlage des bezüglichen Auf-
wandes auf die Mitglieder der Cultus-Gemeinde für das Jahr 1881, im Grunde
des §. 14 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R. G. B. Nr. 68, die staatliche Zustimmung
ausgesprochen und der Magistrat hievon zur eventuellen Gewährung des Beistandes bei Ein-
bringung der Umlage im übertragenen Wirkungskreise in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. März 1881, Z. 9251,
M. Z. 94.687,
wonach beim Uebergang einer Einzel- in eine Gesellschaftsfirma oder umgekehrt, eine neue
Gewerbsanmeldung, beziehungsweise Concessionserwirkung und eine neue Erwerbsteuer-
bemessung erforderlich ist.

Anlässlich einer Meinungsverschiedenheit zwischen einer Gewerbsbehörde und einer Steuer-
bemessungsbehörde darüber, ob in dem häufig vorkommenden Falle, wo durch Aufnahme eines
Gesellschafters in eine als Einzelfirma besteuerte Unternehmung eine offene Handelsgesellschaft

entsteht; eine neue Erwerbssteuer-Bemessung und die Ausfertigung eines neuen, auf die Gesellschaftsfirma lautenden Erwerbsteuerscheines erforderlich ist oder nicht, hat die k. k. Finanz-Landesdirection schon im Jahre 1879 in Hinblick auf die Nothwendigkeit eines einheitlichen Vorganges der Gewerbs- und Steuerbehörden in der so sehr in einander eingreifenden Ausföhrung der Gewerbs- und Steuervorschriften, sowie der Uebereinstimmung zwischen dem Gewerbe- und Steuerscheine eines und desselben Unternehmers hierorts die Frage angeregt, ob in dem Falle, wo in eine bisher von einer einzelnen Person betriebene gewerbliche Unternehmung ein Gesellschafter aufgenommen wird, oder umgekehrt, wo zufolge des Austrittes eines Gesellschafters das Gewerbe von dem anderen Gesellschafter allein fortbetrieben werden soll, vom Standpunkte der Gewerbegesetzgebung eine neuerliche Gewerbsanmeldung, beziehungsweise bei concessionirten Gewerben die Erwirkung einer neuen Concession erforderlich ist.

In den Fällen der bezeichneten Art erfolgt stets eine Aenderung in der Person des Gewerbetreibenden, das bisher von einer einzelnen physischen Person betriebene Unternehmen geht auf eine Gesellschaft, auf eine moralische Person — oder umgekehrt, von der letzteren auf eine physische — also stets auf eine, von dem früheren Unternehmer verschiedene Person über, es findet ein Act der Uebertragung eines Unternehmens auf einen andern statt, welcher gemäß §. 59 der G. D. die Verpflichtung der Neuanschmeldung, resp. der Erwirkung einer neuen Concession begründet.

Diese Verpflichtung ergibt sich auch in dem einen der beiden Fälle aus dem §. 5 der Gewerbeordnung, wonach auch moralische Personen Gewerbe betreiben können, allein an die gleichen Bedingungen gebunden sind, wie einzelne Individuen, sowie überhaupt aus der Erwägung, daß es bei der gegentheiligen Ansicht einer durch das Gesetz oder durch administrative oder gerichtliche Verfügung vom Gewerbsbetriebe ausgeschlossenen Person ermöglicht wäre, diese Ausschließung jederzeit durch die Affociirung mit einem Anderen illusorisch zu machen.

In diesem Sinne hat die Statthalterei die damalige Anfrage der k. k. Finanz-Landesdirection beantwortet und nachdem mittlerweile der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof mit dem in Abschrift mitfolgenden Erkenntnisse vom 7. December 1880, Z. 2408, in einem, allerdings nur die Frage der Neubemessung der Steuer und die Ausfertigung eines neuen Erwerbsteuerscheines betreffenden Falle der besprochenen Art sich im gleichen Sinne ausgesprochen hat, so nehme ich zufolge eines neuerlichen Ansinnens der k. k. Finanz-Landesdirection keinen Anstand, das Vorstehende den Gewerbsbehörden erster Instanz mit der Weisung zu eröffnen, sich darnach zu benehmen und beim Uebergange eines Gewerbes von einer physischen Person auf eine Gesellschaft oder umgekehrt von dieser auf einen der früheren Gesellschafter auf die Einbringung einer neuen Anmeldung, beziehungsweise eines neuen Concessionsgesuches zu dringen und den Gewerbeschein, resp. die Concession für moralische Personen stets auf den Namen der Gesellschaft, und wenn sie keinen führt, auf die Namen der einzelnen Gesellschafter unter Anführung des nach §. 5 der G. D. namhaft zu machenden Stellvertreters auszufertigen, sowie auch der Steuerbemessungsbehörde von jeder solchen Neuanschmeldung oder neuen Concession behufs Einleitung der Neubemessung der Erwerbsteuer und Ausfertigung eines neuen Erwerbsteuerscheines die vorgeschriebene Mittheilung zu machen.

Die Steuerbemessungsbehörden des Landes sind in gleichem Sinne von der k. k. Finanz-Landesdirection bereits unterm 24. Februar 1881, Z. 48.358, angewiesen worden.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 22. März 1881, Z. 11.100, M. Z. 98.095, betreffend Abkürzung der Dauer des Aufenthaltes langwierig oder unheilbar Kranker in den öffentlichen Krankenanstalten.

Von mehreren Landesauschüssen ist unter Hinweis auf die außerordentliche Belastung der Landesfonde mit Krankenverpflegskosten, die Abkürzung des Consignationstermines auf die Verpflegsdauer von sechs Wochen beantragt worden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat dem gegenüber mit dem Erlasse vom 11. März 1881, Z. 14.652, Nachstehendes zu bemerken befunden:

Durch die h. o. Erlasse vom 6. März 1855, Z. 6382, vom 4. December 1856, Z. 26.641 und vom 17. Juni 1869, Z. 1713, sind den Krankenanstalten die Normen gegeben, wie bei der Aufnahme von Personen, welche der Krankenverpflegung bedürftig sind, in die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten überhaupt und insbesondere wie bei den mit langwierigen oder unheilbaren Leiden behafteten Kranken vorzugehen sei.

Unter Anderem ist ausdrücklich angeordnet, daß langwierig oder unheilbare Kranke ohne Rücksicht darauf, wie lange sie bereits in der Krankenheilanstalt sich befinden, zu entlassen oder wenn sie sich nicht selbst überlassen werden können, der Gemeindeverpflegung zu übergeben sind, sobald ihr Zustand ein derartiger geworden ist, der die Behandlung in einer Krankenheilanstalt nicht mehr erfordert.

Die Bestimmung, wonach die mit dem h. o. Erlasse vom 4. December 1856, Z. 26.641, Punkt 12, vorgeschriebenen Anzeigen über langwierig in der Spitalsbehandlung befindliche Erkrankte jedenfalls längstens mit Ablauf eines Vierteljahres vom Tage der Aufnahme der Kranken zu erstatten sei, darf weder dahin gedeutet werden, daß derlei Kranke ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Pflegebedürftigkeit in einer Krankenheilanstalt ein Vierteljahr lang in einer solchen zurückgehalten werden dürfen, aber auch nicht dahin, daß der Krankenheilpflege unabweislich bedürftige Personen nach Ablauf eines Vierteljahres jedenfalls entlassen, beziehungsweise der Gemeindeverpflegung überwiesen werden müßten.

Für die Aufnahme in, sowie für die Entlassung aus einer öffentlichen Krankenanstalt ist der Zustand der Erkrankung und die dadurch bedingte Nothwendigkeit einer geregelten ärztlichen Behandlung und Pflege allein maßgebend.

Das Ministerium des Innern muß an diesen in den vorbezeichneten Erlässen festgestellten Normen noch immer festhalten, ein Abgehen von denselben wäre unter den gegenwärtigen Verhältnissen um so weniger zulässig, weil bei dem Mangel anderartiger Anstalten — Reconvalescentenhäuser u. dgl. — in welchen ihrer Genesung entgegengehende Kranke bis zu ihrer vollkommenen Erholung die entsprechende Pflege fänden, durch die vorzeitige Entlassung von Genesenden nichtsweniger als eine geringere Inanspruchnahme der öffentlichen Krankenanstalten erzielt, im Gegentheile nur rückfällige Erkrankungen veranlaßt, das Siechthum gesteigert und in Folge dessen auch die Zahl der bleibend Erwerbsunfähigen den Gemeinden zur Last fallenden Armen in erdrückender Weise vermehrt werden würde.

Sonach kann dem Ansinnen der Landesauschüsse, den Consignationstermin auf die sechste Verpflegswoche zu bestimmen, nur insoferne entsprochen werden, als durch diese im Laufe der sechsten Woche zu erstattenden Anzeigen nichts weiter erreicht werden will, als die Evidenzhaltung der in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten länger als sechs Wochen verpflegten zahlungsunfähigen Landesangehörigen zu ermöglichen und zugleich die Gewähr zu erhalten, daß die Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten die ihnen mit den Eingangs bezogenen Ministerial-Erlässen vorgeschriebenen Normen bezüglich der Aufnahme und Entlassung langwierig oder unheilbar Kranker genau beobachten.

Dagegen darf aus dieser zugestandenen Abkürzung des Consignationstermins nicht gefolgert werden, daß hiemit auch die Verpflichtung der Landesfonde zur Leistung der Verpflegskosten für derlei consignirte Kranke nur für die sechswöchentliche Verpflegsdauer ausgesprochen sei, es bleiben vielmehr in dieser Beziehung die bestehenden Bestimmungen vollinhaltlich aufrecht.

Hievon wird der Magistrat mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, die unterstehenden öffentlichen Krankenanstalten anzuweisen, daß dieselben jenen Landesauschüssen, welchen die Erstattung der Anzeigen im Laufe der sechsten Woche im obigen Sinne beanspruchen und dies der politischen Landesbehörde zur Verständigung der Krankenanstalten bereits mitgetheilt haben oder weiter zu diesem Zwecke mittheilen werden, diese Anzeigen erstatten, sich dabei aber gegenwärtig halten, daß sie sich im Uebrigen genau nach den in den obigen Erlässen vom 6. März 1855, Z. 6832, vom 4. December 1856, Z. 26.641 und vom 17. Juni 1869, Z. 1713, gegebenen Weisungen, welche seiner Zeit unter dem 20. December 1856, Z. 55.786, im n. ö. L. R. Bl. vom Jahre 1857, Nr. 1 und unter dem 17. August 1869, Z. 17.532, im n. ö. L. Ges. u. Vrdg. Bl. vom Jahre 1869, Nr. 37, kundgemacht wurden, zu benehmen haben und daß deren genaue Beobachtung eine der wesentlichsten Bedingungen ist, unter welcher einer Heilanstalt die Begünstigung des Oeffentlichkeitsrechtes gewahrt bleiben kann.

Präsidialerlaß des Herrn Bürgermeisters vom 28. April 1881, Z. Z. 907,
1688 und 2141, M. Z. 128.851,

betreffend die Behandlung der Acten hinsichtlich der aushaftenden und künftig in Anrechnung kommenden rückständigen Beerdigungsgebühren für in Wien verstorbene nach Böhmen zuständige Arme.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit den Erlässen

de dato 1. Jänner 1881, Z. 20.787,
de dato 1. Jänner 1881, Z. 17.514,
de dato 27. Februar 1881, Z. 2266 und
de dato 20. März 1881, Z. 3605

den vom Wiener Magistrate im Namen der Stadtgemeinde Wien eingebrachten Ministerialrecursen gegen die abweislichen Entscheidungen der k. k. Statthalterei für Böhmen, betreffend die von mehreren böhmischen Heimatsgemeinden der Bezirke Deutschbrod, Semil, Tabor und Schüttenhofen verweigerte Vergütung der Grabstellengebühren für in Wien verstorbene, in Böhmen heimatsberechtigte Arme aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil das vom Wiener Magistrate bezogene böhmische Armenpflege-Landesgesetz vom 3. December 1868, L. G. Bl. Nr. 59 (§. 12, Absatz 3), nur für Böhmen wirksam ist, und deshalb der Gemeinde Wien einen Anspruch auf die Verichtigung der obbezeichneten Grabstellengebühren für die in ihrem Gebiete verstorbenen, in einer Gemeinde Böhmens zuständigen Armen überhaupt nicht gewähren kann.

Der Gemeinderath der Stadt Wien, welchem die citirten Ministerialrecurs-Entscheidungen vorgelegt worden sind, hat in seiner Plenarsitzung vom 26. April 1881 den Beschluß gefaßt, gegen die obcitirten Entscheidungen, wonach die Gemeinde Wien nicht berechtigt ist, den Ersatz der Beerdigungskosten für in Wien verstorbene, nach Böhmen zuständige arme Personen von deren Heimatsgemeinden in Anspruch zu nehmen, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht zu ergreifen, wegen Rückersatz der Begräbniskosten mit dem böhmischen Landesauschüsse ein weiteres Einvernehmen nicht zu pflegen und auf den früheren Gemeinderaths-

beschluß vom 28. November 1876, Z. 4639 ex 1875 und 2350 ex 1876 zurückzugreifen, ferner die uneinbringlichen Rückstände an Grabstellgebühren für die Jahre 1874—1877 sofort abzuschreiben, bezüglich der ferneren Begräbniskosten, sei es nun der bereits aufgelaufenen oder erst in Zukunft erstehenden, sich aber nur an das bestehende Gesetz zu halten.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1881 erschienen:

- unter Nr. 16 das Gesetz vom 26. Februar 1881, betreffend die zulässige Abweichung im Feingehalte bei der Ausprägung der Goldmünzen zu Acht Gulden und zu Vier Gulden;
- unter Nr. 17 die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 7. März 1881, betreffend ein mit der königl. sächsischen Regierung getroffenes Uebereinkommen wegen der gegenseitigen abgabenfreien Behandlung von Mobilarnachlässen;
- unter Nr. 24 das Gesetz vom 30. März 1881, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1881;
- unter Nr. 28 der Staatsvertrag vom 12. Jänner 1881 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern;
- unter Nr. 29 der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 3. Juni 1880 zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien;
- unter Nr. 34 der Staatsvertrag vom 24. November 1880 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche der Niederlande wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern;
- unter Nr. 42 Eisenbahn-Convention vom 10./22. Februar 1873 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Rumänien, betreffend den Anschluß der beiderseitigen Eisenbahnen bei Suczawa (Székely).

Im Landesgesetzblatte für das Jahr 1881 ist erschienen:

- unter Nr. 26 die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 23. März 1881, Z. 10.641, betreffend die Errichtung eines Nichtamtes in Lilienfeld.
-

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 20. Jänner 1881, Z. 2689.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, den Hausaufseher im Versorgungshause Piesing definitiv anzustellen und ihm einen jährlichen Gehalt von 400 fl. anzuweisen. Der jeweilige Hausaufseher dieses Versorgungshauses muß jedoch praktischer Gärtner sein und hat derselbe gleich den übrigen Dienern der Commune Anspruch auf Naturalwohnung, Montur und ein jährliches Stiefelpauschale von 8 fl. Die Oberwächter in den Versorgungshäusern zu Obbs und Mauerbach haben in Zukunft den Titel „Hausaufseher“ zu führen.

Vom 4. Februar 1881, Z. 440.

Der Magistrat wird angewiesen, in Zukunft in die Offertauschreibung einen Passus wegen Lieferung exclusive Emballage aufzunehmen.

Vom 4. März 1881, Z. 2700.

Nach dem Sectionsantrage werden nachstehende Aenderungen der mit Gemeinderaths-Beschluß vom 10. Jänner 1879, Z. 1402, genehmigten Vorschrift über die Armenpflege im Wiener Armenbezirke genehmigt:

§. 2, al. 5 hat zu lauten:

„Die Unterabtheilungen der einzelnen Armenbezirke in Sectionen oder Districte ist als eine innere Angelegenheit den Armeninstituten überlassen, jedoch ist es dem Obmanne des Armeninstitutes nicht gestattet in einem Armendistricte oder Rayon (Section) die Geschäfte eines Armenrathes zu besorgen.“

§. 39, al. 3 hat zu lauten:

„Alle Geldaushilfen, ohne Unterschied ob selbe aus dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde, aus Stiftungen oder aus sonstigen dem Armeninstitute zukommenden Spenden gegeben werden, sind mit dem Armendepartement-Formular Nr. 37 anzuweisen und in der monatlichen Armeninstituts-Rechnung nach dieser Vorschrift zu verrechnen.“ (§. 108.)

§. 118 hat zu lauten:

Subausweis VI (Arm.-Dep.-Form. 24).

§. 118. „In diesem Subausweis, mit welchem das Aushilfsbuch genau übereinstimmen muß, sind alle Armen mit Namen, Wohnort und Betrag einzusetzen, welchen in diesem Monate Aushilfen gegeben wurden. Von den Pfründnern ist auch die Abhörzahl anzugeben.“

Vom 4. März 1881, Z. 6542 und 8025.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Die Gustav Figdor'sche Stipendienstiftung anzunehmen und die Vinculirung des in Grundentlastungsobligationen bestehenden Stiftungscapitales auf „Städtische Hauptcassa noe. der Gustav Figdor'schen Stipendienstiftung“ zu veranlassen;

2. den vom Magistrate vorgelegten Stiftbriefentwurf zu genehmigen und dessen Vorlage an die Statthalterei zu veranlassen;

3. die Gustav Figdor'sche Stipendienstiftung als frommes Vermächtniß zu erklären, das mit dem Tode des Erblassers angefallen ist, daher von den Erben außer dem Stiftungscapitale per 30.000 fl. auch die vom Todestage (26. April 1879) bis zum Erlagstage (10. Juli 1880) entfallenden 6%igen Interessen zu zahlen waren.

Vom 8. März 1881, Z. 7269.

Nach dem Commissionsantrage wird der Jahresgehalt für den Hausarzt im Bürgererversorgungshause auf den Betrag von 1500 fl. erhöht, jedoch ist weder ein zweiter Hausarzt, noch ein Hilfsarzt zu bestellen.

Vom 8. März 1881, Z. 766.

Nach dem Commissionsantrage wird dem Todtengräber am Centrafriedhofe gleich wie den übrigen Parteien, der Bezug des zur Gräberaus schmückung und Erhaltung ihrer sonstigen Anpflanzungen erforderlichen Nutzwassers aus der Hochquellen-Leitung unentgeltlich gestattet.

Vom 8. März 1881, Z. 7713.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, anlässlich der im laufenden Schuljahre erfolgten Erweiterung der Gumpendorfer Communal-Unterrealschule in eine Oberrealschule und mit Rücksicht darauf, daß diese Lehranstalt unter Eröffnung der VI. Classe mit Beginn des Schuljahres 1881/82 in das neuerbaute Schulhaus in der Marchettigasse übersiedelt, für diese Lehranstalt: vom 1. Juli 1881 angefangen die Erhöhung

- a) der jährlichen Lehrmitteldotation von 1000 fl. auf 1800 fl.;
- b) des jährlichen Verlages für Holzverkleinerung, Unterzündmaterialie, für kleinere Reparaturen und Anschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen mit Rücksicht darauf, daß im kommenden Schuljahre erst die VI. Classe eröffnet wird, vorläufig von 100 fl. auf 200 fl. zu bewilligen.

Vom 8. März 1881, Z. 1038.

Nach dem Magistratsantrage wird der Genossenschaft der Spängler in Wien zur Abhaltung des Fachcurses für Spängler-Lehrlinge und -Gehilfen ein zweites Lehrzimmer in der städtischen Volksschule für Mädchen, VII. Bezirk, Zieglergasse Nr. 49, an Sonntagen Nachmittags gegen dem zur Benützung überlassen, daß die Genossenschaft für die Reinhaltung und Heizung der Localität zur Zeit der Unterrichtsstunden aus Eigenem sorgt und die Gasconsumkosten für die Benützung der im Lehrzimmer vorhandenen Gasflammen rückvergütet.

Vom 9. März 1881, Z. 6011.

Der Gemeinderath beschließt:

1. der Plenarbeschluß vom 1. Juni 1880, Z. 6804, nach welchem die Naturalausspeisung in allen Versorgungshäusern einzuführen ist, bleibt aufrecht;
2. die Naturalausspeisung hat nicht in eigener Regie, sondern durch Traiteure zu geschehen und
3. der Magistrat werde beauftragt über die Durchführung dieses Beschlusses und die hiedurch erwachsenden Kosten geeignete Anträge zu stellen.

Vom 11. März 1881, Z. 5544 ey 1880.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, daß der in mehreren Bezirken bereits bestehende Vorgang, die im currenten Wege auszuführenden Pflasterungen und den Umfang derselben durch zeitweise stattfindende gemeinschaftliche Begehungen des Bezirksvorstehers mit dem exponirten Bauamtsbeamten festzustellen, auf sämtliche Bezirke ausgedehnt; daß von allen durch die Aufsichtsorgane gemeldeten Pflastergebrechen und sonach nothwendig werdenden Reparaturen auch dem exponirten Bauamtsbeamten die Mittheilung gemacht werde, welchem die genaue Evidenzhaltung sämtlicher im Bezirke ausgeführten currenten Pflasterungen zur Pflicht gemacht wird; ferner, daß die exponirten Bauamtsbeamten die von den Bezirksvorstehern ausgestellten Bestellscheine mitzufertigen, die Arbeitsausführung mit zu überwachen, nach Vollendung derselben im Einverständnisse mit den Bezirksvorstehern die ausgeführten Arbeiten zu vermessen, die Rechnungen der Contrahenten zu revidiren und nach erfolgter Bestätigung der Arbeitsleistung dieselben den Bezirksvorstehern zur Zahlungsveranlassung zu übergeben haben, und endlich, daß am Schlusse jedes Jahres die Rechnung über die im Laufe des Jahres bei den currenten Pflasterungen im Bezirke verwendeten Steine von den exponirten Bauamtsbeamten nach Einvernehmung der Bezirksvorsteher verfaßt und von den Vorstehern, so wie den exponirten Bauamtsbeamten unterfertigt werden, wodurch die Verantwortlichkeit des Vorstehers bezüglich der angeordneten Pflasterreparaturen und des hiebei verwendeten Steinmaterials aufrecht erhalten bleibt und dem exponirten Bauamtsbeamten die Verantwortung bezüglich der ziffermäßigen Richtigkeit der in der Rechnung enthaltenen Daten über die Steine, welche bei den von den Bezirksvorstehern im eigenen Wirkungskreise ausgeführten Pflasterungen verwendet wurden, auferlegt wird.

Vom 11. März 1881, Z. 7048.

Nach dem Sectionsantrage beschließt der Gemeinderath, es sei behufs Centralisirung der Armenpflege in Wien eine Central-Armenconferenz einzuberufen, welche den Gegenstand einer Berathung zu unterziehen und einen motivirten Organisationsentwurf dem Gemeinderathe vorzulegen hat.

Diese Central-Armenconferenz hat zu bestehen:

1. aus dem Bürgermeister der Stadt Wien oder dem Stellvertreter desselben als Vorsitzenden;
2. aus dem Obmanne und Obmannstellvertreter der V. Section des Gemeinderathes und zwei anderen Mitgliedern dieser Section;
3. aus dem Obmanne und Obmannstellvertreter der Waisen-Commission des Gemeinderathes;

4. aus 1 oder 2 Delegirten der k. k. Polizei-Direction;
5. aus je 2 Delegirten der Armeninstitute der 10 Gemeindebezirke Wiens;
6. aus je einem Vertreter der im Armenbezirke Wien befindlichen Privat-Wohlthätigkeitsvereine mit Ausnahme der in den Vororten befindlichen Vereine;
7. aus dem Magistrats-Director, dem Magistrats-Referenten in Armensachen und dem Vorsteher der städtischen Buchhaltungs-Abtheilung für Armenangelegenheiten, oder den Stellvertretern dieser Organe;
8. aus einem Vertreter des Stadtphysicates und aus Vertretern der Armenärzte.

Der Central-Armenconferenz soll auch das Recht zustehen, sich im Wege der Cooptation durch andere dem Verwaltungsorganismus der Gemeinde nicht angehörige Persönlichkeiten zu verstärken.

Vom 15. März 1881, Z. 299.

Der Gemeinderath beschließt, allen Communalbediensteten, welche unmittelbar vor ihrer definitiven Anstellung der städtischen Feuerwehr angehört haben, die in derselben zugebrachte Dienstzeit bei ihrer Pensionirung, respective bei der Versorgung ihrer Witwen und Waisen anzurechnen, und diese Begünstigung auch auf jene Communalbedienstete auszudehnen, welche nicht unmittelbar aus der Feuerwehr in eine definitive Gemeindeanstellung übergetreten sind, sondern nach ihrem Austritte aus dem Löschcorps in der Zwischenzeit bis zur Erlangung einer definitiven Anstellung bei der Gemeinde in einer nach den älteren Vorschriften provisionsfähigen Dienststeigenschaft verwendet wurden, insoferne in der gesammten Communalbedienstzeit derselben keine Unterbrechung stattgefunden hat.

Vom 22. März 1881, Z. 1267.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission wird beschlossen:

1. Den sämmtlichen provisorischen Beamten des Wasserbezugs-Inspectorates einschließlic des gegenwärtig bei der Wassermesser-Probirstation in Verwendung stehenden Inspectors Harbich und des Revisors Werlein wird eine Zulage von 10 fl. per Monat, d. i. 120 fl. per Jahr, von welchem Betrage jedoch kein Quartiergeld zu berechnen ist, bewilligt.

Es erhalten daher:

1 Inspector monatlich 100 fl. Gehalt, dann 30% Quartiergeld mit 30 fl. und 10 fl. Zulage; zusammen jährlich 1680 fl.

12 Revisoren à monatlich 60 fl. Gehalt, dann 30% Quartiergeld mit 18 fl. und 10 fl. Zulage; zusammen jährlich 1056 fl.

2. Die bei der Wassermesser-Probirstation in Verwendung stehenden Inspector Harbich und Revisor Werlein, so wie der mit der provisorischen Leitung des Wasserbezugs-Inspectorates betraute Revisor Pinapsel behalten während der Dauer dieser Verwendung auch ihre speciell bewilligte Zulage.

3. Die Anweisung der erhöhten Bezüge hat vom 1. Jänner 1881 an zu geschehen.

Vom 22. März 1881, Z. 1292.

Der Gemeinderath beschließt die Zahl der Steuercommissäre in der Weise zu vermehren, daß acht Steuer-Executionisten unter Belassung ihrer Bezüge auf Widerruf zu substituierenden Steuercommissären bestellt und als solche beeidigt werden.

Vom 22. März 1881, Z. 567, ad M. Z. 284.614 ex 1880.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. October 1880, Z. 17.307, wurde die Competenz der politischen und Finanzbehörden bei Entscheidung über die Haftung und Ersatzpflicht der Gemeinden und Gemeindeorgane aus Anlaß der Einhebung und Abfuhr der directen Steuern normirt. (Siehe Verordnungsblatt Jahrgang 1881, Nr. 1, Seite 31.)

Es wird jedoch in etwa vorkommenden Fällen an der Anschauung festzuhalten sein, daß die Haftung und Ersatzpflicht jener Gemeindeorgane, welche die der Gemeinde übertragene Steuer-einhebung über Auftrag und als Bedienstete der Gemeinde besorgen, nicht von den administrativen Regierungsbehörden, sondern von der ihnen vorgesetzten Gemeindeverwaltung im Disciplinarwege, eventuell im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden sein wird.

Vom 29. März 1881, Z. 1310.

Der Gemeinderathsbeschluß vom 28. Jänner 1873, Z. 6987, wonach die Randsteine und Deckplatten für Einwurfslöcher in den Trottoirs künftighin aus keinem anderen Steinmateriale als Granit angefertigt werden dürfen, wird an die Genossenschaft der Baumeister mit dem Beifügen republicirt, daß auch alle Einfassungssteine neben der Mauer und bei den Lichteinfallöffnungen nur aus Granit hergestellt werden dürfen. Diese Verpflichtung ist ausdrücklich jedem Gesuchsteller bei Ausfertigung des Bauconsenses, wie es jetzt schon rücksichtlich der Trotoireinwurfslöcher geschieht, bekannt zu geben, und wird das Stadtbauamt beauftragt, vorschriftswidrige Herstellungen schon während der Ausführung zu sistiren.

Vom 1. April 1881, Z. 1510.

Nach dem Sectionsantrage wird in Ausführung der Gemeinderathsbeschlüsse, betreffend die Bespritzung des Praters und der Praterstraße mittels Hydranten als Aufseher für diese Bespritzung der Tagelöhner Stefan Chybulak mit einem Taglohn von 1 fl. 80 kr. und einem monatlichen Stiefelpauschale von 3 fl. für die Dauer der Bespritzungsperiode (1. März bis 31. October) bestellt, wodurch einer der beiden Praterbespritzungsaufseher entfällt. Weiters wird die Aufnahme von 31 Mann, und zwar je drei zur Bedienung eines der 10 Schlauchtrommelwagen und 1 Reservemann, genehmigt.

Dieselben sind mit einem Taglohn von 1 fl., ferne mit 15 kr. per Stunde Nachtarbeit in außerordentlichen Fällen und, wenn sie sich durch ein Monat zufriedenstellend verhalten, mit einem monatlichen Stiefelpauschale von 3 fl. zu entlohn. Die Montur für diese 31 Mann ist ganz nach Art der des Ringstraßen-Bespritzungspersonales durch die hiefür bereits bestellten Unternehmer beistellen zu lassen.

Das hienach erwachsende Mehrerforderniß von 1062 fl. 24 kr. gegenüber dem präliminarmäßig sichergestellten Betrage von jährlich 17.390 fl. wird genehmigt.

Die Ueberstunden sind nur auf außerordentliche Fälle zu beschränken.

Der Magistrat hat nach Ablauf der Bespritzungsaison über das Gebahrungsergebnis zu berichten und sind dann auf Grund der gemachten Erfahrungen die weiteren Vorschläge zu erstatten.

Vom 5. April 1881, Z. 1253.

Nach dem Commissionsantrage wird der vom Lagerhausverwalter vorgelegte Gebührentarif des städtischen Lagerhauses mit der Abänderung genehmigt, daß die Lagerzinsgebühr für Getreide aller Art, Hülsenfrüchte, Mahlproducte, Delsaaten in Säcken per 100 Kilo und Woche mit 0.6 fr. und geschüttet per 100 Kilo und Woche mit 0.8 fr. festgesetzt wird.

Vom 8. April 1881, Z. 568.

Der Gemeinderath beschließt im Sinne der von der 1. Section ausgesprochenen Rechtsanschauung bezüglich des Regresses an Installateure in Betreff der Gebühren für Inspection der Gasleitungen, daß bei allen amtlichen Untersuchungen und Prüfungen von Gasleitungen, wo ein Verschulden des Installateurs constatirt wird, und in Folge dessen eine Verurtheilung des Installateurs auf Grund des §. 6 des Gasregulatives vom 9. Mai 1875 stattfindet, dem Installateur auch die Tragung der Kosten der Commissionsgebühren auferlegt werden soll.

Der Bauamtsbeamte hat an dieser Gebühr ebenso wie an den übrigen mit 1 fl. respective 1 fl. 20 fr. zu participiren.

Vom 26. April 1881, Z. 2281.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Die Convertirungs-Commission hat in Zukunft aus 5 Mitgliedern, und zwar aus vier von der Finanzsection aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern und dem jeweiligen Obmanne der Finanzsection zu bestehen, unter Zuziehung des jeweiligen Leiters des Präsidialbureau, des Oberbuchhalters und des Cassendirectors; die drei Letztgenannten haben nur beratende Stimme.

2. Die Commission wird ermächtigt, ihre Geschäfte in der bisherigen Weise fortzuführen und

- a) die ihr zweckdienlich erscheinende Convertirung der Werthpapiere der Gemeinde und
- b) die Fructificirung der verfügbaren Cassabestände im eigenen Wirkungskreise zu veranlassen,

deren Beschlüsse können jedoch nur unter Zustimmung des Herrn Bürgermeisters realisirt werden.

Vom 29. April 1881, Z. 2435.

Wegen Uebernahme des Betriebes des Pottschacher Schöpfwerkes wird nach dem Commissionsantrage beschlossen:

1. Das Pottschacher Schöpfwerk sammt Leitung ist vom 9. Mai 1881 angefangen von der Commune Wien in eigener Regie fortzuführen.

2. Zu diesem Zwecke hat vorbehaltlich der Finalisirung des Collaudirungsactes vor Ablauf der Zeit, für welche die Bauunternehmung den Betrieb noch zu besorgen hat, eine commissionelle Besichtigung des Werkes und nach Maßgabe des Resultates dieser Besichtigung am 9. Mai d. J. die Uebernahme des Werkes und der Leitung in die Erhaltung und den Betrieb der Gemeinde stattfinden.

3. Anlässlich der Uebernahme des Werkes in den Betrieb der Gemeinde sind die nachstehend angeführten, am Werke vorrätigen Betriebsmaterialien quantitativ zu erheben und von der Bauunternehmung zu nachstehenden Preisen anzukaufen:

Wieser Förderkohle 100 Kilo à . . .	86 fr.
Schmieröl per Kilo	43 „
Unschlitt „ „	52 „
Hanf „ „	60 „
Kautschuk im Gesamtbetrage von. . .	30 fl.
Buzwolle und Werg per Kilo. . . .	40 fr.
Petroleum per Kilo	21 „

Die Uebernahme dieser Materialien hat commissionell unter Intervention der städt. Buchhaltung und des Stadtbauamtes zu geschehen. Wegen käuflicher Ueberlassung der auf dem Werke vorrätigen Eisenrohre, Baumaterialien, Werkzeuge zc. ist der Bauunternehmer zu ersuchen, ein Anerbieten vorzulegen.

4. Die technische Leitung und Ausführung des Betriebes des Pottschacher Wasserwerkes wird dem Stadtbauamte, und zwar der für die Versorgung der Betriebsgeschäfte der Kaiser Franz Josef = Hochquellenwasserleitung und der Aquäductstrecke Kaiserbrunn — Stixenstein — Rosenhügel bestehenden Abtheilung übertragen.

Mit der unmittelbaren Ueberwachung, sowie mit der quantitativen und qualitativen Controle der bei diesem Betriebe in Verwendung kommenden Materialien und mit der Verrechnung hierüber auf Grund der über den Materialienverbrauch von dem Maschinenmeister zu führenden Journale wird der in Ternitz exponirte Stadtbauamtsbeamte, derzeit Ingenieur-Adjunct Ottokar Byloff betraut.

5. Der ständige, unmittelbare Aufsichts- und Betriebsdienst sammt Leitung auf dem Schöpfwerke ist durch

- 1 Maschinenmeister,
- 2 Heizer und
- 1 Heizergehilfen zu besorgen.

Diesem Personale obliegt auch die Instandhaltung und Pflege der Gartenanlagen, die Beaufsichtigung sowie Ausführung der kleinen Erhaltungsarbeiten an den Schwarza-Uferschutzbauten, die Instandhaltung und die Reparaturen an den Maschinen-Kesseln zc.

6. Für dieses Personale werden folgende Stellen systemisirt:

- a) Die Stelle eines Maschinenmeisters mit dem Monatsgehälter von 100 fl., dem Genusse einer Naturalwohnung im Administrationsgebäude, dem Bezuge eines Deputates von monatlichen 500 Kilo Steinkohle in den sechs Wintermonaten vom October bis incl. März und von monatlich 250 Kilo Steinkohle in den übrigen Monaten, ferner von 5 Kilo Petroleum monatlich in den genannten Wintermonaten und 2.5 Kilo in den übrigen Monaten mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß im Falle eines Minderverbrauches weder ein Relutum geleistet wird, noch das Erübrigte verkauft werden darf.
- b) Eine Heizerstelle mit einem Monatslohn von 42 fl. ö. W., dem Genusse einer Naturalwohnung im Administrationsgebäude, dem Bezuge eines Deputates von monatlichen 250 Kilo Steinkohle in den obenbezeichneten Wintermonaten und von monatlich 150 Kilo Steinkohle in den übrigen Monaten, ferner von 4 Kilo Petroleum monatlich in den sechs Wintermonaten und von 2 Kilo in den übrigen Monaten mit der vorerwähnten Beschränkung.
- c) Eine Heizerstelle mit einem Monatslohn von 36 fl., mit dem Genusse einer Naturalwohnung und den gleichen Deputaten wie die Heizerstelle der vorbezeichneten Kategorie.
- d) Eine Heizergehilfenstelle mit dem Monatslohn von 36 fl., mit dem Genusse einer Naturalwohnung und den für einen Heizer bestimmten Deputaten.

Die beiden Heizer und der Heizergehilfe erhalten außerdem jährlich je 2 blauleinene Kitteln und 2 Hosen aus gleichem Stoffe.

Dem Maschinenmeister und jedem der beiden Heizer wird weiter gestattet, eine Parzelle des communalen Grundes unterhalb des Westbrunnens zur Anpflanzung von Gemüse für den eigenen Bedarf zu benützen.

7. In jenen Fällen, in welchen der Betrieb voraussichtlich durch mindestens eine Woche ununterbrochen andauert, wird die aushilfsweise Verwendung eines Maschinisten und eines zweiten Heizergehilfen für die Dauer dieses continuirlichen Betriebes bewilligt und die Entlohnung dieses zeitweilig zu verwendenden Personales für den Maschinisten mit monatlich 80 fl. und für den zweiten Heizergehilfen mit 14tägig 18 fl. nebst Unterkunft im Administrationsgebäude festgesetzt.

Für die Zeit der Bequartierung dieses Aufsichtspersonales wird sowohl für den Maschinisten, wie für den Heizergehilfen an Brennmaterialie je 100 Kilo Steinkohlen per Monat sind je 3 Kilo Petroleum per Monat mit den ob erwähnten die Melirung und den Verkauf ausschließenden Bestimmungen bewilligt.

8. Die Besetzung der Maschinenmeisterstelle erfolgt nach Einholung des bauämtlichen Gutachtens über Vorschlag des Magistrates durch den Gemeinderath, die Besetzung der übrigen Stellen durch den Magistrat über Vorschlag des Stadtbauamtes.

Der bei dem Bau dieses Werkes und seit 15. December 1878 bei dem Betriebe desselben im Dienste der Bauunternehmung ununterbrochen verwendete Maschinenmeister Alois Bucher wird vom 9. Mai 1881 provisorisch, und zwar vorläufig auf die Dauer eines Jahres mit dem Vorbehalte, daß das Dienstverhältniß nach vorheriger vierteljähriger Kündigung gelöst werden kann, zum Maschinenmeister mit der Zusicherung bestellt, daß derselbe nach Ablauf des Probejahres, wenn sich während desselben in Bezug auf seine Verwendbarkeit, seinen Fleiß und sein sonstiges Verhalten kein Anstand ergibt, auf diese Stelle als städtischer Beamter mit den nach der Dienstpragmatik und den Pensionsvorschriften für die städtischen Beamten bestehenden Rechten und Pflichten definitiv angestellt und die vom 15. December 1878 bis 8. Mai 1881 beim Betriebe dieses Werkes zugebrachte Zeit als städtische Dienstzeit in Anrechnung gebracht werde.

9. Der Gehalt an den Maschinenmeister und die Löhnungen an das übrige Personal sind in gleicher Weise auszusahlen wie die Löhnungen an die Wasserleitungsaufseher auf den Aquäductstrecken ausbezahlt werden.

10. Dem Ingenieur-Adjuncten Ottokar Byloff, welcher für den Betriebsdienst in der Strecke Kaiserbrunn, Fischau und Stixenstein-Ternitz ein Reisepauschale von monatlich 40 fl. bezieht und welchem mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 3. October 1879, Z. 5117, für seine vermehrten Auslagen anlässlich der Ueberwachung des Pottschacher Schöpfwerkes auf die zweijährige Dauer der Haftzeit der Bauunternehmung eine Entschädigung von monatlich 25 fl. bewilligt worden war, wären in Erwägung des Umstandes, daß derselbe nunmehr bei Weitem häufiger in Pottschach zu interveniren hat, anstatt dieser Entschädigung von monatlich 25 fl. eine Erhöhung seines Reisepauschales von monatlich 40 fl. auf 70 fl. per Monat bewilligen.

11. Für das dienstliche Verhältniß der Betriebsleitung dieses Werkes zum Magistrat hat die bezüglich der übrigen Wasserleitungsobjecte bestehende Norm zu gelten.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Decret des Magistratsdirectors vom 17. Juli 1877, M. D. Z. 599, an die städtische Hauptcasse, betreffend die bei der Ausfolgung von Geld oder Geldeswerth an Bevollmächtigte zu beobachtenden Cautelen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wornach von der städtischen Hauptcasse eine bei derselben erlegene Caution, welche laut Bescheides des k. k. Landesgerichtes Wien dto. 7. September 1875, Z. 65.382, und des Magistrates vom 22. Juli 1875, Z. 94.712, an den zum Geldempfang allein berechtigten Dr. B. zu erfolgen war, gegen Producirung einer Substitutions-Vollmacht einem sicheren Johann W. hinausgegeben und nicht einmal die Substitutions-Vollmacht zurückbehalten worden ist, in Folge dessen nunmehr Ersatzansprüche an die Commune Wien erhoben werden, finde ich mich veranlaßt, der städtischen Hauptcasse in Erinnerung zu bringen, daß dieselbe ein bloßes Manipulationsamt ist und daher als solches nicht berufen erscheint, in irgend einer Weise eine Judicatur zu üben.

Die städtische Hauptcasse hat sich in jedem speciellen Falle genau an die ihr von dem Magistrate oder von dem betreffenden Magistrats-Referenten zukommenden schriftlichen Aufträge zu halten und dieselben niemals zu überschreiten.

Sie hat Geld oder Geldeswerthe nur an solche Personen zu erfolgen, für welche die Erfolgslaffung wirklich lautet und welche daher auch nur zur Saldirung der Rechnungen, Conten u. s. w. berufen sind.

Sollen Zahlungen an mit Vollmachten versehene Personen geleistet werden, so unterliegt die Beurtheilung solcher Vollmachten dem betreffenden Magistrats-Referenten, welcher dieselben nach richtigem Befunde mit seiner Vidirung zu versehen hat. — Geschieht aber die Zahlung auf Grund einer solchen Vollmacht, so ist dieselbe unter allen Umständen von der städtischen Hauptcasse zurückzubehalten, niemals aber dem Machthaber hinauszugeben.

Wird Jemand im Allgemeinen ermächtigt, Geld oder Geldwerthe für städtische Contrahenten, Lieferanten u. s. w. auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer zu beheben, so ist eine solche Vollmacht beim Magistrate schriftlich zu überreichen, von welchem dieselbe der städtischen Hauptcasse mit der erforderlichen Weisung zugemittelt und die Partei von der getroffenen Verfügung verständigt werden wird.

Eine Legalisirung der Vollmachten ist, insoferne es sich nicht um Grundbuchs-Angelegenheiten handelt, in der Regel nicht nothwendig. Hieraus folgt auch, daß den städtischen Dienern die von ihnen der Casse producirten Rechnungen und Conten der städtischen Contrahenten und Lieferanten nicht auszubezahlen sind.

Currende des Magistratsdirectors vom 9. März 1881, M. D. Z. 192,
M. Z. 73.804 an alle Gewerbedepartements,
womit die Entscheidung über Gesuche um Ausfertigung von Austragscheinen der politischen Sectionsitzung zugewiesen wird.

Bei der am 24. Februar l. J. sub G. Z. 22.483 bezüglich der Abstellung der Uebelstände im Hausirhandel stattgefundenen Berathung wurde von mehreren Botanten hervorgehoben, daß in den verschiedenen Magistrats-Departements bei der Ausfertigung von Austragscheinen nicht gleichmäßig vorgegangen werde, indem einzelnen Gewerbsleuten, z. B. Bäckern, Zuckerbäckern etc., obgleich dieselben nach ihrer Besteuerung nicht zu den kleinen Gewerbsleuten (§. 52 der G. O.) gehören, eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Austragscheinen ausgefolgt und mit diesen von den Gewerbetreibenden selbst, sohin ein ordentlicher Schacher und Unfug getrieben wird.

Mit Rücksicht auf die von mir in der Rathssitzung vom 24. v. Mts. zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bereits mündlich getroffene Verfügung, daß über jedes Gesuch um die Bewilligung von Austragscheinen nicht mehr im currenten Wege entschieden, sondern daß dasselbe in der politischen Sectionsitzung zum Vortrage gebracht und hiebei mit aller Rigorosität im Sinne des §. 52 der Gewerbeordnung vorgegangen werde, ersuche ich Sie, Herr Rath, auch über die von Ihrem Departement im Sinne des §. 52 der G. O. bisher ausgefolgten Austragscheine eine Revision vorzunehmen und hierüber ehestens zu referiren.

Decret des Magistratsdirectors vom 8. April 1881, M. D. Z. 246,
an sämtliche Herren Referenten,
betreffend Anführung der Stempelpflichtigkeit der Quittungen für aus der städt. Cassé zu leistende Zahlungen in den bezüglichen Intimationen an die städtische Hauptcassé und die Parteien.

Nach einer von der städt. Hauptcassé erstatteten Anzeige ist dieselbe bei der Ausfertigung von Quittungen nicht selten darüber im Unklaren, ob diese der Stempelpflicht unterliegen oder nicht, weil ihr die diesbezüglichen Verhandlungsacten nicht zur Einsicht vorliegen, und sie daher den Titel, aus welchem die Stempelpflichtigkeit resultirt, nicht genau kennt.

In gleicher Weise ist es nicht selten der Fall, daß Parteien, welche Gelder aus der städt. Hauptcassé gegen classenmäßig markirte Quittungen zu empfangen haben, diese ungestempelt zur städt. Hauptcassé bringen, von wo aus sie, obwohl bereits mit mehreren Widirungen versehen, als stempelpflichtig zurückgewiesen werden müssen.

Da es im Interesse der städt. Cassé und in jenem der Parteien liegt, daß sie bei der Abstattung oder Empfangnahme von Zahlungen über die Stempelpflichtigkeit der auszufertigenden Quittung nicht im Unklaren sind, so ersuche ich Sie, Herr Rath, darauf Bedacht nehmen zu wollen, daß in Zukunft sowohl in dem Anweisungsdecrete an die städt. Hauptcassé zur Empfangnahme von Geldern als auch in dem Intimationsdecrete an die Partei stets die Clausel, ob die Zahlung „gegen classenmäßig markirte oder gegen ungestempelte Empfangsbestätigung“ zu leisten ist, beigelegt werde.

Im Nachhange des hierortigen Decretes vom 8. April l. J., Z. 246, womit die Anordnung getroffen wurde, daß in Zukunft sowohl in dem Anweisungsdecrete an die städt. Hauptcasse zur Empfangnahme von Geldern, als auch in dem Intimationsdecrete an die Partei stets die Clausel, ob die Zahlung gegen classenmäßig markirte oder gegen ungestempelte Empfangsbestätigung zu leisten ist, beigelegt werde, wird in Erinnerung gebracht, daß durch obige Verfügung die auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 4. October 1878, Z. 2562, unterm 16. October 1878, Z. 55.918, getroffene Anordnung, wornach in Sachen des natürlichen Wirkungskreises die städt. Cassen bloß als private anzusehen sind, und die Conten der städt. Contrahenten über Leistungen für die Besorgung dieses Wirkungskreises, wenn sie auch mit der Saldirungsclausel versehen sind, nur dem Rechnungstempel unterliegen, nicht aufgehoben oder außer Kraft gesetzt wurde, und daher auch in Zukunft im Anweisungsdecrete zu berücksichtigen ist.

**Decret des Magistratsdirectors vom 26. April 1881, M. D. Z. 321,
M. Z. 55.918, an die städtische Hauptcasse,
betreffend die Stempelpflichtigkeit der saldirten Conten der städtischen Contrahenten.**

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat mittels Beschlusses vom 4. October 1878, Z. 2562, über die Anfrage der städtischen Hauptcasse, ob oder in wieferne die städtischen Cassen als öffentliche Cassen anzusehen seien und ob die saldirten Conten der städtischen Contrahenten der Scalagebühr unterliegen, den diesfalls vom Magistrate gestellten Antrag genehmiget, daß nämlich bei der Beurtheilung, wann die städtischen Cassen in Besorgung ihrer Geschäfte als öffentliche oder als private Cassen zu fungiren, rücksichtlich wann die saldirten Conten der städtischen Contrahenten der Scalagebühr oder dem Rechnungstempel zu unterliegen haben, die Bestimmungen der Tarifposten 75 b und 83 B 2 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 im Zusammenhalte mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Wien vom 9. März 1850 über den Wirkungskreis derselben und mit den Bestimmungen der §§. 286 und 288 des a. b. G. B. zur Richtschnur zu nehmen seien, wornach die städtischen Cassen nur insoferne als öffentliche Cassen erscheinen, als die Cassengeschäfte, die sie besorgen, sich auf die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises beziehen und die saldirten Conten der städtischen Contrahenten nur dann der Scalagebühr unterliegen, wenn sie Leistungen für die Zwecke des übertragenen Wirkungskreises betreffen, während in Sachen des natürlichen Wirkungskreises die städtischen Cassen bloß als private anzusehen sind und die Conten der städtischen Contrahenten über Leistungen für die Besorgung dieses Wirkungskreises, wenn sie auch mit der Saldirungsclausel versehen sind, nur dem Rechnungstempel unterliegen.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1881.

(Ausgegeben und versendet am 25. Juli 1881.)

Nr. 4.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 15. April 1881,

über den Spielkartenstempel.

(Reichsgesetzblatt vom 28. Mai 1881, Nr. 43.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes erzeugten, sowie die in dasselbe eingebrachten Spielkarten, mit Ausnahme derjenigen, welche unter amtlicher Controle in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Stempelgebühr, welche beträgt:

- a) 15 kr. für jedes Spiel von 36 oder weniger Blättern,
- b) 30 kr. für jedes Spiel von mehr als 36 Blättern und
- c) das Doppelte der unter a) oder b) festgesetzten Gebühr für lackirte oder waschbare Karten der betreffenden Art.

Bezüglich derjenigen Spielkarten, welche in den Ländern der ungarischen Krone bei der Erzeugung oder Einfuhr der Stempelentrichtung unterzogen worden sind, bleiben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 135) aufrecht.

§. 2.

Behufs Entrichtung der Abgabe sind die Spielkarten mit der amtlichen Verschlusssmarke zu versehen und der Abstempelung bei dem hiezu berechtigten Amte zu unterziehen.

Diese amtlichen Verschlusssmarken werden den zur Zahlung Verpflichteten gegen Verrechnung unentgeltlich verabfolgt und dürfen für sich allein nicht weiter begeben werden.

Der Finanzminister trifft die näheren Anordnungen über die Form und Farbe des Kartenstempels und der Verschlusssmarken, über das abzustempelnde Kartenblatt und über das Verfahren bei der Abstempelung.

§. 3.

Wenn Spielfarten in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingebracht werden, so ist Derjenige, der sie einbringt oder empfängt, verpflichtet, dieselben nach der Menge und Beschaffenheit der Spiele und deren Blätterzahl, ferner unter Angabe, ob sie zum Verbleibe daselbst oder zur Durchfuhr bestimmt sind, bei ihrem Eingange, beziehungsweise Empfange, zu erklären und die nicht zur Wiederausfuhr in das Ausland bestimmten Spielfarten behufs Gebührenentrichtung und Abstempelung vorzulegen.

In gleicher Weise sind auch die aus dem Auslande einlangenden oberen Kartenbilder (§. 6) unter genauer Angabe ihrer Bestimmung zu erklären.

§. 4.

Das Gewerbe der Spielfartenerzeugung wird als ein concessionirtes erklärt und kann nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Finanzlandesbehörde und nur für Orte verliehen werden, wo sich ein zur Abstempelung der Spielfarten berechtigtes Stempelamt und eine zur Wahrung der Gefällsinteressen berufene Bezirksbehörde befindet.

Eine Ausnahme von diesen Erfordernissen kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nur bezüglich bereits in Betrieb stehender Unternehmungen unter Bedingungen zugestehen, welche eine wirksame Controle sichern.

§. 5.

Dem Gesuche um die Concession zur Betreibung des Gewerbes der Spielfartenerzeugung ist eine Zeichnung und genaue Beschreibung aller von dem Gesuchsteller zu benützenden Localitäten, ohne Unterschied, ob dieselben zu Gewerbe-, Wohnungs- oder anderen Zwecken zu dienen haben, unter genauer Angabe, wozu jeder einzelne Raum bestimmt ist, in zwei gleichlautenden Exemplaren beizuschließen, wovon das eine im Falle der Bewilligung, mit der Genehmigungsanmerkung versehen, dem Bewerber zurückgestellt wird.

Die von dem Gesuchsteller zu benützenden Localitäten müssen so beschaffen sein, daß die amtliche Controle dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten vollzogen werden kann.

Bei einer Erweiterung, Umgestaltung oder Verlegung des Erzeugungslocales ist wie bei dem erstmaligen Ansuchen vorzugehen und kann der Betrieb bis zur Erfüllung der geforderten Bedingungen eingestellt werden.

Das Erzeugungslocale muß als solches auch auf der Außenseite des Gebäudes ersichtlich gemacht werden.

§. 6.

Außerhalb des nach §. 5 angemeldeten Erzeugungslocales darf nur die Drucklegung der oberen Kartenbilder oder das Coloriren der Kartenblätter gegen besondere vorherige Genehmigung der Finanzbehörde und Beobachtung der im Verordnungswege vorzuschreibenden Controlmaßregeln ausgeführt werden.

§. 7.

Von jeder Gattung Spielfarten, welche der Gewerbetreibende zu verfertigen beabsichtigt, sind der Finanzbehörde drei unverpackte und ungestempelte Spiele nebst den dazu gehörigen Umschlägen als Muster zu übergeben.

Das eine wird dem Erzeuger mit der Bestätigungsanmerkung auf dem Spiele und auf dem Umschlage zurückgestellt, das zweite wird an das betreffende Stempelamt und das dritte an die Staatsdruckerei abgegeben.

Der Kartenerzeuger hat in jeder von ihm erzeugten Kartengattung ein Blatt mit seinem

Vor- und Zunamen, dann dem Erzeugungsorte, ferner das zur Abstempelung bestimmte Blatt mit seiner Firmastampiglie, welche auch den Erzeugungsort zu enthalten hat, zu bezeichnen.

Der Umschlag jedes Spieles muß enthalten:

- a) den Vor- und Zunamen oder die Firma des Gewerbetreibenden;
- b) den Erzeugungsort;
- c) die Gattung des eingeschlossenen Spieles;
- d) die Blätteranzahl desselben;
- e) die Nummer des angemeldeten Musters;
- f) soferne es lackirte oder waschbare Karten sind, auch diese Bezeichnung; endlich
- g) zwei übereinander befindliche, für die Abdrücke des Stempelzeichens, dann der Firmastampiglie berechnete kreisrunde Ausschnitte.

Dieser Umschlag ist bei der Packung der einzelnen stempelpflichtigen Spiele noch vor der Ueberreichung derselben zur Abstempelung mit der amtlichen Verschlusmarke (§. 2) mittelst eines haltbaren Klebestoffes zu schließen und die letztere mit der Firmastampiglie in schwarzer Oeldruckfarbe in der Art zu überstempeln, daß ein Theil des Abdruckes auf der Marke und der andere Theil desselben auf dem Umschlagspapiere ersichtlich ist.

§. 8.

In dem Erzeugungslocale müssen fertig gestellte ungestempelte Spielfarten in abgeforderten, von den Kartenerzeugern stets unter sorgfältigem Verschlusse zu haltenden angemeldeten Behältnissen verwahrt werden.

Ueberzählige und Ausschufkartenblätter sind abgefordert in einem der Finanzbehörde angemeldeten Behältnisse zu sammeln, unter Verschlusse zu halten und dürfen aus dem Erzeugungslocale nicht früher entfernt werden, bevor sie nicht in der von der Finanzbehörde zu bestimmenden Frist unter Aufsicht eines Controlorganes sämmtlich zum Spielen unbrauchbar gemacht worden sind.

In den Verschleißort, beziehungsweise zur Veräußerung im Geltungsgebiete dieses Gesetzes, dürfen Spielfarten nicht anders gelangen, als in spielweise abgetheilten, gemäß §§. 2 und 7 geschlossenen und abgestempelten Päckchen.

§. 9.

Die Stempelgebühr ist in der Regel nach der Zahl und Gattung der abzustempelnden Spiele vor der Abstempelung derselben bar zu entrichten.

Den Finanzlandesbehörden wird jedoch das Recht eingeräumt, die Stempelgebühr von im Geltungsgebiete dieses Gesetzes erzeugten Spielfarten auf höchstens drei Monate gegen angemessene Sicherstellung zuzurufen.

Von den über die Zeit der bewilligten Zuzufristung ausstehenden Stempelgebühren sind sechs Percent Verzugszinsen zu entrichten.

Eine solche Zahlungssäumniß zieht für die Zukunft den Verlust der Creditbewilligung nach sich.

Die Nachsicht oder Rückstellung der Gebühr kann nur vom Finanzministerium und nur für inländische Spielfarten in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Aufbewahrung oder Verpackung in den hiefür bestimmten Räumen des Erzeugungslocales durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind, und wenn hievon binnen 48 Stunden der Finanzbehörde unter Beischließung der verdorbenen Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen sind, die Anzeige gemacht wird.

§. 10.

Wer Handel mit Spielfarten zu betreiben beabsichtigt, hat neben der ihm nach der Gewerbeordnung obliegenden Anmeldepflicht acht Tage vor Beginn dieses Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Finanzbehörde zu erstatten, sein Geschäftslocale auch auf der Außenseite als Verkaufsstelle von Spielfarten zu bezeichnen und die letzteren ausschließlich in dem angemeldeten Locale aufzubewahren und zu verschleißen.

Ein Wechsel des Geschäftslocales ist der Finanzbehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Die Verschleißer sind berechtigt, je Ein ungestempeltes, jedoch zum Spielen unbrauchbar gemachtes Kartenspiel ihres Verschleißes zur Ansicht der Qualität für die Käufer in ihrem Locale am Lager zu halten.

Auf jedem solchen Spiele wird dessen Bestimmung von der Finanzbehörde angemerkt.

Den Anordnungen dieses Paragraphen hat auch der Kartenerzeuger in dem Falle nachzukommen, wenn er Spielfarten eigener oder fremder Erzeugung zu verschleißen beabsichtigt.

Vom Hausirhandel sind Spielfarten unbedingt ausgeschlossen.

§. 11.

Die Erzeugung von Spielfarten und der Handel damit werden unter gefällsämmtliche Controle gestellt.

Den Kartenerzeugern und Händlern liegt es ob, über die vorrätigen, neu verfertigten, bezogenen, abgesetzten oder auf andere Art in Verwendung genommenen Spielfarten eigene, von der Finanzbehörde paraphirte Aufschreibungen nach näheren, im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften zu führen und darin jede eingetretene Aenderung sofort einzutragen.

Die zu diesen Aufschreibungen nöthigen Drucksorten werden von der Finanzverwaltung gegen Vergütung der Gesteuerungskosten geliefert.

Diese Controlmaßregeln haben auch auf den Handel mit den aus dem Auslande einlangenden oberen Kartenbildern und auf die Verwendung derselben Anwendung zu finden.

§. 12.

Die im §. 11 genannten Gewerbetreibenden, beziehungsweise ihre Angehörigen, Hilfsarbeiter und Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Revision betrauten Organen die in Betreff der Spielfarten zu führenden Aufschreibungen über jedesmaliges Verlangen vorzuweisen und zu gestatten, Auszüge daraus zu machen, die vorrätigen Spielfarten vorzuzeigen, überhaupt diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Amtshandlungen innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen ausführen zu können.

Den Finanzbehörden wird das Recht eingeräumt, im Falle gegen Inhaber von Localen, in denen ein gewerbsmäßiger Verbrauch von Spielfarten stattfindet, eine Anzeige wegen Verwendung von ungestempelten oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Karten erstattet wird, auf Grund der Anzeige durch ihre entsendeten Organe unter Mitwirkung einer ortsobrigkeitlichen Person die Durchsuchung des Geschäftslocales und der mit demselben etwa in Verbindung stehenden Wohnräumlichkeiten anzuordnen.

§. 13.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzübertretung constatirenden Befundes das 50fache der verkürzten Gebühr von Demjenigen einzuheben, welcher ungestempelte oder mit der amtlichen Verschlussmarke nicht geschlossene Karten für den Verbrauch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes feil hält, veräußert, vertheilt, erwirbt, solche wissentlich im Gewahrsam hat oder mit ungestempelten Karten spielt.

Kartenerzeuger und Händler haften für die erhöhte Gebühr, welche für derlei in ihren Geschäftslocalen oder Wohnungen vorgefundene Karten entfällt.

Wirthe und andere Personen, in deren Localen der gewerbsmäßige Verbrauch von Spielkarten stattfindet, haften zur ungetheilten Hand und in erster Linie für die vorbestimmte erhöhte Gebühr und sind außerdem mit einer Geldstrafe von 100 bis 300 fl. zu belegen, wenn in ihren Localen und Wohnungen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Vorwissen geschehen ist.

Bei Vereinen trifft diese Haftung und die abgesonderte Geldstrafe die mit der bezüglichen Geschäftsleitung betraute Person.

Die vorerwähnten Gebühren werden von den Finanzbehörden bemessen und sind 14 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages fällig.

Nur die Hälfte jenes Betrages, um welchen die ordentliche Gebühr nach diesem Paragraphen zu erhöhen gewesen wäre, ist als Gebührensteigerung neben der ordentlichen Gebühr in dem Falle einzuhoben, wenn eine Partei, welche die nachtheiligen Folgen einer Gesetzesübertretung zu tragen hat, die Uebertretung der Finanzbehörde, bevor diese letztere hievon von anderer Seite Kenntniß erlangt hat, selbst anzeigt und zugleich sofort die verkürzte Gebühr sammt Steigerung unter Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung entrichtet.

Außer diesem Falle findet eine Ermäßigung oder Nachsicht der in diesem Paragraphen festgesetzten Gebührenerhöhung nicht statt.

§. 14.

Bei anderen, als den im §. 13 angeführten Uebertretungen dieses Gesetzes und der zur Durchführung desselben erlassenen Verordnungen, finden, unabhängig von der etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach anderen einschlägigen Gesetzen eintretenden Ahndung, die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, in Dalmatien die bezüglich der Uebertretungen der Zollgesetze bestehenden Vorschriften mit Berücksichtigung der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Modificationen Anwendung.

§. 15.

Als schwere Gefällsübertretung ist zu bestrafen:

1. Wenn Jemand die Erzeugung von Spielkarten ohne vorherige Bewilligung oder gegen das Verbot der zuständigen Behörden oder in anderen, als den angemeldeten und genehmigten Räumen des Erzeugungslocales vornimmt oder vornehmen läßt;

2. wenn ein Druckereibesitzer Spielkartenbilder auslegt, ohne sich mit der bezüglichen Genehmigung der Finanzbehörde und mit der schriftlichen Bestellung des betreffenden Spielkartenerzeugers ausweisen zu können;

3. wenn bei der Vorlegung der Spielkarten zur Abstempelung solche Daten unrichtig angegeben werden, welche auf die Höhe der Gebühr von Einfluß sind;

4. wenn Jemand Spielkarten zu einer Zeit oder an einem Orte, wo dieselben vorschriftsmäßig gestempelt sein sollen, mit einem verfälschten, nachgemachten, übertragenen oder auf einen höheren Gebührenbetrag umgeänderten Stempelzeichen oder mit verfälschten, nachgemachten oder übertragenen Verschlussmarken versehen, wiewohl er von diesem Umstande Kenntniß hatte, oder seiner Beschäftigung nach bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntniß haben sollte, aufbewahrt, an sich bringt, zur Veräußerung ausbietet, an einen Anderen veräußert oder auf eine Art verbreitet, oder zu verbreiten sucht;

5. wenn Jemand Spielkarten seiner Erzeugung mit der Bezeichnung einer fremden Firma versieht;

6. wenn bei der Einfuhr oder beim Empfange von Spielfarten oder Spielfartenbildern aus dem Auslande eine der im §. 3 festgesetzten Obliegenheiten außer Acht gelassen wird;

7. wenn ungestempelte Karten ohne Beobachtung der Zoll- und Controlsvorschriften in das Ausland ausgeführt werden;

8. wenn amtliche Verschlusmarken verbotwidrig weiter begeben werden, oder

9. wenn die im §. 11 angeordnete Buchführung in einer Art geschieht, daß hiedurch der Umfang, Gang und die Beschaffenheit des Gewerbebetriebes unrichtig dargestellt, die Entdeckung einer Gefällsverfälschung erschwert oder unmöglich gemacht wird, überhaupt aus dem Vorgange die Absicht hervorgeht, die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung zu umgehen.

In diesen Fällen ist die Strafe mit 500 fl. und im Wiederholungsfalle mit 1000 fl. zu verhängen.

Diese Strafe ist im Falle, wenn die Gefällsübertretung mit mehr als 50 Kartenspielen oder Verschlusmarken begangen worden ist, um je 10 fl., im Wiederholungsfalle aber um je 20 fl. für jedes weitere Spiel oder jede weitere Verschlusmarke zu erhöhen.

Außerdem sind die Gegenstände der schweren Gefällsverfälschung als ganz- oder halbfertige Karten, Marken, Bilder und die zur Erzeugung derselben dienenden Geräthschaften und Materialvorräthe für verfallen zu erklären.

§. 16.

Andere Uebertretungen (§. 14), insbesondere die Nichtbeobachtung der in den §§. 7, 8, 10 und 11 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, sind als einfache Uebertretungen zu behandeln und mit einer Strafe von 5 bis zu 200 fl., im Wiederholungsfalle bis zu 400 fl. zu belegen.

§. 17.

Die auf Grund der §§. 13 (Alinea 3), 14 bis 16, zu verhängenden Geldstrafen dürfen nie, auch nicht, wenn von dem gesetzmäßigen Verfahren abgesehen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Das Recht zur Milderung der suppletorischen Arreststrafen wird dem Finanzministerium vorbehalten.

§. 18.

Auf den Verlust der Berechtigung zum Gewerbe der Spielfartenerzeugung oder zum Handel mit Spielfarten kann, und zwar auf bestimmte Zeit oder auf immer, erkannt werden, wenn der betreffende Gewerbetreibende in Absicht auf den Spielfartenstempel bereits einmal wegen einer schweren oder zweimal wegen einfacher Gefällsübertretung bestraft oder zweimal mit einer Gebührenerhöhung (§. 13) belegt worden ist.

§. 19.

Außer den Geldstrafen kommt noch die verkürzte Stempelgebühr nebst den von dem Zeitpunkte der Uebertretung zu berechnenden 6 Percent Verzugszinsen zu entrichten.

§. 20.

Die in den §§. 11 und 12 genannten Gewerbetreibenden haften für die von ihren Familienmitgliedern, Hilfsarbeitern und Dienern nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen.

Sind die ersteren jedoch nachzuweisen im Stande, daß die Uebertretung ohne ihr Vorwissen verübt worden ist, so haften sie nur für die ordentliche Gebühr.

§. 21.

Die im §. 13 verhängte nachtheilige Folge der Gebührenerhöhung, sowie die eben-
dasselbst und in den §§. 14 bis 16 angedrohten Gefällsstrafen haben zu entfallen, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Gesetzesübertretung drei Jahre verflossen sind.

Auf die Verjährung der einfachen Gebühr finden die in dem Gesetze vom 18. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 31) in Absicht auf die Verjährung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren festgesetzten Bestimmungen Anwendung.

§. 22.

Weder über die Frage, ob eine Gebühr nach diesem Gesetze zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben, findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Unberichtigte Gebühren und Verzugszinsen sind auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§. 23.

Anzeiger von Uebertretungsfällen erhalten $\frac{1}{12}$, Ergreifer $\frac{1}{6}$ des hereingebrachten Steigerungs- oder Strafbetrages als Belohnung.

§. 24.

Die Kartenerzeuger und jene Personen, die sich zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes mit dem gewerbsmäßigen Verschleiß von Spielkarten beschäftigen, sind bei Vermeidung der im §. 13 angedrohten Gebührenerhöhung verpflichtet, alle bei denselben vorrätigen und für den inländischen Verbrauch bestimmten Spielkarten, welche, wie die zum Spiele für Kinder und zu ähnlichen Zwecken gebrauchten Karten, bisher stempelfrei behandelt wurden, ferner jene Karten, deren je ein Spiel aus mehr als 36 Blättern besteht, sowie ohne Rücksicht auf die Blätterzahl alle lackirten und waschbaren Spielkarten nach der im Verordnungswege zu bestimmenden Vorschrift behufs Nachstempelung anzumelden.

Der bereits entrichtete Stempelbetrag wird in die nach diesem Gesetze entfallende Stempelgebühr eingerechnet.

Inhabern öffentlicher Locale, in denen der gewerbsmäßige Verbrauch von Spielkarten stattfindet, wird der Verbrauch der nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen vergewährten Spielkarten noch drei Monate vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerechnet, gestattet. Nach Ablauf dieser Frist sind die noch unverbrauchten Vorräthe jener Spielkartengattungen, welche nach diesem Gesetze einer höheren Stempelgebühr unterliegen, innerhalb 48 Stunden zur Nachstempelung, beziehungsweise zur Entrichtung des mit Einrechnung der bereits entrichteten Gebühr entfallenden höheren Stempelbetrages vorzulegen oder, falls es vorgezogen werden sollte, an die Finanzbehörden zur amtlichen Vernichtung abzuliefern.

Anderere Personen können die zur Zeit des Inslebensretens dieses Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Spielkarten unbehindert dann weiter gebrauchen, wenn von denselben der nach §. 1 entfallende gleich hohe Stempelbetrag bereits entrichtet worden ist; im gegentheiligen Falle aber sind von denselben die ungestempelten oder die nach §. 1 zu gering gestempelten Karten, bei sonstigem Eintritt der nachtheiligen Folge des §. 13, innerhalb einer Frist von drei Monaten der Nachstempelung zu unterziehen.

§. 25.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an treten die im Gesetze vom 6. September 1850 bezüglich des Spielkartenstempels enthaltenen Bestimmungen sammt den dazu nachträglich erlassenen Verordnungen außer Kraft.

§. 26.

Mit der Durchführung des Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 15. April 1881.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und für Landesvertheidigung vom
6. Mai 1881,

betreffend die Verrechnung der auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70) eingehobenen Militärtaxen.

(Reichsgesetzblatt vom 28. Mai 1881, Nr. 44.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Rechnungshofe wird angeordnet, daß die mit der Einhebung der Militärtaxen betrauten Cassen und Aemter hiefür zu dem Etatjournal der Finanzverwaltung ein eigenes Sub-Journal mit der Bezeichnung „Militärtaxen“ zu führen haben, in welchem die von den politischen Bezirksbehörden zur Einzahlung angewiesenen Militärtaxen zu verrechnen sind.

Die Ergebnisse dieses Etat-Subjournals sind mit Schluß eines jeden Monates in das gedachte Etatjournal summarisch zu übertragen.

Die Prüfung dieser Etat-Subjournale obliegt den Rechnungsdepartements der leitenden Finanzbehörden, welchen zu diesem Behufe die politischen Bezirksbehörden Abschriften von den den betreffenden Steuerämtern mitgetheilten Verzeichnissen (Beilage IV des R. G. Bl. Nr. 26 vom Jahre 1881) über die einzuzahlenden Militärtaxen zu übersenden haben.

Die Verbuchung dieser Gebahrungsergebnisse hat von den Finanzrechnungs-Departements im Etatbuche bei der „Bedeckung der allgemeinen Cassenverwaltung“ unter dem neu zu eröffnenden Titel: „Militärtaxen“ stattzufinden.

Unter diesem Titel werden auch die diesfälligen Erfolge in den an den k. k. obersten Rechnungshof vorzulegenden Gebahrungsausweisen und Rechnungsabschlüssen darzustellen sein.

Welfersheimb m. p.

Dunajewski m. p.

Gesetz vom 28. Mai 1881,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Befreiung des Staatsaufwandes während des Monates Juni 1881.

(Reichsgesetzblatt vom 30. Mai 1881, Nr. 46.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen, nach Maßgabe der gegenwärtig gültigen Besteuerungsgesetze, und

zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 28. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 53) bestimmten Höhe während des Monates Juni 1881 fortzuerheben.

Insoferne eine Aenderung in den gegenwärtig in Kraft stehenden Steuergesetzen bis Ende Juni 1881 in Wirksamkeit tritt, hat die Steuereinhebung nach Maßgabe dieser Aenderungen zu erfolgen.

§. 2.

Die während des Monates Juni 1881 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1881 bei den bezüglichlichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Der mit dem Gesetze vom 5. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 88) für die Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat bewilligte und im Jahre 1879 nicht verwendete Specialcredit, dessen Verwendung bis Ende Mai 1880 mit dem Gesetze vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 31) und bis Ende März 1881 mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1880 vom 28. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 53) unter Artikel VI, Alinea 5, bewilligt wurde, dann der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1878 vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) für die Donauuferbahn mit der Verbindung zur Franz Josefs-Bahn bewilligte und im Jahre 1879 nicht verwendete Credit, dessen Verwendung bis Ende März 1881 mit dem Gesetze vom 1. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 86) zum Ausbaue dieser Bahn bewilligt wurde, kann noch bis Ende Juni 1881 verwendet werden; es sind jedoch diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1880 im Sinne des Art. VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1880 bewilligt worden wären.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, am 28. Mai 1881.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Biemiałkowsky m. p.

Falkenhayn m. p.

Pražák m. p.

Conrad m. p.

Weltersheimb m. p.

Dunajewski m. p.

Pino m. p.

Gesetz vom 28. Mai 1881,

betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

(Reichsgesetzblatt vom 31. Mai 1881, Nr. 47.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer bei Gewährung oder Verlängerung von Credit, den Leichtsinne oder die ihm bekannte Nothlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung des Creditnehmers dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche durch ihre Maßlosigkeit das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig

und wird mit strengem Arreste in der Dauer von einem bis zu drei Monaten und mit Geld von 100 fl. bis zu 500 fl. bestraft.

Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig und unterliegt derselben Strafe, wer eine Forderung erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht, von der er weiß, daß sie auf die vorstehend angegebene Art entstanden ist.

§. 2.

Wenn zur Verdeckung eines im §. 1 bezeichneten Geschäftes ein Scheinvertrag geschlossen, eine Urkunde, welche unwahre Umstände enthält, errichtet, oder über eine noch nicht bestehende Forderung ein gerichtliches Erkenntniß (Urtheil, Zahlungsbefehl, Mandat), ein gerichtlicher Vergleich oder schiedsgerichtlicher Spruch erwirkt wurde; oder

wenn sich der Creditgeber die Erfüllung der aus einem im §. 1 bezeichneten Geschäftes eingegangenen Verpflichtung unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlicher Be-theuerung versprechen ließ, so ist auf strengen Arrest von drei bis zu sechs Monaten und auf eine Geldstrafe von 500 fl. bis zu 1000 fl. zu erkennen. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in Kenntniß dieser Umstände eine Forderung unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen erwirbt und weiter veräußert oder geltend macht.

§. 3.

Bei wiederholter Verurtheilung ist auf strengen Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, und auf eine Geldstrafe von 500 fl. bis zu 2000 fl. zu erkennen. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden.

§. 4.

Wenn Geschäfte der im §. 1 bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden, so ist auf strengen Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und auf eine Geldstrafe von 1000 fl. bis zu 3000 fl., sowie auf Abschaffung zu erkennen.

§. 5.

Im Falle der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe ist statt derselben auf Arrest in der Art zu erkennen, daß je 10 fl. durch einen Tag Arrest ersetzt werden.

§. 6.

Die mit der Verurtheilung wegen der Uebertretung des Betruges nach den Gesetzen eintretenden Folgen treten auch bei der Verurtheilung wegen des im §. 1 bezeichneten Vergehens ein.

§. 7.

Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Thäter, bevor der öffentliche Ankläger oder das Strafgericht von der That Kenntniß erlangt, den gesetzwidrigen Vorgang behebt und dem Creditnehmer das bezogene Uebermaß sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage des Bezuges an zurückerstattet.

§. 8.

Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt, als nichtig zu erklären, und wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens ausreichen, zu erkennen, daß das von dem Creditgeber und Creditnehmer gegenseitig Geleistete sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage der Leistung an zurückzuerstatten ist.

Ergibt sich aus der Berechnung der gegenseitig zurückzuerstattenden Beträge ein Mehranspruch für den Creditgeber, so haftet hiefür die für die vertragsmäßige Forderung erworbene Sicherstellung.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes nicht aus, so erfolgt unter Aufrechterhaltung der erworbenen Sicherstellung die Verweisung auf den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl dem Privatbetheiligten, als dem Angeklagten offen steht.

§. 9.

Im Falle der Verweisung auf den Civilrechtsweg, sowie wenn der Privatbetheiligte auf Grund des §. 372 der Strafproceßordnung den Civilrechtsweg betritt, hat der Civilrichter über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes gleichfalls nach den im §. 8 festgestellten Grundsätzen zu entscheiden.

§. 10.

Wenn aus einem anderen Grunde als wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe eine strafgerichtliche Verfolgung nicht stattfinden kann oder die Verurtheilung nicht erfolgte, so hat der Civilrichter, wenn im Verfahren in Streitsachen das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 1 festgestellt ist, das Geschäft als nichtig zu erklären und in Betreff der Entscheidung über die Rechtsfolgen nach den im §. 8 festgestellten Grundsätzen vorzugehen.

§. 11.

Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen einer im §. 1 erwähnten strafbaren Handlung anhängig ist, hat der Civilrichter jederzeit mit dem die fragliche Forderung betreffenden Verfahren innezuhalten.

In den Fällen des §. 10, sowie in allen Fällen, in welchen der Civilrichter den Thatbestand einer im §. 1 bezeichneten strafbaren Handlung zu erkennen glaubt und deshalb die Strafanzeige erstattet, hat er selbst zu entscheiden, inwieweit mit der zwangsweisen Eintreibung der Forderung innezuhalten, oder ob die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen sei.

§. 12.

Bei Entscheidungen, welche der Civilrichter nach den §§. 9, 10 und 11 zu fällen hat, ist derselbe an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 10, 11 und 12 finden auch auf Forderungen Anwendung, welche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden und vor diesem Zeitpunkte weder getilgt, noch durch richterlichen Spruch zuerkannt oder durch gerichtlichen Vergleich festgestellt sind.

§. 14.

Auf Handelsgeschäfte, bei welchen sowohl der Creditgeber, als der Creditnehmer ein Kaufmann ist (Artikel 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862 [R. G. Bl. Nr. 1] vom Jahre 1863), finden die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphe keine Anwendung.

§. 15.

Wer sich von einem Minderjährigen oder von einer Person, für welche die Nichteinhaltung einer unter Ehrenwort übernommenen Verpflichtung die Strafe des Verlustes ihrer Dienstesstellung zur Folge haben kann, die Erfüllung der Verpflichtung aus einem Creditgeschäfte unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlichen Bethenerungen versprechen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher eine Forderung, von der er weiß, daß sie auf die angegebene Weise entstanden ist, erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht.

Bei wiederholter Verurtheilung, oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden, kann auf strengen Arrest und zudem auf Abschaffung erkannt werden.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretung steht dem Bezirksgerichte zu.

§. 16.

In den Königreichen Galizien, Lodomerien, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina tritt dieses Gesetz an die Stelle des in diesen Ländern geltenden Gesetzes vom 19. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 66) in Wirksamkeit.

Dieses Letztere bleibt jedoch in diesen Ländern rücksichtlich der Creditgeschäfte, welche vor Beginn der Wirksamkeit dieses neuen Gesetzes abgeschlossen worden sind, in Anwendung.

§. 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Schönbrunn, 28. Mai 1881.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Pražák m. p.

Gesetz vom 7. Juni 1881, betreffend die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme.

R. G. Bl. vom 9. Juni 1881, Nr. 49.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Artikel I.

Auf Grund des Artikel I des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) wird die Grundsteuer-Hauptsumme für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 1. Jänner 1881 ab auf die Dauer von 15 Jahren mit Siebenunddreißig Millionen fünfhunderttausend Gulden festgesetzt.

Artikel II.

Bei der Ausmittlung des Steuerpercentes in Gemäßheit des Artikel I des Gesetzes vom 28. März 1880 hat ein Bruchtheil unter fünf Hundertel unberücksichtigt zu bleiben, dagegen ist ein Bruchtheil von fünf Hundertel und darüber als ein volles Zehntel anzunehmen.

Artikel III.

Der mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 412) im Punkte 5 festgestellte außerordentliche Zuschlag hat in Betreff der Grundsteuer zu entfallen; es bleibt jedoch das im Punkte 6 dieses Patenten den Grundbesitzern eingeräumte Abzugsrecht bei Zahlungen, welche sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Grundbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, auch weiterhin auf die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) aufrecht.

Als der mindeste Betrag, mit welchem der Werth einer der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache nach §. 50 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) und den einschlägigen gesetzlichen Nachtragsbestimmungen zur Gebührenbemessung angenommen werden darf, hat zu gelten:

1. Wenn dieser Werth für einen zwischen dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und dem Zeitpunkte, von welchem an die definitive Steuervertheilung stattzufinden hat, gelegenen Zeitraum zu bestimmen ist, das Zweiundsiebzigfache der Grundsteuer ohne Nachlaß.

2. Ist aber dieser Werth mit Rücksicht auf einen dem Zeitpunkte, von welchem an die definitive Steuervertheilung stattzufinden hat, folgenden Zeitraum zu bestimmen, so ist das im Absätze 1 erwähnte Steuermultiplum im Verhältnisse des Steuerpercentes der provisorischen Steuervertheilung zum Steuerpercente der definitiven Steuervertheilung umzurechnen.

Ergibt sich bei dieser Berechnung ein Bruchtheil unter fünf Zehntel, so hat derselbe unberücksichtigt zu bleiben, dagegen ist ein Bruchtheil von fünf Zehntel und darüber als ein volles Ganzes anzunehmen.

Artikel IV.

Die Veranlagung der Grundsteuer erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der Artikel I und XI des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34).

Wenn nach dieser Steuerbemessung einem Grundsteuerträger von seinem in einem Steueramtsbezirke gelegenen Grundbesitze eine mehr als 10 Percent betragende Erhöhung der für das Jahr 1880 von diesem Grundbesitze vorgeschriebenen Grundsteuerschuldigkeit entfällt, so hat derselbe hievon zu entrichten, und zwar:

1. in der Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zu der nach beendigtem Reclamationsverfahren eintretenden definitiven Steuerbemessung jährlich:

- a) den der Grundsteuerschuldigkeit vom Jahre 1880 gleichkommenden Betrag und
- b) von dem beim Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1880 mit der neuen provisorischen Bemessung entfallenden erhöhten Betrage eine solche Quote, welche zehn Percent der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommt;

2. von dem Jahre angefangen, in welchem die definitive Steuerbemessung erfolgt, jährlich:

- a) den der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommenden Betrag;
- b) von der beim Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1880 mit der definitiven Bemessung sich ergebenden Steuererhöhung:

aa) eine solche Quote, welche zehn Percent der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommt, und

bb) einen von Jahr zu Jahr um Ein Zehntel steigenden Theil des hienach von dieser Steuererhöhung noch erübrigenden Betrages.

Bei Grundsteuerträgern, die in einem Steueramtsbezirke über 1000 fl. jährlicher Grundsteuer zu zahlen haben, ist die gesammte, von ihnen im Geltungsgebiete des Gesetzes zu zahlende jährliche Grundsteuerschuldigkeit für die Feststellung der Grundsteuererhöhung maßgebend.

Artikel V.

Grundsteuererhöhungen, welche sich lediglich in Folge von Besitzveränderungen vom 1. Jänner 1881 ab ergeben, bleiben bei Anwendung der im Artikel IV des Gesetzes enthaltenen Uebergangsbestimmungen außer Betracht.

Die Begünstigungen, welche nach Artikel IV dieses Gesetzes den Grundsteuerträgern eingeräumt sind, bleiben jedoch bei gerichtlichen Zwangsverkäufen, wie auch in dem Falle aufrecht, wenn der Grundbesitz dieser Grundsteuerträger an deren Kinder oder Eltern (§. 42 a. b. G. B.) oder an den zur Zeit der Besitzübertragung vom Grundsteuerträger nicht getrennten Ehegatten übergegangen ist.

Artikel VI.

Die Bestimmung des Artikel II des Gesetzes vom 28. März 1880 findet auf jene Steuererhöhungen, welche sich lediglich in Folge der im Artikel IV des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Uebergangsbestimmungen ergeben, keine Anwendung.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und hat schon für die Steuervorschreibung für das Jahr 1881 Anwendung zu finden.

Artikel VIII.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 7. Juni 1881.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 7. Juni 1881,

betreffend das Verbot des Verkaufes und der Verwendung des „japanischen“ Sternanis (Skimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und zu Genußmitteln jeder Art.

(R. G. Bl. vom 9. Juni 1881, Z. 50.)

Seit einiger Zeit werden die dem echten Sternanis (chinesischer Sternanis, Badian) äußerlich sehr ähnlichen aber nachgewiesen giftigen Früchte von *Illicium religiosum* Siebold unter der Bezeichnung „japanischer“ Sternanis — Skimmifrüchte — auf den europäischen Drogenmarkt gebracht und zur Fälschung des echten Sternanis verwendet.

In Folge solcher Fälschungen sind schon in den Niederlanden und in Deutschland mehrere Vergiftungsfälle nach dem Genuße von Sternanis, der als Volksheilmittel und Gewürz häufig verwendet wird, vorgekommen.

Hiedurch sieht sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium veranlaßt, auf diese Fälschung allgemein aufmerksam zu machen, die Verwendung und den Verkauf des japanischen Sternanis zu arzneilichen Zwecken und zu Genußmitteln jeder Art zu verbieten und nachstehende Merkmale bekannt zu geben, an welchen der echte Sternanis von dem japanischen unterschieden werden kann.

Beide Anisarten sind eine Sammelfrucht, die aus gewöhnlich acht, sternförmig ausgebiteten einem kurzen Mittelsäulchen angewachsenen Einzelfrüchten besteht. Die ganzen Früchte des echten Sternanis sind im Allgemeinen größer. (Durchmesser 22—42 Mm.), auch schwerer und holziger als die des japanischen Sternanis, die im Allgemeinen kleiner (Durchmesser 16—33 Mm.), leichter und weniger holzig sind. Im echten Sternanis ist an der Frucht sehr häufig noch der Fruchtstiel oder ein zapfenartiger Fruchtstielrest vorhanden; die Fruchtstielnarbe ist vertieft und nicht von einem helleren korkigen Saume umgeben.

In der echten Waare finden sich häufig abgelöste an einem Ende keulenförmig verdickte und gebogene Fruchtstiele vor, deren Länge 25—50 Mm., deren Dicke $1\frac{1}{2}$ —2 Mm. beträgt; abgelöste Samen sind nur in geringer Menge vorhanden.

An der Frucht des japanischen Sternanis ist höchst selten ein Fruchtstiel, fast immer eine glatte, flache, kreisrunde, von einem helleren, schmalen, vorspringenden Saume

umgebene Fruchtsielenarbe vorhanden. Die Waare enthält wenig abgelöste Fruchtsiele, die vorfindlichen sind gerade, gleichdick, an beiden Enden meist von einem hellen ringförmigen Rorkwulst umgeben, 10—30 Mm. lang, 1 Mm. dick. Ausgelöste Samen finden sich häufig vor.

Die Einzelfrüchte des echten Sternanis sind größer, stärker zusammengedrückt, weniger bauchig und klastend, meist in eine kurze, dicke, häufig stumpfe, gerade vorgestreckte oder etwas nach aufwärts gebogene Spitze endend.

Die Einzelfrüchte des japanischen Sternanis sind kleiner, bauchiger, mehr klastend, meist in eine dünne, schnabelförmig nach oben gekrümmte oder selbst etwas hakenförmig umgebogene Spitze vorgezogen. Der Geruch des echten Sternanis ist angenehm anisartig, der Geschmack anisartig etwas süßlich. Der japanische Sternanis riecht eigenthümlich balsamisch, nicht anisartig, schmeckt zuerst scharf, sauer, dann aromatisch etwa an Cardamomen erinnernd, zuletzt bitter.

Die Samen des echten Sternanis sind zusammengedrückt, sie schmecken anisartig. Die Samen des japanischen Sternanis sind gerundeter, weniger zusammengedrückt und haben an dem einen Ende (gleich dem echten Sternanis) den warzenförmigen Nabelwulst, am anderen Ende aber häufig einen kleinen knopfförmigen Vorsprung.

Die Früchte des echten Sternanis geben ein dunkel rothbraunes, jene des japanischen ein hellbraun röthliches Pulver. Mit verdünnter Kalilauge gekocht gibt das erstere eine fast blutrothe, das letztere eine orangebräunliche Flüssigkeit.

Das in dieser Verordnung ausgesprochene Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Caasse m. p.

Pino m. p.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. December 1880, Z. 46.023,
M. Z. 51.726,

betreffend das Erforderniß der Ablegung der Physikatsprüfung für die zur Besorgung des öffentlichen Sanitätsdienstes bleibend angestellten Aerzte und Thierärzte.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat unterm 7. December l. J., Z. 17.465, Nachstehendes anher eröffnet:

Die mit allerhöchster Ermächtigung erlassene Verordnung vom 21. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 37) verfolgt den Zweck, die erforderliche sachverständige Qualifikation der zur Besorgung des öffentlichen Sanitätsdienstes bleibend angestellten Aerzte und Thierärzte zu sichern und wurde in Ausführung des §. 6 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) erlassen, welcher ausdrücklich vorschreibt, daß die politischen Behörden bei Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten in der Regel nach vorläufiger Bernehmung von Sachverständigen, als welche bei Städten mit eigenen Statuten, die von den Gemeindevertretungen bestellten Sanitätsorgane bestehen, vorzugehen haben.

In der bezogenen Verordnung sowie in der nachträglichen Ministerialverordnung vom 27. August 1873, R. G. Bl. Nr. 139, wird von den zum öffentlichen Sanitätsdienste qualifizierten Aerzten der Nachweis einer Summe von Kenntnissen und Fähigkeiten in einem Umfange erfordert, in dem dieselben bei jedem Arzte nicht vorausgesetzt werden können, weshalb auch nicht jeder Arzt im Sinne des §. 6 des Sanitätsgesetzes als Sachverständiger selbstverständlich gelten kann.

Dem Ministerium des Innern liegt die Absicht ferne, dem Selbstbestimmungsrechte der Gemeinde Wien bei der Wahl ihrer Sanitätsorgane entgegen zu treten, muß aber ebenso entschieden aussprechen, daß Communalärzte, welchen bei der mit den Functionen der politischen

Bezirksbehörde betrauten Communalbehörde in Ausübung des übertragenen Wirkungskreises Geschäfte zugewiesen werden, die nach §. 8 des Sanitätsgesetzes zu den Obliegenheiten des Bezirksarztes gehören, auch jene Qualification besitzen müssen, welche von den im öffentlichen Sanitätsdienste bleibend bestellten Sanitätsorgane gefordert wird.

Das Ministerium des Innern kann die Einwendung des Bürgermeisters von Wien, daß die obigen, auf Grund des Sanitätsgesetzes und des Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt erlassenen Ministerialverordnungen die Commune Wien nicht verpflichten, nicht gelten lassen und könnte keine genügende Rechtfertigung dafür finden, daß, nachdem das Sanitätswesen in Wien eine ungleich größere Bedeutung als in irgend einem anderen politischen Bezirke hat, Anstand genommen wird, sich einer Verordnung zu fügen, welche durch die Forderung der Physikatsprüfung eine der wesentlichsten Garantien der entsprechenden Handhabung des Sanitätsdienstes ermöglicht, eine Garantie, die am allerwenigsten für das Sanitätswesen einer Stadt wie Wien entbehrt werden kann.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den h. e. Erlaß vom 29. Februar l. J., Z. 6931, und auf den Bericht vom März, Z. 54.563, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rücksichtlich der nach dem Inslebentreten der hohen Ministerialverordnung vom 21. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 37) ohne den Nachweis der abgelegten sogenannten Physikatsprüfung bleibend angestellten Aerzte wird der Wiener Magistrat, insoferne dieselben Functionen zu versehen haben, welche durch das Gesetz vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) zu den der communalen Bezirksbehörde übertragenen Geschäften des staatlichen Wirkungskreises zählen, aufgefordert, von diesen Aerzten entweder die nachträgliche Ablegung dieser Prüfung zu verlangen, oder für dieselben im Wege der k. k. Statthalterei von dem hohen k. k. Ministerium des Innern die bezügliche Nachsicht zu erwirken.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Februar 1881, Z. 6542,
M. Z. 55.264,**

womit der Handel mit Eintrittskarten zu Theatern, Concerten, Bällen etc. als ein an
eine Concession gebundenes Vermittlungsgeschäft erklärt wird.

In Erledigung des Berichtes vom 14. Februar 1881, Z. 24.863, dessen Beilagen zurücksolgen, wird dem Magistrate eröffnet, daß es rücksichtlich des Handels mit Eintrittskarten zu Theatern und Concerten, Bällen u. dgl. fortan bei der bisherigen Praxis zu verbleiben hat, wornach dieser Handel nicht etwa als freies Gewerbe gegen bloße Anmeldung gestattet werden kann, sondern als Vermittlungsgeschäft an eine Concession der k. k. Statthalterei gebunden ist.

Selbstverständlich werden hievon jene Verschleißstellen nicht getroffen, welche von den Theater-, Concert- oder Ballunternehmern zur Bequemlichkeit des Publicums selbst errichtet werden, wie dies hierorts häufig in Tabaktrafiken stattfindet und wo die Eintrittskarten zu den fixen Preisen und auch billiger, als an der Theatercaffa für Rechnung des Unternehmers verkauft werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. März 1881, Z. 48.250,
M. Z. 75.658,
betreffend den ortsüblichen Hausierhandel mit Reibsand und sogenannten Reibwascheln.

Der Bericht vom 15. December 1880, Z. 205.154 über die Beschwerden mehrerer besteufter Sandhändler gegen den unbefugten Hausierhandel mit Sand und sogenannten Reibwascheln und über die Frage der Behandlung dieses Hausierhandels im Allgemeinen, gibt der Statthalterei die Veranlassung, dem Magistrate Nachstehendes zu eröffnen:

Der zumeist in Wien und in den Wiener Vororten ortsübliche Hausierhandel mit Reibsand und sogenannten Reibwascheln von Haus zu Haus mittelst Tragens oder mittelst Schubkarren und Handwagen fällt nach §. 52 der Gewerbeordnung, weil es sich um gemeine Artikel des gewöhnlichen täglichen Verbrauches handelt, überhaupt nicht unter die Bestimmungen des Hausierpatentes vom Jahre 1852.

Derlei Händler sind daher nicht mit Hausierbüchern zu versehen, sondern es ist bezüglich derselben zu unterscheiden, ob sie ihren Handel nur in der Gemeinde ihres festen Wohnsitzes, oder auch in anderen Gemeinden oder politischen Bezirken, also im Herumziehen von Ort zu Ort ausüben.

Im ersten Falle sind dieselben wie andere Gewerbetreibende zu behandeln. Sie haben das freie Gewerbe des Handels mit Sand anzumelden, sind mit der Erwerbesteuer zu belegen und können im Grunde des §. 52, Absatz 2 der G. D. innerhalb der Gemeinde ihres Wohnsitzes den angemeldeten Handel von Haus zu Haus betreiben. Im zweiten Falle aber fällt ihre Beschäftigung gemäß Art. V, lit. q des Kundmachungspatentes zur G. D. gar nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung, sondern sind solche Sandhändler wie Gewerbsleute zu behandeln, welche ihr Gewerbe im Herumziehen von Ort zu Ort ausüben, also z. B. wie Habernsampler, Karrenschleifer, Kesselflicker. Sie sind daher in diesem Falle von der politischen Behörde ihres Wohnortes mit Lizenz und Erwerbsteuerscheinen zu versehen und haben gemäß dem k. o. Normal-Erlasse vom 12. März 1877, Z. 37.585, die Erwerbesteuer stets ganzjährig im Vorhinein zu bezahlen.

Mit Zugrundelegung dieser Normen sind daher die in Wien den Handel mit Sand betreibenden Individuen zu behandeln, beziehungsweise, wenn sie nicht in Wien domiciliren, an ihre Domicilsbehörde wegen Erwirkung der erforderlichen Lizenzscheine zu verweisen.

Dem unbefugten derartigen Handel muß aber insbesondere aus polizeilichen Rücksichten mit allen Mitteln gesteuert werden und erscheinen in dieser Beziehung die vorliegenden Beschwerden vollkommen berechtigt.

Der Magistrat wird sonach beauftragt, die unterstehenden Aufsichtsorgane zur strengen Invigilierung auf die unbefugten Sandhändler anzuweisen und gegen die Schuldigen eventuell mit Strafen vorzugehen.

Unter Einem wird der vorstehende Erlaß auch der k. k. Polizeidirection in Wien behufs der Anweisung der k. k. Sicherheitsorgane und den sämtlichen politischen Behörden des Landes zur Einhaltung eines gleichen Vorganges mitgetheilt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. April 1881, Z. 13.835,
M. Z. 128.12,

betreffend Durchführungsverordnungen zu dem Landesgesetze vom 29. December 1880, L. G.
Bl. Nr. 19, womit für Niederösterreich Jagdkarten eingeführt werden.

Mit dem 13. März d. J. ist das Landesgesetz vom 29. December 1880 (L. G. Bl. Nr. 19 pro 1881) womit für Niederösterreich Jagdkarten eingeführt werden, in Wirksamkeit getreten.

Im Nachhange zu den h. ä. Erlässen vom 1. Februar und 6. März d. J., Z. 4256 und 9193, finde ich behufs der entsprechenden und gleichmäßigen Durchführung dieses Gesetzes den nach §. 2 desselben zur Ausstellung der Jagdkarten berufenen politischen Behörden, Nachstehendes zur genauen Darnachachtung zu bedeuten.

Damit dem Zwecke des erwähnten Gesetzes entsprochen und demselben der praktische Erfolg gesichert werde, muß die Sorgfalt und Umsicht der gedachten Behörden zunächst darauf gerichtet sein, daß:

- A. bei Ausstellung der Jagdkarten mit aller Genauigkeit und Strenge die gesetzliche Qualification des Petenten nach Vorschrift des §. 6 des Gesetzes geprüft, und die Ausstellung der Karte bei mangelnder Qualification unbedingt verweigert werde, und daß
- B. die unmittelbare Ueberwachung der Befolgung des Jagdkartengesetzes durch die hiezu nach §. 8 berufenen Organe genauestens eingeführt und nachhaltig gehandhabt werde.

ad A. Zur Durchführung des §. 2 erscheint es unbedingt geboten, daß von der politischen Behörde, bei welcher von einem in ihrem Amtsgebiete nicht stabil Wohnenden um eine Jagdkarte angesucht wird, der Grund erhoben werde, aus welchem der Bewerber die zuständige Competenz der Behörde seines stabilen Wohnsitzes umgeht, und daß in allen Fällen, in denen ein stichhaltiger Grund hiezu nicht dargethan wird, der Bittsteller an die Behörde seines stabilen Wohnsitzes gewiesen werde, welche naturgemäß dessen Qualification besser zu beurtheilen, und die gegen seine Person etwa vorhandenen Verweigerungsgründe leichter zu wissen in der Lage sein muß.

Wird von dieser Vorsicht abgegangen, so würde der §. 2 für alle jene Personen, welche vermöge ihres schlechten Rufes oder sonstiger mangelnder Qualification bei der politischen Behörde ihres stabilen Wohnsitzes eine Jagdkarte nicht bekommen würden, nur als Mittel dienen, um sich dieselbe bei einer anderen Behörde durch Verschweigung der Ausschließungsgründe zu erschleichen.

Es wird daher daran festzuhalten sein, daß jene Personen, die im Lande einen regelmäßigen Wohnsitz haben, in der Regel nur bei der politischen Behörde ihres stabilen Wohnortes die Jagdkarte lösen, und daß an solche Personen nur bei der Nachweisung eines stichhaltigen Grundes und ihrer allgemeinen gesetzlichen Qualification ausnahmsweise von einer anderen politischen Behörde eine Jagdkarte erteilt werden könne.

Zum §. 6 wird bemerkt, daß die Absicht, welche das Gesetz mit demselben im Auge hat, nur erreicht werden kann, wenn sich die politischen Behörden die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der gesetzlich geforderten Qualification in jedem einzelnen zweifelhaften Falle verschaffen.

Es kann nicht genügen, daß gegen den Petenten keine Ausschließungsgründe bekannt sind, vielmehr muß über dessen Berechtigung eine Jagdlegitimation für seine Person zu erwerben, die vollste Sicherheit bestehen.

Bei allen Personen die nicht von vornherein durch ihren intacten Ruf, oder ihre Beschäftigung der politischen Behörde als zweifellos qualificirt erscheinen, sind von der Letzteren vor Ausstellung der Jagdkarte die geeigneten Nachforschungen zu pflegen, ob keine gesetzlichen

Ausschließungsgründe bestehen. In dieser Beziehung erscheint es am zweckmäßigsten, wenn die politischen Behörden von den ihnen nicht ämtlich als qualificirt bekannten Petenten ein Zeugniß des Gemeindevorstandes ihres stabilen Wohnsitzes, beziehungsweise rücksichtlich der im Wiener Polizeirayon stabil Wohnenden ein Certificat der k. k. Polizeibehörde verlangen, wodurch ämtlich bestätigt wird, daß gegen den Bewerber kein gesetzlicher Ausschließungsgrund vorhanden ist.

Eine unbedingte Voraussetzung zur Ausstellung einer Jagdkarte ist die, daß der Bewerber um eine solche Karte zum Tragen einer Waffe berechtigt ist.

Eine Jagdkarte kann demnach nur solchen Personen ausgestellt werden, welche sich über den Besitz eines, zum Waffentragen berechtigenden Waffepasses ausweisen.

Weiters wird vor Ausstellung der Jagdkarten von solchen Bewerbern, welche nicht notorisch das Recht zur Ausübung der Jagd besitzen, ein Certificat eines Jagdberechtigten über den Umstand zu verlangen sein, daß sie auch wirklich in der Lage sind an Jagden theilzunehmen.

ad B. Die unmittelbare Ueberwachung der Handhabung des Gesetzes (§. 8) betreffend, sind die Gemeindevorstände und die k. k. Gensdarmarie von den politischen Behörden entsprechend zu instruiren, und ist diesen Organen die eifrigste Mitwirkung bei Durchführung des Gesetzes zur strengsten Pflicht zu machen.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Mai 1881, Z. 4932, M. Z. 134.746,
betreffend die Art der Vorlage der Detailberichte zum Jahressanitätsberichte.**

Ungeachtet der bestimmten Weisung vom 7. Februar d. J., Z. 4932, sind die festgesetzten Termine zur Vorlage der Detailberichte zum Jahressanitätsberichte für das Jahr 1880 sowie des Letzteren selbst, nicht eingehalten worden.

Indem ich den Magistrat eindringlichst auffordere, die geeignete Vorkehrung zu treffen, daß die gedachten Berichte in Zukunft pünktlich in den vorgezeichneten Terminen eingesendet werden, füge ich nur noch zur Vermeidung von Mißverständnissen bei, daß nicht jeder Theilbericht für sich einzeln, sondern mit Ausnahme des Impf- und Curorteberichtes, dann des Veterinär- und Ergänzungsberichtes stets die Partie der Berichte beziehungsweise Tabellen, für welche ein besonderer Termin mit der Eingangs bezogenen Weisung vorgezeichnet wurde, zusammen mittelst eines Berichtes vorzulegen ist.

Hiernach sind daher folgende berichtliche Vorlagen zu erstatten.

1. Bericht über die Impfung (Tab. 6) bis Ende October und
2. Bericht über die Curorte (Tab. P) bis Ende November des Gegenstandsjahres.
3. Bericht mit den Tabellen C, D, N bis 15. Jänner,
4. Bericht mit den Tabellen B, F, J, M und S bis 31. Jänner,
5. Bericht mit den Tabellen A, E, K, und L bis 15. Februar,
6. Veterinärbericht bis 15. März und
7. Ergänzungsbericht bis 15. März des nächstfolgenden Jahres.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte für das Jahr 1881 erschienen:

unter Nr. 48 die Concessionsurkunde vom 9. Mai 1881 für die Localbahnen: von Königgrätz nach Wostroměř mit einer Abzweigung von Sadowa nach Smířic; von Nimburg nach Jicin, mit Abzweigungen von Krinec nach Königsstadt und von Kopidlno nach Libau; von Mezvěstic nach Měříšchau und von Nusle nach Modřan.

unter Nr. 51 das Finanzgesetz für das Jahr 1881, vom 7. Juni 1881.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 13. Mai 1881, Z. 1799.

Nach dem Antrage des Bezirkschulrathes, des Magistrates und der III. Section wird der Industrieunterricht vom Schuljahre 1881/82 an obligatorisch auch schon für die I. und II. Classe eingeführt.

Vom 20. Mai 1881, Z. 1732.

Nach dem Sectionsantrage wird der Magistrat ermächtigt, künftighin die Auszahlung des Taggeldes für erkrankte Sanitätsaufseher, wenn die Krankheit nicht über vier Wochen dauert, im eigenen Wirkungskreise zu bewilligen.

Vom 20. Mai 1881, Z. 2705.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Es werden zur Bemessung der Militärtage pro 1880 drei Bemessungscommissionen zusammengesetzt, von welchen jede aus zwei vom Bürgermeister zu ernennenden, und aus zwei vom Gemeinderathe zu wählenden Mitgliedern, sowie aus einem vom Bürgermeister zu designirenden und einem vom Gemeinderathe zu wählenden Ersatzmanne zu bestehen hat.

2. Mit der Einhebung und Abfuhr der fixirten Militärtarabträge für Einheimische wird das städtische Conscriptiionsamt betraut, welches die diesbezüglichen Durchführungsvorschläge zu erstatten hat.

Vom 27. Mai 1881, Z. 1914.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Für das neue städt. Waisenhaus in Klosterneuburg wird die Stelle eines Waisenhausvaters creirt. Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt vom 800 fl., Naturalquartier und die ganze Verpflegung (für den Waisenhausvater und dessen Familie) verbunden.

Für diesen Waisenhausvater gelten rücksichtlich seiner dienstlichen Stellung dieselben Bedingungen und Vorschriften, wie für die Hausväter der anderen städt. Waisenhäuser.

2. Der Magistrat hat sofort die Concursauschreibung für diese Stelle zu veranlassen.

3. Der Waisenhausvater muß verheiratet sein. Dessen Gattin hat jedoch den Industrieunterricht an die in der Anstalt untergebrachten weiblichen Zöglinge nicht zu ertheilen und ohne Anspruch auf ein Honorar an der Beaufsichtigung der Waisenmädchen theilzunehmen.

4. Mit diesem Waisenhause ist eine Schule in Verbindung zu bringen, für welche das Oeffentlichkeitsrecht zu erwirken ist. Der neu zu ernennende Waisenhausvater muß die Lehrbefähigung haben, und sich verpflichten in dieser Schule die Stelle eines Oberlehrers zu versehen.

Vom 27. Mai 1881, Z. 1230.

Nach dem Antrage des Bezirksschulrathes und der III. Section beschließt der Gemeinderath:

1. Jede Lehrperson, welche sich um eine definitive Anstellung bei dem Wiener Bezirksschulrath bewirbt, hat, wenn sie in Wien ansässig ist, ihrem Gesuche ein vom Wiener Stadtphysikate ausgestelltes Gesundheitszeugniß beizulegen.

2. Jeder auswärtige Competent (Competentin) um eine definitive Lehrstelle in Wien hat seinem Gesuche ein von einem k. k. oder Communalamtsarzte ausgestelltes, von der vorgesetzten Schulbehörde vidirtes Gesundheitszeugniß anzuschließen.

3. Auf diese Bestimmungen ist bei den nächsten Concursauschreibungen Rücksicht zu nehmen.

4. Nach erfolgter Präsentationsbestätigung der neuernannten Lehrkräfte sind deren Gesundheitszeugnisse bei den Dienstabellen vom Bezirksschulrath aufzubehalten.

Auf die zu besetzenden Schulleiterstellen haben diese Bestimmungen keinen Bezug.

Das Stadtphysikat erhält sohin die Weisung, die sich meldenden Candidaten um Lehrstellen an Wiener Communalvolks- und Bürgerschulen zu untersuchen und ihnen im Falle ihrer vollkommenen Diensttauglichkeit unentgeltlich Gesundheitszeugnisse auszustellen.

Vom 27. Mai 1881, Z. 6769.

Nach dem Sectionsantrage wird unter Bezugnahme auf einen Antrag des Gemeinderathes Gerold beschlossen, den an den städtischen Doppelvolkschulen bestellten Hausbesorgern, denen außer der Hausaufsicht die Beheizung und Reinigung der Schullocalitäten obliegt, 22 an der Zahl, jährlich einen grünen Kittel sammt Hose im Kostenbetrage von 4 fl. 35 kr. und eine Kappe im Kostenbetrage von 97 kr. zu verabsolgen.

Vom 27. Mai 1881, Z. 764.

Nach dem Commissionsantrage wird hinsichtlich der Verrechnung und Controle des Wasserbezuges am Centralfriedhofe beschlossen:

1. Für das zur Erhaltung der Straßen, Plätze und communalen Gartenanlagen im Wiener Centralfriedhofe abzugebende Wasserquantum ist eine mit dem Preise von 1 fl. 20 kr. per Eimer und Jahr zu berechnende Vergütung in Rechnung zu stellen.

2. Zu dem diesfälligen alljährlich verrechneten Vergütungsbetrage hat die israelitische Cultusgemeinde auf Grund des §. 5 des diesbezüglichen Vertrages den Beitrag im Verhältnisse von $20\frac{1}{2}:346\frac{1}{2}$ zu leisten.

3. Bezüglich jenes Wasserquantums, das zum normalen Bedarfe der in den communalen Administrationsgebäuden am Central-Friedhofe untergebrachten Personen dienen soll, ist ebenfalls ein Preis von 1 fl. 20 kr. per Eimer und Jahr in Rechnung zu stellen.

Vom 27. Mai 1881, Z. 2957. (Mittelschulendeputation.)

Die Directoren der städt. Mittelschulen werden aufgefordert, nur in besonders rücksichtswerthen Fällen ganze Schulgeldbefreiung zu beantragen.

Vom 31. Mai 1881, Z. 7497 ex 1880, 1331 ex 1881,

Nach dem Antrage der Commission beschließt der Gemeinderath nachfolgenden Status für die Beamten und Diener des städt. Lagerhauses festzusetzen.

Status für die Beamten und Diener des städtischen Lagerhauses.

	mit einem Jahresgehälter von fl.	und einem Quartier- gelde von	Zusammen	Individ.	Totale fl.	
A. 1 Verwalter	3000	30 %	3900			
Wagenpaußchale	—	—	300	1	4200	
B. 4 Vorstände:						
1 Buchhaltungsvorstand	1800	30 %	2340	1	2340	
1 Magazinövorstand	1600	30 %	2080	2	4160	
1 Cassier						
1 Haus- und Bahn-Inspector	1200	30 %	1560	1	1560	
C. 8 Officiäle:						
1 Saldocontist	800	30 %	1040	5	5200	
1 Eingangsbuchführer						
3 Magazinöbuchführer						
1 Correspondent	650	30 %	845	2	1690	
1 für die Säckabtheilung	650	30 %	845			
1 für die Statistik	600	30 %	780	1	780	
	480	30 %	624	2	1248	
D. 4 Hilfsbeamte	480	—	480	2	960	
E. 12 Unterbeamte:						
1 für die Schleppausladung	600	30 %	780	11	8580	mit Uniformierung
7 Magazinöaufseher						
1 Bahnaufseher						
2 Waagmeister						
1 Säckemagazinöaufseher	500	30 %	650	1	650	
F. 5 Diener:						
1 Cassadiener	600	30 %	780	2	1560	mit Uniformierung
1 Bollettendiener						
1 Bureaudiener	480	ohne	480	1	480	
1 Portier	650	Natural- wohnung	650	1	650	
1 Hausmeister	480	30 %	624	1	624	
Extra statum Rechtsconsulent	1200	—	—	1	1200	

Montur- und Stiefelpauschale.

12 Unterbeamte à 49 fl. 75 fr. zusammen	597 fl. — fr.
3 Diener à 49 fl. 15 fr. zusammen	147 fl. 45 fr.
1 Portier	59 fl. 64 fr.
1 Hausmeister	34 fl. 85 fr.
	838 fl. 94 fr.
Systemisirte Bezüge	36.720 fl. 94 fr.
Personalzulage für den Magazinsbuchführer Auer	1.040 fl. — fr.
Erforderniß	37.760 fl. 94 fr.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Currende des Magistratsdirectors vom 29. April 1881, Z. 96.387, an
sämmliche Herren Gewerbsreferenten,

betreffend den Vorgang bei Anmeldung des Gewerbsbetriebes in Wien seitens in den
Vororten domicilirender Parteien.

Mit dem Erlasse der hohen k. k. Finanz-Landesdirection vom 3. Juli 1880, Z. 1033/Pr., wurde der Magistrat beauftragt, in jedem zur hierämtlichen Kenntniß gelangenden Falle der Uebersiedlung einer erwerbsteuerepflichtigen Partei in einen Vorort dem betreffenden Contribuenten, welcher nach §. 11 des Erwerbsteuer-Patentes einen Erwerbsteuerschein für den neuen Betriebsort zu lösen hat, durch die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft die Erklärung abzuverlangen, ob er unter Zurücklegung des alten Erwerbsteuerscheines seine Gewerbsberechtigung für Wien anheimsage, oder dieselbe ungeachtet der Besteuerung für den Geschäftsbetrieb im Vororte beibehalte, den zeitweiligen Nichtbetrieb in Wien anmelde und für die Dauer desselben die Herabsetzung der Erwerbsteuer anstrebe.

Auf Grund dieser Anordnung wird in den an die betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften ergehenden Requisitionen um Einhebung von Erwerbsteuerresten von den in den Vororten wohnhaften Contribuenten auch immer das Ersuchen gestellt, der Partei die obige Erklärung abzunehmen und selbe einzusenden.

Da aber diese Vorschrift sich nur auf jene Fälle bezieht, wo die Partei nicht bloß ihren Wohnsitz, sondern auch den steuerbaren Geschäftsbetrieb in den Vorort verlegt hat, während bei der Fortdauer des Gewerbsbetriebes in Wien die Abforderung jener Erklärung zu entfallen hat, so ersuche ich Sie, Herr Rath, zu veranlassen, daß in jenen Fällen, wo eine in einem Vororte domicilirende Partei den Betrieb eines Gewerbes für Wien anmeldet oder hiezu eine Concession erlangt, in der bei der betreffenden Verhandlung der Partei zur Ueberbringung an den Kataster und an das Steueramt ausgefolgten Cassa-Anweisung auch der hierortige Stand- oder Betriebsort ersichtlich gemacht werde.

Berichtigung.

In der vorhergehenden Nr. 3 des Verordnungsblattes ist auf Seite 108, Gemeinderathsbeschuß vom 4. Februar 1881, Z. 440, nach dem Worte: Offertausschreibung „für Petroleumlieferung“ einzuschalten.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1881.

(Ausgegeben und versendet am 4. October 1881.)

Nr. 5.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881,

mit welcher eine revidirte Hebammen-Instruction erlassen wird.

(Reichsgesetzblatt vom 14. Juni 1881, Nr. 54.)

Frauenspersonen, welche die Befähigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den österreichischen Ländern erworben haben und daselbst ihren Beruf ausüben wollen, haben sich hiebei nach folgender Instruction zu benehmen, welche auch den Amtsärzten und den betreffenden Behörden zur Darnachachtung zu dienen hat.

§. 1.

Die Hebammen unterstehen der politischen Behörde I. Instanz (der k. k. Bezirkshauptmannschaft, oder der mit den Geschäften der politischen Bezirksbehörde betrauten Gemeindebehörde, Magistrat, Bürgermeisteramt), beziehungsweise dem Amtsarzte derselben.

§. 2.

Die Hebammen haben bei dieser Behörde den Ort, wo sie ihre Praxis ausüben wollen, anzuzeigen, sich hierauf dem Amtsarzte vorzustellen und demselben die im §. 3 vorgeschriebenen Instrumente und Geräthe vorzuweisen.

Unter Vorzeigung der amtlichen Bestätigung ihrer erstatteten Anzeige haben sich dieselben bei dem Gemeindevorstande ihres Wohnortes, beziehungsweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden, und ihre Wohnung, die jederzeit mit einem Schilde am Hause ersichtlich zu machen ist, anzuzeigen; ebenso ist auch jeder Wohnungswechsel zur Anzeige zu bringen.

§. 3.

Die Instrumente und Geräthschaften, welche die Hebamme wohl verwahrt, geordnet und sorgfältig gereinigt jederzeit bereit zu halten und, wenn sie zu einer Entbindung gerufen wird, mit sich zu nehmen hat, sind folgende:

Eine Klystierspritze mittlerer Größe mit den dazu gehörigen, vorne gut abgerundeten Asterröhrchen und einem an die Spritze passenden Mutterrohr aus Zinn; einen metallenen und einen englischen elastischen weiblichen Katheter, eine Nabelschnurschere, einen entsprechenden Vorrath von Nabelbändchen und eine Nagelbürste.

Nebstdem hat die Hebamme noch nachfolgende Mittel, über deren Zubereitung und Gebrauch der §. 3 der in einem Anhange beigegebenen Belehrung das Nähere enthält, in wohl verstopften, rein gehaltenen Flaschen mit sich zu führen:

1. 100 Gramme krystallisirte, durch Zusatz von etwas Wasser zum Zerfließen gebrachte Carbonsäure behufs Herstellung einer Desinfectionsflüssigkeit,
2. 50 Gramme Carbolöl, das ist eine Mischung aus 2 Grammen krystallisirter Carbonsäure und 48 Grammen reinen Olivenöles,
3. 25 Gramme Zimmtinctur,
4. 25 Gramme Aetherweingeist (Hoffmannsgeist).

Die vorangeführten Gegenstände muß die Hebamme jederzeit in gutem Zustande zur Hand haben.

Weil die Carbonsäure im krystallisirten und im zerflossenen Zustande und auch in stärkeren wässerigen Lösungen, äußerlich angewendet, ätzend und innerlich genommen sogar giftig wirkt, muß die Hebamme, um jeden Mißbrauch zu verhüten, auf die Verwahrung der Carbonsäure ihre besondere Aufmerksamkeit richten und darf von derselben nur in der Weise Gebrauch machen, wie ihr vom Arzte oder in §. 3 der Belehrung vorgeschrieben wird.

Die Hebamme darf weder einzelne der vorangeführten Gegenstände, noch den ganzen Apparat bei den Gebärenden oder Entbundenen zurücklassen.

Der Amtsarzt wird sich von Zeit zu Zeit überzeugen, ob der Apparat im completen und brauchbaren Zustande erhalten werde.

Uebrigens muß jede Hebamme ein gutes Lehrbuch für Hebammen, jedenfalls aber dasjenige besitzen, das ihr beim Schulunterrichte als Leitfaden diene, um sich darin Rath zu holen zu können.

§. 4.

Die Hebammen sollen sich eines ehrbaren, nüchternen Lebenswandels befleißigen und Gebärenden, welche ihre Hilfe in Anspruch nehmen, ohne Unterschied, ob arm oder reich, ob bei Tag oder Nacht mit voller Bereitwilligkeit und nach bestem Wissen den nöthigen Beistand leisten.

§. 5.

Die Hebammen haben sich stets der strengsten Reinlichkeit zu befleißigen und die Berührung mit kranken Personen und mit faulenden Stoffen jeder Art sorgfältig zu meiden, damit an ihren Fingern, Geräthschaften oder Kleidern keine schädlichen Stoffe haften bleiben, die gelegentlich der Untersuchungen oder Hülfeleistungen in den Körper ihrer Pflegebefohlenen gerathen und das so gefährliche Kindbettfieber erzeugen können.

Aus diesem Grunde werden die Hebammen mit Hinweis auf die Belehrung aufs strengste verpflichtet, jedesmal vor Berührung einer Pflegebefohlenen ihre Hände und Geräthe mit der Desinfectionsflüssigkeit aufs gründlichste zu reinigen.

§. 6.

Hat die Hebamme eine Gebärende in Pflege übernommen, so darf sie sich von derselben während des Geburtsverlaufes nicht entfernen und muß auch nach jeder regelmäßigen Geburt mindestens drei Stunden nach dem Abgange der Nachgeburt bei der Entbundenen bleiben.

Im Falle einer vorhandenen Regelwidrigkeit des Verlaufes der Geburt oder bei drohender Gefahr muß sie stets die Ankunft des herbeigerufenen Arztes abwarten, bei der Pflegebefohlenen so lange verweilen, als es der Arzt für nothwendig erachtet, und den Weisungen des letzteren pünktlichst nachkommen.

Mit Ausnahme des zwingenden Nothfalles, daß eine zweite Hebamme nicht herbeigezogen werden kann, ist es nicht erlaubt, daß eine Hebamme zwei Gebärenden zu gleicher Zeit Beistand leiste und abwechselnd von der einen zur anderen gehe, weil aus einem derartigen Vorgange große Gefahr für die eine oder für beide Gebärende entstehen könnte.

§. 7.

Bei gefahrdrohenden oder regelwidrigen Vorkommnissen, mögen dieselben Schwangere, Gebärende oder Wöchnerinnen oder deren neugeborene Kinder betreffen, sowie beim plötzlichen Tode einer Schwangeren oder Gebärenden ist die Hebamme unter schwerer Verantwortung verpflichtet, unverzüglich die Herbeirufung eines geeigneten Arztes zu veranlassen. (§§. 7 bis 9 der Belehrung.)

§. 8.

Es ist den Hebammen auf's strengste verboten, bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder Kindern ärztliche Ordinationen und ohne zwingende Noth Verrichtungen vorzunehmen, deren Vornahme nur dem Geburtshelfer oder dem Arzte zusteht.

§. 9.

Bei todt scheinenden Kindern von lebensfähiger Ausbildung, an denen noch keine offensbaren Zeichen der Fäulniß wahrnehmbar sind, hat die Hebamme in Abwesenheit eines sofort herbeizurufenden Arztes die ihr gelehrten Wiederbelebungsversuche mit Fleiß und Beharrlichkeit so lange fortzusetzen, bis entweder das Kind regelmäßig athmet, oder aber bis die Erfolglosigkeit der Bemühungen, die mindestens durch eine halbe Stunde vorzunehmen sind vorliegt.

§. 10.

Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, behufs Eintragung in die Geburtsregister rechtzeitig angezeigt werde.

§. 11.

Bei der Geburt eines lebensschwachen, scheinodten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern ist die Hebamme verpflichtet, auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen, und kann die Nothtaufe von der christlichen Hebamme über Aufforderung oder mit Zustimmung der Eltern, bei einem unehelichen Kinde mit Zustimmung der Mutter vorgenommen werden. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß die vollzogene Nothtaufe dem zuständigen Seelsorger angezeigt werde.

§. 12.

Die Hebamme ist verpflichtet, dem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen der zur Eintragung in die Geburtsbücher erforderlichen Daten in Betreff der Mutter, deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand be-

kannt zu geben. Zu diesem Zweck hat auch die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes gegenwärtig zu sein.

§. 13.

Der Hebamme obliegt es, die Veranstaltung zu treffen, daß jedes todtgeborne Kind ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung der vorschriftsmäßigen Leichenschau unterzogen werde.

§. 14.

Wird eine Hebamme berufen, um einer unerfahrenen Frauensperson wegen Schmerzen oder Beschwerden im Unterleibe Hilfe zu leisten, so hat sie dieselbe genau zu untersuchen und wenn sie Kennzeichen der Schwangerschaft findet, dies derselben mitzutheilen und sie zu ermahnen, Sorge zu tragen, daß dem Gedeihen der Leibesfrucht nicht geschadet werde.

Ist jedoch die untersuchte Person schon in der Geburt begriffen, so hat die Hebamme ihr den nöthigen Beistand zu leisten, im Falle einer Erkrankung aber die Beiziehung eines Arztes zu empfehlen.

§. 15.

Jede Hebamme ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich die Anzeige zu machen, wenn sich ihr der gegründete Verdacht einer stattgefundenen Kindes tödtung, Fruchtabtreibung oder einer anderen ähnlichen strafbaren Handlung aufdrängt.

§. 16.

Jede Hebamme, welche die Verderbung oder Abtreibung einer Leibesfrucht, die Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes absichtlich herbeiführt oder aber bei einer solchen strafbaren Handlung als Mithuldige oder Theilnehmerin mitwirkt, sowie auch jene, welche die ihr obliegende Pflicht bei Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens unverzüglich die Anzeige an die Behörde zu machen verabsäumt, verfällt der Strenge des Strafgesetzes.

§. 17.

Die Hebammen sollen die Geheimnisse der sich ihrer Pflege anvertrauenden Personen gewissenhaft bewahren und haben nur in den Fällen, in welchen sie zur Anzeige verpflichtet sind oder wenn sie von der Behörde hiezu aufgefordert werden, die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

§. 18.

Wird eine Hebamme von der politischen oder Gerichtsbehörde zu einer Untersuchung verwendet, so hat sie nach ihrem besten Wissen das genau anzugeben, was sie bei der Untersuchung vorgefunden hat.

§. 19.

Jede des Schreibens kundige Hebamme hat die einzelnen Rubriken in den in der Belehrung näher bezeichneten Geburtstabellen, welche ihr von der politischen Behörde zugestellt werden, pünktlich und wahrheitsgetreu auszufüllen und die ordnungsmäßig geführten Tabellen in den ihr von dem Amtsarzte bekannt gegebenen Terminen an die Bezirksbehörde zu Händen des Amtsarztes behufs Durchsicht, Prüfung und Zusammenstellung für wissenschaftliche Zwecke vorzulegen.

Zur richtigen Ausfüllung der Geburtstabellen wird hier empfohlen, über alle Geburten, bei welchen sie in ihrem Berufe thätig war, genaue Aufschreibungen in einem Tagebuche zu machen.

§. 20.

Im Uebrigen werden die Hebammen angewiesen, sich genau an diese ihnen mit dem Diplome oder von der politischen Behörde zukommende Instruction und Belehrung zu halten und insbesondere verpflichtet, die in letzterer bezeichneten Vorsichten zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten und des Kindbettfiebers aufs genaueste zu beobachten.

§. 21.

Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 32) kundgemachten Instruction und des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 23. October 1878, Z. 10.381.

Caasse m. p.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juni 1881,

betreffend die Feststellung des Grundsteuerpercentes.

(Reichsgesetzblatt vom 14. Juni 1881, Nr. 55.)

Auf Grund des Art. I. des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34), dann der Art. I. und II. des Gesetzes vom 7. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 49) wird das Grundsteuerpercent für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 1. Jänner 1881 ab, bis zu jenem Zeitpunkte, von welchem an die definitive Steuervertheilung stattzufinden hat, mit $22\frac{1}{10}$ des nach den Beschlüssen der Centralcommission für die Grundsteuer-Regelung ermittelten Reinertrages festgestellt.

Dunajewski m. p.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. Juni 1881,

womit nachträgliche Bestimmungen zu der Eichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171), dann zu den Vorschriften, betreffend die Eichung von Milchgefäßen mit Meßstab und von Maischbottichen (R. G. Bl. Nr. 107 ex 1879) veröffentlicht werden.

(R. G. Bl. vom 28. Juni 1881, Nr. 58.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) werden nachstehende, von der k. k. Normal-Eichungs-Commission erlassene Nachträge zu der Eichordnung von 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171), dann zu den Vorschriften, betreffend die Eichung von Milchgefäßen mit Meßstab und von Maischbottichen (R. G. Bl. Nr. 107 ex 1879) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Pino m. p.

Siebenter Nachtrag zur Eichordnung vom 19. December 1872.

Zu §. 23.

Die bei der Eichung von Handelsgewichten einzuhaltenden Fehlergrenzen betreffend.

Die im ersten Absätze des §. 23 enthaltene Bestimmung, daß bei der Eichung von Handelsgewichten eine Abweichung vom Eichnormale nur im Zuviel zulässig sei, wird dahin

abgeändert, daß Abweichungen vom Nornormale bis zu dem sub b) festgestellten Betrage im Mehr und Weniger gestattet sind.

Zum fünften Nachtrage zur Eichordnung (R. G. Bl. ex 1877 Nr. 88).

Die hölzernen Flüssigkeitsmaße in Form von Tragbutten betreffend.

Die hölzernen, in Form von Tragbutten hergestellten Flüssigkeitsmaße werden auch mit einem Inhalte von 60 L. zur Eichung und Stempelung zugelassen. Die für die gleichartigen Maße von 50 L. Inhalt im fünften Nachtrage zur Eichordnung enthaltenen Bestimmungen bleiben auch für die Maße von 60 L. Inhalt gültig, mit der Maßgabe, daß letztere mit der Bezeichnung: 60 L. durch Einbrennen zu versehen sind.

Nachtrag zu den Vorschriften,

betreffend die Eichung von Milchgefäßen mit Meßstab (R. G. Bl. ex 1879, Nr. 107).

Wenn der mittlere, d. i. der in der halben Höhe des Gefäßes gemessene Durchmesser eines Milchständers 250 Millimeter nicht überschreitet, so kann die Theilung des zugehörigen Meßstabes unmittelbar oberhalb des Metallbeschlages beginnen und ist dem ersten Theilstriche die demselben entsprechende Anzahl Liter beizusetzen.

Auf der äußeren Mantelfläche des Gefäßes ist in diesem Falle der Abstand dieses ersten Theilstreiches von dem unteren Ende des Meßstabes, ausgedrückt in Millimeter, mit Beisetzung des Zeichens m/m einzubrennen.

Nachtrag zu den Vorschriften,

betreffend die Eichung von Maischbottichen (R. G. Bl. ex 1879, Nr. 107).

Die in den bezogenen Vorschriften in Betreff der Untertheilung des größten Fassungsraumes enthaltene Bestimmung, daß in der unteren Hälfte des Bottichs nur Stufen von nicht weniger als der doppelten in der oberen Hälfte zulässigen Größe gestattet sind, wird dahin abgeändert: In der unteren Hälfte des Bottichs sind, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, nur Stufen von nicht weniger als 1 H. zulässig.

Wien, 10. Mai 1881.

Die k. k. Normal-Eichungs-Commission:

Herr m. p.

Gesetz vom 23. Juni 1881,

betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben.

(Reichsgesetzblatt vom 30. Juni 1881, Nr. 62.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche sich ohne Zusatz oder mit einem Zusatz zu Getränken eignen (Spiritus, Branntwein, Rosoglio, Rum, Liqueur und dergl.) in verschlossenen Gefäßen, in was immer für Mengen ist ein freies Gewerbe; hin-

gegen bedarf es zum gewerbsmäßigen Ausschank, desgleichen zum gewerbsmäßigen Kleinverschleiß der bezeichneten Flüssigkeiten einer behördlichen Concession.

Die Concession zum Ausschank berechtigt zur Verabreichung solcher Flüssigkeiten an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen, und zwar in beliebigen, auch den geringsten Mengen.

Die Concession zum Kleinverschleiß im Sinne dieses Gesetzes berechtigt zum Verkaufe der bezeichneten Flüssigkeiten in unverschlossenen Gefäßen, jedoch nur in Mengen von mindestens ein Achtel Liter und mit der Beschränkung, daß dem Kleinverschleißer nicht gestattet ist, die verabreichten Getränke in den Räumlichkeiten, über welche ihm das Verfügungsrecht zusteht, genießen zu lassen.

Schankberechtigte und Kleinverschleißer sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den bezeichneten Flüssigkeiten befugt.

Unter verschlossenen Gefäßen werden handelsüblich verschlossene Gebünde und versiegelte Flaschen verstanden.

§. 2.

Der Ausschank und der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (§. 1), sowie der Handel mit solchen, falls letzterer in verschlossenen Gefäßen von nur Einem Liter und darunter betrieben wird, sie mögen auf einer Concession, einem Propinations- oder anderem Rechte beruhen, sind einer besonderen Abgabe unterworfen.

Von der Concession.

§. 3.

Zur Erlangung der Concession werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Gewerbsbetriebe Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

Die Concession ist jedenfalls zu verweigern, wenn gegen den Bewerber Thatfachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Unsittheit oder Trunksucht mißbrauchen werde.

§. 4.

Bei der Verleihung der Concession ist auf das Bedürfniß der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Locales, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Locale sich befindet, und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung Rücksicht zu nehmen.

Vor Ertheilung der Concession hat die Gewerbsbehörde die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, und, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, auch diese zu hören.

§. 5.

Im Falle der Uebertragung des Gewerbes in ein anderes Locale innerhalb derselben Ortschaft ist zwar keine neue Concession zu erwirken, jedoch die Genehmigung der Gewerbsbehörde einzuholen, welche dabei auf die Localverhältnisse, die Eignung der zur Gewerbsausübung bestimmten Räumlichkeiten und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung Bedacht zu nehmen hat.

Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Caffee, Zuckerbäcker- und Mandolettibäckergewerbe, in welchen der Ausschank nur nebenbei betrieben wird, bedürfen keiner solchen Genehmigung.

§. 6.

Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft nur Eine Concession zur Ausübung des Ausschankes oder des Kleinverschleißes (§. 1) gebrannter geistiger Getränke erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen.

§. 7.

Die Erzeuger und die Verschleißer von gebrannten geistigen Getränken, welche vor der Kundmachung dieses Gesetzes den Kleinverschleiß mit diesen Getränken gewerbsmäßig betreiben, dürfen den Kleinverschleiß im Sinne des §. 1 dieses Gesetzes nur dann ausüben, wenn sie die hiezu vorgeschriebene Concession erlangt haben.

§. 8.

Uebertretungen der vorangehenden, nicht auf die im §. 2 bezeichnete Abgabe bezugnehmenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind als Uebertretungen der Gewerbeordnung anzusehen und nach der Gewerbeordnung zu ahnden.

Von der Abgabe.

§. 9.

Als Maßstab für die Bemessung der besonderen Abgabe (§. 2) dienen die Größe der Bevölkerung der Ortschaft, in welcher das Geschäft betrieben wird und die Art des Geschäftes (§. 11).

Die für die Bemessung der Erwerbesteuer festgesetzte räumliche Abgrenzung der Ortschaften ist auch für die besondere Abgabe maßgebend.

Unter der Bevölkerung ist diejenige Zahl der anwesenden Personen (Einheimische und Fremde) zu verstehen, welche bei der jeweiligen letzten Volkszählung in der Ortschaft ermittelt wurde.

§. 10.

Die Abgabe (§. 9) ist für ein halbes Jahr, nämlich für die Zeitperiode vom 1. Jänner bis letzten Juni, beziehungsweise vom 1. Juli bis letzten December im vorhinein zu entrichten.

Wer in Mitten des Halbjahres ein der besonderen Abgabe unterliegendes Geschäft beginnen will, hat die Abgabe für das ganze laufende Halbjahr zu entrichten.

§. 11.

Die halbjährige Abgabe wird mit der im §. 12 enthaltenen Beschränkung festgesetzt, wie folgt:

I. Für jede Stätte, in welcher der Ausschank gebrannter geistiger Getränke betrieben wird:

1. In Ortschaften mit einer Bevölkerung bis einschließlich 500 Seelen	5 fl.
2. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 500 bis einschließlich 2000 Seelen	10 fl.
3. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 2000 bis einschließlich 10.000 Seelen	20 fl.
4. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 10.000 bis einschließlich 20.000 Seelen	30 fl.
5. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 20.000 bis einschließlich 100.000 Seelen	45 fl.
6. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 100.000 Seelen	50 fl.

II. Für jede Stätte, wo der Kleinverschleiß im Sinne dieses Gesetzes (§. 1) betrieben wird, zwei Fünftel der vorstehenden Sätze.

III. Für jede andere im §. 2 dieses Gesetzes bezeichnete Stätte, wo der Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten das ausschließliche oder das Hauptgeschäft bildet, der vierte Theil der vorstehenden Sätze.

IV. Für die im §. 5, Absatz 2, aufgeführten Gewerbe und für die Handelsgewerbe, welche den Verkauf im Sinne des §. 2 nur nebenbei betreiben, der fünfte Theil der vor-

stehenden Sätze mit der Beschränkung, daß das Höchstmaß der Abgabe den fünften Theil der auf das Gewerbe entfallenden Erwerbesteuer im Ordinarium nicht übersteigen darf.

Frei von dieser Abgabe bleiben:

A. Der Ausschank und der Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke in militärischen Feld- und Uebungslagern außerhalb ständig errichteter Gebäude.

B. Die in Apotheken vorkommende Verabfolgung gebrannter geistiger Flüssigkeit in Form von ärztlich verordneten Medicamenten.

C. Der Ausschank in sogenannten Unterkunfthäusern im Gebirge.

§. 12.

Der in Galizien und der Bukowina betriebene Ausschank gebrannter geistiger Getränke, welcher dormalen auf Grund bestehender Landesgesetze mit einer besonderen Schankgebühr belastet ist, unterliegt für die Dauer dieser speciellen Belastung nur der Hälfte der im §. 11, I, festgestellten Abgaben.

Nach Ablauf der Zeit, für welche diese Belastung durch die dormalen bereits bestehenden Landesgesetze normirt ist, tritt das volle Ausmaß der Abgabe ein.

§. 13.

Ob bei den im §. 5 und im §. 11, IV, aufgeführten Gewerben der Ausschank oder der Handel als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird, entscheidet die Gewerbebehörde nach Einvernehmen der Finanzbehörde.

§. 14.

Wer eines der im §. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Geschäfte fortführen will, hat, unbeschadet der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen, spätestens vierzehn Tage nach dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes, und wenn die Betriebsstätte neu errichtet wird, spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Betriebes die Ortschaft und das Haus oder den Platz, in oder auf dem sich die Betriebsstätte befindet, bei dem im Verordnungswege zu bestimmenden Amte anzumelden und gegen Ausfolgung einer Zahlungsbollete die halbjährige Abgabe zu entrichten.

Für jedes weitere halbe Jahr, in welchem ein solches Geschäft betrieben werden soll, hat der Unternehmer vor Beginn des Betriebes die Abgabe bei demselben Amte gegen Ausfolgung der Zahlungsbollete zu bezahlen.

Wird eine solche Betriebsstätte gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dies dem Amte unter Rückstellung der letzten Zahlungsbollete anzuzeigen.

§. 15.

Die Zahlung der Abgabe gilt nur für die Ortschaft (§. 9), für welche der Betrieb des Geschäftes angemeldet worden ist.

Wenn aber innerhalb derselben Ortschaft ein der Abgabe unterliegendes Geschäft aus einem Hause in ein anderes, beziehungsweise von einem Platze auf einen anderen übertragen wird, so erwächst daraus nicht die Verpflichtung, die Abgabe für das laufende halbe Jahr neuerdings zu entrichten.

Das Gleiche gilt, wenn ein Wechsel in der Person des Unternehmers eintritt.

In beiden Fällen hat jedoch der Unternehmer, und zwar in letzterem Falle der neue Unternehmer, die Uebertragung oder Uebernahme der Betriebsstätte noch vor dem Vollzuge dem Amte (§. 13) unter Vorweisung der letzten Zahlungsbollete über die Abgabe anzumelden.

Letzteres wird die Entgegennahme dieser Anzeige auf der Bollete bestätigen.

§. 16.

Die im §. 2 dieses Gesetzes aufgeführten Geschäfte stehen, soweit es die Abgabepflicht betrifft, auch unter Aufsicht der im Verordnungswege zu bestimmenden Finanzbehörde.

Die Unternehmer solcher Geschäfte sind daher verpflichtet, den Organen dieser Behörde den Zutritt in ihr Geschäftslocale zu gestatten und denselben auf jedesmaliges Verlangen die amtliche Zahlungssollete über die Abgabe vorzuweisen und gegen Empfangsbestätigung auch auszufolgen.

§. 17.

Jede Ausübung eines dieser Abgabe unterliegenden Geschäftes ohne vorausgegangene Entrichtung der hierfür entfallenden Abgabe ist von der Finanzbehörde (§. 16) mit dem zweibis zwölffachen Betrage der verkürzten Abgabe zu bestrafen.

Jede andere Uebertretung ist als Ordnungswidrigkeit mit 2 bis 100 fl. zu ahnden.

Gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Strafkenntniß findet ein weiterer Recurs nicht statt.

Schlußbestimmungen.

§. 18.

Durch die Bestimmungen der §§. 1, dann 3 bis 8 dieses Gesetzes wird das Propinationsrecht in jenen Ländern, in welchen dasselbe besteht, nicht berührt.

§. 19.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 20.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Schönbrunn, am 23. Juni 1881.

Franz Joseph m. p.

Caasse m. p.

Pino m. p.

Dunajewski m. p.

**Auszug aus dem Handelsvertrage vom 23. Mai 1881,
zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.**

(R. G. Bl. vom 30. Juni 1881, Nr. 64.)

Artikel 19.

Die Angehörigen der vertragschließenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmüller- (Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von

ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Einkäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche das Frachtfuhr-gewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles rechtlich bestehenden Actien-gesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und Versicherungsgesellschaften jeder Art, werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 20.

In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken, der Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente sollen die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen den- selben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der ver- tragschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des anderen Theiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Der Schutz von Fabrik- und Handelsmarken wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimatsstaate in der Be- nützung der Marken geschützt sind.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Juli 1881 ab in Kraft treten. Derselbe soll bis zum 31. December 1887 in Wirksamkeit bleiben, jedoch behält sich jeder der vertrag- schließenden Theile das Recht vor, vom 1. Januar 1883 ab den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe ein Jahr nach erfolgter Kündigung außer Kraft tritt.

Artikel 26.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen sobald als möglich, spätestens aber am 30. Juni 1881 in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

So geschehen zu Berlin, den 23. Mai 1881.

(L. S.) Graf A. Wolkenstein m. p.

(L. S.) Karl Heinrich von Götlicher m. p.

Zu Artikel 19 des Vertrages.

1. Was den Meß- und Marktverkehr anbelangt, so hat man sich über die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Theiles, die der im ersten Absätze des Artikels 19 ausgesprochenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, nach Inhalt der Anlage C verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 2 genannten Behörden befugt sein.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Waareneinkäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbelegitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatslandes ausgestellt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter D anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragschließenden Theile bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen sollen die für Deutschland und Oesterreich-Ungarn gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen und in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen nur Waarenmuster aber keine Waaren mit sich führen. Für andere, als die in der Karte genannten Gewerbetreibenden dürfen sie Geschäfte weder abschließen noch vermitteln. Auch dürfen sie ausschließlich im Umherreisen Bestellungen suchen und Ankäufe machen. Sie haben außerdem die in jedem Staate geltigen Vorschriften zu beachten.

Bis zum Schlusse des Jahres 1881 sollen Gewerbelegitimationskarten der bisher vereinbart gewesenen Form in Anwendung und Geltung bleiben; bis dahin sollen die Karten auch, wie bisher, den Reisenden die Befugniß gewähren, aufgekaufte Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Vom 1. Januar 1882 ab kommt dagegen die Befugniß, aufgekaufte Waaren mitzunehmen, in Wegfall.

Zu Artikel 20 des Vertrages.

Die Hinterlegung der Bezeichnungen der Waaren oder deren Verpackung, der Fabrik- und Handelsmarken, sowie der Muster und Modelle, deren Rechtsschutz die deutschen Angehörigen in Oesterreich-Ungarn erwerben wollen, hat sowohl bei der Handelskammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zu erfolgen.

Da in dem Gebiete des Deutschen Reichs gemäß der daselbst bestehenden Gesetze über jede Patentertheilung eine amtliche Bekanntmachung erfolgen muß, so wird festgesetzt, daß, wenn ein Angehöriger des Deutschen Reichs auf einen daselbst patentirten Gegenstand auch in Oesterreich-Ungarn ein Privilegium erwirkt, die in Deutschland gesetzlich mittelst Druck erfolgte Veröffentlichung der betreffenden Patentbeschreibung und Zeichnung keinen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund gegen den Rechtsbestand des analogen österreichischen und ungarischen Privilegiums bilden soll, insofern das den Bedingungen des Gesetzes entsprechende Gesuch um dessen Ertheilung bei der competenten Behörde innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten, vom Tage obiger Veröffentlichung ab gerechnet, eingereicht worden ist, welcher Tag in den Druckexemplaren der deutschen Patentschriften angegeben werden wird.

Anlage C.

F o r m u l a r.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabricaten (Producten) die Messen und Jahrmärkte (in Oesterreich-Ungarn, Deutschen Reiche) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Anlage D.

Muster.**Gewerbe - Legitimationskarte**

für

Handlungsreisende.

Auf das Jahr 18 . .

Nr. der Karte . .

(Wappen.)

Giltig in Oesterreich-Ungarn, im Deutschen Reiche und Luxemburg.

Inhaber:

(Vor- und Zuname)

(Ortsname), den 18 . .

(LS)

(Behörde)

Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte
 { eine (Art der Fabrik oder Handlung) in unter der Firma.
 besitzt.
 { als Handlungsreisender im Dienste der Firma in steht, welche
 eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da der Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender
Firma , (Art der Fabrik oder Handlung) in
Firmen
 Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für
 den Gewerbebetrieb vorgedachter Firma im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben
Firmen
 zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers.

Alter: , Gestalt: , Haare:
 Besondere Kennzeichen:

Unterschrift:

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden
 Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des
 einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung
 der vorgedachten Firma berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu
Firmen
 machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Außerdem hat er die
 in jedem Staate geltigen Vorschriften zu beachten.

Gesetz vom 20. Juni 1881,
 durch welches der §. 5 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46), betreffend
 die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, abgeändert wird.
 (R. G. Bl. vom 8. Juli 1881, Nr. 70.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 5 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46), betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, welcher in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt wird, hat in Zukunft zu lauten, wie folgt:

„Die Dienstzeit, welche ein Lehrindividuum nach erlangter vollständiger Lehrbefähigung an einer vom Staate, oder aber, bei dem Bestande der Reciprocität (§. 11), an einer von Gemeinde oder Land erhaltenen öffentlichen Mittelschule oder Lehrerbildungsanstalt in der Eigenschaft als Supplent (Hilfslehrer) mit einer der Obliegenheit eines Lehrers gleichkommen- den Verwendung bis zu seiner definitiven Anstellung im Staatsdienste zurückgelegt hat, ist für die Pensionsbemessung anzurechnen.“

„In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auch die vorher in derselben Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit, sowie jene, welche vor einer ohne Schuld oder Zuthun des betreffenden Lehrindividuums eingetretenen Unterbrechung zurückgelegt wurde, angerechnet werden.“

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Schönbrunn, am 20. Juni 1881.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Conrad-Eybesfeld m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 30. Juni 1881,
 betreffend die Zugehörigkeit der Katastralgemeinde Talin zu dem Sprengel des städt.
 deleg. Bezirksgerichtes Pisek in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 8. Juli 1881, Nr. 72.)

Die Ortschaft und Katastralgemeinde Talin, deren Ausscheidung aus der Ortsgemeinde Myseneč im Bezirke des Bezirksgerichtes Vodňan und Zuthellung zu der Ortsgemeinde Paseky im Sprengel des städt. deleg. Bezirksgerichtes Pisek zu erfolgen hat, wird von dem 1. August d. J. an dem städt. deleg. Bezirksgerichte Pisek unterstehen.

Pražák m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem
Ackerbau- und dem Handelsministerium vom 7. Juni 1881,
betreffend die Drucklegung der Viehpässe und das Verbot des außeramtlichen Verlags
derselben.

(Reichsgesetzblatt vom 13. Juli 1881, Nr. 73.)

Die Vollzugsvorschrift zum allgemeinen Thierseuchengesetze enthält bei §. 8 alinea 5 die Bestimmung, daß diejenigen Organe, welche Viehpässe ausfertigen, die hiezu nöthigen Drucksorten von der politischen Landesbehörde zu beziehen haben.

Hieraus folgt, daß diese Drucksorten nur auf Bestellen der Landesbehörde von einer Druckerei aufgelegt und nur an die politische Behörde abgeliefert, sonst aber nicht verkauft werden dürfen.

Dies wird zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Caasse m. p.

Falkenhayn m. p.

Pino m. p.

Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juli 1881,
zur Vollziehung der Abgabe-Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62), betreffen d den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben.

(Reichsgesetzblatt vom 13. Juli 1881, Nr. 74.)

Zur Vollziehung der auf die besondere Abgabe bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben (R. G. Bl. Nr. 62) wird angeordnet:

§. 1.

Die besondere Abgabe ist zu entrichten:

1. in dem für den Ausschank festgestellten Ausmaße für jede Stätte, in welcher gebranntes geistiges Getränke, d. i. gebrannte geistige Flüssigkeit, die ohne Zusatz oder mit einem Zusatz zum Getränke sich eignet (Spiritus, Branntwein, Rosoglio, Rum, Liqueur u. s. w.) an Sitz- oder Stehgäste oder in Mengen unter $\frac{1}{8}$ Liter in unverschlossenen Gefäßen über die Gasse verabreicht wird;

2. in dem für den Kleinverschleiß festgestellten Ausmaße für jede nicht unter 1. fallende Stätte, in welcher gebranntes geistiges Getränke in Mengen von mindestens $\frac{1}{8}$ Liter in unverschlossenen Gefäßen verkauft wird;

3. in dem für den Handel festgesetzten Ausmaße für jede weder unter 1. noch unter 2. fallende Stätte, in welcher gebranntes geistiges Getränke in verschlossenen Gefäßen (handelsüblich verschlossenen Gebünden oder versiegelten Flaschen) von Einem Liter und darunter verkauft wird.

§. 2.

Die im §. 12 des Gesetzes enthaltene Bestimmung, wornach der in Galizien und der Bukowina betriebene Ausschank gebrannter geistiger Getränke einstweilen nur der Hälfte der

im §. 11, I des Gesetzes festgesetzten Abgaben unterliegt, hat auf das Ausmaß der besonderen Abgabe für denjenigen Ausschank solcher Getränke keinen Einfluß, welcher in Gastgewerben zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, Zucker- und Mandoletti-Gewerben nur nebenbei betrieben wird (§. 11, IV des Gesetzes).

§. 3.

Die Ämter, bei welchen die im §. 14 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen des Beginns und der Fortsetzung der im obigen §. 1 bezeichneten Geschäfte für die einzelnen Betriebsstätten zu machen sind und die Einzahlung der besonderen Abgabe für jedes halbe Jahr zu geschehen hat, werden von den Finanzlandesbehörden mittelst der Landesgesetz- und Verordnungsblätter und im Wege der Gemeindevorstände kundgemacht.

Jede solche Anmeldung muß enthalten:

1. Die Ortschaft, den Platz oder die Gasse, die Conscriptions-Nummer des Hauses oder den sonstigen Standpunkt, wo die Betriebsstätte sich befindet;

2. die Angabe, welches der im vorstehenden §. 1 nach dem Ausmaße der Abgabe unterschiedenen Geschäfte in der Betriebsstätte ausgeübt wird. Wenn der Ausschank gebrannter geistiger Getränke in einem Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden oder zur Verabreichung von Speisen oder von Kaffee oder in einem Zuckerbäcker- oder Mandoletti-Gewerbe nur nebenbei ausgeübt werden soll, sowie auch wenn der im vorstehenden §. 1 unter 3 erwähnte Handel mit gebranntem geistigen Getränke nur nebenbei in einem Handelsgewerbe stattfinden soll, ist dies mit bestimmter Bezeichnung des in Frage kommenden Gewerbes anzuführen und zugleich die halbjährige Rate der auf das Gewerbe fallenden Erwerbssteuer im Ordinarium, falls sie bereits amtlich bemessen ist, anzugeben. Uebrigens hat die Partei in einem solchen Falle den Erwerbsteuerschein dem Amte vorzuweisen.

Die Anmeldungen können schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Die Beilage enthält ein Anmeldungs-Muster. Jede schriftliche Anmeldung muß von dem Unternehmer des angemeldeten Geschäftes oder von dessen Bevollmächtigten unterschrieben sein. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Amte niedergeschrieben und ist ebenfalls von dem Unternehmer des angemeldeten Geschäftes oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben.

§. 4.

Die besondere Abgabe ist für jede Stätte, wo ein im vorstehenden §. 1 erwähntes Geschäft begonnen, beziehungsweise fortgesetzt werden soll, gleich bei der rechtzeitigen Einbringung der Anmeldung in dem ganzen gesetzlich entfallenden Betrage für das betreffende halbe Jahr einzuzahlen.

Handelt es sich um einen Ausschank gebrannter geistiger Getränke, welcher in einem Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden oder zur Verabreichung von Speisen oder Kaffee oder in einem Zuckerbäcker- oder Mandoletti-Gewerbe nur nebenbei betrieben werden soll, für welchen daher das Höchstmaß der besonderen Abgabe den fünften Theil der auf das Gewerbe fallenden Erwerbssteuer im Ordinarium nicht übersteigen darf (§. 11, Z. IV des Gesetzes) und ist letztere für das halbe Jahr, für welches die besondere Abgabe zu entrichten ist, bei der rechtzeitigen Anmeldung des Ausschankes noch nicht bemessen, so ist die besondere Abgabe für diesen Ausschank, beziehungsweise dessen Betriebsstätte mit dem fünften Theile des vollen Ausschanksatzes (§. 11, Z. I des Gesetzes) zu entrichten. Selbstverständlich wird aber, falls der fünfte Theil der fraglichen Erwerbssteuer den entrichteten Betrag nicht erreicht, die Differenz zurückgezahlt.

Das Gleiche gilt auch in dem Falle, wo ein der besonderen Abgabe unterliegender Handel mit gebranntem geistigen Getränke in Frage steht, welcher in einem Handelsgewerbe, hinsichtlich dessen für das betreffende halbe Jahr die Erwerbsteuer noch nicht bemessen ist, nur nebenbei betrieben wird, für welchen daher das Höchstmaß der besonderen Abgabe den fünften Theil der auf das Handelsgewerbe fallenden Erwerbsteuer im Ordinarium nicht übersteigen darf.

§. 5.

Die Aufsicht über die im vorstehenden §. 1 bezeichneten Geschäfte wird, soweit sie die besondere Abgabe für dieselben betrifft, von den leitenden Finanzbehörden und zwar in erster Linie von den Finanz-Bezirksdirectionen (Finanz-Inspectoren und Finanz-Oberinspectoren), in Krain und Kärnten von den Finanz-Directionen geübt. Als unmittelbares Aufsichtsorgan dieser Finanz-Behörden hat zunächst die k. k. Finanzwache zu wirken.

§. 6.

Ueber die Uebertretungen der die besondere Abgabe betreffenden Anordnungen (§. 17 des Gesetzes) entscheiden in I. Instanz die im vorausgehenden §. 5 bezeichneten Finanz-Behörden.

Das Verfahren wegen solcher Uebertretungen hat sich auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken. Das geschöpfte Straferkenntniß sammt Gründen ist der Partei unter Freilassung der im Gesetze vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) bestimmten Recursfrist schriftlich zu eröffnen.

Ueber einen gegen dasselbe gerichteten Recurs erkennt, wenn in erster Instanz die Finanz-Direction in Laibach oder in Klagenfurt entschieden hat, die Finanz-Landesdirection in Graz, sonst aber die betreffende Finanz-Landes-Behörde.

Der Recurs in dritter Instanz ist, soweit er überhaupt zulässig ist, an das Finanz-Ministerium zu richten, aber bei der Finanz-Landesbehörde, deren Entscheidung angefochten wird, innerhalb der oben erwähnten Frist einzubringen.

Die Einbringung der wegen der in Rede stehenden Uebertretungen verhängten Geldstrafen erfolgt im administrativen Executionswege.

Dunajewski m. p.

Anmeldungs-Muster.

..... (1) meldet
 an, daß er zu $\frac{\text{Platz}}{\text{Gasse}}$ im Hause Nr. den
 (2) in der $\frac{\text{ersten}}{\text{zweiten}}$ Hälfte des
 Jahres 18 . . . vom (3) angefangen ausüben will (4)

(Datum)

Namensunterschrift.

Anmerkungen.

- Zu (1). Einstellung des Namens und Charakters des Unternehmers des der besonderen Abgabe unterliegenden Geschäftes.
- Zu (2). Hier wird je nach der Art des Geschäftes eingesetzt, entweder: Ausschank gebrannter geistiger Getränke, oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke, oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen von 1 Liter und darunter.
- Zu (3). Einsetzung des Monatstages.
- Zu (4). Wenn es sich um einen Ausschank gebrannter geistiger Getränke handelt, welcher in einem Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden oder zur Verabreichung von Speisen oder von Kaffee oder in einem Zuckerbäcker- oder Mandoletti-Gewerbe nur nebenbei betrieben werden soll, oder wenn ein Handel mit gebrannten geistigen Getränken angemeldet wird, der in einem Handelsgewerbe nur nebenbei betrieben werden soll, so ist dies beizusetzen und zugleich die halbjährige Erwerbssteuerrate im Ordinarium für das betreffende Gewerbe, wenn sie bereits bemessen ist, anzugeben. Z. B. Dieser Ausschank wird nur nebenbei in der im erwähnten Hause befindlichen Restauration des Unternehmers, auf welche halbjährig als Erwerbssteuer im Ordinarium der Betrag von . . fl. fällt, betrieben werden.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium
des Innern vom 30. Juni 1881,

betreffend die Verpflichtung zur Anbringung des Aichstriches und der Bezeichnung des Fassungsraumes auf Schankkrügen jeden Materials, sowie auf Flaschen, welche in öffentlichen Schanklocalitäten zum Ausschank von Wein, Bier, Most und Obstwein verwendet werden.

(Reichsgesetzblatt vom 26. Juli 1881, Nr. 75.)

§. 1.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 25. September 1875 (R. G. Bl. Nr. 129), betreffend die in öffentlichen Schanklocalitäten verwendeten Schankgläser, werden hiemit auch auf die zum Ausschank von Wein, Bier, Most und Obstwein in öffentlichen Schanklocalitäten dienenden Flaschen und Schankkrüge und zwar ohne Rücksicht auf das Material, aus welchem die Letzteren angefertigt sind, ausgedehnt.

Bei Gefäßen aus gebranntem Thon kann der Aichstrich und die Bezeichnung des Inhaltes auch eingebrannt werden.

§. 2.

Fest verschlossene (versiegelte, verkapselte, festverforzte) Flaschen unterliegen der Bestimmung des §. 1 nicht.

§. 3.

Aichstrich und Inhaltsbezeichnung sind bei den im §. 1 angeführten Gefäßen an der äußeren Gefäßwand anzubringen.

§. 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Pino m. p.

Intimation der Statthalterei vom 13. März 1881, Z. 10.129,
M. Z. 76.924,

betreffend die Berücksichtigung der Lohnweber des Riesengebirges bei Bestellung von Leinenwaren für communale Anstalten.

Der Herr Statthalter von Böhmen hat mit Hinblick auf die prekäre Lage, in welcher sich die Lohnweber des Riesengebirges infolge der seit längerer Zeit andauernden ungünstigen Geschäftsverhältnisse bei dem hiedurch entstandenen Mangel an Verdienst und Erwerb befinden, den Antrag erneuert, es möge im Zwecke der Erwirkung eines möglichst ausgedehnten Absatzes von Leinenwaaren im Inlande bei Bestellung solcher Waaren von Seite der Staats- und öffentlichen Anstalten vorzugsweise auf die Districte des Riesengebirges Bedacht genommen werden.

Hievon setze ich zufolge hohen Erlasses des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 6. März 1881, Z. 18.493 den Magistrat unter Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 23. October 1878, Z. 31.386 mit der Einladung in die Kenntniß, dem obigen Antrage die möglichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Erlaß des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 20. März 1881, Z. 237,
M. Z. 141.564,
betreffend die bedingungsweise Zulassung von mit egyptischer Augenentzündung behafteten
Kindern zum Schulbesuche.

Aut Mittheilung des Bezirksschulrathes in Wien vom 20. Mai 1881, Z. 1614 hat
der hochlöbliche k. k. n. ö. Landesschulrath mit Erlaß vom 20. März d. J., Z. 237, hinsicht-
lich der Zulassung von mit egyptischer Augenentzündung behafteten Kindern zum Schulbesuche
Folgendes verordnet:

„Auf Grund des Gutachtens des n. ö. Landes-sanitätsrathes wird die Zulassung von
Schülern, welche mit Augen-Blennorrhöe chronischen Charakters (egyptischen Augenentzündung)
behaftet sind, zum Schulbesuche unter nachstehenden Bedingungen für statthaft erklärt:

- a) Ein Arzt, wo möglich ein Augenarzt, soll vor Zulassung des Kindes in die
Schule mittelst eines Zeugnisses constatiren, daß die Krankheit in einem Zu-
stande sei, in welchem sie eine Ansteckung nicht besorgen läßt.
- b) Mindestens monatlich soll von dem Arzte die Fortdauer des mindergefährlichen
Zustandes und der ärztlichen Behandlung bis zur erfolgten Heilung bestätigt
werden, widrigens das Kind vom Schulbesuche auszuschließen wäre.
- c) Ein an dieser Krankheit leidendes Kind soll in der Schule wo möglich allein
sitzen und durch Belehrung und Aufsicht der nähere Contact mit den anderen
gesunden Kindern nach Möglichkeit verhindert werden. Namentlich
soll vor gemeinschaftlicher Benützung der Saß- und Handtücher,
Waschgefäße u. s. w. gewarnt werden.“

Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Mai 1881, Z. 828,
betreffend die gewerbliche Stellung des Baumeisters im Entgegenhalte zu den Befugnissen
des concessionirten Maurers, Zimmermanns und Steinmeßes.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten
Dr. Freiherrn v. Fierlinger in Gegenwart der k. k. Hofräthe Dr. Postl, v. Straneky,
v. Ehrhart, Dr. Alter, dann des k. k. Hofsecretärs Zabusch als Schriftführers über
die Beschwerde des Franz Saller und Genossen gegen das k. k. Ministerium des Innern
anläßlich der Entscheidung desselben vom 5. December 1880, Z. 17.515, betreffend die Ab-
lehnung der Vornahme einer Baucommission anläßlich der Aufsehung eines dritten Stock-
werkes, nach der am 6. Mai 1881 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und
zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des persönlich
erschiedenen F. S. und seines Vertreters des Dr. S. L., dann der Gegenansführungen des
Ministerialrathes Dr. B. H. in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:
Die angefochtene Entscheidung wird als unbegründet nach §. 7 des Gesetzes
vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. Bl. ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Verweigerung der Vornahme der Baucommission über das Baugesuch des F. S.
rechtfertigt die angefochtene Entscheidung damit, daß

1. Die vorgehabte Ausführung (Aufsetzung eines dritten Stockwerkes) ein Hochbau sei, der die Vereinigung der verschiedenen Baugewerbe erfordere, daher nur von einem Baumeister unternommen werden könne (§. 23 der Gewerbeordnung), daß

2. nach §§. 12, 13, 22 der Bauordnung der Bauführer der Baucommission beizuziehen und der Behörde namhaft zu machen sei, und daher, da nach dem ad 1 Gesagten, vorliegenden Falles nur ein Baumeister fungiren konnte, das Baugesuch, welches als Bauführer nur den concessionirten Maurermeister F. S. und den Zimmermeister W. K. namhaft machte, als den vorcitirten Paragraphen der Bauordnung widerstreitend, nicht zu berücksichtigen war.

Ad 1. Aus dem §. 23 der Gewerbeordnung läßt sich nicht ableiten, daß ein Bau, dessen zweckentsprechende Vollendung die Ausführung von Arbeiten zur Voraussetzung hat, welche in mehrere Baugewerbe einschlagen, nur von einem Baumeister unternommen werden könne.

Denn da der erste Absatz des §. 23 den Maurern, Steinmehlern und Zimmerleuten unter der Voraussetzung des Nachweises ihrer Befähigung die selbstständige, das ist die von der Leitung eines Baumeisters unabhängige Ausübung der in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten, und zwar ohne jede Beschränkung auf etwa nur einzelne Arten von Arbeiten, gestattet, so kann dem Absätze 2. nur die Deutung gegeben werden, daß der Baumeister alle Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe selbstständig, das ist ohne an concessionirte einzelne Baugewerksleute gewiesen zu sein, zu übernehmen und auszuführen berechtigt ist.

Zweck und Ziel der vorcitirten Gesetzesbestimmung als einer gewerberechtlichen war und konnte nur sein, den Umfang des Gewerbebefugnisses der verschiedenen Baugewerbe festzustellen, und dies geschah, indem die Einzelgewerbe der Maurer, Steinmeß, Zimmerleute nur zur Ausführung der in ihr Gewerbe einschlägigen Arbeiten, die Baumeister aber zur Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe berechtigt erkannt werden.

Wollte dem zweiten Absätze des §. 23 der in der Entscheidung angenommene Sinn beigemessen und derselbe dahin verstanden werden, daß die Leitung und Führung von Hochbauten nur durch Baumeister erfolgen könne, dann wäre der Beisatz: „mit Vereinigung der verschiedenen Baugewerbe“ entweder ganz überflüssig, oder derselbe hätte nur die Bedeutung eines Motives, worauf die Ausdrucksweise des Gesetzes sicherlich nicht hindeutet.

Hiezu kommt, daß diese Auslegung mit den Anordnungen der zur Zeit der Erlassung der Gewerbeordnung in Wirksamkeit gewesenen Bauordnung vom 17. Mai 1833 und 22. März 1845 nicht in Einklang zu bringen wäre, da §. 13 derselben bestimmt: „Bei der Vornahme eines neuen Baues oder einer Hauptwiederherstellung hat sich der Bauunternehmer eines gesetzlich befugten Bau- oder Maurer-, Zimmer- oder Ziegeldeckermeisters unter sonstiger strenger Abndung zu bedienen“. Nach dieser Gesetzesbestimmung war es in das Belieben des Bauunternehmers gestellt, ob er die Ausführung des Baues in seiner Totalität einem Baumeister oder aber die einzelnen Arbeiten dem Fachgewerksmanne übertragen wollte.

Eine Aenderung dieser gesetzlichen Bestimmungen lag außerhalb des Zweckes eines Gewerbegesetzes und es muß deshalb angenommen werden, und der Wortlaut des §. 23 streitet auch dafür, daß der Gesetzgeber beide Gesetzesbestimmungen im Einklang gefunden habe.

Ad 2. Belangend die Bestimmungen der Bauordnung, so trifft der §. 22, Absatz 2 bezüglich der Frage, wer Bauführer sein könne, lediglich die Bestimmung „die Bauherren haben sich bei ihren Bauten nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen“. Es verweist demnach die Bauordnung in dieser Beziehung offenbar auf die oben besprochenen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Wenn daher der §. 12 der Bauordnung, eventuell die Fertigung des Bauplanes, auch von jener Person fordert, welche die Ausführung des Baues unternommen hat; wenn weiter

der §. 13 die Zuziehung des Bauführers zur Baucommission und der §. 22, Absatz 1, die Namhaftmachung des Bauführers fordert, so ist darunter jene Person zu verstehen, die im Sinne der Gewerbeordnung zur Ausführung der fraglichen Arbeit berechtigt erscheint.

Der Bauherr J. B. hat als Bauführer die concessionirten vorgenannten Meister namhaft gemacht, und weil diese zur selbstständigen Ausführung der beabsichtigten in ihr Fach einschlagenden Arbeiten berechtigt sind, hat der Bauherr den Bedingungen der §§. 12, 22 entsprochen.

Zwar wird für die Ansicht, daß unter dem in den §§. 12, 13, 22 Bauordnung gebrauchten Worte „Bauführer“ nur ein Baumeister verstanden werden könne, geltend gemacht, daß ein Hochbau eine einheitliche Ausführung erfordere, und nur in der einheitlichen Leitung eine Garantie für die planmäßige und solide Durchführung des Baues gefunden werden könne. Dem gegenüber ist zu bemerken, daß das Gesetz für die einheitliche Durchführung eines Baues dadurch Sorge getragen, daß einerseits für den Bauplan die behördliche Genehmigung verlangt wird, und andererseits die Baubehörden nicht bloß berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, sich von der richtigen und planmäßigen Durchführung die Ueberzeugung zu verschaffen.

Diese Bestimmung im Vereine mit dem Rechte der Baubehörde, die Baubewilligung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, bietet auch den Baubehörden hinreichend Spielraum in Fällen, wo die Führung des Baues eine höhere technische Vorbildung der Bauführer geboten erscheinen läßt, die zweckentsprechende Verfügung zu treffen und die Bauherren eventuell zur Aufstellung eines solchen Bauführers, z. B. eines Baumeisters, §. 23, Abs. 2, Gewerbeordnung, durch den Bauconsens zu verpflichten. Allein eine solche Verfügung ist kein Postulat der angerufenen Gesetzesstellen, sie wird in der discretionären Gewalt der Behörden ihren Grund haben, und ein Resultat der bei der Baucommission constatirten, besonderen thatsächlichen Verhältnisse sein.

Aus allem dem folgt, daß das von J. B. überreichte Baugesuch den Bestimmungen der Bauordnung entsprochen hat und daß daher die Verweigerung der Vornahme der Baucommission im Gesetze nicht begründet war.

Wien, am 6. Mai 1881.

Hierlinger m. p.

Bumbusch m. p.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 23. April 1881, Z. 8825,
M. Z. 119.999,

betreffend Aenderung des Termines zur Erstattung der periodischen Berichte über die
Pfleblings-Bewegung der Humanitäts- und Krankenanstalten.

Ich finde in Abänderung des h. o. Erlasses vom 26. Februar 1869, Z. 5303, betreffend die Vorlage von Monatsberichten über die Pfleglings-Bewegung der Humanitäts- und Krankenanstalten anzuordnen, daß es in Zukunft von der Vorlage von Monatsberichten sein Abkommen zu finden habe und daß Berichte nach dem Formulare der jetzigen Monatsberichte über die Krankenbewegung nur von 3 zu 3 Monaten u. zw. zunächst über die Monate April, Mai und Juni d. J. bis zum 15. des, dem abgelaufenen Trimester nachfolgenden Monates an diese Statthalterei vorzulegen sind.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. April 1881, Z. 6591,
M. 123.662.

Behufs Erzielung eines gleichförmigen Vorganges bei der Verrechnung und Controle der bei den politischen Behörden Niederösterreichs im Sinne des §. 44 des Viehseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 erkannten Strafbeträge wegen Unterlassung der Anzeigen über vorgekommene Viehseuchenfälle finde ich Nachstehendes anzuordnen.

Die Bezirkshauptmannschaften, bezw. der Wiener Magistrat und die Stadträthe Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs haben die diesfalls erkannten Strafbeträge von den sachfälligen Parteien hereinzubringen und einfach mittelst Erlagscheines an das an ihrem Sitze befindliche k. k. Steueramt bezw. an die k. k. n. ö. Landeshauptcassa abzuführen.

Die aus den obigen Anlässen gefällten Straferkenntnisse sowie die seitens der politischen Behörden von den sachfälligen Parteien eingehobenen und an die Steuerämter bezw. an die Landeshauptcassa abgeführten Strafbeträge sind in einer eigenen Nachweisung in Evidenz zu halten, und ist diese Nachweisung von der betreffenden politischen Behörde vierteljährig an die Statthalterei zu dem Zwecke einzusenden, um auf Grund derselben die Gebührevorschreibung in den Büchern vornehmen zu können.

Die k. k. Steuerämter bezw. die Landeshauptcassa haben diese Beträge unter Anschluß der bezüglichen Erlagscheine sogleich unmittelbar im Journale für den Etat des k. k. Ministeriums des Innern, Titel „Politische Verwaltung“, Rubrik „Strafgelder“, in Empfang zu nehmen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Juni 1881, Z. 22.221,
M. Z. 145.686,

betreffend Erläuterung des Wortes „stabile Handelsunternehmung“ in dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 17. Mai 1881.

Zufolge Auftrages des k. k. Handelsministeriums vom 17. Mai 1881, Z. 15.004, wurde der Magistrat mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Mai 1881, Z. 20.415, angewiesen, bis auf weitere Weisung von nun an alljährlich sofort nach Schluß des Jahres die Nachweise über die im abgelaufenen Verwaltungsjahre erteilten Hausirbewilligungen verglichen mit der Zahl der bestehenden stabilen Handelsunternehmungen und der Bevölkerungsziffer des Verwaltungsgebietes an die bemerkte Landesbehörde zur Vorlage an das Handelsministerium einzusenden.

Nach dem mit dem Statthaltereidecrete vom 6. Juni 1881, Z. 22.221, intimirten Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 31. Mai 1881, Z. 16.280, sind unter den stabilen Handelsunternehmungen solche verstanden, welche wie jene von Kaufleuten, Gemischtwaarenhändlern und Krämern von der Zu- und Abnahme des Hausirhandels direct betroffen werden, und keineswegs alle Gewerbsunternehmungen mit stabiler Betriebsstätte oder etwa jene Geschäfte, welche im Sinne des Handelsgesetzbuches als Handelsunternehmungen anzusehen sind.

Erlaß der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 23. Juni 1881,
Z. 19.538, M. Z. 173.835,

betreffend die Verrechnung der Steuerabstattungen auf die verschiedenen Steuerschuldigkeiten
des Contribuenten.

Ungeachtet der vielfachen Erinnerungen und Hinweisungen auf die bestehenden Vorschriften, insbesondere auf die Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 7. Juni 1844, Z. 17.470, wonach alle eingezahlten Steuerbeträge vorerst zur Tilgung der ältesten, bei dem einzahlenden Contribuenten ausstehenden Steuerrückstände und erst nach vollständiger Berichtigung aller Rückstände für die laufende Steuerschuldigkeit zu verwenden seien, kommen immer wieder Fälle vor, daß die Steuerämter bei der Verrechnung der eingezahlten Steuerbeträge den gedachten Vorschriften zuwiderhandeln.

Die genaue Beobachtung dieser Vorschriften erscheint bezüglich der Realsteuern aus dem Grunde nothwendig, um das den nicht über 3 Jahre alten Steuerrückständen gesetzlich zukommende Vorzugsrecht den jeweilig verbleibenden Rückständen thunlichst zu wahren, zumal nach den mit dem h. o. Erlasse vom 17. December 1880, Z. 45.526, bekannt gegebenen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes eine Unterbrechung in der Verjährung des obgedachten Vorzugsrechtes von Seite der Gerichte nicht mehr anerkannt wird.

Hinsichtlich der Personalsteuern ist zu berücksichtigen, daß in Concursfällen die nicht über 3 Jahre von dem Tage der Eröffnung des Concurses zurückgerechnet rückständigen Steuern in die I. Classe der Concursgläubiger (§. 43, 4. der Concursordnung vom 25. December 1868, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1869) gehören.

In neuerer Zeit ist durch das Gesetz vom 13. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Verjährung der directen Steuern, ein besonders zwingender Grund für die genaue Handhabung der oben erwähnten Verrechnungsvorschriften hinzugekommen.

Als leitender Grundsatz hat demnach künftighin zu gelten, daß der Steuerträger, welcher mit der Abstattung irgend einer Steuerschuldigkeit im Rückstand verbleibt, nicht das Recht hat, die Modalität der Verrechnung der eingezahlten Steuerbeträge, ob nämlich dieselben auf die älteren Rückstände oder die correcte Schuldigkeit, auf die Personal- oder Realsteuerrückstände zu verrechnen sind, zu bestimmen.

In solchen Fällen steht unzweifelhaft dem Aerar das Recht zu, jene Verrechnungs-Modalität zu wählen, welche ihm am meisten zusagt, um sich vor Schaden zu bewahren.

Zu diesem Zwecke sind in der Regel die eingezahlten Steuerbeträge zuvörderst auf die Personalsteuerrückstände des betreffenden Contribuenten zu verrechnen, und erst nach Tilgung dieser Rückstände, oder wenn nach dem Contribuenten keine solchen Rückstände ausstehen, dürfen weitere Zahlungen zur Berichtigung der Realsteuern und zwar zunächst der ältesten Rückstände verwendet werden.

Ausnahmen von dieser Regel haben dann einzutreten, wenn in Eridasfällen oder überhaupt bei Meistbottsvertheilungen Zuweisungen von Steuerabstattungen für bestimmte Jahre erfolgen.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 19. Mai 1881, Z. 15.623, zur genauen Beobachtung mit dem Auftrage verständigt, in allen Fällen, wo durch eine unrichtige Verrechnung der Steuerabstattungen Steuerrückstände bei Meistbottsvertheilungen oder in Eridasfällen oder wegen Verjährung uneinbringlich werden, die daran schuldtragenden Beamten ohne weiters zum Ersatze zu verhalten.

Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. April 1881, Z. 28.111, demzufolge nicht der Abnehmer des Leuchtgases, sondern derjenige, welcher mit diesem einen öffentlichen Verkehr treibt, zur Herstellung eines gesetzlich eingerichteten Gasmessers verpflichtet erscheint.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Präsidenten Freiherrn von Stählin, in Gegenwart des stimmführenden k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter von Schmerling, des k. k. Hofrathes von Stransky, des k. k. Sectionschefs Dr. Freiherrn von Lehmayr und des k. k. Hofrathes Freiherrn von Scharschmidt, dann des k. k. Sectionsrathes Freiherrn von Budwinski als Schriftführer, über die Beschwerde des Dr. M. K., Hauseigenthümers in Troppau, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 26. August 1880, Z. 7052, betreffend die ihm aufgetragene Umgestaltung seines nach dem englischen Maße eingerichteten Gasmessers, nach dem metrischen Maße und dessen Aichung, nach der am 14. April 1881 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Sectionsrathes Dr. L., in Vertretung des belangten Ministeriums zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Daß im öffentlichen Verkehre, folglich auch beim Absatze des Leuchtgases, von dem gewerbsmäßigen Erzeuger an seine Kunden nur gehörig gestempelte Gasmesser verwendet werden dürfen, daß also die Verwendung des nach englischem Maße eingerichteten und nicht gehörig gestempelten Gasmessers im Hause des Beschwerdeführers zur Bestimmung der Quantität des abgesetzten Leuchtgases, gesetzwidrig und folglich abzustellen ist, läßt sich in Anbetracht der ausdrücklichen Bestimmungen der Artikel V, VI, XVIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872 nicht in Abrede bringen.

Nicht gerechtfertigt aber ist es, wenn man die Herstellung eines gehörig gestempelten Gasmessers dem Abnehmer des Leuchtgases zur Pflicht macht.

Dafür hat vielmehr der Gewerbsmann zu sorgen, welcher den öffentlichen Verkehr betreibt; dieser, nicht der Gasabnehmer ist dafür verantwortlich, daß der Verkehr nur unter Anwendung gesetzlich eingerichteter Gasmesser statfinde.

Der Umstand, daß der vorhandene Gasmesser Eigenthum des Hausherrn und Abnehmers ist, vermag auf Seite des letzteren die Pflicht nicht zu begründen, daß er das Instrument umstalten lasse. Er als Privater hat das Recht, dasselbe in dem alten Zustande fortan beizubehalten, weil nicht er es ist, der mit Leuchtgas einen öffentlichen Verkehr treibt, also nicht er das Instrument im öffentlichen Verkehre anwendet; jedoch wird er es sich gefallen lassen müssen, wenn die Gasanstalt die Gaslieferung unter Controle eines nicht gesetzlich qualificirten Meßinstrumentes verweigert. — Ebenso darf jeder Private seine nicht geaichten, oder nach altem Maße cimentirten Gefäße im Gast- oder Schankhause füllen lassen; Sache des Schänkers ist es, sich beim Zumeffen des verlangten Getränkes der gehörig geaichten Maße zu bedienen, für deren Vorhandensein und Verwendung zu sorgen und mittelst derselben das verabfolgte Quantum zu bestimmen.

Schließlich wird bemerkt, daß die Ansicht des Beschwerdeführers, die Angelegenheit gehöre zur Competenz der autonomen Organe, unrichtig ist, weil das ortspolizeiliche Aufsichtsrecht der Gemeinden über Maß und Gewicht, das Aichwesen (Cimentirung) keineswegs in sich begreift und die Gemeinden in dieser Beziehung das Amt nur im übertragenen Wirkungskreise ausüben.

Wien, am 14. April 1881.

Stählin m. p.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli 1881, Z. 24.522,
M. Z. 194.944,

betreffend Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Selbstbeschädigung oder Verletzung Anderer durch Kranke, die sich in der Aufsicht des Magistrates unterstehenden Krankenhäusern in Pflege befinden.

Es ist der bedauerliche Fall vorgekommen, daß sich ein im Wiener Blattern-Spitale in Behandlung gestandener Kranke während des bei ihm eingetretenen Blatterndeliriums mit einem ihm auf dem Krankenzimmer belassenen Tischmesser in einem unbewachten Augenblicke mehrere Stichwunden beigebracht hat und in Folge derselben gestorben ist.

Zur Vermeidung der Wiederholung eines gleichen Unglücksfalles wird der Magistrat aufgefordert, die Leiter der unter der dortigen unmittelbaren Aufsicht stehenden Krankenanstalten anzuweisen, strenge darauf zu sehen, daß den aufzunehmenden Kranken mit den Kleidern auch gleichzeitig die Messer, überhaupt alle Werkzeuge, durch welche sich der Kranke selbst oder anderen eine Verletzung zufügen könnte, von dem Kleiderverwahrer abgenommen und denselben erst bei ihren Austritte aus dem Spitale wieder zurückgestellt werden.

Possinger m. p.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Juli 1881, Z. 23.082,
M. Z. 191.024,

womit den städt. Aerzten die Belehrung und Unterweisung der Hebammen in Bezug auf die Einhaltung der neuen Hebammeninstruction zugewiesen wird.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 4. I. Mts., Z. 6183, bestimmt gefunden, auf Grund eines Gutachten des obersten Sanitätsrathes eine revidirte Hebammeninstruction und als Anhang hiezu eine Belehrung zu einigen Punkten derselben hinauszugeben.

Dieselbe ist seither im Reichsgesetzblatte XXV. Stück, Nr. 54, zur Veröffentlichung gelangt. Mit dem bezogenen hohen Erlasse wurde angeordnet, daß die nun zu diplomirenden Hebammen von Seite des Decanates der medicinischen Facultät beim Angelobungsacte mit je einem Exemplare der Instruction und Belehrung betheilt werden, und daß sämmtlichen bestehenden Hebammen des Landes je ein Druckexemplar der revidirten Instruction und der Belehrung unentgeltlich zugemittelt werde. Die des Schreibens kundigen Hebammen sind mit den Geburtstabellen die in einer dem Bedürfnisse und dem praktischen Gebrauche entsprechenden Weise aufzulegen sind, zu betheilen.

Die Amtsärzte sind anzuweisen, die Befolgung der Instruction und der Belehrung zu überwachen, insbesondere den Hebammen rücksichtlich der Ausfüllung der Geburtstabellen, auf welche in den Fachkreisen ein besonderes Gewicht gelegt wird, thunlichst an die Hand zu gehen, dabei mit solchen Hebammen zu beginnen, bei welchen das entsprechende Verständniß und die richtige Ausfüllung vorausgesetzt werden kann, die Einsendung der Tabellen in bestimmten Terminen zu veranlassen und die eingesendeten Tabellen nach vorgenommener Durchsicht halbjährig dem Wiener Magistrate behufs der Vorlage an die k. k. Statthalterei zu übergeben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Juli 1881, Z. 16.426,
M. Z. 205.194,

demzufolge die Statthaltereiverordnung vom 12. Februar 1879, Z. 5023, auch auf die Leichenconservirung und Balsamirung Anwendung findet.

Nachdem die Conservirung oder Einbalsamirung einer Leiche bei den bis nun bekannten und in Uebung stehenden Methoden ohne eine Eröffnung der Leiche nicht denkbar ist und nachdem der Punkt 1, sowie die folgenden der h. o. Verordnung vom 12. Februar 1879, Z. 5023, die außeramtliche Eröffnung einer Leiche an gewisse Bedingungen knüpfen und nachdem endlich die für die Vornahme von außeramtlichen Sectionen vorgeschriebenen Vorschriften im Punkte 9 derselben Verordnung auch auf alle anderweitigen operativen Eingriffe an Leichen ausgedehnt sind, kann der in dem Berichte des Magistrates vom 9. April l. J., Z. 38.839, und in demselben zu Grunde liegenden Aeußerung des Wiener Stadtphiscates angedeutete Zweifel, ob die bezogene Vorschrift auf Leichenconservirungen oder Balsamirungen Anwendung zu finden habe, als nicht bestehend angesehen werden und entfällt damit die Nothwendigkeit einer Ergänzung dieser Vorschrift.

-
- Weiters sind im Reichsgesetzblatte von 1881 erschienen:
- unter Nr. 63 die Verordnung des Justizministeriums vom 26. Juni 1881, betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Suczawa in der Bukowina;
 - unter Nr. 65 das Gesetz vom 16. Juni 1881, womit die Regierung ermächtigt wird, die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über den Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete bis längstens 31. December 1881 in Wirksamkeit zu erhalten;
 - unter Nr. 66 die Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Juni 1881, womit auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 63) und im Einverständnisse mit der Regierung der Länder der ungar. Krone die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über den Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete bis einschließlich 31. December 1881 in Wirksamkeit erhalten werden;
 - unter Nr. 67 die Verordnung der Ministerien, der Finanzen und des Handels vom 28. Juni 1881, womit auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1881 und im Einverständnisse mit der Regierung der Länder der ungar. Krone die bestehenden Bestimmungen über den Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete bis einschließlich 31. December 1881 erneuert werden;
 - unter Nr. 68 das Gesetz vom 7. Juni 1881, betreffend die den Personen der bewaffneten Macht im Mobilisirungsfalle zukommende Stempel-, Tax- und Einkommensteuerbefreiung;
 - unter Nr. 69 die Concessionsurkunde vom 15. Juni 1881 für die Locomotiv-Eisenbahn von Stauding nach Stramberg;
 - unter Nr. 80 der Erlaß des Finanzministeriums vom 14. Juli 1881, womit die zum Rübenzuckersteuergesetze vom 18. Juni 1880 erlassene Vollzugsvorschrift vom 10. Juli 1880 (R. G. Bl. Nr. 90) abgeändert und für die Betriebsperiode 1881/2 Bestimmungen hinsichtlich der Zählwerke in Diffusionsfabriken erlassen werden.
-

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 1. Juni 1881, Z. 4217/80.

Nach dem Sectionsantrage werden die durch die Uebernahme der Armenpflege für die Bürger seitens des Magistrates bedingten Aenderungen rücksichtlich Ergänzungen der Vorschrift über die Armenpflege im Wiener Armenbezirke in nachstehender Formulirung genehmigt:

A n h a n g

zu der mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. Jänner 1879, Z. 1402, genehmigten Vorschrift über die Armenpflege im Wiener Armenbezirke. (In Abänderung der §§. 42, 51, 53, 55 und 91 der obigen Vorschrift.)

§. 1.

Der in den §§. 42 und 55 der Vorschrift über die Armenpflege im Wiener Armenbezirke vorgezeichnete Wirkungskreis der Bürgerspital-Wirthschaftscommission in Bezug auf die Armenbürgerpflege, ist in Folge der mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 17. Februar 1880, Z. 7053, verfügten Auflösung dieser Commission, sowie des Bürgerspitalamtes an den Magistrat nunmehr übertragen.

§. 2.

Der Magistrat entscheidet demnach über die Gesuche von Bürgern um Ertheilung einer zeitlichen Unterstützung (Aushilfe), um Verleihung der Bürgerspitalsfondspfründe und um Aufnahme in die in Wien bestehende Bürgerversorgungsanstalt, woselbst auch unter gewissen, in einem eigenen Statute festgesetzten Bedingungen Pensionäre aus dem Bürgerstande Aufnahme finden.

Die Gesuche sind unmittelbar an den Magistrat zu richten, welch' Letzterer sohin die nothwendigen Erhebungen über die Dürftigkeit und Würdigkeit der Gesuchsteller im Wege der Armeninstitutsvorstellungen, welche sich hiebei genau an die Bestimmungen der Vorschrift über die Armenpflege zu halten haben, pflegen lassen wird.

§. 3.

Aus dem Bürgerspitalsfonde werden derzeit nur Pfründen von monatlich 6 fl. österr. Währ. verliehen.

Die bei diesen Pfründen vorkommenden Erledigungen werden gewöhnlich aus dem Stande der Bürgerladpfründner besetzt, und ist dadurch diesen Pfründnern die Aussicht gegeben über ihr Einschreiten in die Bürgerspitalsfondspfründe vorrücken zu können.

Die früher systemisirten Pfründen im monatlichen Betrage von 7—12 fl., sowie die Pfründen für Bürgerkinder und die Erziehungsbeiträge für Bürgerwaisen bleiben insolange eingestellt, bis sich die Verhältnisse des Bürgerspitalsfondes bessern.

Die Bestimmungen des §. 91 der Vorschrift über die Armenpflege finden auch auf das Erlöschen der Pfründen aus dem Bürgerspitalsfonde sinngemäße Anwendung.

§. 4.

Die Auszahlung der zeitlichen Unterstützungen, sowie der verschiedenen Pfründen aus dem Bürgerspitalsfonde erfolgt bei der städt. Hauptcassa.

Vom 3. Juni 1881, Z. 2795.

Der Gemeinderath beschließt, daß allen jenen Bezirkskanzleien, welche durch die Sequestrationsgeschäfte überbürdet sind, für die Dauer dieser Geschäfte Aushilfskräfte zuzuweisen sind, deren eventuelle Honorirung aus den Sequestrationsgebühren statzufinden hat.

Vom 17. Juni 1881, Z. 1914.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Für das Waisenhaus in Klosterneuburg ist nachfolgendes Personale zu bestellen:

Ein Waisenhausvater mit . . .	800 fl.	Gehalt sammt Naturalwohnung und Verpflegung,
zwei Hilfslehrer mit je . . .	400 "	" " " " " "
ein männlicher Aufseher mit . . .	240 "	" " " " " "
ein Hausknecht mit . . .	180 "	" " " " " "
eine Industriellehrerin mit . . .	200 "	" " " " " "
eine weibliche Aufseherin mit . . .	120 "	" " " " " "
eine Köchin mit . . .	144 "	" " " " " "
eine Küchenmagd mit . . .	96 "	" " " " " "
ein Arzt mit . . .	300 "	" " " " " "

2. Die Schule ist nach dem Lehrplane einer dreiclassigen Volksschule einzurichten.

3. Die Hilfslehrer haben überdies die Pflichten eines Waisenhausaufsehers zu übernehmen. Hievon sind blos die im §. 1, §. 3, 3. Abs., §. 4 und §. 7 der Instruction für die Waisenhausaufseher angeführten Obliegenheiten, dahingehend, den Kindern beim Aufräumen des Bettes, beim Auftragen des Essens und Abräumen zu helfen, ausgenommen.

4. Die Industriellehrerin hat auch die Pflichten einer Aufseherin zu übernehmen.

5. Die Hilfslehrer und die Industriellehrerin müssen daher auch außer der Qualification zum Lehramte die im §. 1 der Instruction, resp. Vorschrift erwähnten Eigenschaften haben.

6. Sofort nach Bestellung der Hilfslehrer und Industriellehrerin ist vom Magistrate um die Genehmigung der Errichtung der Privatlehranstalt bei der Landes Schulbehörde und um Ertheilung des Oeffentlichkeitsrechtes bei dem Ministerium für Cultus und Unterricht anzusuchen.

7. In Gemäßheit der vom Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse hat der Magistrat für die einzelnen Dienst kategorien Instructionen auszuarbeiten und der Waisencommission zur Genehmigung vorzulegen.

8. Unter principieller Aufrechterhaltung des im Punkte 1 angeführten Status, wird der bereits jetzt in der Klosterneuburger Realität bedienstete Haselbrunner als Hausaufseher be-

lassen, hat jedoch die Dienste eines Hausdieners zu versehen und erhält einen Jahresgehalt von 300 fl. sammt Naturalwohnung, jedoch ohne Verpflegung.

Die Besetzung der Hausknechtstelle hat für dermalen zu entfallen.

Die Hausordnung wird nach dem Antrage der Waisencommission genehmigt.

Vom 17. Juni 1881, Z. 6339.

Nach dem Sectionsantrage wird principiell beschlossen, mit der obersten Leitung des communalen Sanitätsdienstes in Wien nur einen Stadtphysiker zu betrauen.

Vom 8. Juli 1881, Z. 3720.

Nach dem Sectionsantrage wird dem Stiftbriefentwurfe für die Josef Waser'sche Stiftung für verarmte Gewerbsleute die Genehmigung erteilt. Gleichzeitig wird beschlossen, dem Ansinnen des Testaments-Executors Dr. Bruck Folge zu geben, die Vertheilung der halbjährigen Zinsen bereits am 26. Juli 1881 vorzunehmen, alljährlich der Stiftung für die Zeit vom 26. Juli bis 1. August den Zinsbetrag aus den eigenen Geldern vorzuschießen und den für den August-Coupon entfallenden Betrag an die städtische Cassa rückzuvergüten.

Vom 12. Juli 1881, Z. 2960.

Nach den übereinstimmenden Anträgen des Magistrates, der IV. und der VII. Section wird der Taglohn der Sanitätsaufseher von 1 fl. 50 kr. auf 2 fl. per Kopf erhöht.

Vom 19. Juli 1881, Z. 3797.

Der Gemeinderath beschließt, über den Magistratebericht, betreffend die Cassagebarung und Verrechnung bei der Einhebung und Abfuhr der bemessenen Militärtax-Beträge durch das Conscriptiionsamt Nachfolgendes:

1. Eine Controle über die Gebarung und Verrechnung der Militärtax-Beträge durch die städtische Buchhaltung hat nicht stattzufinden.

2. Der Personalstand des städtischen Conscriptiionsamtes wird um folgende neue Stellen vermehrt:

- a) um 1 Adjunctenstelle 1. Gehaltsstufe mit 1800 fl. Jahresgehalt und 30 % Quartiergeld;
- b) um 3 Commissärstellen mit 1400, 1300 und 1200 fl. Jahresgehalt und 30 % Quartiergeld;
- c) um 1 Officialstelle mit dem Jahresgehälter von 1000 fl. und 30 % Quartiergeld;
- d) um 2 Accessistenstellen mit 700 und 600 fl. Jahresgehalt und 30 % Quartiergeld.

Endlich wird die Creirung einer neuen Amtsdienersstelle 2. Gehaltsstufe mit dem Jahresgehälter von 550 fl. und 30 % Quartiergeld beschlossen.

Ueber den vom Magistrate gestellten Antrag Nr. 1 in Betreff der Manipulation bei der Einhebung und Verrechnung der Militärtaxe wird als in die Competenz des Magistrates fallend, kein Beschluß gefaßt.

Vom 19. Juli 1881, Z. 3649.

Nach dem Sectionsantrage wird das Stadtbauamt beauftragt, von drei zu drei Monaten Berichte über den Stand der wichtigeren städt. Bauten dem Gemeinderathe zu erstatten und der Magistrat ermächtigt, bei bautechnischen Inserirungen auf das Fachblatt „der Bautechniker“ Rücksicht zu nehmen.

Vom 21. Juli 1881, Z. 2142.

Den älteren Lehrern der Volks- und Bürgerschulen werden vom 1. Jänner 1882 an, jedoch nur bei entsprechender Dienstleistung (wie dies auch bezüglich der Personalzulagen der Oberlehrer mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. April 1880, Z. 1802, festgesetzt wurde), zur 4., 5. und 6. Dienstalterszulage in die Pension nicht einrechenbare Personalzulagen von je jährlich 50 fl. bewilligt, welche Personalzulagen zu entfallen haben, sobald ein im Genusse einer solchen Personalzulage stehender Lehrer eine Schulleiterstelle erlangt. Dieses Beneficium wird auch zu Gunsten der Lehrerinnen bewilligt.

Vom 21. Juli 1881, Z. 521.

Der Gemeinderath faßt bezüglich der Besetzung der Stelle des Stadtphysikers nachfolgende Beschlüsse:

1. Die Besetzung der Stadtphysikerstelle für Wien hat im Wege eines öffentlichen Concurses mit dem Einreichungstermine von drei Monaten stattzufinden.

3. Der neu zu ernennende Stadtphysicus ist definitiv anzustellen und nach den Normen der Dienstpragmatik zu behandeln.

Innerhalb der ersten zwei Jahre steht jedoch beiden Theilen jederzeit das Kündigungsrecht mit sechsmonatlichem Termine zu.

3. Mit der Stelle des Stadtphysicus ist ein Gehalt von 5000 fl., 30 % Quartiergeld und ein Wagenpauschale von 1000 fl. für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes von Wien mit Inbegriff des Centralfriedhofes und der sämtlichen Wiener Friedhöfe verbunden. Der Stadtphysiker ist nach den für städtische Beamte geltenden Normen pensionsberechtigt, falls nicht das Dienstverhältniß bereits in den ersten zwei Jahren gelöst wird. Wenn die Gemeinde Wien innerhalb der ersten zwei Dienstjahre kündigt, so erhält der Stadtphysiker eine Abfertigung von 2500 fl.

4. Die vom Stadtphysicate bisher bezogenen Gebühren werden aufrecht erhalten, sind jedoch von den Parteien direct an die städtische Hauptcasse abzuführen und als eine reine Einnahme der Gemeinde zu betrachten und zu verrechnen.

5. Die bisher für das Stadtphysicat bestehende Instruction hat vorläufig auch auf den neu zu ernennenden Stadtphysiker sinngemäße Anwendung zu finden, selbstverständlich mit Berücksichtigung des Umstandes, daß statt zwei nur ein Stadtphysiker zu fungiren haben wird.

Vom 24. Juni 1881, Z. 3026.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission wird der Stadtgemeinde Baden außer dem bisherigen Quantum von 1200 Eimern in den Sommermonaten, d. i. vom 1. Mai bis Ende October jeden Jahres für die bestehenden 9 öffentlichen Auslaufbrunnen

ein weiteres Quantum von täglich 600 Eimern Wasser aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung unter den im Vertrage vom 17., resp. 19. Juli 1879 enthaltenen Bestimmungen überlassen, und für die Folge die Ueberlassung eines weiteren Quantum von täglichen 400 Eimern unter den gleichen Bestimmungen zugesichert. Jedoch wird die Bedingung ausgesprochen, daß eine größere als die derzeit in Baden bestehende Zahl von Auslaufbrunnen (9 Stück) mit Hochquellenwasser nicht dotirt werden darf.

Vom 29. Juli 1881, Z. 3048.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Das Grab der Frau Anna Marie Schittler ist durch 30 Jahre (vom Todestage an gerechnet) zu erhalten und ist die für den Fortbestand des Grabes durch diese Zeit entfallende Taxe von 80 fl. aus dem Schittler'schen Nachlasse sofort an die Gemeinde Klosterneuburg zu zahlen.

2. Für die möglichst sorgfältige Pflege und bessere Ausschmückung des Grabes ist dem Todtengräber der Gemeinde Klosterneuburg durch 25 Jahre des Grabbestandes jährlich im October der Betrag von 10 fl. zu erfolgen und diese Auslage aus dem Ertrage des ererbten Vermögens und falls dieses zu anderen Zwecken verwendet wird, aus dem allgemeinen Versorgungsfonde zu bestreiten.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1881. (Ausgegeben und versendet am 18. November 1881.) Nr. 6.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Erlaß des Finanzministeriums vom 25. August 1881,
betreffend das Steuermultiplum als Aequivalent des Werthes einer als Pfand für die
Branntweinsteuer-Vorgung angebotenen, der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache.
(Reichsgesetzblatt vom 3. September 1881, Nr. 92.)

Mit Bezug auf die Schlußbestimmung des §. 25 der Branntweinsteuer-Vollzugsvor-
schrift vom 3. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 95) wird angeordnet, daß in Fällen, in welchen
die Sicherstellung der Branntweinsteuer-Vorgung mittelst Hypothekar-Vorschreibung geleistet
werden will, das als Aequivalent des Werthes einer schuldenfreien Hypothek annehmbare
Steuermultiplum, insoferne es sich um eine der Grundsteuer unterliegende Realität handelt,
nach den einschlägigen Bestimmungen des Artikels III des Gesetzes vom 7. Juni 1881,
betreffend die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme (R. G. Bl. Nr. 49) zu ermitteln ist.
Dunajewski m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. August 1881,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Barycz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Brzozów in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 15. September 1881, Z. 95.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und 26. April 1873
(R. G. Bl. Nr. 62) wird die Gemeinde Barycz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Tyczin und des Kreisgerichtes Rzeszów ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Brzozów
und des Kreisgerichtes Przemyśl zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. October 1881 in Wirksamkeit.

Conrad-Eybesfeld m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. September 1881,
betreffend die Zuweisung der Gemeinden Odboryszów, Sieradza und Fink zu dem Sprengel
des Bezirksgerichtes Dabrowa und der Gemeinde Konary zu jenem des städt. deleg. Bezirks-
gerichtes Tarnów in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 15. September 1881, Nr. 99.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Ge-
meinden Odboryszów, Sieradza und Fink aus dem Sprengel des städt. deleg. Bezirksgerichtes
Tarnów ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Dabrowa zugewiesen.

Ferner wird die Gemeinde Konary aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Dabrowa
ausgeschieden und jenem des städt. deleg. Bezirksgerichtes Tarnów zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. December 1881 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen und
des Handels vom 26. September 1881,

betreffend das Verbot der Einfuhr von Trauben, Trester, Composte, Düngererde, schon
gebrauchten Spalieren und Pfählen aus Italien.

(Reichsgesetzblatt vom 28. September 1881, Nr. 110.)

Mit Rücksicht auf die Verbreitung des Auftretens der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*)
in Italien und mit Rücksicht darauf, daß Italien der Berner Convention nicht beigetreten ist,
wird im Einvernehmen mit der königlichen ungarischen Regierung verordnet:

1. Trauben aller Art (das ist sowohl Tafel- als Weinlese Trauben), Trester, Compost,
Düngererde, schon gebrauchte Spalierre und Pfähle dürfen aus Italien bis auf Weiteres nicht
eingeführt werden.

2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem sie den betreffenden
Zollämtern bekannt wird.

Caasse m. p.

Falkenhahn m. p.

Dunajewski m. p.

Pino m. p.

Rundmachung des k. k. Statthalters und Präsidenten der Finanz-Landes-
Direction im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5. August 1881,
Z. 25.694,

betreffend die von dem Handel mit gebrannten geistigen Getränken, dann von dem Aus-
schanke und dem Kleinverschleiß derselben zu entrichtende Abgabe.

(Reichsgesetzblatt vom 30. August 1881, Nr. 33.)

Mit Beziehung auf das Gesetz vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62) und die
Vollzugsvorschrift hiezu vom 2. Juli 1881 (R. G. Bl. Nr. 74), betreffend die von dem
Handel mit gebrannten geistigen Getränken, dann von dem Ausschank und dem Kleinver-
schleiß derselben zu entrichtende Abgabe wird bekannt gegeben, daß als diejenigen Aemter, bei
welchen die im §. 14 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen des Beginnes des Betriebes

und der Festsetzung der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte zu machen sind, und die Einzahlung der besonderen Abgabe für jedes halbe Jahr zu geschehen hat, für Wien, und zwar:

für den I. Bezirk die hauptzollämthliche Casse-Abtheilung Nr. V,
 für den II. Bezirk das Verzehrungssteuerlinienamt Nordbahn,
 für den III. Bezirk das Verzehrungssteuerlinienamt St. Marx,
 für den IV. Bezirk das Verzehrungssteuerlinienamt Wienerberg,
 für den V. Bezirk das Verzehrungssteuerlinienamt Schönbrunn,
 für den VI. Bezirk das Verzehrungssteuerlinienamt Mariahilf,
 für den VII. Bezirk das Verzehrungssteuerlinienamt Westbahn,
 für den VIII. Bezirk das Verzehrungssteuerlinienamt Hernals,
 für den IX. Bezirk das Verzehrungssteuerlinienamt Rußdorf,
 für den X. Bezirk das Verzehrungssteuerlinienamt Favoriten,
 außerhalb Wien aber die Steuer-(Hauptsteuer-)Aemter und zwar jedes für die betreffenden abgabepflichtigen Parteien innerhalb seines Bezirkes bestimmt werden, und daß der Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem 1. October 1881 ausgesprochen wird.

Weiters sind im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1881 erschienen:

unter Nr. 84 die Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 21. Juli 1881 betreffend die Errichtung und Activirung eines gerichtlichen Depositenamtes bei dem Landesgerichte Graz;

unter Nr. 86 die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium und den übrigen theilhaftigen Centralstellen vom 7. August 1881 zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70) betreffend die Militärtaxe;

unter Nr. 87 die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 7. August 1881 zur Durchführung des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70) betreffend die aus dem Militärtaxgesetze entspringenden, theils den Militärtaxfond, theils den Etat des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung belastenden Zahlungen;

unter Nr. 91 die Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. August 1881 betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes in Bodizze und Aufhebung des Nebenzollamtes in Premuda in Dalmatien;

unter Nr. 93 die Verordnung des Justizministeriums vom 29. August 1881 womit ein Nachtragsverzeichnis derjenigen höheren Verwaltungsbehörden im deutschen Reiche, deren Urkunden nach Art. IV des zwischen dem deutschen Reiche und der österr.-ungar. Monarchie geschlossenen Legalisierungsvertrages vom 25. Februar 1880 einer Beglaubigung nicht bedürfen, bekannt gegeben wird;

unter Nr. 102 die Concessionsurkunde vom 30. Juli 1881 für die Locomotiveisenbahn von Caslau nach Moöovic;

unter Nr. 104 die Concessionsurkunde vom 1. August 1881 für die Locomotiveisenbahn von Böllabrud nach Kammer;

unter Nr. 105 die Concessionsurkunde vom 2. August 1881 für die Locomotiveisenbahn von Königshain nach Schatzlar;

unter Nr. 106 die Concessionsurkunde vom 4. August 1881 für die Locomotiveisenbahn von Kremfier nach Zborowiz;

unter Nr. 107 die Concessionsurkunde vom 21. August 1881 für die Localbahnen von Chochen nach Leitomischl, von Přelouč nach Hermanmestec mit Abzweigungen von Poříčan nach Sadská, von Kralup nach Welwarn und von Lobositz nach Libochowitz mit einer Schleppbahn von Lobositz zur Elbe
 unter Nr. 108 die Concessionsurkunde vom 22. August 1881 für die Locomotiveisenbahnen von Olmütz nach Czellechowitz und von Ung.-Gradiſch nach Ung.-Brod mit Abzweigungen;

unter Nr. 111 der Erlaß des Finanzministeriums vom 28. September 1881, womit die Bestimmungen über die Herausgabe von Staatsnoten zu 5 Gulden ö. W. neuer Form kundgemacht werden.

Im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Jahr 1881 ist ferner erschienen:

unter Nr. 12 der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 9. August 1881, Z. 4276 F. M. betreffend die Behandlung von in ihrer äußeren Form geänderten Banknoten à 10 Gulden vom Jahre 1880.

**Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 16. Februar 1881, Z. 33.717,
 betreffend die Besteuerung der ungarischen Hausirer.**

Hausirer, welche nach Zulaß des Artikel XV des mit Ungarn vereinbarten Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62) auf Grund in Ungarn ertheilter Hausirbewilligungen ihr Gewerbe in einem der im Reichsrathe vertretenen Länder auszuüben beabsichtigen, haben die volle, in dem betreffenden Lande festgesetzte patentmäßige Erwerbsteuer ohne Rücksicht auf die von ihnen in Ungarn entrichteten Steuern, bezüglich welcher Steuern die Hofkanzleidecrete vom 29. März 1817 (pol. Gesetzessamml., Bd. 45, Nr. 48) und vom 11. October 1822 (pol. Gesetzessamml., Bd. 50, Nr. 112) keine Anwendung finden können, zu entrichten.

Es wird daher unter Aufhebung des hierortigen Erlasses vom 7. Juli 1871 und beziehungsweise des Erlasses vom 8. September 1856, Z. 4853, angeordnet, bei Bemessung und Einhebung der Erwerbsteuer für solche aus Ungarn übertretende Hausirer gelegentlich der Widirung des Hausirdocumentes die in Ungarn entrichteten Steuern in Zukunft nicht mehr in Abzug zu bringen.

Dagegen sind diesen Hausirern bei ihrem allfälligen Uebertritte aus einem der im Reichsrathe vertretenen Länder in das andere die in ersterem bereits entrichteten Erwerbsteuerbeträge den obigen Hofdecreten gemäß gleichwie den inländischen Hausirern anzurechnen.

**Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 19. Februar 1881, Z. 49.376,
 womit der Abschluß von Börsegeschäften als eine der Erwerb- und Einkommensteuer unterliegende Beschäftigung erklärt wird.**

Das k. k. Finanzministerium ist laut Erlasses vom 22. December 1880, Z. 21.402, der hierortigen Anschauung beigetreten, daß der Abschluß von Börsegeschäften, welche nach den §§. 12 und 14 des Börsegesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, als Handelsgeschäfte anzusehen sind, sich als eine jener gewinnbringenden Beschäftigungen darstellt, welche nach der im Eingange des kais. Patentes vom 31. December 1812 aufgestellten Regel der

mit diesem Patente eingeführten Industrial- oder Erwerbsteuer und sohin nach §. 4 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 der Einkommensteuer nach der I. Classe unterliegen.

Es werden daher alle jene Besucher der Börse, welche diese in der Absicht besuchen, daselbst Börsengeschäfte (speculationsweise Käufe oder Verkäufe von Börse-Effecten, Prämien-, Lieferungs-, Post-, Differenz-Geschäfte etc.) abzuschließen ohne Rücksicht darauf, ob sie diese Geschäfte für eigene oder für fremde Rechnung eingehen, vom Jahre 1881 angefangen in die Erwerbsteuer und sohin in die Einkommensteuer I. Classe einzubeziehen sein, insoferne dieselben nicht schon in ihrer Eigenschaft als Großhändler, Banquiers, Wechsler, Commissionshändler mit Börse-Effecten etc. in die Erwerbsteuer einbezogen sind.

Zur Durchführung dieser Besteuerung wird die Wiener Börsenkammer gleichzeitig ersucht, dem Magistrate ehestens ein Verzeichniß der gegenwärtig mit Börsenarten theilenden Personen mitzutheilen, in demselben soweit thunlich nebst dem Wohnorte auch die für die Erwerbsteuerbemessung maßgebenden Daten über den Geschäftsumfang oder die Erwerbsverhältnisse jeder einzelnen, unter Beifügung des Gutachtens über die für jede angemessene Erwerbssteuerquote ersichtlich zu machen, und die neu zuwachsenden Börsenbesucher vom Juli 1881 angefangen halbjährig im Jänner und Juli dahin nachzuweisen.

Die bezüglichen Besteuerungsanträge sind auf dem vorgeschriebenen Formulare A an die Steueradministration für den I. Bezirk zu richten.

Hiernach hat es von der in dem vorletzten Absätze des h. Finanzministerial-Erlasses vom 10. Jänner 1855, Z. 40.821, enthaltenen Weisung, insoferne sie mit der vorstehenden Bestimmung nicht im Einklange steht, das Abkommen zu erhalten.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Mai 1881,
Z. 16.134, M. Z. 161.052, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in
Niederösterreich,

betreffend die Vornahme der vorgeschriebenen Revisionen behufs Nachaidung der metrischen Maße und Gewichte.

Aus dem Rechenschaftsberichte des k. k. Nch-Ober-Inspectors F. Kohler, ddto. 20. April 1881, Z. 716, und aus dessen 1. Quartalsberichte pro 1881 ddto. 21. April 1881, Z. 718, wurde entnommen, daß die Nachaidungen und der Revisionsdienst bezüglich der endlichen Durchführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems nicht in der wünschenswerthen Weise gehandhabt werden, und daß namentlich derlei Maß- und Gewichtsrevisionen im Sinne des §. 12 der Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 45 ex 1875, in ganz Niederösterreich mit 1620 Ortsgemeinden und 3164 Katastralgemeinden, im Jahre 1878 nur in 478, im Jahre 1879 nur in 115 und im Jahre 1880 nur in 346 Gemeinden unter Beiziehung der sachverständigen Nchmeister vorgenommen worden sind.

Aus den angeführten Nachaidungen wurde entnommen, daß die aichpflichtigen Parteien am flachen Lande nur in sehr geringer Zahl freiwillig ihre Nchobjecte zur Nachaidung überbringen, und daß nach der Evidenzführung der einzelnen Nchämter die überwiegende Mehrzahl der in den Jahren 1875, 1876, 1877 und 1878 geaideten Objecte noch nicht zur Nachaidung gelangt ist.

Das gleiche Mißverhältniß ergibt sich auch bei den Bierfässern und tritt besonders auffällig bei der mit dem R. G. Bl. Nr. 107 vom Jahre 1879 eingeführten Nchung der

blechernen Milchtransportkannen und Milchkäffer hervor, indem bisher in keinem einzigen n. ö. k. k. Aichamte auch nur eine Kanne geaicht worden ist.

Da durch die hohe Handelsministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Nachaichungen, dem mit den Aichämtern im Verkehre stehenden Publicum mit Hintansetzung des Ertrages alle nur möglichen Erleichterungen geboten worden sind, so wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Hinweisung auf die früheren hierämtlichen diesfälligen Erlässe aufmerksam gemacht, daß zufolge der oben erwähnten Verordnung, R. G. Bl. Nr. 30, vom Jahre 1881, alle Längen- und metallenen Hohlmaße für trockene und flüssige Gegenstände, die Transportgefäße für Milch und die Biertransportfässer, vor Ablauf von je drei Jahren, die Wagen, Gewichte, die hölzernen Flüssigkeitsmaße, die Maischbottiche und die Wein-, Branntwein- und Obstmostfässer vor Ablauf von je 2 Jahren der Nachaichung unterliegen, und somit Objecte der ersten Gattung, die in dem Jahre 1878, und Objecte der zweiten Gattung, die im Jahre 1879 geaicht worden sind, im Laufe des Jahres 1881 einer neuerlichen Nachaichung zu unterziehen sind, während alle seit den Jahren 1875, 1876 und 1877 nicht nachgeaichten Objecte als Straffälle in Behandlung zu kommen haben.

**Erkenntniß des k. k. Ober-Landesgerichtes vom 14. Juni 1881, Z. 10.137,
M. Z. 11.006,**

dem zufolge die Forderung des Rückersahes einer aus einem Nachlasse indebite in den Versorgungsfond entrichteten Gebühr nicht im officiosen, sondern nur im contentiosen Wege geltend gemacht werden kann.

Das k. k. Oberlandesgericht hat in der Verlassenschaftsabhandlung nach B. R. dem Recurse des Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als Administrators des allgemeinen Versorgungsfondes gegen den bezirksgerichtlichen Bescheid vom 16. April 1881, Z. 3931, womit unter Zugrundelegung des richtig gestellten reinen einbringlichen Nachlasses der Erblasserin per 4231 fl. 8 kr. die von diesem Nachlasse zu entrichtende Gebühr zum allgemeinen Versorgungsfonde mit 42 fl. 31 kr. bemessen und dem Universalerben E. R. die Legitimation erteilt wurde, daß er nach Rechtskraft dieses Bescheides von der betreffenden Casse die Differenz zwischen der mit dem Bescheide vom 9. August 1878, Z. 3931, zum allgemeinen Versorgungsfonde mit 101 fl. 1 kr. bemessenen und bereits eingezahlten Gebühr und der nunmehr bemessenen Gebühr zurückerstattet erhalte, Folge zu geben, den in Beschwerde gezogenen Theil des obigen Bescheides unter Unberührtlassung seines übrigen Inhaltes zu beheben, und das Gesuch des Erbenvertreters um neuerliche Bemessung der zum allgemeinen Wohlthätigkeitsfonde zu entrichtenden Gebühr abzuweisen befunden, weil der Gebührenbemessungsbescheid vom 9. August 1878, Z. 3931, bereits in Rechtskraft erwachsen und der nach diesem Bescheide zum allgemeinen Versorgungsfonde zu entrichtende Gebührenbetrag auch bereits bei der Hauptcasse der Stadt Wien einbezahlt worden ist, weil hiernach der allgemeine Versorgungsfond auf diesen letzteren Betrag bereits Rechte erworben hat und sonach auch der ursprüngliche Gebührenbemessungsbescheid im officiosen Wege nicht mehr abgeändert werden kann. Hievon wird der löbliche Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als Administrator des allgemeinen Versorgungsfonds zufolge hohen obergerichtlichen Erlasses vom 14. Juni 1881, Z. 10.137, in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. August 1881, Z. 30.442,
M. Z. 20.923,

womit Bestimmungen für die Vornahme von Ausübungserhebungen, sowie die Annahme von Verlängerungsgesuchen in Privilegiumsangelegenheiten normirt werden.

Auf Grund eines zwischen dem k. k. Handelsministerium und dem königl. ungar. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel abgeschlossenen Uebereinkommens haben von nun an in Privilegien-Angelegenheiten nachstehende Bestimmungen bei der Vornahme von Ausübungserhebungen, sowie bei der Annahme von Verlängerungsgesuchen beobachtet zu werden, und zwar:

A. Bei Ausübungserhebungen.

1. Eine Erhebung von Amtswegen über die Richtigkeit einer Ausübungsanzeige findet nicht statt.

2. Ueber ausdrückliches Ansuchen der Parteien kann eine Ausübungserhebung auf Kosten der Parteien bewilligt werden. Zur Vornahme derselben hat jedoch die Behörde die Sachverständigen zu ernennen, und die hiefür auflaufenden Kosten sind durch die Behörde von der Partei einzuheben.

3. Bei der Bewilligung einer solchen Ausübungserhebung ist aber der Partei jedenfalls und ausdrücklich zu bemerken, daß im Streitfalle auch gegen diesen Act der Gegenbeweis jederzeit zulässig ist.

B. Bei Annahme von Verlängerungsgesuchen.

1. Privilegiums-Verlängerungsgesuche, denen die Privilegiumsurkunden aus was immer für einem Grunde nicht angeschlossen sind, haben, soferne sie in jeder anderen Beziehung den Anforderungen des Privilegien-Gesetzes entsprechen, anstandslos in Amtshandlung genommen zu werden.

2. Ueber derartige Verlängerungsgesuche wird mit der Verlängerung des Privilegiums vorgegangen, allein dem Privilegirten ausdrücklich bedeutet, daß, soferne er auch bei seinem nächsten Einschreiten um eine weitere Verlängerung seines Privilegiums die Urkunde nicht beibringt oder aber die erfolgte Einleitung der Amortisirung derselben nicht nachweist, das Privilegium als erloschen angesehen, und nicht mehr verlängert werden wird.

3. Jene Fälle, in denen die Privilegiumsurkunden bei einer Behörde erliegen, sind selbstverständlich hievon ausgenommen.

Hievon wird der Magistrat in Folge hohen Handelsministerialerlasses vom 29. Juli 1881, Z. 20.930, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Indorsaterlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. August 1881, Z. 29.358,
M. Z. 223.405,

womit Bestimmungen über die Verladung des Großhornviehes auf Eisenbahnen erlassen werden.

Zufolge Indorsaterlasses der hohen k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. August 1881, Z. 29.358, hat das hohe k. k. Handelsministerium unterm 21. Juli l. J., Z. 19.113, nachstehende Vorschrift über die Verladung des Großhornviehes auf Eisenbahnen erlassen.

Zur Hintanhaltung der wiederholt vorgekommenen Fälle der Ueberfüllung von Viehwagen durch die Versender wird hiermit festgesetzt, daß, obgleich sich die Anzahl der in einen Wagen

zu verladenden Thiere nach deren Qualität und Race richten muß, doch rücksichtlich des Großhornviehes die Maximalzahl der in einem gewöhnlichen vierrädrigen Kastenwagen von 10.000 Kilogramm Tragfähigkeit zu verladenden Thiere mit 9 Stück festgesetzt wird, welche Bestimmung auch in die Tarife aufzunehmen ist.

Für besondere Wagenkategorien von größerer oder geringerer Ladungsfähigkeit ist die Maximalzahl der zu verladenden Thiere im Einvernehmen mit der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen verhältnißmäßig zu ermitteln.

Sollte ungeachtet dieser Bestimmungen bei Großvieh, innerhalb der eben fixirten Maximalgrenze oder bei anderen Thierensendungen überhaupt eine Ueberfüllung der Viehwagen durch die Versender versucht werden, so wird die Verwaltung aufgefordert, wie dies bereits mit dem Erlasse vom 26. Februar 1875, Z. 4700 (E. G. S. Bd. VI, S. 431), rücksichtlich der Vorstenviehsendungen geschehen ist, ihre Organe anzuweisen, daß dieselben in geeigneter Weise gegen eine derartige Ueberfüllung einwirken.

Wenn die Ueberfüllung nach Ansicht der Bahnorgane eine derartige wäre, daß die Versender, welchen die Verladung reglementmäßig obliegt, eventuell nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung v. 15. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 31, wegen Thierquälerei zur Verantwortung gezogen werden können, so sind dieselben noch insbesondere hierauf aufmerksam zu machen.

Nachdem die Bestrafung der Uebertretungen dieser Ministerialverordnung in erster Instanz in der Competenz der Gemeinden liegt, so ist in einem solchen Falle, wenn die Ermahnung der Aufgabstation fruchtlos bleibt, von letzterer der competenten Gemeindebehörde sofort die Anzeige zu erstatten.

Würde durch die Intervention dieser Behörde der rechtzeitige Abgang dieser Viehsendung verzögert, so ist die Expedition mit dem betreffenden Zuge zwar zu vollziehen, nichtsdestoweniger aber nebst der competenten Gemeindebehörde der Aufgabstation auch jene der Abgabstation im Wege der letzteren von der wahrgenommenen Uebertretung der obencitirten Ministerialverordnung in Kenntniß zu setzen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. August 1881, Z. 31.142,
M. Z. 227.079,

betreffend die Vermehrung der mit den Wachstuben der Sicherheitswache verbundenen
Rettungsanstalten.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern v. 3. August 1881, Z. 20.931, hat sich der oberste Sanitätsrath im Principe für die Enthebung der im Besitze einer Chirurgengerechtsame in Wien sich befindenden Wundärzte von der Verpflichtung, eine chirurgische Officin als Rettungslocale zu halten, ausgesprochen, zugleich aber die Nothwendigkeit betont, daß zum Behufe dieser Enthebung die dormalen in den Bezirken der Stadt Wien, insbesondere im ersten Bezirke bestehenden, mit den Wachstuben der Sicherheitswache in Verbindung stehenden Rettungsanstalten in einem, der Erweiterung der Stadt und der Zunahme ihrer Bevölkerung entsprechenden Verhältnisse vermehrt werden.

Diesen Auffassungen des obersten Sanitätsrathes hat das hohe k. k. Ministerium des Innern beigestimmt und es wird daher der Magistrat in Folge der Weisung dieses hohen Ministeriums unter Beziehung auf den Bericht vom 25. September 1880, Z. 49.101 ex 1876, aufgefordert, wegen der angemessenen Vermehrung der Rettungsanstalten in Wien, insbesondere im ersten Stadtbezirke mit der unter Einem entsprechend verständigten hiesigen k. k. Polizeidirection in Verhandlung zu treten und über das Resultat ebethunlichst anher zu berichten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. August 1881, Z. 20.205,
M. Z. 224.965,

betreffend die Abänderung des Termines zur Vorlage des Impfhauptberichtes.

Nachdem sich der Erstattung und Vorlage des Impfhauptberichtes, für welche im h. o. Erlasse v. 7. Februar d. J., Z. 4932, der letzte October als Termin festgesetzt worden ist, im Hinblick auf die unter dem 10. Mai 1879, Z. 15.278, hinausgegebene gedruckte Impfinstruction Schwierigkeiten entgegenstellen, wird in Abänderung des ersterwähnten h. o. Erlasses der Termin für die Vorlage des Impfberichtes (Tab. O) mit Ende November festgesetzt und bemerkt, daß derselbe gleichzeitig mit dem Berichte über die Curorte (Tab. P) vorzulegen sein wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. August 1881, Z. 31.912,
M. Z. 223.283,

womit der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1876, betreffend die Fortdauer der Geltung des Cimentirungspatentes vom 23. August 1877 und der nachträglich Polzeivorschriften zurückgenommen und das Verbot des Verkaufes ungeaichter und ungestempelter Maße, Gewichte und Wagen aufgehoben wird.

Mit dem von Seite des hohen k. k. Handelsministeriums einvernehmlich mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasse vom 4. August 1876, Z. 4910, welcher den Unterbehörden mit dem Statthaltereierlasse vom 10. August 1876, Z. 24.408, mitgetheilt worden ist, wurde eröffnet, daß die im Cimentirungspatente vom 23. August 1777 und den nachträglich zu demselben erlassenen Verordnungen enthaltenen Polzeivorschriften noch in Geltung bestehen, und daß daher insbesondere zufolge Punkt 3 des Cimentirungspatentes die Wagen, Maße und Gewichte vor dem Verkaufe geaicht werden müssen.

Zugleich wurde bemerkt, daß es sich als wünschenswerth herausstelle, diese erwähnten älteren Vorschriften mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Neuzeit einer Revision und Republicirung zu unterziehen, worüber Verhandlungen im Zuge seien.

Diese Verhandlungen haben inzwischen ihren Abschluß gefunden, und zu den beiden Ministerialverordnungen vom 28. März d. J. (R. G. Bl. Nr. 30 und 31) geführt.

Mit diesen Verordnungen eine generelle Aufhebung aller früheren, in Patenten und anderen Vorschriften enthaltenen, das Maß- und Gewichtswesen betreffenden Bestimmungen auszusprechen, erschien aus mehrfachen Gründen nicht angezeigt.

So erschien es auch zum Theile schon aus formellen Rücksichten nicht opportun, im Verordnungswege eine oder die andere Bestimmung des Cimentirungspatentes von 1777 ausdrücklich aufzuheben, so wenig verkannt werden kann, daß solche Bestimmungen im Hinblick auf die Geschäftsverhältnisse der Gegenwart und die erweiterten geschäftlichen Beziehungen nicht mehr aufrecht erhalten werden können.

Insbefondere waren aus den Kreisen der betheiligten Industrie dem Handelsministerium mannigfache Beschwerden und Klagen über die nach Punkt 3 des Cimentirungspatentes von 1777 bestehende Verpflichtung: Maße, Gewichte und Wagen nur im geaichten Zustande verkaufen zu dürfen, zugekommen.

In der That konnte das Handelsministerium die Berechtigung solcher Klagen nicht verkennen, und sah sich daher auch bereits veranlaßt, mit der Ministerialverordnung v. 28. Februar haft im 1880 (N. G. Bl. Nr. 25) eine theilweise Erleichterung zu gewähren.

Uebrigens aber haben sich gegründete Zweifel ergeben, ob gerade der mehr gedachte Punkt 3 des Cimentirungspatentes vom 23. August 1777 im Hinblick auf Artikel XI der Maß- und Gewichtsordnung noch als in Kraft bestehend anerkannt werden könne. Denn dieser Artikel constituirt in seiner Alinea 1 eine Verpflichtung der Aichung und Stempelung der Maße, Gewichte und Wagen ausdrücklich nur für deren Anwendung zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre.

Eine weitere Verpflichtung, daß Maße, Gewichte oder Wagen in anderweiter Verwendung geaicht und gestempelt sein müssen, ist nicht ausgesprochen, und es muß daher angenommen werden, daß eine solche Verpflichtung nicht beabsichtigt gewesen ist, weil andernfalls unzweifelhaft im Artikel XI der Platz gewesen wäre, eine solche festzustellen.

Ist aber die Anwendung zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre das einzige Kriterium, welches die Verpflichtung zur Aichung und Stempelung der hiebei gebrauchten Maße, Gewichte und Wagen zur Voraussetzung hat, dann läßt sich hiemit die Aufrechthaltung des Punktes 3 des Cimentirungspatentes nicht vereinigen, weil eine Durchführung dieses Punktes die nothwendige Folge hat, daß die bezeichneten Objecte schon zum Zwecke des Verkaufes geaicht und gestempelt sein müssen, und daher auch im privaten Gebrauche, wie z. B. in Haushaltungen, Laboratorien etc. nur in geaichtem und gestempeltem Zustande gebraucht werden dürfen, was aber auf Grund von Alinea 1 des Artikels XI der Maß- und Gewichtsordnung durch die daselbst erfolgte Beschränkung der Aichpflicht auf das Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre ausgeschlossen ist.

Aus diesen Gründen, im Vereine mit den obgedachten Rücksichten auf die heutige Gestaltung der geschäftlichen Beziehungen hat sich das hohe k. k. Handelsministerium einvernehmlich mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern unter dem 4. August 1881, Z. 13.023, veranlaßt gefunden, den Eingangs berufenen Erlaß vom 4. August 1876, Z. 4910, zurückzunehmen, und zu erklären, daß die Anwendung zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre das einzige gesetzlich festgestellte Moment ist, durch welches die Verpflichtung, nur geaichte und gestempelte Maße, Gewichte und Wagen zu verwenden, begründet erscheint, und daß daher insbesondere das durch Punkt 3 des Cimentirungspatentes vom 23. August 1777 aufgestellte Verbot, solche Objecte anders als nur im geaichten Zustande zu verkaufen, nicht mehr als zu Recht bestehend anerkannt werden kann, wobei es aber als selbstverständlich bezeichnet wurde, daß durch den gegenwärtigen Erlaß das durch die Ministerialverordnung v. 28. März 1881, N. G. Bl. Nr. 31, gegenüber jenen Gewerbetreibenden, welche in ihren ständigen oder zeitweiligen Verkaufsstätten, nach Maß und Gewicht zu messen, aufgestellte Verbot, in diesen Verkaufsstätten nicht geaichte Maße u. s. w. aufzubewahren, wenn auch diese Gegenstände nicht zur Anwendung im öffentlichen Verkehre bestimmt sein sollten, — nicht alterirt wird.

Hievon werden die sämtlichen Unterbehörden zur Kenntnißnahme und Danachachtung verständigt.

**Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection vom
24. August 1881, Z. 27.215, M. Z. 234.403,**

womit für die durch die executive Einmahnung von Steuerrückständen erwachsenen Executionskosten das den Steuern zustehende gesetzliche Vorzugsrecht in Anspruch zu nehmen ist.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 12. Juli 1881, Z. 4690, ist für die Executionskosten, welche während der Schweben der durch sogenannte Executionsbilletts oder Mahnzettel strafweise angeordneten Einmahnung von Steuerrückständen mit 5 und 10 kr. oder in einem sonstigen bestimmten Betrage pr. Tag nach Art der Ideal-Militärexecution von dem säumigen Steuerpflichtigen eingehoben werden sollen, nach wie vor bei Meistbotsvertheilungen in Executions- und Eridasfällen das der Hauptforderung zustehende gesetzliche Vorzugsrecht, nöthigenfalls durch Geltendmachung der gesetzlichen Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen, und es ist jede oberstgerichtliche Entscheidung, mit welcher den gedachten Executionskosten das ihnen gebührende gesetzliche Vorzugsrecht nicht zuerkannt wird, oder mit welcher solche Executionsgebühren bei Meistbotsvertheilungen als Vorzugsposten zugewiesen werden, sogleich unter Anschluß der bezüglichen Verhandlungsacten und unter Berufung auf den gegenwärtigen Erlaß zur h. o. Kenntniß zu bringen.

Uebrigens sind diese Executionsgebühren nach fruchtlos durchgeführter Mobilarexecution gleichwie die Steuern sofort executiv einverleiben zu lassen; auch sind diese Gebühren im Sinne des mit dem h. o. Erlasse vom 23. Juni 1881, Z. 19.538 (M. Z. 173.835 ex 1881), imitirten hohen k. k. Finanzministerialerlasses vom 19. Mai 1881, Z. 15.623, bei Steuerabstattungen gleich den Personalsteuern zuvörderst aus den eingezahlten Beträgen zu decken.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. August 1881, 34.302, M. Z. 239.360,

wonach der nur zeitweilige Betrieb des Personen- oder Frachtentransportes durch Besitzer von Feldwirthschaften zur Anmeldung des Lohnfuhrwerkes nicht verpflichtet.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Finanzministerium veranlaßt gesehen, mit dem Erlasse vom 25. August 1881, Z. 11.412, zu eröffnen, daß diejenigen Grundbesitzer, welche nur während eines kürzeren Zeitraumes des Jahres und zwar nach der Bestellung ihrer Feldwirthschaft für ihre Bezüge einen Nebenverdienst durch Personentransporte oder durch Verfrachtung von Kohlen, Steinen, Erz u. dgl. nur zeitweise und nicht regelmäßig suchen und bei denen die landwirthschaftliche Beschäftigung ihren Hauptnahrungszweig bildet, zur Anmeldung des Lohnfuhrwerkes nicht verpflichtet sind, und daß die Verpflichtung zur Gewerbsanmeldung nur bei dem regelmäßigen Betriebe des Lohnfuhrwerkes eintritt.

**Erlaß der k. k. Finanzdirection vom 10. September 1881, Z. 20.509,
M. 246.052,**

an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften und sämtliche k. k. Steuerämter in Niederösterreich
und an den Magistrat,

betreffend die Berücksichtigung der politischen Pfändung bei nachträglichen gerichtlichen Executionen und deshalb Anweisung der Steuerexecutionen zur Anbringung des die administrative Pfändung bezeugenden Amtssiegels an leicht auffindbaren Stellen.

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien hat über hieramtliches Ansuchen behufs Wahrung der für das Steuerärar durch politische Pfändung erworbenen Rechte gegenüber nachträglichen gerichtlichen Executionen laut Zuschrift vom 26. Juli 1881, Z. 11.799, die Gerichte beauftragt bei Vornahme gerichtlicher Pfändungen Nachschau zu pflegen ob durch Anlegung eines Amtssiegels die Vornahme einer Pfändung durch eine Administrationsbehörde ersichtlich gemacht ist, und zugleich den Executen oder die sonst anwesenden Personen zu befragen, ob eine Pfändung durch eine Administrationsbehörde stattgefunden hat.

Ergeben diese Erhebungen den Bestand einer derlei Pfändung, so ist im Pfändungsprotokoll des Gerichtes dieses Ergebnis in möglichster Vollständigkeit als Anmerkung am Schlusse anzuführen, anderen Falles im Berichte, mit welchem das Pfändungsprotokoll vorgelegt wird, anzuführen, daß diese Erhebungen keinen Erfolg gehabt haben.

Der Magistrat in Wien wird daher, um den mit der Vornahme von Pfändungen beweglichen Vermögens betrauten Gerichtsabgeordneten die Auffindung des die Vornahme der administrativen Pfändung bezeugenden Siegels leicht auffindbar zu machen, mit Bezug auf den dortigen Bericht vom 18. Juni 1880, Z. 129.651, beauftragt, die Steuerexecutionen anzuweisen, die Siegel an den Pfandobjecten an leicht ersichtlichen, mühelos auffindenden Stellen anzubringen.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. September 1881, Z. 27.306,
M. 3. 26.275,**

demzufolge in Zukunft bei der Concessionirung von Privatirrenanstalten die Directionen zur Haftung für die Einmahnung der für die Untersuchung von geisteskranken russischen Staatsangehörigen auflaufenden Gebühren zu verpflichten sind.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juli l. J., Z. 6818, wurde die mit Bericht vom 11. Februar l. J., Z. 310.803 anher vorgelegte Aeußerung des Vorstandes der Privatirrenanstalt in Wien, III. Bezirk Erdbergerstraße, über die Einbringung von Gebühren für die Untersuchung geisteskranker russischer Staatsangehörigen dem k. k. Justizministerium und durch dasselbe dem Wiener k. k. Landesgerichte zur Kenntniß gebracht.

Nach dem weiteren Inhalte des Eingangs erwähnten Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern hat Hochdasselbe übereinstimmend mit dem hohen k. k. Justizministerium anzuordnen gefunden, daß sich mit dem Antrag der genannten Direction zu begnügen, in Zukunft jedoch bei Verleihungen von Concessionen für derlei Privatanstalten zugleich die Bedingung einzuschließen sei, daß die Direction für die Einhebung obiger Untersuchungskosten haften müsse.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnißnahme und Verständigung des Vorstandes der genannten Privatirrenanstalt in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. September 1881, Z. 37.358,
M. Z. 267.045,

betreffend Verrechnung der auf Grund des Seuchengesetzes vom 29. Februar 1880 für den
Staatschatz eingehobenen Geldstrafen für den Etat der politischen Verwaltung.

Laut Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums des Innern vom 16. September 1881, ad Z. 6126, wurde aus Anlaß einer gestellten Anfrage vom k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz, dann dem obersten Rechnungshofe, mittelst des im Finanzministerial-Verordnungsblatte unterm 11. August l. J., Nr. 36, allgemein verlautbarten Erlasses vom 24. Mai 1881, Z. 862, angeordnet, daß jene Geldstrafen, welche auf Grund des §. 47 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (N. G. Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann auf Grund des §. 38 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (N. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, für den Staatschatz eingehoben werden, in gleicher Weise, wie es bezüglich der wegen Uebertretung des bestandenen Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 (N. G. Bl. Nr. 118) verhängten Geldstrafen im Sinne der Finanzministerialverordnung vom 6. November 1869, Z. 26614 (Finanzministerial-Verordnungsbl. Nr. 40, ex 1869), der Fall war, für den Etat der politischen Verwaltung zu verrechnen sind.

Das Gleiche gilt in Betreff des in den Staatschatz fließenden Erlöses für in Verfall erklärte Thiere und Gegenstände.

Hievon wird dem Magistrate unter Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 25. April l. J., Z. 6591, zur strengsten Darnachachtung die Mittheilung gemacht.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. September 1881, Z. 38.182,
M. Z. 263.150,

betreffend die Namhaftmachung jener Finanzbehörden, mit welchen die Gewerbsbehörden I. und II. Instanz bei der Entscheidung im Sinne des §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken etc., das Einvernehmen zu pflegen haben.

Laut §. 13 des mit 1. October d. J. in Wirksamkeit tretenden Gesetzes vom 23. Juni 1881 (N. G. Bl. Nr. 62), betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben, hat die Gewerbsbehörde nach Einvernehmen der Finanzbehörde zu entscheiden, ob in Gastgewerben zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, in Mandoletti- und Zuckerbäckergewerben der Ausschank gebrannter geistiger Getränke und in Handelsgewerben der der besonderen Abgabe unterliegende Handel mit solchen Getränken als Hauptgeschäft, oder nur nebenbei betrieben wird.

Das hohe Ministerium des Innern fand sich laut Erlasses vom 23. September 1881, Z. 3778, im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels in Absicht auf die Erzielung eines gleichförmigen Vorganges hinsichtlich des für die bezeichnete Entscheidung erforderlichen Einvernehmens der Finanzbehörde, Folgendes anzuordnen:

Die nach §. 13 des citirten Gesetzes zu fällenden Entscheidungen, gegen welche den Parteien des im §. 146 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (N. G. Bl. Nr. 227) normirte Recursrecht in Gewerbesachen zusteht, erfließen:

- a) von den politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz (§. 141, G. D.) nach Einvernehmen der Finanzbezirksdirectionen (Finanzinspectoren und Finanzoberinspectoren) in Krain und Kärnten nach Einvernehmen der Finanzdirectionen;
- b) im höheren Instanzenzuge von den politischen Landesstellen (§. 142, G. D.) nach Einvernehmen der Finanz-Landesbehörden;
- c) in letzter Instanz vom Ministerium des Innern (§. 143, G. D.) nach Einvernehmen des Finanzministeriums.

Uebrigens wird aufmerksam gemacht, daß in den nach Maßgabe der Bestimmungen des gedachten Gesetzes auszufertigenden Gewerbsconcessionen, beziehungsweise Gewerbescheinen von der Gewerbsbehörde keine Rücksicht auf den Umstand zu nehmen sein wird, ob der Ausschank oder der Handel mit gebrannten geistigen Getränken als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben werden will, weil im Sinne des §. 14 des Gesetzes es der Partei obliegt, diesen Umstand in ihrer Anmeldung vor der Finanzbehörde zum Zwecke der Bemessung und Einzahlung der besonderen Abgabe bestimmt anzugeben und derselbe eventuell eben den Gegenstand einer besonderen Entscheidung zu bilden hat.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 2. August, Z. 2681.

Der Gemeinderath beschließt: In Zukunft hat der Magistrat über die Nummerirung von Häusern, wenn die bestehenden Normen eingehalten werden und der Magistrat im Einverständnisse mit der Bezirksvertretung vorgeht, selbstständig zu entscheiden. Wird von den bestehenden Normen abgewichen, oder das Einverständniß mit den Bezirksvertretungen (respective Gemeinderathsausschuß für den I. Bezirk) nicht erzielt, oder wenn es sich um Umnummerirung bereits nummerirter Häuser handelt, so ist der Act dem Gemeinderath vorzulegen. Zur selbstständigen Erledigung dieser Acten ist die II. Section zu berufen.

Vom 9. August 1881, ad. Z. 531.

Nach dem Sectionsantrage wird anläßlich der Expertise über die Reorganisirung des städtischen Wiener Lehrerpädagogiums unter Anderem beschlossen:

Die Bezüge des neuen Directors werden mit 2000 fl. Gehalt, 600 fl. Functionszulage als Director, 5 Quinquennalzulagen à 200 fl., Naturalquartier, eventuell 800 fl. Quartiergeld, bemessen.

Für die Pension des Directors und die Ruhegenüsse seiner Hinterbliebenen gelten die Bestimmungen, wie sie bei Directoren von Communalmittelschulen und deren Hinterbliebenen in Anwendung sind.

Dem neuen Director wird die bisher im öffentlichen Schuldienste zugebrachte definitive Dienstzeit voll angerechnet.

Der Director des Pädagogiums unterwirft sich den Bestimmungen der Dienstpragmatik und kann verhalten werden, bis zu zehn Stunden wöchentlich Unterricht am Pädagogium zu ertheilen.

Ueber die Rechte und Pflichten des Directors wird ein von der Rechtssection zu entwerfender Dienstvertrag abgeschlossen.

Vom 19. August 1881, Z. 5242.

Nach dem Sectionsantrage wird die Ausschreibung eines Concurfes zur Bestellung

- a) einer in den weiblichen Handarbeiten geprüften und gründliche Kenntnisse im Zeichnen besitzenden prov. Arbeitslehrerin für die Diehl'sche Stiftungsschule für mindestens 9 wöchentliche Unterrichtsstunden des ersten Arbeitsjahres gegen Anweisung der jährlichen Remuneration von je 20 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde und
- b) eines prov. Zeichenlehrers für diese Anstalt für 12 wöchentliche Unterrichtsstunden gegen Anweisung einer jährlichen Remuneration von je 30 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde

genehmigt und die Direction des k. k. österr. Museums für Kunst und Industrie um möglichste Verlautbarung der letzteren Kundmachung ersucht.

Vom 19. August 1881, Z. 2246.

Den beiden Aufsehern der Albertinischen Wasserleitung in Penzing und Hütteldorf wird für den Unterhalt je eines auf eigene Kosten anzuschaffenden Wachhundes ein Futtergeld von 4 Gulden per Monat bewilligt *).

Vom 13. September 1881, Z. 3603.

Nach dem Antrage der Mittelschuldeputation und der VII. Section wird bezüglich der Communal-Oberrealschule im VI. Bezirke genehmigt:

1. Die Creirung einer Schuldienerstelle I. Gehaltsstufe mit 600 fl. Gehalt und einer Schuldienerstelle II. Gehaltsstufe mit 550 fl. Gehalt und je 30 Procent Quartiergeld, eventuell Naturalwohnung vom Schuljahre 1881/82 an;

*) Die gleiche Begünstigung wurde bereits früher, und zwar mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 5. April 1877, Z. 1393, den vier Aufsehern der Reservoirs der Hochquellenleitung am Rosenhügel, auf der Schmelz, am Wienerberg und am Laaerberg; mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. Jänner 1878, Z. 5824, dem Aufseher der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung und mit Gemeinderathsbeschlusse vom 20. August 1879, Z. 3565, dem Wasserleitungsaufseher in Hezendorf zu Theil.

Dem Aufseher am Laaerberge wurde außerdem mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 19. Juli 1877, Z. 3591, die Haltung eines zweiten kräftigen Wachhundes aufgetragen und für letzteren gleichfalls das Futtergeld von monatlich 4 fl. bewilligt.

Die für diese Wachhunde an auswärtige Gemeinden zu zahlenden Hundemarken hat das Stadtbauamt aus den Verlagsgeldern zu bestreiten; die Hundemarken für die zwei Wachhunde am Laaerberge und jenen in dem Maschinenhause der Kaiser Ferdinandsleitung, sind in der städtischen Hauptcassa zu beheben.

2. die Erreirung einer definitiven Hausdienerstelle mit einem Taglohne von 1 fl. 50 kr. und einem Quartiergelde von 70 fl., eventuell Naturalwohnung, nebst der üblichen Montur und dem Stiefelpauschale vom 1. Juli l. J. an unter gleichzeitiger Auflassung der provisorischen Aushilfsdienerstelle;

3. die Höhe des vom n. ö. Gewerbevereine der Commune Wien für die Realschuldienerwohnung im Webeschultracte rückzuerstattenden Quartiergeldes wird ein für allemal mit dem jährlichen Betrage von 180 fl. fixirt, und ist der n. ö. Gewerbeverein mit Bezugnahme auf den Gemeinderathsbeschluß vom 4. Februar 1881, Z. 7876 und 386, zu ersuchen, diesen Betrag vom 1. November 1881 an, insolange der zweite Schuldiener, in Ermangelung einer geeigneten Naturalwohnung im Schulgebäude selbst, außerhalb des letzteren wohnen muß, beziehungsweise insolange demselben ein Quartiergeld erfolgt wird, in vierteljährigen Anticipativraten an die städtische Hauptcasse abzuführen;

4. dem Schuldiener Jacob Berger ist der in Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 30. November 1877, Z. 5395, vom 1. November 1877, auf die Dauer der Innehabung der gegenwärtigen Naturalwohnung bewilligte Quartiergeldbeitrag jährlicher 50 fl. mit Ende Juli l. J. einzustellen;

5. das Ansuchen des Directors bezüglich der Aufnahme eines provisorischen Aushilfsdieners im Bedarfsfalle während der Wintermonate wird abgelehnt.

Ueberdies hat die Direction mit den vorbezeichnet systemisirten Dienerstellen auch in dem Falle das Auslangen zu finden, wenn alle Classen der Oberrealschule eröffnet sein werden.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat mit dem Beschlusse vom 16. September 1881, Z. 5365, die allgemeine Inserirung der von der Commune Wien ausgehenden Verlautbarungen technischen und gewerblichen Inhaltes im Fachblatte der „Bautechniker“ gegen den offerirten Nachlaß von 25% vom Insertionstarife (10 Kreuzer per vierfach gespaltene Nonpareillezeile) angeordnet. Hierdurch wurde der Gemeinderathsbeschluß vom 19. Juli 1881, Z. 3649 abgeändert.

Vom 16. September 1881, Z. 4985.

1. Zur Erfüllung der durch die Gemeinderathsbeschlüsse vom 12. Juli 1878, Z. 5157, und vom 23. August 1878, Z. 3858, auch für Unter- und Aushilfslehrerinnen ausgesprochenen Verpflichtung der Ertheilung des Industrieunterrichtes an eine Gruppe ihrer Classe ohne besondere Remunerirung sind die provisorischen Unterlehrerinnen nicht zu verhalten:

- a) im Falle der stabilen Verwendung, wenn die Zuweisung erst im Laufe des letzten Quartales des Schuljahres erfolgt und die zu supplirende Lehrkraft eine Pflichtgruppe nicht geführt hat, für den Rest des betreffenden Schuljahres;
- b) im Falle der aushilfsweisen Verwendung, wenn die Zuweisung voraussichtlich nicht für ein volles Quartal des Schuljahres stattfindet und die supplirende Lehrkraft eine Pflichtgruppe nicht geführt hat.

2. Diese provisorischen Unterlehrerinnen sind jedoch verpflichtet, während dieser Zeit dem Industrieunterrichte einer Gruppe ihrer Classe anzuwohnen, um sich auch in diesem Unterrichtsfache die erforderliche Praxis anzueignen.

Vom 22. September 1881, Z. 5275.

Nach dem Sectionsantrage werden die Gebühren für die Zellen der II., III. und IV. Gruppe in der Detailmarkthalle im I. Bezirke, Zedlitzgasse, um 25 Percent, d. i. von 18 auf 14 fr. per Zelle und Tag bei permanenter Benützung und von 12 auf 9 fr. für die den Landparteien reservirten Zellen mit dem Beifügen herabgesetzt, daß bei einer nur zeitweisen Benützung eine Mehrgebühr von 2 fr., daher per Zelle eine Gebühr von 16 fr. zu entrichten ist.

Diese ermäßigten Gebühren sind vom 1. October 1881 an einzuhoben.

Vom 22. September 1881, Z. 5242.

Nach dem Sectionsantrage wird die Abänderung des in Folge Plenarbeschlusses vom 1. October 1880, Z. 4986, für das zweite Jahr der Karl Diehl'schen Stiftungsschule festgesetzten Lehrplanes in der Weise genehmigt, daß der Unterricht im Maschinennähen auf die 15wöchentlichen Nachmittagsstunden verlegt und der Unterricht auf den dritten und vierten halbjährigen Cours des zweiten Jahres ausgedehnt wird und alle übrigen im Lehrplane des dritten und vierten halbjährigen Curses des zweiten Jahres aufgeführten Lehrgegenstände auf Vormittag verlegt werden.

Vom 22. September 1881, Z. 6265, 6266, 6244, 6264, 6164, 6209, 6210, 6211, 6243, 6214, 6245, 6242.

Der Gemeinderath beschließt:

1. die Errichtung einer Parallelclasse zur 2. Classe an der städt. Bürgerschule für Knaben, IV. Bezirk, Phorusgasse Nr. 10, die Zuweisung der erforderlichen Lehrkraft und die Einrichtung des Conferenzzimmers als Lehrzimmer mit disponibler Schuleinrichtung;
2. die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 2. Classe und die Auflassung der im Vorjahre bestandenen Parallelabtheilung zur 1. Classe an der städtischen Volksschule, II. Bezirk, Schüttaustraße Nr. 78;
3. die Errichtung einer Parallelabtheilung zur 4. Classe an der städt. Mädchenschule, II. Bezirk, Darwingasse Nr. 14, die Verwendung des Zeichensaales hiezu, die Benützung des Conferenzzimmers als Lehrzimmer für den Handarbeitsunterricht und die Beistellung der erforderlichen 6 Zeichentische;
4. die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 3. Classe an der Knabenschule, III. Bezirk, Kolonitzgasse Nr. 15; zur 4. Classe an der Knabenschule, III. Bezirk, Paulusgasse Nr. 9 und 11; zur 3. Classe und einer neuen 6. Classe an der Mädchenschule, III. Bezirk, Paulusplatz Nr. 4; zur 2. Classe an der Knabenschule, III. Bezirk, Strohgasse Nr. 5, unter gleichzeitiger Auflassung der zur 3. Classe bestandenen Parallelabtheilung; zur 3. Classe an der Mädchenschule, III. Bezirk, Strohgasse Nr. 7;
5. die Eröffnung einer 8. Classe an der städtischen Volksschule für Mädchen, IV. Bezirk, Phorusgasse Nr. 10;
6. die Eröffnung einer Parallelclasse zur 3. Classe der Knabenschule und zur 1. Classe der Mädchenvolksschule am Paradeplatze, sowie die Bestellung der erforderlichen Lehrkräfte;

7. die Eröffnung einer Parallelklasse zur 7. Classe an der städtischen Bürgerschule für Knaben, II. Bezirk, kleine Pfarrgasse Nr. 33 und die Auflösung der Parallelabtheilung zur 3. Classe;
8. die Eröffnung einer 6. Classe und einer Parallelabtheilung zur 2. Classe an der städtischen Volksschule für Knaben, II. Bezirk, Holzhausergasse Nr. 5, sowie die Zuweisung der erforderlichen Lehrkraft;
9. die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 7. Classe an der 1. und zur 6. Classe an der zweiten städt. Bürgerschule für Mädchen, II. Bezirk, Leopoldsgasse Nr. 3;
10. die Eröffnung von Parallelabtheilungen zur 3. und 5. Classe an der Knabenschule, II. Bezirk, Holzhausergasse Nr. 5, sowie die Bestellung der erforderlichen Lehrkräfte;
11. die Eröffnung von Parallelabtheilungen zur 2. Classe an der Knaben und an der Mädchenschule, VII. Bezirk, Randlgasse Nr. 30, die vom Bezirksschulrathe beantragte Versetzung eines definitiven Unterlehrers und die Zuweisung einer provisorischen Lehrkraft an dessen Stelle;
12. die Eröffnung von Parallelabtheilungen zur 3. und 4. Classe der städtischen Knabenschule, IX. Bezirk, Gemeindegasse Nr. 11.
13. die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 1. Classe an der städtischen Volksschule für Knaben, V. Bezirk, Matzleinsdorferstraße Nr. 23.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Currende des Magistratsdirectors an sämtliche Herren Gewerbsreferenten
vom 8. September 1881, Z. 215.393/XIX.,
betreffend den Vorgang bei Einbringung von Steuerrückständen aus dem Nachlasse eines
Steuerpflichtigen.

Mit dem Erlasse der hohen k. k. Finanz-Landesdirection vom 4. August 1881, Z. 24.845, wurde angeordnet, daß bei dem Tode eines Steuerpflichtigen nicht nur die nach demselben ausstehenden Steuerrückstände sofort bei der Abhandlungsbehörde angemeldet werden, sondern daß auch die Erben und der Verlassenschaftscurator zur sofortigen Zahlung aufzufordern, daß ferner eventuell die Sicherstellung und Eintreibung des Rückstandes gegen die Verlassenschaft vorzunehmen oder im Wege der k. k. Finanz-Procuratur zu veranlassen sei.

Ich ersuche Sie, Herr Rath, demnach dafür Sorge zu tragen, daß bei dem Ableben eines Contribuenten mittelst der neu angefertigten Formularien, deren Drucklegung ich unter Einem anordne, gleichzeitig mit der Anmeldung des Steuerrückstandes zur Abhandlungsbehörde auch die Steuer-Executionsabtheilung zur Einleitung der Sicherstellungs- und Executionsmaßregeln, und in jenen Fällen, wo der ausstehende Rückstand den Betrag von 100 fl. übersteigt, überdies die k. k. n. ö. Finanzprocuratur behufs ihrer Intervention verständiget werde; endlich daß nach dem Einlangen der in jedem einzelnen Falle von der Ab-

handlungsbehörde zu requirirenden Mittheilung über Namen und Wohnort der Erben und des allfälligen Verlassenschaftscurators die Zahlungsaufforderung an diese Personen ergehe.

Das Steueramt wird unter Einem beauftragt, den vom Steuerkataster besorgten und zur Abgabe an die betreffenden Gewerbebureaux bestimmten Todesbestätigungen, eventuell den betreffenden Expeditionen den Pfändungsauftrag über die bis zum Todestage aufgelaufenen Steuerrückstände beizuschließen, oder wenn ein diese Rückstände umfassender Pfändungsauftrag sich bereits in der Amtshandlung der Executionsabtheilung befindet, der Rückstandsnachweisung das Datum derselben beizufügen, eventuell es in die Expedition einzusetzen.

In jenen Fällen, wo die steuerpflichtige Unternehmung eines verstorbenen Contribuenten auf Rechnung der Verlassenschaft fortgeführt wird, wolle die bezügliche Erhebung mit aller Beschleunigung dem Steueramte zur Vorschreibung zugemittelt werden.

Im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 18. März 1881, Z. 1061, betreffend die Abstellung von Uebelständen im Hausirhandel, hat der Herr Magistrats-Director mit Verordnung vom 13. August 1881, M. D. Z. 600, angeordnet, daß Gesuche um Ertheilung von Austrägerscheinen in der politischen Section des magistratischen Rathsgremiums zum Vortrag zu bringen sind. In Gemäßheit dieser Verordnung wurde ferner die nachstehende Rundmachung erlassen, das bisherige Formulare für die Austrägerscheine nach unten folgender Form abgeändert, die weiters abgedruckte Belehrung für die k. k. Sicherheitswache bezüglich der Ueberwachung der mit dem Hausirhandel sich beschäftigenden Personen der k. k. Polizeidirection übermittelt und schließlich den in allen mit Ausnahme des I. Bezirkes exponirten und in den Gemeindefanzleien oder Markthallen amtirenden Marktcommissären die Weisung erteilt, bezüglich jener Personen, welche wegen unbefugten Hausirens angehalten und dahin gestellt werden, oder welche sie selbst anhalten, den Thatbestand aufzunehmen, einen entsprechenden Haftbetrag abzuverlangen und das Erhobene mit den Haftbeträgen an das Marktdepartement zur weiteren Amtshandlung vorzulegen.

M. Z. 222.748

ex 1881.

R u n d m a c h u n g.

Zum Zwecke der Abstellung der bei dem Hausirhandel mit Lebensmitteln zu Tage getretenen Unzukömmlichkeiten und Uebelstände findet sich der Magistrat veranlaßt, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1. Wer im Gebiete der Stadt Wien den Hausirhandel mit Lebensmitteln im Sinne des §. 52, Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung, ausüben, oder seine eigenen Erzeugnisse auf Grund des §. 52, Absatz 2 desselben Gesetzes, persönlich oder durch einen Waarenausträger im Hausirwege zum Verlaufe bringen will, hat sich vorerst den Gewerbeschein, beziehungsweise den Erlaubnißschein zu verschaffen.

2. Die Hausirer und Austräger haben diese Documente stets bei sich zu führen und über Aufforderung eines Marktaufsichts- oder Sicherheitswachorganes vorzuweisen.

3. Diese Hausirhändler erhalten im Marktdepartement des Magistrates eine mit dem behörblichen Stempel, der Nummer und der Jahreszahl ihrer Hinausgabe versehene Marke.

Ebenso wird für den Austräger eine solche Marke erfolgt, welche aber in der äußeren Form von der ersteren verschieden ist und alljährlich geändert wird.

4. Diese Marke hat der Hausirer und der Austräger vorne auf der Brust auf eine Jedermann sichtbare Weise zu tragen.

5. Wenn der Hausirhändler mit Lebensmitteln auf sein Gewerbe verzichtet, oder wenn ein Gewerbsmann den Austräger seiner Waare entläßt, so ist die Legitimationsurkunde und die Marke an den Magistrat zurückzustellen.

Eine eigenmächtige Uebertragung derselben an andere Personen ist untersagt.

6. Im Falle des Verlustes der Marke ist sich nach vorheriger Anzeige bei der k. k. Polizeibehörde wegen Ausfolgung einer neuen Marke an das Marktdepartement zu wenden.

7. Dem Hausirer und Waarenausträger ist das Standhalten mit ihren Waaren auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gestattet.

8. Die Außerachtlassung dieser Bestimmungen wird nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit Geld- und nöthigenfalls mit Arreststrafen geahndet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
am 23. August 1881.

G. Z.

Marke Nr.

Erlaubniß-Schein.

Dem Herrn im
Der Frau
Bezirk Gasse Nr. . . . , wird in Folge
Rathschlusses vom auf Grund des §. 52, Abf. 2
der Gewerbeordnung, das Feilbieten ^{seiner} Erzeugnisse von Haus zu Haus im Gebiete der
Stadt Wien für das Jahr 188 . . durch ^{den Austräger:}
die Austrägerin:
Vor- und Zuname:
Geburtsort:
Alter:
Stand:
Statur:
Gesicht:
Haare:
Augen:
Mund:
Nase:
(besondere Kennzeichen:
mit dem Bemerken bewilligt, daß ^{der Austräger} keine andere Waare führen dürfe, diesen
die Austrägerin
Austrägerschein und die Marke stets bei sich und die letztere insbesondere auf eine Jedermann
sichtbare Weise zu tragen und beide nach Ablauf dieser Bewilligung oder nach Auflösung des
Dienstverhältnisses an den Gewerbsinhaber(in) zurückzustellen habe.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt,

Wien, am

ad Mag. B. 126.469

ex 1881.

B e l e h r u n g

für die k. k. Sicherheitswache bezüglich der Ueberwachung der mit dem Hausirhandel sich beschäftigenden Personen.

I. Hausirhandel

nach dem kaiserl. Patente vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252.

Unter Hausirhandel wird der Handel mit Waaren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte verstanden.

Im Allgemeinen ist das Feilbieten im Herumziehen von Ort zu Ort und das Herumtragen und Anbieten von Waaren von Haus zu Haus nur den von der politischen Behörde mit Hausirbüchern theilten Personen und mit den darin bezeichneten Waaren gestattet.

Die Bewilligung zu dieser Art des Hausirhandels wird nach dem Kalendertage nur auf ein Jahr erteilt und die Zahlung der auf diese Zeitdauer entfallenden Erwerbssteuer in dem Hausirbuche bestätigt.

Die Bestrafung jener Personen, welche bei diesem Hausirhandel nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen oder noch gültigen Hausirbuches betreten werden, obliegt der k. k. Finanzbezirksdirection und sind daher solche Personen zur Amtshandlung dahin anzuzeigen, beziehungsweise vorzuführen.

II. Hausirhandel

im Sinne der Gewerbeordnung nach §. 52, Absatz 1.

Dieser Hausirhandel ist auf das ortsübliche Feilbieten der allgemeinen Artikel des täglichen Verbrauches, als: Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen u. s. w., im Herumtragen von Haus zu Haus oder auf der Straße beschränkt.

Die Hausirhändler dieser Art erhalten zu ihrer Legitimation vom Magistrate als Gewerbsbehörde einen Gewerbeschein, welcher die Gattung der Verkaufsartikel enthält, und außerdem eine Hausirmarke, welche mit fortlaufender Zahl und der Jahreszahl ihrer Hinausgabe versehen ist und auf eine für Jedermann sichtbare Weise getragen werden muß.

Im Interesse der Hintanhaltung von Mißbräuchen der Gewerbsberechtigung hat der Hausirer außer der Marke den Gewerbeschein stets bei sich zu tragen und über Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

Unbefugte Hausirer mit obbezeichneten Artikeln werden nach der Gewerbeordnung bestraft und sind daher dem Magistrate als Gewerbsbehörde zur Amtshandlung anzuzeigen, beziehungsweise vorzuführen.

III. Hausirhandel

im Sinne der Gewerbeordnung nach §. 52, Absatz 2.

Nach §. 52, Absatz 2 der Gewerbeordnung ist die Gewerbsbehörde berechtigt, im Orte ansässigen kleineren Gewerbsleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse im Gemeindebezirke von Haus zu Haus zu gestatten, wobei sie sich auch besonderer Waarenausträger bedienen dürfen.

Diese Bewilligung wird für das laufende Jahr erteilt, hierüber ein Erlaubnißschein ausgefertigt und für den Austräger eine Marke ausgefolgt, welche eine von der Marke der Hausirer verschiedene Form hat.

Der Erlaubnißschein enthält die Geschäftszahl, die Nummer der Austrägermarke, den Namen des Gewerbsinhabers, das Nationale sammt Personbeschreibung des Austrägers und die Bezeichnung der Gültigkeitsdauer.

Der Austräger hat den Schein nebst der Austrägermarke stets und namentlich die Marke auf eine Jedermann sichtbare Weise bei sich zu tragen und diesen Schein den Aufsichtsorganen über jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

Der Austräger ist nicht berechtigt, eine andere als die im Erlaubnißscheine bezeichnete Waare zu führen.

Der Austräger, welcher beim Feilbieten von Waaren von Haus zu Haus nicht im Besitze eines giltigen und auf seine Person lautenden Erlaubnißscheines oder aber mit fremder Waare betreten wird, ist dem Magistrate anzuzeigen oder vorzuführen.

IV. Unbefugtes Standhalten.

Um den mit dem Betriebe des Hausirhandels und dem Austragen der Waaren gewöhnlich in Verbindung stehenden Störungen der öffentlichen Passage und des Verkehrs auf Straßen und Plätzen zu begegnen, ist jede Person, die Waaren auf einem Platze feilbietet, für welchen sie keine besondere Aufstellungsbewilligung nachweisen kann, zu beanstanden und dem Magistrate zur Strafamtshandlung anzuzeigen oder vorzuführen.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1881. (Ausgegeben und versendet am 30. December 1881.) Nr. 7.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Handelsministeriums vom 16. October 1881, womit der §. 26 der in der provisorischen Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau enthaltenen Bestimmungen für den Wiener Donaucanal (Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874, II. Abschnitt, B III. — R. G. Bl. Nr. 122) abgeändert wird.

(Reichsgesetzblatt vom 5. November 1881, Nr. 122.*)

Der §. 26 der im II. Abschnitte sub B III der Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122), womit eine provisorische Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wurde, enthaltenen Bestimmungen für den Wiener Donaucanal wird folgendermaßen abgeändert:

§. 26. Die Dampfschifffahrt im Wiener Donaucanale ist nur mit solchen Dampfern gestattet, welche von der competenten Behörde als hiezu geeignet befunden worden sind.

Pino m. p.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. October 1881, womit das Minimalgewicht des bei der vorübergehenden Einquartierung vom Quartierträger beizustellenden Fiegerstrohes, dann der Surrogate für Fiegerstroh und Streustroh festgesetzt wird.

(Reichsgesetzblatt vom 5. November 1881, Nr. 123.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium wird für das im Grunde des §. 44 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) bei der

*) Mag.-Verordnungsblatt Nr. 20, Jahrgang 1874.

vorübergehenden Einquartierung vom Quartierträger beizustellende Liegerstroh das Minimalgewicht mit zehn Kilogramm für jeden Mann festgesetzt.

Der Quartierträger ist verpflichtet, dieses Gewichtsminimum während der ganzen Dauer der vorübergehenden Einquartierung durch entsprechende Nachfüllung, beziehungsweise Ergänzung im gleichen Ausmaße zu erhalten.

Dort, wo der Hauswirth selbst nur mit Heu, Schilf, Binsen, Laubstreu oder Kukuruzstreu sich behilft, kann auch nur ein derartiges Surrogat gefordert werden.

Für diese Surrogate werden folgende Minimal-Gewichtsausmaße festgesetzt:

a)	für Heu . . .	statt Liegerstroh	10 Kilogr.,	statt Streustroh	2 Kilogr.,
b)	" Schilf . . .	"	10 "	"	2 "
c)	" Binsen . . .	"	10 "	"	2 "
d)	" Laubstreu . . .	"	20 "	"	4 "
e)	" Kukuruzstreu . . .	"	20 "	"	4 "

Welfersheimb m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. October 1881,
betreffend die Zuweisung der Gemeinden Olpiny, Szerzyny, Jurowa und Swoszowa zu
dem Sprengel des Bezirksgerichtes Jasło in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 5. November 1881, Nr. 124.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Gemeinden Olpiny, Szerzyny, Jurowa und Swoszowa aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Brzostek ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Jasło zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. October 1881,
betreffend die Zuweisung der Gemeinden Popowice und Pleszowice zu dem Sprengel des
städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Przemyśl in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 8. November 1881, Nr. 125.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Gemeinden Popowice und Pleszowice aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Nizankowice ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Przemyśl zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung der Minister des Handels und der Finanzen vom 7. November 1881,

betreffend die Fortdauer der provisorischen Handelsconvention mit Frankreich vom 20. Jänner 1879 (R. G. Bl. Nr. 25).

(Reichsgesetzblatt vom 8. November 1881, Nr. 126.)

Im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung wird hiemit kundgemacht, daß die provisorische Handelsconvention mit Frankreich vom 20. Jänner 1879 (R. G. Bl. Nr. 25), welche mittelst der Erklärungen vom 20. November 1879 (R. G. Bl. Nr. 141) auf unbestimmte Zeit mit halbjähriger Kündigung verlängert wurde, bis 1. Februar 1882 in Geltung bleibt.

Dunajewski m. p.

Pino m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 9. November 1881,

betreffend die Zuweisung der Gemeinden Lang Thotta und Bejkowitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kunstadt in Mähren.

(Reichsgesetzblatt vom 23. November 1881, Nr. 130.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Gemeinden Lang Thotta und Bejkowitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Blansko ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Kunstadt zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit.

Biemiałkowski m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 14. November 1881,

betreffend die Vereinigung der Postdirection für Wien und Umgebung, der Postdirection für Oesterreich unter der Enns (mit Ausschluß des Wiener Stadtpostgebietes) und der Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns.

(Reichsgesetzblatt vom 23. November 1881, Nr. 132.)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 12. November l. J. werden die „k. k. Postdirection für Wien und Umgebung“ und die „k. k. Postdirection für Oesterreich unter der Enns (mit Ausschluß des Wiener Stadtpostgebietes)“ zu einer Behörde unter der Bezeichnung: „k. k. Postdirection für Oesterreich unter der Enns“ mit dem Amtssitze in Wien vereinigt, welche am 1. December l. J. in Wirksamkeit tritt.

Mit demselben Tage wird die k. k. Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns in Wien aufgelassen und werden die Agenden derselben an die k. k. Postdirection für Oesterreich unter der Enns übertragen.

Pino m. p.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. October 1881, Z. 39.712,
M. Z. 271.968,

womit eine Weisung in Bezug auf die Abfassung der Erhebungsprotokolle und Schätzungslisten zur Erlangung der aus dem Staatsschatze zu leistenden Entschädigungen für die im Sinne des §. 35 des Seuchengesetzes gekulsten Thiere und vertilgten Gegenstände erlassen wird.

Um die nach §. 35 des Rinderpestgesetzes vom Jahre 1880 für anlässlich der Rinderpest gekulste Thiere und vertilgte Gegenstände aus dem Staatsschatze zu leistenden Entschädigungen ehestens bewerkstelligen zu können, erscheint es dringend nothwendig, daß die betreffenden Erhebungsprotokolle und Schätzungslisten so rasch als möglich und in gehöriger Vollständigkeit und Genauigkeit anher vorgelegt werden.

In den Erhebungsprotokollen sollen alle Umstände hervorgehoben werden, welche zur Beurtheilung der Frage, ob den Eigenthümern nach §. 35 des citirten Gesetzes eine Entschädigung aus dem Staatsschatze gebührt oder nicht, nothwendig sind.

Zu diesem Zwecke muß vor Allem der Tag der Anzeige und der Constatirung der Krankheit angegeben sein, und hat die Seuchencommission, auf Grund der bei der Constatirung gemachten Wahrnehmungen und zu pflegenden Einvernehmungen der betheiligten Parteien, und von Zeugen über die muthmaßliche Art der Einschleppung der Seuche und ihren Gang, dann über die Provenienz der gefallenen und der gekulsten Thiere, und über die Dauer der einzelnen Krankheitsfälle, sowie über die etwaige Verbreitung der Krankheit in den einzelnen Höfen die Aeußerung abzugeben, ob dem Eigenthümer eine Entschädigung zuzuerkennen wäre oder nicht.

Hiebei ist insbesondere die im §. 35 des Rinderpestgesetzes enthaltene Bestimmung genau zu beachten, daß dem Eigenthümer der Thiere in dem Falle das Recht auf Entschädigung verloren geht, wenn ihm a) an der Einschleppung der Rinderpest ein Verschulden zur Last fällt, und b) wenn er die ihm obliegende unverzügliche Anzeige über die Erkrankung der Thiere unterlassen hat, daß ferner nach der Bestimmung des §. 35 zu lit. c und dessen sechsten Absatzes, für die dort bezeichneten Viehstücke ebenfalls keine Entschädigung gebührt.

Jede Entschädigungsvorlage muß daher die bestimmte, auf Grund der Erhebung zu liefernde Beleuchtung der eben bezeichneten Momente enthalten.

Weiters wird auf die Bestimmung des §. 38 des allgemeinen Thierseuchengesetzes (R. G. Bl. Nr. 35), daß der Werth der Thiere vor der Tödtung durch die Schätzung festzustellen ist, zu achten sein, nachdem für Thiere, welche vor Constatirung der Seuche umgestanden sind, eine Entschädigung nicht geleistet wird.

Wenn die Keulung von solchen Thieren angeordnet wird, welche mit kranken Thieren in Berührung waren, aber noch ganz gesund befunden wurden, so ist in jedem Falle nachzuweisen, ob eine Verwerthung derselben stattgefunden hat oder nicht, und im letzteren Falle, aus welchem Grunde dies unterblieb.

Uebrigens ist bezüglich des Erlöses die im letzten Absätze des §. 35 des Rinderpestgesetzes enthaltene Bestimmung maßgebend, und ist daher der Erlös für die bei der Schlachtung solcher Thiere gewonnenen Rohproducte, wenn dem Eigenthümer eine Entschädigung für die getödteten Thiere gebührt, für Rechnung des Staatsschatzes anher einzusenden, wobei auf den Bericht, womit das Erhebungsprotokoll und die Schätzungsliste vorgelegt wird, Bezug zu nehmen ist.

Der Herr k. k. Bezirkshauptmann ist dafür verantwortlich, daß jede einzelne Entschädigungsvorlage genau und vollständig adjustirt werde, damit die definitive Schlußfassung ohne Nachtragserhebungen erfolgen könne.

Erlass des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 14. October 1881, Z. 35.496, M. Z. 283.154, an das Curatorium des Erzherz. Sophien-Spitales,

womit die Bedingungen normirt werden, unter welchen in dem mit dem Erzherz. Sophien-Spitale verbundenen Ambulatorium auf Kosten des k. k. Krankenanstaltenfondes und des Versorgungsfondes unentgeltlich ordinirt werden darf.

Ueber das Einschreiten des Curatoriums des Erzherz. Sophien-Spitales vom 23. Juli 1880, Z. 94, genehmige ich im Einverständnisse mit dem Gemeinderathe in Wien, daß unter den nachstehenden Bedingungen in dem mit dem Erzherz. Sophien-Spitale verbundenen Ambulatorium auf Kosten des k. k. Krankenanstaltenfondes und des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes unentgeltlich ordinirt werde:

1. Der Name des jeweilig leitenden Arztes ist ohne Verzug der k. k. Statthalterei dem Magistrate und der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses anzuzeigen.

2. Derselbe ist bei seinen ärztlichen Verschreibungen an die Ordinationsnorm für Aerzte, welche für Rechnung des Staates oder eines vom Staate verwalteten Fondes ordiniren, sowie an alle einschlägigen Vorschriften gebunden.

3. Der unentgeltliche Bezug von Medicamenten auf Kosten der bezeichneten Fonde ist nur jenen armen Kranken eingeräumt, welche eine nach der Vorschrift über die Armenpflege im Wiener Armenbezirke vorschriftsmäßig ausgestellte Bezugsanweisung eines Bezirks-Armeninstitutes beibringen.

4. Diese Begünstigung hat nur auf die vorbezeichneten, im Ambulatorium ärztlich behandelten und keinesfalls auf die im Spitale selbst verpflegten Individuen Anwendung zu finden.

5. Wegen dieser freiwillig und über eigenes Ersuchen übernommenen Verpflichtung darf das Curatorium des Erzherz. Sophien-Spitales keinen Anspruch auf eine Vergütung aus dem Krankenanstalten- oder Versorgungsfonde erheben.

6. Jene Kranken, denen im Ambulatorium auf Kosten des Krankenanstalten- oder Versorgungsfondes ordinirt wird, sind in dem Ambulanten-Protokolle unter Anmerkung der Bezugsanweisungen als solche, genau zu verzeichnen und mit Schluß jedes Quartales in einem an die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses einzusendenden Verzeichnisse speciell auszuweisen.

Auszug aus dem Statthaltereierlasse vom 13. October 1881, Z. 38.877, M. Z. 277.814,

bezüglich der Höhe der Verpflegskosten für die in den drei hiesigen k. k. Krankenanstalten aufzunehmenden, am Wien-Aspanger Bahnhof beschäftigten Bediensteten und Arbeiter dieser Bahn.

Die Oberverwaltung der drei Krankenanstalten Wiens wird angewiesen für die am Wien-Aspanger Bahnhöfe und den dazu gehörigen Nebengebäuden beschäftigten Bediensteten und Arbeiter der Wien-Aspanger Eisenbahn, welche in einer der drei k. k. Krankenanstalten Wiens verpflegt werden, die Verpflegsgebühren, nach den jeweilig für zahlungsfähige Wiener, gegenwärtig also mit 45 kr. per Tag und Kopf festgesetzten Tage zu berechnen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 16. October 1881, Z. 31.342,
betreffend Erläuterung des Begriffes der handelsüblichen Versiegelung bezüglich der zum
Handel mit gebrannten geistigen Getränken verwendeten Flaschen.

Ueber eine Anfrage wird im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels, mit Bezug auf den letzten Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben erklärt, daß der Begriff der handelsüblichen Versiegelung im Geiste dieses Gesetzes derart aufzufassen ist, daß auch Flaschen, welche mit Staniolkapseln oder mit Siegelmarken verschlossen sind, dann als handelsüblich versiegelte Flaschen angesehen werden, wenn auf dem Verschlusse die Firma des betreffenden Fabrikanten oder Händlers, welcher die fraglichen Flaschen füllt oder verschließt, ersichtlich gemacht ist.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 30. October 1881, Z. 32.109,
Erläuterung zum §. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 30) über den
Handel mit gebrannten geistigen Getränken den Ausschank und Kleinverschleiß derselben.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und des Handels wird erklärt, daß Gewerbetreibende, welche im Grunde der ihnen schon früher ertheilten Concessionen mehrere Berechtigungen zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke in ein und derselben Ortschaft besitzen, diese Berechtigung auch nach der Wirksamkeit des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62), ausüben können.

Selbstverständlich haben sie aber für jede solche Ausschankstätte, die im §. 11 des Gesetzes festgesetzte besondere Abgabe zu entrichten.

Dieser Abgabe unterliegen auch die besonderen Ausschankstätten auf Märkten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. November 1881, Z. 44.361,
betreffend die Vereinigung sämmtlicher dem gewerblichen Bildungswesen gewidmeten Credite
mit dem Etat des Unterrichtsministeriums.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli 1881, zu genehmigen geruht, daß vom Jahre 1882 an sämmtliche, dem gewerblichen Bildungswesen gewidmeten Credite im Etat des Unterrichtsministeriums vereinigt und von diesem Ministerium unter Mitwirkung des Handelsministeriums verwaltet werden.

Hievon hat der Herr Unterrichtsminister einvernehmlich mit dem Herrn Handelsminister unterm 26. October 1881, Z. $\frac{1126}{\text{C. u. M.}}$, die Eröffnung mit dem Beifügen gemacht, daß sämmtliche Eingaben und Berichte in Angelegenheit der dem Handelsministerium unterstandenen gewerblichen Bildungsanstalten vom 1. Jänner 1882 an das Unterrichtsministerium zu leiten sein werden.

Der Magistrat wird beauftragt, das Vorstehende den dem k. k. Handelsministerium unterstehenden oder von demselben subventionirten gewerblichen Fachschulen in Wien, und zwar:

- a) jener für Kunststickerei, Seilerstätte 19,
- b) dem Centralspizencurse, Annagasse 16,

- c) der Manufactur-Zeichen- und Webschule, Gumpendorferstraße 106,
 - d) der Fachschule der Posamentirergesellschaft, VII., Hermannngasse 2,
 - e) der Fachschule der Uhrmachergesellschaft, Lerchenfelderstraße 61,
 - f) der Fachschule für Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter und Graveure, Westbahnstraße 25,
- mitzutheilen und dieselben behufs vorläufiger Information über die Organisation des gewerblichen Bildungswesens auf die diesfällige Verlautbarung in dem nichtamtlichen Theile der Wiener Zeitung vom 4. August 1881, Nr. 177, zu verweisen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. November 1881, Z. 45.215,
an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hernals,
 betreffend Erläuterungen zur Handhabung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, über den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben.

In Betreff der mit dem dortamtlichen Berichte vom 24. September 1881, Z. 38.853, gestellten Anfragen bezüglich der Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, Nr. 62 des R. G. Bl., über den Handel mit Branntwein, den Ausschank und Kleinverschleiß desselben hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen Ministerium des Innern unterm 5. November 1881, Z. 35.289, Nachstehendes eröffnet:

Was die Anfrage betrifft, ob die jetzigen Besitzer von Gewerbebescheinen zum Branntweinverschleiß berechtigt sind, dieses Gewerbe auch nach dem 1. October d. J. ohne neue Anmeldung fortzubetreiben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die bisherigen Kleinverschleißer ohneweiters die Befugniß haben, auf Grund ihrer alten Gewerbebescheine den Branntweinhandel im Sinne des §. 1 des neuen Gesetzes zu betreiben, zumal auch nach der bestehenden Gewerbeordnung (§§. 14, 28, 29) der Kleinverschleißer nur das Handelsbefugniß mit Ausschluß des dem Schankberechtigten allein zugestandenen Rechtes des Verkaufes „in offenen Gefäßen über die Gasse“ befaß.

Bezüglich des Zweifels, ob jene Personen, welche dormalen im Besitze zweier oder mehrerer Concessionen zum Ausschank in einer und derselben Ortschaft sind, diese Geschäfte auch fernerhin gleichzeitig betreiben dürfen, so liegt die Richtschnur für die Gewerbebehörden bereits in dem klaren Wortlaute des §. 6 des citirten Gesetzes, welcher ausdrücklich vorschreibt, daß eine und dieselbe Person nur eine Concession erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen dürfe, daher es nicht die Absicht des Gesetzgebers war, diejenigen, welche bereits vor dem 1. October 1881 mehrere Concessionen in derselben Ortschaft besaßen, unter die strenge Bestimmung des §. 6 fallen zu machen.

Rücksichtlich der weiters betonten Schwierigkeiten, welche sich daraus ergeben, daß vor der Wirksamkeit des obigen Gesetzes an Gewerbsleute zum Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten häufig Gewerbebescheine ausgefolgt worden sind, die auf den Branntweinverschleiß, Kleinverschleiß oder Detailverschleiß lauten, und daß hienach auch die Betriebsstätten dieser Gewerbsleute mit den gleichen Aufschriften versehen sind, was zu einer Verwechslung mit den im §. 1, Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 an eine besondere Concession gebundenen Gewerbe des Kleinverschleißes führen kann, sowie rücksichtlich des hieran geknüpften Antrages auf eine Auswechslung der betreffenden Gewerbebescheine gegen solche, welche der Nomenclatur des neuen Gesetzes entsprechen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern vorerst das Gutachten aller k. k. Landesstellen eingeholt und ist sonach die weitere Weisung zu gewärtigen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 22. November 1881, Z. 44.829,
an die k. k. Finanz-Bezirksdirectionen in Wien, St. Pölten, Korneuburg und
Stein a. d. Donau,

bezüglich Rückvergütung der nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, betreffend den Handel
mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben entrichteten
besonderen Abgaben.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat aus Anlaß einer Anfrage, ob und unter welchen
Modalitäten eine Rückvergütung der nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, betreffend den
Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben, ent-
richteten besonderen Abgabe stattfinden hat, mit dem Erlasse vom 12. November 1881,
Z. 34.273, Nachstehendes mitgetheilt:

Ein Anspruch auf Rückvergütung der nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881 entrich-
teten besonderen Abgabe vom Ausschank, Kleinverschleiß oder Handel gebrannter geistiger
Getränke kann nur eintreten:

1. In dem im §. 4 der Vollzugsverordnung vom 2. Juli 1881 (B. Bl. Nr. 32),
vorgesehenen Fällen, und

2. in den Fällen, wo durch unrichtige Anwendung der im §. 11 des Gesetzes normirten
Tariffätze seitens der zur Entgegennahme der Anmeldungen und Einhebung der besonderen
Abgabe berufenen Aemter, der Partei eine höhere Abgabe ungebührlich vorgeschrieben und von
ihr eingezahlt wurde.

3. Dagegen ist aus dem Grunde, weil die Partei nach Lösung der Zahlungsbolette
erklärt, das angemeldete Geschäft nicht betreiben zu wollen, ein Rückvergütungsanspruch nach
dem Geiste des Gesetzes nicht zulässig.

Aus Billigkeitsrücksichten hat jedoch das hohe k. k. Finanzministerium ausnahmsweise
und blos für die II. Hälfte des Jahres 1881 gestattet, daß die entrichtete besondere Abgabe
dann rückvergütet werden dürfe, wenn die Partei noch vor der Wirksamkeit des Gesetzes,
beziehungsweise vor Ablauf der im §. 14 des Gesetzes festgesetzten Anmeldefrist, also vor
dem 14. October 1881 die Erklärung abgegeben hat, daß sie das angemeldete Geschäft nicht
betreiben werde, wenn sie ferner auch die bezügliche Concession rechtzeitig zurückgelegt hat,
und wenn endlich vollkommen glaubwürdig constatirt ist, daß sie das Geschäft vom 14. October
bis Ende December 1881 wirklich nicht ausübt.

Hievon wird die k. k. Direction zur Darnachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß
gesetzt, daß in den Fällen des P. 3 das Einvernehmen mit der bezüglichen Gewerbebehörde
zu pflegen ist.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte für das Jahr 1881 erschienen:

unter Nr. 112, die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanz-
ministers vom 21. August 1881 zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai
1874 (R. G. Bl. Nr. 51) über die Religionsfondsbeiträge für das Decen-
nium 1881—1890;

unter Nr. 115 die Concessionsurkunde vom 30. September 1881 für die Locomotiv-
Eisenbahn von Olonic nach Hospocin;

unter Nr. 118 die Verordnung des Finanzministeriums vom 7. October 1881 betreffend
eine Abänderung des §. 3 der Branntweinsteuer-Vollzugsvorschrift

vom 3. Juli 1878, dann die Gewährung der Steuerrückvergütung für den zur Erzeugung von Schwefeläther und Chloroform verwendeten Spiritus, unter Nr. 119 der Erlaß des Finanzministeriums vom 20. October 1881, womit die Bestimmungen über die Hinausgabe neuer Banknoten zu 100 fl. österreichischer Währung kundgemacht werden;
 unter Nr. 127 die Verordnung des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 27. October 1881 zur Durchführung des Gesetzes über den Spielkartensempel vom 15. April 1881 (Mag.-Verordnungs-Blatt Nr. 4, Seite 119).

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 5. October 1881, Z. 4172.

Nach dem Sectionsantrage wurde die vom Magistrate vorgelegte Haus- und Speiseordnung für das V. städtische Waisenhaus in Klosterneuburg, sowie die Instructionen für den Hausvater, Hilfslehrer, für die Industriellehrerin, für den Hausdiener und Gärtner, für den Aufseher und für die Aufseherin in diesem Waisenhause genehmigt. Die Erlassung einer Instruction für den Hausarzt, welcher mit der Gemeinde in einem Vertragsverhältnisse steht, wird abgelehnt. Ferner wird das für dieses Waisenhaus geänderte Statut nach den Vorschlägen des Magistrates genehmigt.

Vom 5. October 1881, Z. 6017.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission wird die Ueberlassung eines weiteren Quantums von täglich 1000 Eimer Wasser aus der Hochquellenleitung an die Gemeinde Währing unter den mit Gemeinderaths-Beschluß vom 25. August 1874, Z. 3831, für die Wasserabgabe von täglich 5000 Eimer genehmigten Bestimmungen und unter der Bedingung genehmigt, daß dieses neue Wasserquantum zur Dotirung von nur 5 Auslaufbrunnen verwendet wird, und daß die Aufstellungspunkte für diese 5 Brunnen im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte ausgemittelt werden.

Vom 5. October 1881, Z. 6460.

Nach dem Sectionsantrage wird zur Ausgaben-Rubr. VI 2, „Schreib- und Druckpapier“ ein Zuschußcredit von 5100 fl. bewilligt, der Magistrat jedoch gleichzeitig angewiesen, mit dem Papier möglichst zu sparen.

Vom 11. October 1881, Z. 6640.

Nach dem Antrage des Bezirksschulrathes, der III. und der VII. Section wird die Errichtung einer Parallelclasse zur 3. Classe an der städt. Volksschule für Knaben, II. Bezirk, Weintraubengasse Nr. 13, sowie die Zuweisung der erforderlichen Lehrkraft genehmigt und bewilligt, daß der Zeichensaal der gewerblichen Fortbildungsschule für Mädchen im dritten Stockwerke dieses Schulgebäudes sofort von den Schülern der 6. Classe mitbenützt werden darf.

Vom 11. October 1881, Z. 6793.

In Folge Ansuchens des Herrn Vorstehers des IV. Bezirkes um Behebung mehrerer Uebelstände am Rärntnerthormarkte wird nach dem Antrage der VIII. Section beschlossen:

1. Um den Marktplatz zu vergrößern, sind die Handwagen und die Bauernwagen an der Seite der Wienstraße in der Richtung oberhalb des Schikanedersteges aufzustellen.
2. Von der commissionell beantragten Cassirung des Aborthäuschens, Herstellung eines Zubaues zu dem Amtsgebäude auf dem Rärntnerthormarkte wird Umgang genommen; dem Marktpächter ist zur Deponirung seiner Meßgeschirre an Stelle des Locales neben dem Amtslocale ein anderes Local im Souterrain zur Verfügung zu stellen und das an einen Käse- und Salamihändler vermietete Local im Amtsgebäude zu kündigen, um das Amtslocale erweitern und darin auch die k. k. Sicherheitswache unterbringen zu können.
3. Die bestehenden Verkaufsbuden beim Schikanederstege werden wohl belassen, neuerlei Hütten werden aber nicht mehr bewilligt. Die Uebertragung der bestehenden Hütten an einen anderen Besitzer wird als unstatthaft erklärt.
4. Von der beantragten Zurücksetzung der Stände der Detailhändler um 2 Meter vom Schranken wird Umgang genommen.

Vom 11. October 1881, Z. 6390.

Nach dem Sectionsantrage beschließt der Gemeinderath seine Bereitwilligkeit auszusprechen die Dreifaltigkeitssäule am Graben nach durchgeführter Restaurirung in das Eigenthum und in die fernere Erhaltung der Gemeinde mit der Verpflichtung der Belassung derselben auf dem gegenwärtigen Standplatze und in der bisherigen unveränderten Beschaffenheit übernehmen zu wollen und ist dieser Beschluß der k. k. n.-ö. Statthalterei bekannt zu geben.

Vom 14. October 1881, Z. 6353.

Nach dem Antrage des Bezirksschulrathes wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 5. Classe an der städtischen Mädchenschule, X., Erlachgasse Nr. 31, unter gleichzeitiger Auflassung einer bisher zur 1. Classe daselbst bestandenen Parallelabtheilung genehmigt.

Vom 14. October 1881, Z. 6522.

Der Magistrat wird ermächtigt, die Lehrmittel für die neuen Schulen ganz in derselben Weise beizustellen, wie die Ergänzungen der Lehrmittelsammlungen der älteren Schulen kürzlich vorgenommen wurden.

Vom 14. October 1881, Z. 6792, 6877, 6878.

Der Gemeinderath beschließt:

Die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 2. Classe an der städtischen Volksschule für Knaben, II., Gerbardusgasse Nr. 7, unter gleichzeitiger Auflassung der bisher zur 1. Classe bestandenen Parallelabtheilung;

die Eröffnung einer zweiten Parallelabtheilung zur 1. Classe an der städtischen Volksschule für Mädchen, V., Nikolsdorferstraße Nr. 18;

die Errichtung einer Parallelabtheilung zur 1. Classe an der städt. Volksschule für Knaben, VIII., Josefstädterstraße Nr. 93.

Vom 18. October 1881, Z. 5877.

Nach dem Sectionsantrage wird genehmigt, daß außer den bereits mit Gemeinderaths-Beschluß vom 15. Februar 1881, Z. 751, bewilligten 12 Aushilfsbeamten und dem Aushilfsdiener noch weitere 9 Diurnisten mit je 1 fl. 50 kr. Taggeld je nach eintretendem Bedarfe im Laufe der kommenden Jahre bis 1887 für das Militär-tar-Departement Nr. XVIIa aufgenommen und in Verwendung genommen werden dürfen.

Vom 18. October 1881, Z. 6696.

Nach dem Sectionsantrage wird die Aufnahme einer Frauensperson als Aushilfe zum Reinigen der Fenster zc. in den Bureaux im neuen Rathhause mit dem systemisirten Taglohne von 90 kr. und dem Abwischtlücher-Pauschale von 8 fl. jährlich genehmigt.

Vom 25. October 1881, Z. 6176.

Nach dem Antrage der V. und VII. Section wird genehmigt, daß den an der städtischen Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter befindlichen jüngeren Arbeitern im Alter von 14 bis 18 Jahren täglich Früh $\frac{3}{10}$ Liter Einbrennsuppe und anstatt einer Portion Brod (56 Decagramm) $1\frac{1}{2}$ Rationen (84 Decagramm) verabreicht werden, und werden die jährlichen Mehrkosten im präliminirten Betrage von 205 fl. 65 kr. bewilligt.

Vom 25. October 1881, Z. 6173.

Der Rechnungsabschluß des Großarmenhausstiftungsfondes pro 1880 wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

Die bei den im Verzeichnisse D aufgeführten 4 Stiftungen des Großarmenhaus-Stiftungsfondes bestehenden, den Betrag von 80 fl. übersteigenden disponiblen Cassaresten sind durch den Ankauf von Silberrenten zu fructificiren und ist das hiedurch sich ergebende Interessen-Mehrertragniß zur Erhöhung der Bezüge der Stiftsplätze im Sinne der Vorschläge der städtischen Buchhaltung bezüglich der ziffermäßigen Auftheilung zu verwenden. Der Bezug der erhöhten Stiftungsgenüsse hat vom 1. Jänner 1882 einzutreten.

Vom 4. November 1881, Z. 7052.

Nach dem Sectionsantrage wird die Vermehrung des systemisirten Standes der Steuerexecutionen-Diurnisten um 3 Individuen mit einem Taggeld von je 1 fl. 20 fr. genehmigt.

Vom 4. November 1881, Z. 7304.

Ueber den Magistratsbericht, betreffend die Sicherstellung der Einsammlung und Abfuhr des Haus- und Marktkehrichts, dann häuslicher und gewerblicher Abfälle in den Bezirken II bis X wird nach dem Sectionsantrage beschlossen:

Die Bestimmung des §. 5, Alinea 2, der Vorschrift ist in der Weise abzuändern, daß die Abfuhr nicht mehr auf die Vormittagsstunden beschränkt wird, sondern die früheren bezüglichlichen Normen wieder einzuführen sind. Hierbei wird es jedoch den Herren Bezirksvorstehern überlassen, die Vornahme der Kehrichtabfuhr in den Hauptstraßen auf die Zeit von 6—10, resp. 7—11 Uhr Vormittags zu beschränken.

Vom 8. November 1881, Z. 5661.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

Die Schulleiter sind anzuweisen, alle Schulspenden nur durch die Ortschulrätbe zur Kenntniß des Gemeinderathes zu bringen.

Vom 8. November 1881, Z. 3126.

Der nachfolgende Beschluß des Bezirksschulrathes wird zur Kenntniß genommen:

1. Die bisherigen Turnfahrten haben von nun an zu entfallen.
2. Es ist den einzelnen Klassenlehrern und Klassenlehrerinnen gestattet, an Ferialtagen mit den Schülern ihrer Classen von der III. Classe an aufwärts, jedoch nur halbtägige Schülerausflüge in Wiens nächste Umgebung zu unternehmen, deren Hauptzweck Weckung des Sinnes für die Natur, zwangloser Verkehr zwischen Lehrern und Schülern und der Letzteren unter einander, praktische Belehrungen in Naturgeschichte, Naturlehre und Heimatskunde sein soll, bei denen aber auch einfache ungefährliche Turnspiele unter Aufsicht und Leitung der Lehrer nicht ausgeschlossen sein sollen.
3. Bei diesen Schülerausflügen dürfen einer Lehrperson nicht mehr als höchstens 30 Schüler zur Ueberwachung zufallen und muß bei Ausflügen von Mädchenclassen unter allen Umständen eine Lehrerin mit theilnehmen.
4. Die Schülerausflüge können nur über Beschluß der Localconferenz der betreffenden Schule stattfinden und ist von diesem Beschlusse dem Bezirksschulrath unter Bekanntgabe des Programmes (Versammlungsort, Stunde der Ausfahrt und Rückkunft, Ziel des Ausfluges und dgl.), auch des auf jeden einzelnen der Theilnehmer entfallenden Kostenbetrages, die Anzeige zu erstatten.
5. Jeder vom Bezirksschulrath genehmigte Schülerausflug ist auch dem betreffenden Ortschulrath und dem Präsidium des Gemeinderathes zum Zwecke der Mittheilung an die Schulsection, zur Kenntniß zu bringen.
6. Zur ganz ausnahmsweisen Veranstaltung solcher Schülerausflüge, welche ganztägig,

oder von mehreren Classen vereinigt stattfinden sollen, ist unter eingehender Begründung des Ansuchens die besondere Erlaubniß des Bezirksschulrathes einzuholen.

7. In Betreff der Betheiligung der Schüler an diesen Schülerausflügen darf kein Zwang ausgeübt werden.

Vom 8. November 1881, Z. 6177.

Der Rechnungsabschluß des Johanneshospital-Stiftungsfondes für das Jahr 1880 wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

Die bei den im Verzeichnisse D aufgeführten 25 Stiftungen bestehenden, den Betrag von 80 fl. übersteigenden disponiblen Cassaresten sind durch den Ankauf von Silberrenten zu fructificiren und ist das hiedurch sich ergebende Interessen-Mehrerträgniß zur Erhöhung der Bezüge der Stiftpfätze im Sinne der Vorschläge der städt. Buchhaltung bezüglich der ziffermäßigen Auftheilung zu verwenden.

Der Bezug der erhöhten Stiftungseinkünfte hat vom 1. Jänner 1882 einzutreten.

Vom 11. November 1881, Z. 7029.

Nach den Anträgen der VI. und VII. Section wird die weitere Belassung der 6 Aushilfsstechniker im Stadtbauamte auf Ein Jahr, eventuell bis zur vollständigen Regulirung des Stadtbauamtes genehmigt.

Vom 11. November 1881, Z. 2796.

Nach dem Sectionsantrage wird bezüglich der Personirung der Freiherr v. Trentschen Armenstiftung beschlossen:

- a) Die Bezüge der bereits bestehenden 30 Stiftpfätze auf monatlich 5 fl. zu erhöhen, wodurch sich der ganze Bezug einschließlich der diesen Stifftlingen gebührenden Zulage aus dem allgemeinen Versorgungsfonde von täglich $3\frac{1}{2}$ kr. auf monatlich 6 fl. 5 kr. stellt.
- b) 16 neue Stiftpfätze mit monatlichen 6 fl. (ohne Beitrag aus dem Versorgungsfonde) zu creiren und
- c) den Bezug der erhöhten Stiftungseinkünfte bereits vom 1. Juli 1881 an eintreten zu lassen, wogegen mit der Verleihung der neu creirten Stiftpfätze nach erfolgter Genehmigung seitens der k. k. niederöstr. Statthalterei in der üblichen Weise vorgegangen werden soll.

Vom 16. November 1881, Z. 5361.

Der Magistrat wird ermächtigt, in allen Fällen, in welchen die Werthbestimmung von dem Gebührenäquivalente unterliegenden, unbeweglichen Vermögensschaften der Gemeinde Wien oder der von ihr verwalteten Fonde nach Maßgabe des Punktes 12 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 26. Juli 1880 von dem k. k. Gebührenbemessungsamte als nicht den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend abgelehnt wird, diese Werthbestimmung im Wege von Verhandlungen mit dem Gebührenbemessungsamte zu vereinbaren.

In dieser Weise ist auch bezüglich des Gartengrundes C.-Nr. 177, Dr.-Nr. 41, VII., Zöllergasse, vorzugehen. Die Bestimmung der Höhe des Werthes wird sowohl in diesem Falle, als auch in allen anderen diesbezüglichen Fällen dem Magistrate überlassen.

Vom 16. November 1881, Z. 7392.

Nach dem Sectionsantrage wird nachstehende Marktordnung für die Kälberhalle am Centralviehmarkte genehmigt.

C) Besondere Bestimmungen für den Kälbermarkt.

Verkaufsplatz.

§. 1.

In der Kälberhalle dürfen Kälber und Lämmer im lebenden oder ausgeweideten Zustande, ferner ausgeweidete Schweine und Schafe, sowie die als Beiladungen (I) anlangenden Artikel, nämlich: einzelne lebende Schafe und Schweine, Fleisch und Fettwaaren, Wildpret, Geflügel und die für den Consum bestimmten Vögel, zum Verkaufe gebracht werden.

Die Kälber müssen vollkommen reif und wenigstens Einen Monat alt sein, widrigenfalls der Verkauf derselben ausgeschlossen und das Fleisch der Vertilgung zugeführt wird.

Bestimmung der Markttage.

§. 2.

Für den Verkauf der im §. 1 bestimmten Thiere und sonstigen Waaren werden allwöchentlich zwei Märkte abgehalten.

Diese Märkte finden an jedem Montage und Donnerstage statt. Wenn auf einen Montag ein Feiertag fällt, so findet eine Verlegung dieses Marktes nicht statt; wenn dagegen auf einen Donnerstag ein Feiertag fällt, so wird dieser Markt am vorhergehenden Tage abgehalten.

Der Marktverkehr beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 8 Uhr, in der Zeit vom 1. October bis Ende März um 9 Uhr Vormittags und endet um 4 Uhr Nachmittags.

Der Markt hat während der festgesetzten Zeit ohne Unterbrechung zu dauern und wird der Beginn und Schluß des Marktes durch ein Glockenzeichen bekannt gegeben.

Anmeldung.

§. 3.

Die für den Markt bestimmten Thiere und sonstigen Waaren sind eine Stunde vor Beginn des Marktes im Amtlocale des Marktcommissariates anzumelden.

Zufuhr.

§. 4.

Die Zufuhr der für den Markt bestimmten Thiere und sonstigen Waaren kann schon an dem, dem Markttage vorhergehenden Tage beginnen.

In diesem Falle sind die lebenden Thiere bis zur Marktzeit in den Stallungen, für deren Benützung die Bestimmungen der Stallordnung maßgebend sind, einzustellen, die ausgeweideten Thiere und sonstigen Waaren hingegen in der Verkaufshalle unterzubringen.

Art und Weise der Zufuhr, Aufstellung und Abfuhr.

§. 5.

Die Zufuhr, Aufstellung und Abfuhr von lebenden Kälbern darf nur im ungefesselten Zustande stattfinden, und ist bei der Aufstellung derselben auf die verschiedenen Racen möglichst Rücksicht zu nehmen.

Für die Aufrechthaltung eines geregelten Wagenverkehrs hat das Marktcommissariat Sorge zu tragen.

Die lebenden Kälber werden in den Hürden untergebracht.

Anweisung der Verkaufsplätze.

§. 6.

Den Verkäufern werden die Verkaufsplätze in der Halle vom Marktcommissariate zugewiesen.

Besichtigung der zugeführten Waaren.

§. 7.

Den Käufern ist gestattet, eine halbe Stunde vor Beginn des Marktes die Verkaufshalle zur Besichtigung der zugeführten Thiere und sonstigen Waaren zu betreten.

Gewichtseinheit beim Verkauf.

§. 8.

Beim Verkaufe der lebenden und ausgeweideten Thiere nach Gewicht hat die Notirung und Preisberechnung nach der Gewichtseinheit von 1 Kilo zu erfolgen.

Abwage der Thiere und der sonstigen Waare.

§. 9.

Die Käufer haben die nach Gewicht angekauften Waaren ohne Verzug zu den Waagen zu bringen, woselbst nach der Reihenfolge ihres Erscheinens das Abwägen stattfindet.

Nach der Abwaage sind die Waaren sogleich aus den Waagräumen zu entfernen und entweder auf die Wagen zu verladen und wegzuführen oder auf die für die verkauften Waaren reservirten Plätze zu schaffen.

Das Hinterlegen der Waare in den Waagräumen ist nicht gestattet.

Tränken der Kälber.

§. 10.

Das Tränken der Kälber ist nur unter Aufsicht des Marktcommissariates gestattet.

Abstechen lebender Thiere in der Halle.

§. 11.

Das Abstechen lebender Thiere in der Halle ist im Allgemeinen verboten und darf nur im Falle erwiesener Nothwendigkeit geschehen.

Hilfeleistung in der Halle.

§. 12.

In der Halle sind eigene Helfer bestellt, welche unter der Aufsicht des Marktcommissariates stehen und mit fortlaufenden Nummern, die sie auf eine Jedermann sichtbare Weise zu tragen haben, versehen sind.

Diese Helfer sind für ihre Mühewaltung nach dem amtlich festgesetzten Preistarife zu entlohnen.

Preisnotirung.

§. 13.

Die Preise werden nach Stück und Gewicht erhoben. Die ämtliche Preisnotirung geschieht unter Zuziehung von Vertrauenspersonen, welche vom Marktcommissariate in gleicher Anzahl aus den Käufern und Verkäufern gewählt werden.

Abfuhr der Waaren nach Schluß des Marktes.

§. 14.

Nach Schluß des Marktes sind alle Waaren aus der Halle zu entfernen.

Strafen.

§. 15.

Gegen Uebertretungen dieser Vorschriften wird nach §. 12 der besonderen Bestimmungen für den Rindermarkt vorgegangen.

Vom Magistrate

der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, im November 1881.

Unter Einem wird auch dem vorgelegten Marktgebühren-Tarife die Genehmigung erteilt.

Vom 16. November 1881, Z. 7313.

Nach dem mit dem Antrage der Feuerlösch-Commission übereinstimmenden Sectionsantrage wird die Aufbesserung der täglichen Entlohnung der beiden, als geprüfte Maschinisten bei den Dampffeuersprizen verwendeten Feuerwehrmännern von je 1 fl. 20 kr. auf je 1 fl. 50 kr. vom 1. Jänner 1882 an genehmigt und werden dieselben im Dienstesrange und Monturbezüge den Böschmeistergehilfen gleichgestellt.

Vom 16. November 1881, Z. 6797.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen das vom Archiv-Director Weiß zusammengestellte Gräberbuch im Archive der Stadt Wien zu hinterlegen und genehmigt, daß im Einvernehmen mit dem Archiv-Director Weiß und den competenten Fachkreisen eine sorgfältige Auswahl jener im Leben berühmten Personen getroffen werde, deren Verdienste, speciell vom communalen Standpunkte aus betrachtet, wenn einmal die ganzen Friedhöfe gänzlich abzuräumen sind, die Widmung einer eigenen Grabstätte im Central-Friedhofe und deren Erhaltung auf Kosten der Stadt Wien rechtfertigen, worüber von Fall zu Fall die Genehmigung des Gemeinderathes einzuholen ist.

Vom November 1881, Z. 1295.

Der Wiener Gemeinderath hat mit dem Beschlusse vom 8. November 1881, Z. 1295 genehmigt, daß zur Hilfeleistung für die Controle über das Gasrohrnetz und über den Vollzug der Bestimmungen des Gasleitungs-Regulators ein technisch gebildetes Individuum mit dem Taggelde von 2 fl. 50 kr. provisorisch gegen einmonatliche Ründigung aufgenommen werde.

Für diesen Aufseher, sowie für den bereits früher bestellten Gasbeleuchtungs-Aufseher wurden unter Einem die beifolgenden Instructionen genehmigt.

Instruction

für das dem Stadtbauamte zur Hülfeleistung bei der Controle über das Gasrohrnetz und über den Vollzug der Bestimmungen des Regulatives für die Ausführung von Gasrohrleitungen (R. G. Bl. 76 ex 1875) zugewiesene Individuum.

§. 1.

Bestellung eines Organes zur Gasrohrnetz-Controle.

Zum Zwecke der Hülfeleistung bei der Controle über das Gasrohrnetz, sowie über den Vollzug der Bestimmungen des Regulatives für die Ausführung von Gasrohrleitungen (R. G. Bl. 76 ex 1875) wird von der Gemeinde Wien ein technisch gebildetes Individuum bestellt, welches dem Stadtbauamte dienstlich untergeordnet ist.

§. 2.

Rechtliches Verhältniß des Controlorganes zur Gemeinde.

Die Bestellung des zur Controle des Gasrohrnetzes bestimmten Individuums ist eine bloß zeitliche (provisorische) und es kann das Dienstverhältniß sowohl von Seite der Gemeinde, als auch von Seite des Bestellten jederzeit mittelst einmonatlicher Aufkündigung gelöst werden.

Die Gemeinde hat jedoch auch das Recht, ohne vorhergehende Aufkündigung den Bestellten sofort zu entlassen, wenn er sich einer der in den §§. 4, 5 und 8 dieser Vorschrift bezeichneten Pflichtverletzungen schuldig macht.

§. 3.

Bezüge des mit der Gasrohrnetz-Controle betrauten Individuums.

Das mit der Controle über das Gasrohrnetz betraute Individuum bezieht ein Taggeld von 2 fl. 50 kr. ö. W., zahlbar in monatlichen verfallenden Raten am letzten Tage eines jeden Monates.

Wenn der Dienstantritt während des Laues eines Monates erfolgte, so gebührt dem Bestellten für diesen Monat diejenige Quote, welche auf die Zeit vom Dienstesantritte bis zum Schlusse des Monates entfällt.

Wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses, sei es durch Tod, Kündigung, Entlassung oder aus einer anderen Ursache, im Laufe eines Monates erfolgt, so wird für diesen Monat jene Quote der Gebühr bezahlt, welche auf die Zeit bis zum Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses entfällt.

Auf andere Bezüge, sowie auf seine eigene Versorgung oder die Versorgung seiner Hinterbliebenen hat der Bestellte keinen Anspruch.

§. 4.

Dienstliche Verwendung.

Das mit der Controle über das Gasrohrnetz betraute Individuum hat den mit seiner Bestellung verbundenen Geschäften und Verrichtungen in ihrem ganzen Inhalte und Umfange nach bestem Wissen und Gewissen und mit unausgesetztem Fleiße zu obliegen, dabei die gegenwärtige Vorschrift, sowie die von seinen Vorgesetzten gegebenen Anordnungen genau zu befolgen und seine Geschäfte rechtzeitig zu besorgen.

§. 5.

Verbot der dem Dienste abträglichen Nebenbeschäftigung der Eingabenverfassung, der Geldübernahme und der Geschenkannahme.

Das mit der Controle über das Gasrohrnetz betraute Individuum hat sich seinen Obliegenheiten ausschließlich zu widmen und sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche der Erfüllung seines Dienstes auch nur theilweise Abbruch thun könnte.

Es darf für die Parteien keine Eingaben weder in Gasbeleuchtungs-, noch anderen Angelegenheiten verfassen und in Rücksicht auf seinen Dienst keine wie immer gearteten Geschenke annehmen oder sich irgend einen Vortheil zuwenden.

§. 6.

Folgen der Verletzung der Dienstespflichten.

Sobald das mit der Controle über das Gasrohrnetz betraute Individuum eine der in den §§. 4, 5 und 8 bezeichneten Dienstespflichten verletzt, kann selbst bei der ersten Betretung sofort und ohne vorhergehende Kündigung dasselbe aus dem Dienste entlassen werden.

§. 7.

Aneignung der erforderlichen Kenntnisse für den Dienst und Dienstverrichtung.

Das mit der Controle über das Gasrohrnetz betraute Individuum hat sich über die Bestimmungen des Gasvertrages und des Regulatives genau zu unterrichten, insbesondere jedoch bei den Rohrlegungen die Dichtigkeitsproben nach dem Regulative zu veranlassen, sich über die Lage, die Art der Verbindungen der Rohrstränge, die Situierung der Syphons etc. genau zu informiren und genaue Vormerkungen zu machen, und auf Grund dieser Vormerkungen die Rohrpläne, sowie die Rohrprotokolle zu revidiren und, wenn erforderlich, richtigzustellen; dieselbe Behandlung gilt auch bei Anbohrungen für Privatleitungen, und ist bei dieser Gelegenheit der Zustand der bloßgelegten Hauptrohre zu beobachten und die Lage der Rohre mit jener in den amtlichen Rohrplänen zu vergleichen und letztere eventuell zu rectificiren. Ebenso ist bei etwa eintretenden Rohrbrüchen die Ursache dieses Gebrechens zu ermitteln und an seinen Vorgesetzten die Anzeige hierüber zu erstatten.

Schließlich sind auch jene Stellen in Evidenz zu halten, wo die Zuleitungsröhren in die Häuser und Localitäten münden.

§. 8.

Besondere Dienstesobliegenheiten.

Das mit der Controle über das Gasrohrnetz betraute Individuum hat in Allem und Jedem das communale Interesse zu wahren, auf eine genaue Aufrechterhaltung der Bestimmungen des zwischen der Gemeinde und der I.-G.-Gasassociation bestehenden Vertrages zu achten und jede Unregelmäßigkeit dem mit der Leitung der bauamtlichen Beleuchtungsabtheilung betrauten Beamten zur Kenntniß zu bringen.

Nach den Weisungen desselben Beamten hat dieses Organ im Bedarfsfalle auch andere auf die städtische Beleuchtung bezughabende Dienste zu leisten und die ihm ertheilten Anordnungen bezüglich der zur Durchführung des Regulatives für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen (R. G. Bl. 76 ex 1875) erforderlichen Dienstesverrichtungen genau zu befolgen.

§. 9.

Zeit und Art der dienstlichen Verwendung.

Die Dienstleistung ist nicht auf eine von vorneher bestimmte Anzahl von Stunden festgesetzt, sondern es hat der mit der Controle Betraute auch zur Nachtzeit zum Dienste bereit zu sein.

Die Dienstleistung zur Nachtzeit hat namentlich bei eventuellen Rohrbrüchen platzzugreifen.

Wien, im Februar 1881.

I n s t r u c t i o n

für den dem Stadtbauamte zur Hilfeleistung bei der Controle über die öffentliche Straßenbeleuchtung, über die Beleuchtung in den städtischen Gebäuden und über den Vollzug der Bestimmungen des Regulatives für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen (R. G. B. 76 ex 1875) zugewiesenen Aufseher.

§. 1.

Bestellung eines Beleuchtungsaufsehers.

Zum Zwecke der Hilfeleistung bei der Controle über die öffentliche Straßenbeleuchtung, über die Beleuchtung in den städtischen Gebäuden und über den Vollzug der Bestimmungen

des Regulatives für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen (R. G. Bl. 76 ex 1875) wird von der Gemeinde Wien ein Beleuchtungsaufseher bestellt, welcher dem Stadtbauamte dienstlich untergeordnet ist.

§. 2.

Rechtliches Verhältniß des Beleuchtungsaufsehers zur Commune.

Die Bestellung des Beleuchtungsaufsehers ist eine bloß zeitliche (provisorische) und es kann das Dienstverhältniß sowohl von Seite der Gemeinde, als auch von Seite des Bestellten jederzeit mittelst einmonatlicher Aufkündigung gelöst werden.

Die Gemeinde hat jedoch auch das Recht, ohne vorhergehende Aufkündigung den Bestellten sofort zu entlassen, wenn er sich einer in den §§. 4, 5 und 8 dieser Vorschrift bezeichneten Pflichtverletzungen schuldig macht.

§. 3.

Bezüge des Beleuchtungsaufsehers.

Der Beleuchtungsaufseher bezieht einen Gehalt von monatlich sechzig Gulden und einen Quartiergeldebtrag von monatlich achtzehn Gulden. Gehalt und Quartiergeld werden in monatlichen verfallenden Raten am letzten Tage eines jeden Monats ausgezahlt.

Wenn der Dienstesantritt während des Laufes eines Monats erfolgt, so gebührt dem Bestellten für diesen Monat diejenige Quote, welche auf die Zeit vom Dienstesantritte bis zum Schlusse des Monats entfällt.

Wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses, sei es durch Tod, Kündigung, Entlassung oder aus einer andern Ursache im Laufe eines Monats erfolgt, so wird für diesen Monat jene Quote des Gehaltes und Quartiergeldes hinausbezahlt, welche auf die Zeit bis zum Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses entfällt.

Auf andere Bezüge, sowie auf seine eigene Versorgung oder die Versorgung seiner Hinterbliebenen hat der Bestellte keinen Anspruch.

§. 4.

Dienstliche Verwendung.

Der Beleuchtungsaufseher hat den mit seiner Bestellung verbundenen Geschäften und Berrichtungen in ihrem ganzen Inhalte und Umfange nach bestem Wissen und Gewissen und mit unausgesetztem Fleiße zu obliegen, dabei die gegenwärtige Vorschrift, sowie die von seinen Vorgesetzten gegebenen Anordnungen genau zu befolgen und seine Geschäfte rechtzeitig zu besorgen.

§. 5.

Verbot der dem Dienste abträglichen Nebenbeschäftigung der Eingabenverfassung, der Geldübernahme und der Geschenkannahme.

Der Beleuchtungsaufseher hat sich seinen Obliegenheiten ausschließlich zu widmen und sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche der Erfüllung seines Dienstes auch nur theilweise Abbruch thun könnte. Er darf für die Parteien keine Eingaben weder in Gasbeleuchtungs- noch anderen Angelegenheiten verfassen, keine Geldebeträge zur Abgabe an die städtische Cassa oder die F.-G.-Gasassociation übernehmen und in Rücksicht auf seinen Dienst keine wie immer gearteten Geschenke annehmen oder sich irgend einen Vortheil zuwenden.

§. 6.

Folgen der Verletzung der Dienstespflichten.

Sobald der Beleuchtungsaufseher eine der in den §§. 4, 5 und 8 bezeichneten Dienstespflichten verletzt, kann selbst bei der ersten Betretung sofort und ohne vorhergehende Kündigung derselbe aus dem Dienste entlassen werden.

§. 7.

Aneignung der Geschicklichkeit für den Dienst.

Der Beleuchtungsaufseher hat sich über die Bestimmungen des Gasvertrages und des Regulatives genau zu unterrichten, sich mit der raschen und sicheren Ablesung, mit der Einrichtung und dem Mechanismus, mit der Kenntniß des geregelten oder gestörten Ganges der im Gebrauche stehenden Gasmesser vertraut zu machen.

Er hat weiters über den Flammenstand der öffentlichen Beleuchtung und über die Anzünderrouten, über die Druckmessung, über die Gasschleusen und deren Functionen, über die Einrichtung der Gasleitung in den städtischen Häusern sich die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen, um bei vorkommenden Gebrechen die Mittel zur Abhilfe beurtheilen und hierüber sachgemäß die Anzeige an den mit der Leitung der bauämlichen Beleuchtungsabtheilung betrauten Beamten erstatten zu können.

§. 8.

Besondere Dienstesobliegenheiten des Beleuchtungsaufsehers, Verkehr mit Parteien.

Der Beleuchtungsaufseher hat in Allem und Jedem das communale Interesse zu wahren, auf eine genaue Aufrechthaltung der Bestimmungen des zwischen der Gemeinde und der J.-G.-Gasassociation bestehenden Vertrages zu achten und jede Unregelmäßigkeit dem betreffenden mit der Leitung der bauämlichen Beleuchtungsabtheilung betrauten Beamten zur Kenntniß zu bringen. Nach den Weisungen desselben Beamten hat der Beleuchtungsaufseher auch den für die Beleuchtung in den städtischen Gebäuden nöthigen Dienst zu versehen und die ihm ertheilten Anordnungen bezüglich der zur Durchführung des Regulatives für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen (N. G. Bl. 76 ex 1875) erforderlichen Dienstesverrichtungen genau zu befolgen. Den Parteien hat er im dienstlichen Verkehre mit Anstand, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft zu begegnen und dieselben über die bestehenden Bestimmungen des Gasvertrages und des genannten Regulatives aufzuklären.

Desgleichen hat derselbe die ihm zur Controle der öffentlichen Beleuchtung vom Stadtbauamte aufgetragenen Erhebungen zu pflegen und im Falle erhobener Unzukömmlichkeiten Rapport zu erstatten.

§. 9.

Zeit und Art der dienstlichen Verwendung.

Die Dienstesleistung ist nicht auf eine von vorneherein bestimmte Anzahl von Stunden festgesetzt, sondern es hat der Beleuchtungsaufseher immer, auch zur Nachtzeit, zum Dienste bereit zu sein, die Dienstleistung zur Nachtzeit hat namentlich behufs Hilfeleistung bei der Controle über öffentliche Beleuchtung platzzugreifen.

§. 10.

Zutritt in versperrte Räume.

Bei Erhebungen in Privatgebäuden zum Zwecke der Durchführung des oberwähnten Regulatives hat der Beleuchtungsaufseher stets die ihm eingehändigte ämtliche Legitimationskarte bei sich zu führen und dieselbe über Verlangen vorzuweisen. Wird ihm der Zutritt in einen Raum, welchen er behufs einer Nachschau zu betreten hat, dennoch verweigert oder ist der betreffende Raum versperrt und ist keine Gefahr im Verzuge, so hat er den Fall seinem Vorstande zu melden. Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so hat er sich sofort an die Organe der k. k. Polizeibehörde zu wenden, damit ihm dieselben den Zutritt in den betreffenden Raum verschaffen, resp. von Amtswegen die Oeffnung des allenfalls versperrten Raumes veranlassen.

Wien, im December 1880.